~~C. 4[illegible]~~ **Beger**

Als Nachf. wurde Carl Ludwig gehalten, Sohn eines Laurentius Beger v. Heidelberg [illegible] [illegible] mit einer Übersetzung [illegible] Lau- [illegible] mit Zuname[n] Beger (Bögner) [illegible] Aemarius [illegible] (?)

Kurtze/

Doch unpartheyisch- und Gewissenhaffte

BETRACHTUNG

Deß

In dem Natur- und Göttlichen Recht gegründeten

Heiligen Ehstandes/

In welcher

Die seither strittige Fragen

Vom Ehbruch/
Der Ehscheidung/

Und sonderlich

Von dem vielen Weiber-nehmen/

Mit allem beyderseits gegebenen Beweißthumb/

Dem Christlichen Leser vorgestellet werden.

Durch

DAPHNÆUM ARCUARIUM.

ANNO CIↃ IↃC LXXIX.





Dem

Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten/ Hochgebohrnen/ Hoch- und Wohl-Edlen/ Auffrichtigen/ Ehr- und Tugend-liebenden

Christlichen

Frauen-Zimmer

Habe diese

In einer Ihrem Ruhm so nahe gehenden Sache eingewendete Betrachtung

Mit unterthänigstem Respect zueignen und übergeben sollen.

Durchleuchtigste etc. Frauen!

SO weit der Lieblich-strahlende Schein/ mit welchem Euch die Gütigkeit des Himels/ vor andern Creaturen/ beydes an Leib und an Gemüth außgeziehret hat/ über die

verfinsterte Seelen der Heyden trium=
phiret; also weit schwinget sich meine/ in
Eure Tugend setzende Zuversicht über
die Forcht/ in dem gegenwärtige Be=
trachtung Eurer Aufrichkeit übrreiche.
Es schrecket mich nicht die wütende Be=
stürtzung der Römerinnen / welche als
die Mutter des Papirii ihnen eine gleich-
mässige Sach vortruge / mit hellem
Hauffen sich vor das Rahthauß bege=
ben/ und begehret haben: Es möchten die
Vätter vielmehr Einem Weib zwey
Männer erlauben / als Einem Mann
zwey Weiber. Dann obgleich hier Ei=
nem Weib die Macht zwey Männer zu
nehmen absprechē/ da es Papirius an=
derst nicht als ein Raths=Bedencken
außgegebē/ in welchem der Schluß noch
nicht gemacht/ und so wohl vor/ als wie=
der sie fallen konte; Ob ich gleich hier
in

in der That verhandle/ was jener umb sich von seiner vorwitzigen Mutter loß zu würcken nur erdichtet hat; So wird Eure/ in den Augen der gantzen Welt so hell-leuchtende GOttesforcht / und unverfälschte Tugend das viele Männer nehmen selbst verfluchen / das andere aber/ ob es Einem Mann erlaubet seye/ mehr als Ein Weib zu heyrathen? umb so viel lieber mit mir erwegen/ weilen hier nicht als einen Richter / sondern als einen getreuen Rath mich darstelle: nicht das viele Weiber-nehmen gut heisse/ sondern ob es gut seye / und angenommen werden könne / betrachte / und ohne Falsch durchsuche / was GOTT in seinem/ in Werck und Wort geoffenbahrtem Willen gebotten/ verbotten oder zugelassen habe: Damit der Ruhm / den Eure Tugenden verdienen/ nicht länger

möchte angebellet / oder durch viel nichtiges Geschwetz verdunckelt werden. Mich in aller Unterthänigkeit empfehlend / überlasse Eurem aufrichtigen Urtheil den Spruch / und bin

Dero Durchl. ꝛc. ꝛc.

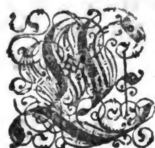
Zu tieffster Veneration
verbundener

Daphnæus Arcuarius.

Vorrede.



Vorrede.



Es ist bey etlichen Jahren her viel von dem Ehstand unter den Gelehrten geredet worden / in dem etliche vorgeben / daß nach dem Natur- und Göttlichen Recht den Männern wohl erlaubet seye / mehr als ein Weib zu nehmen; Andere aber solches vor eine Gottlosigkeit halten / und als eine Gottes Willē gantz zu widerlauffende Sach verdam̃en. Diese haben bey nahe der gantzen Christenheit durchgenhende Gewohnheit vor sich / und bezeugen gleich wie in vielen andern / also auch sonderlich in diesem Stück / ihre wohlmeinende Fürsorge für den Wohlstand der Kirchen mit keinem geringen Eyffer: Sie suchen denen einreissenden Neuerungen zu steuren / die wanckende Gewissen auffzurichten / und sind in dem zu loben / daß sie sich als rechte Vätter der Christlichen Gemeine darstellen. Es ist bekandt was Herr Dr. Menzer, Herr Dr. Siricius, Herr Dr. Sluter,

und

und andere hievon geschrieben: Insgemein fast alle Theologi verdammen in ihren Schrifften die jenige Ehen / so bey Lebzeiten der ersten Frauen gemacht werden. Herr Diecman Lycæi Stadensis Rector lässet sich diese Sach höchst angelegen seyn / und der berühmte Antecessor Juris zu Gröningen Herr D. Feltman hat seine Feder mit sonderbahrem Ansehen hierinnen geübet.

Im Gegentheil bemühen sich / sonderlich heutiges Tags / Andere mit Gründen zu erweisen / **daß im Natur- und Göttlichen Recht viel Weiber zu nehmen erlaubet seye:** Dieses intendirt Synceri Wahrenbergs Gespräch / Lyseri, sonsten Alethophili und Theophili Alethei Politischer Discours, welchen schon längsten dieser Meynung fürnehmste Verfechter Bernhardinus Ochinus in seinem 21ten Dialogo fürgegangen: Diese könte man vielleicht verachten / und daß sie auß Affecten geschrieben daher argwohnen / weilen sie mehrentheils ihre Nahmen verhöhlet haben; Aber sie beruffen sich auf **die drey Grund-Säulen der Evangelischen Kirchen / den erleuchteten D. Luther, den grossen Melanchthon,**

chon, den gelehrten Bucerum, als welche dergleichen Meynung auch sollen gehabt haben. (a) Und siehet man also nit/ wer mit bessern Recht die Waffen ergreiffe. Beyde Theil schützen grosser Leute Ortheil für.

Ist es erlaubt/ warumb will man die Gewissen der Menschen durch ein nichtiges Verbott ängstigen? Ist es verbotten/ warumb haben es so grosse Lehrer der Kirchen vor erlaubt gehalten?

Mich zwar beduncket/ bey so zweiffelhafftem Streit wäre das beste/ wann man es mit der allgemeinen Gewohnheit hielte; Dann gesetzt/ daß die Polygami erlaubt/ so wäre es doch nicht unerlaubt dieselbe/ als ein Mittelding zu unterlassen. Ist sie dann unerlaubt/ so würde man eben/ in dem man sie unterläst/ recht thun. Doch aber/ weilen ein jeder vor sich verbunden ist/ der Warheit an das Liecht zu helffen/ und zwar umb so viel desto mehr alsdann/ wann dieselbe nicht ohne grosse Zerrüttung deß menschlichen Wohlstands will unterdruckt werden; So wird mir hoffentlich niemand vor übel nehmen/ wann mein Talent nach Vermögen auch mit beytrage/ und

(a) --- Quis justitius induat arma
Scire nefas, magno se judice quisque tuetur. *Lucan.*

ohne Passion oder Vor-Urtheil / was vor / oder wieder die Polygami gesagt worden / einander entgegen zu halten mich unterstehe. Verhoffe hierdurch nicht allein vor mich einige Gewißheit in einer so wichtigen Sache zu bekommen; sondern es werden auch die jenige / welche dieser oder jener Meynung wegen einige Unruhe in ihrem Gewissen befinden / nach Erkantnuß der Warheit getröstet / oder so sie auff einem verdammlichen Weg stehen / wieder zu recht gebracht und bekehret werden.

Dieses aber will nicht so frey von mir gesagt haben / als ob in dieser Betrachtung gar nicht fehlen köñte; sondern allein meines auffrichtigen Gemühts männiglich zu versichern / als der ich nichts wieder besser Wissen und Gewissen geschrieben habe. Wolte man nicht durch Schein-Gründe oder nichtige Muthmassung / sondern durch völligen Beweißthumb schrifftmässig außführen und darthun / warumb was hier vorgebracht wird / nicht bestehen könne / so würde kein Bedencken tragen / die Warheit welche mir verborgen gewesen / von einem andern zu erlernen. (b) Wie ich es vor keine Schand achte daß man einen / ob gleich groß- und alten Lehrer wiederspreche; also will ich gar

(b) Ut non arbitror contumeliosum à quoquam authore; quamlibet magno aut vetusto dissentire; ita haud gravatim

gar gern auch mir selbst widersprechen / wan jemand etwas bessers kan beybringẽ/und solte es auch ein Idiot mich lehrẽ.

Ich stelle alles des Lesers unparteyischem Urtheil heim / welcher nicht so sehr auff die heutige Gewohnheit / als auff das Recht der Natur / und die Schrifften Alten und Newen Testaments sehen wolle! Die meiste haben sich hieran verstossen. Man siehet ein in Wasser getauchtes Holtz vor krumm an / wann man ausser demselben Element ist; Also haben viel etwas in dem Natürlichen Gesetz vor verbotten gehalten / weil es in den Bürgerlichen Rechten/ worunter sie lebten verbotten war. (c) Wir haben / ich weiß nicht auß was vor einem Eyffer / die Menschen-Satzungen mit dem Göttlichẽ Recht vermischet/ und die Sach gantz unaufflößlich gemacht.

Sonsten wird niemand diese Schrifft deßwegen verachten / weilen mein Nahme vielleicht

à me ipso dissentiam, si quis adferat quod sit rectius, etiamsi sit Idiota qui doceat. *Erasm. ad 1. Cor. 7.*

(c) Nos nescio quo studio leges humanas miscuimus cum jure divino, remque prorsus inextricabilem reddidimus. *Erasm. ibid.*

eben so unbekandt ist / als meine Person; sondern was gesagt wird betrachten / nicht aber wer es gesagt eyfferigst nachfragen / bedenckend / daß auff diese Weiß alle Vor-Urtheil / so von den Schrifft-Stellern gemeiniglich zu fallen pflegen / verhütet / und die Warheit der Sache / ohn solchen Schatten nur desto heller herfür scheinen werde.

Die



Die erste Abtheilung.

Das 1. Capit.

Was das Natur-Recht seye / und woher es müsse erlernet werden?

I.

NAch dem die Allmacht GOttes diesen Weltbau gegründet / und nunmehr der Himmel und die Erde voneinander abgesondert waren / die Bäume und Kräuter auf den Bergen und Feldern herfür grüneten / die Liechter des außgespannten Firmaments den Tag und die Nacht regierten / die Vögel in der Lufft / die Fische in den Wassern / die vierfüssig- und kriechende Thiere auff dem Trocknen sich regten; Da hat eben derselbe Schöpffer den Menschen erschaffen / und mit allen / zu dessen Erhaltung nöhtigen Kräfften versehen / so wol an Leib / als an der Seelen / nach GOttes Ebenbild in rechtschaffener Gerechtigkeit / Heiligkeit / Eph. 4. v. 24. und so hellem Liecht / daß er durch seinen Verstand / auß den Wercken seines Schöpffers / dessen Willen nicht allein erkennen / sondern auch nach demselben sein Thun und Lassen einrichten / und ohne Sünde vollbringen konte.

II. Als aber folgends durch den leidigen Fall dieses herrliche Bild verlohren worden / da wiche zugleich die Klarheit des Verstands / der Wille wurd verkehret / der Leib mit bösen Lüsten angefüllet / und der elende Mensch so sehr verderbet / daß er den Willen seines Schöpffers weder erkennen / noch dem erkandten mehr nachzukommen vermochte. Er tappet als ein

Blinder an dem Tag / hat von dem hellen Liecht nur noch einen kleinen Glast übrig / und weiß sich auff dem rechten Weg nicht zu behalten.

III. Dieser Mühseeligkeit nun in etwas auffzuhelffen / hat GOtt durch seine Knecht / Mosen und die Propheten / dem gefallenen menschlichen Geschlecht seinen Willen deutlicher vortragen / und in seinem Wort offenbahren lassen / was dasselbe nun durch das Liecht der Natur allein / nicht mehr begreiffen konte.

IV. Hierauß sihet man:

1. daß GOtt der Höchste und Erste Gesetz-Geber sey / nach dessen Willen unsere Wercke müssen eingerichtet seyn / wann sie anderst ihm gefallen sollen. Matth. 7. v. 21.

2. Daß GOtt diesen seinen Willen auff zweyerley Weiß offenbahret habe. Erstlich durch seine Wercke / und dann zweytens durch seyn Wort.

V. Wann man nun fragen solte / was ein Natur-Recht sey? so ist auß obigem klar / daß es nichts anders sey / als der durch die Natur offenbahrte Wille GOttes / wornach die Menschen ihre Wercke anstellen und verrichten müssen; gleichwie man gemeiniglich durch das Göttliche nichts anders verstehet / als dessen durch sein Wort geoffenbahrten Willen. Worauß ferner erhellet:

1. Daß das Natur- und Göttliche Recht in der That und in Ansehen deß Gesetz-Gebers nur Ein Recht sey / und allein Erstlich durch die Art und Weiß / wie ein jedes vorgestellet / und dann nach dem Fall auch in der End-Ursach und Zweck unterschieden werde. Beydes ist der Wille Gottes; Jenes aber wird uns

durch

durch seine Wercke / dieses durch sein Wort vorgeleget. Jenes hat die Menschliche Erbarkeit und Wohlstand / dieses die ewige Seeligkeit zum Zweck.

2. Daß das Natur- und Göttliche Recht so lang unveränderlich sey / als die Natur und die Heilige Schrifft unverändert bleibet; dann wann GOtt diese in ihrer Krafft lassen / und doch etwas denselben zu wiederlauffendes befehlen wolte / so würde er sich selbst wiedersprechen. Wann derhalben GOtt das Natur-Recht ändern wolte / müste er zu gleich die Natur vernichten. Wiewohlen noch andere Dinge seynd / welche nicht in der geschaffenen Natur / sondern in der Natur GOttes ihren Grund haben / die demnach gantz unveränderlich. Zum Exempel / die Liebe GOttes; dann GOtt kan sich selbst nicht hassen / und also auch nicht gebieten / daß man ihn hassen solle.

3. Daß das jenige / was zu dem Natur-Recht eigentlich gehöret / in demselben nicht deßwegen gebotten / oder verbotten sey / weilen es in sich gut oder böß; sondern daß es deßwegen böß oder gut seye / weilen es in dem Natur-Gesetz verbotten oder gebotten worden. Und ist demnach sothane Moraliter nicht in der That / welche man begehet; sondern sie kommet von dem Willen deß Gesetz-Gebers und in diesem Ansehen kan das Natur-Recht gar wohl ein jus positivum genennet werden

4. Erhellet auch Worauß man das Natur-Recht erlernen könne; nemlich auß der Natur / oder auß den Wercken Gottes welche zweyerley seind: Die Schöpffung und die Erhaltung. Die Wercke der Schöpffung zihen die Wercke der Erhaltung nach sich: das jenige derowegen ohne welches diese Erhaltnng nicht bestehen kan / ist in dem Natur-Recht gebotten. Zum Exemel / die Vermischung deß Männl. und Weiblichen

lichen Geschlechts. Wolte man diese unterlassen / so würde das Menschliche Geschlecht bald zu Grund gehen.

Das jenige aber / welches der Erhaltung zu wieder laufft / ist in dem Natur-Recht verbotten. Zum Exempel / der Todtschlag; dann durch diesen würde die friedliche Gesellschafft / welche das fürnehmste Mittel der Erhaltung ist / zerstöret / und folgendlich die Wercke Gottes wider dessen Willen vernichtet werden.

Wann aber etwas nicht nohtwendig zu friedlicher Gesellschafft und Erhaltung des Menschlichen Geschlechts erfodert wird / und auch derselben nicht schnurstracks zu wider laufft / so ist es in dem Natur-Recht weder verbotten noch gebotten / sondern erlaubet. Und von diesem hat eine jede Obrigkeit in ihrem Land zu disponiren.

VI. Weilen wir dann nun gesehen / daß das Natur-Recht auß GOttes Wercken müsse erlernet werden / so wird es nicht zu rathen seyn / daß man es in der Vernunfft suche. Wann diese dir Regul des Rechtens ist / so wird ein Ding zugleich gebotten und verbotten seyn. Was ein Theil der Vernunfft zu wieder urtheilet / das hält ein anderer derselben nicht zu wieder / und meinet doch ein jeder / er habe die gesunde Vernunfft. Und wer wird zwischen zweyen Partheyen urtheilen? Ein Mensch? Auff solche Weise wird der Richter eben so irrig seyn / als die Partheyen. Die Vernunfft der Menschen ist von den Passionen, Vorurtheilen / und Gewohnheiten dermassen umbnebelt und verdunckelt / daß wann man darnach das Natur-Recht messen wolte / man nichts anders thun / als alles das vor natürlich gebotten / verbotten oder erlaubt halten würde / was einem jeden seine Affecten und Vorurtheil so / oder anderst vormahlen. Einem gelbsüchtigen kommt alles gelb vor / und nachdem die Feuchtigkeiten der Augen viel oder wenig verdroben / stellen sie diese oder jene Farb für / welche der Sehende in dem Gegenwurff zu seyn urtheilet / da der Schein doch in

ihm

ihm selbsten ist. Dahero kommt es auch/ daß die/ die das Natur-Recht in der Vernunfft setzen / selbsten gestehen / daß sie nicht wissen/ was die gesunde Vernunfft ihnen anbefehle? (a)

VII. Ob aber nun das Natur-Recht gleich in des Menschen Vernunfft nicht gegründet ist / so muß man doch dieselbe nicht verachten; sondern als einen Werckzeug gebrauchen/ und möglichsten Fleiß anwenden / daß man die Vorurtheil ablege/ von den Gewohnheiten sich abziehe / die Passiones fahren lasse/ und alsdann das Natur-Recht / nicht zwar in der Vernunfft/ sondern durch dieselbe/ in dem in den Wercken der Schöpffung und Erhaltung geoffenbahrten / und in der Natur gegründeten Willen GOttes suche / und seinen Wandel darnach anstelle.

In der Vernunfft ist zwar **das Licht** der Natur/ nicht aber das **Gesetz.** Dieses muß durch jenes erkandt werden. Die Bürgerliche Gesetze werden uns in denen heut zu Tag gebräuchlichen Büchern vorgelegt; Also hat GOtt auch seine Rechte theils in dem Buch der Natur/ theils in der H. Schrifft kund gethan/ und darbey die Vernunfft gegeben / durch welche beydes muß angenommen und durchforschet werden.

(a) Prohdolor! jus Naturæ rationis rectæ dictamen esse statuimus, quid recta ratio aut dictatorio jussu, aut suasorio consilio ordinaverit, ex illo detrimento; quod divinæ imaginis amissionem insecutum fuit, vel prorsus ignoramus, vel non nisi confusè & incertò cognoscimus. ——— Hanc rei turpis conscientiam & agnitionem, quin & in carnis desiderio aversionem, anne consuetudini & Christianæ educationi solùm debeam, an verò simul rationis rectæ dictamini & juri, quod cordibus inscripsit æterna veritas, id me ignorare ingenuè fateor. *Christianus Vigil. ad Warenberg. p. 4.*

Das 2. Cap.

Der Vrsprung und die Natur deß Ehstands/aus dem Natur- und Göttlichen Recht.

I. GOTT hat bey allen seinen Wercken eine grosse Weißheit / bey dem Menschen aber / über das / eine gantz sonderbahre Sorgfalt vor dessen Erhaltung sehen und spüren lassen / in dem er nicht nur zwey zur Vermehrung tüchtige Geschlecht erschaffen ; sondern denselben eine Liebe und natürliche Affection, durch welche sie theils einander selbst / theils was von ihnen gezeuget wird / umbfassen / eingepflantzt hat. Dann ob gleich auch den andern Thieren ein gantz sonderbahrer Trieb gegeben / und darinnen denselben die Vermehrung und Aufferzeigung ihrer Geburten gleichsam anbefohlen ist ; so hat doch der Schöpffer solches den Menschen umb so viel mehr gebotten / weilen sie für jenen edler / und solcher Aufferziehung mehr benöthiget seynd.

II. Nicht allein aber hat der Schöpffer dem Menschen diese Vermehrung und Aufferziehung befohlen / und das Vermögen darzu gegeben ; sondern er hat durch seine End-Vrsach dieses Vermögen auch eingeschräncket/und alle Vermischungen verbotten / die nur eine unkeusche Vbung deß geilen Fleisches zum Zweck haben / nicht aber die Fortpflantzung und folgendlich auch umb die Aufferziehung sich wenig bekümmern / ohne welche doch die Fortpflantzung/selbst umbsonst were : dergleichen seind die Hurerey und der Ehbruch / durch welche über das die Geschlecht-Register zerfallen / die Gebotte von der Ehre der Eltern nicht können in acht genommen / und dem Nächsten das Seine nothwendig würde entzogen werden / welches alles dem Zweck und Willen deß Schöpffers / als welcher

ein

ein GOtt der Ordnung ist / gäntzlich zu wider laufft / und die friedliche Vereinigung der Menschen verletzet.

III. Wann wir nun diesem entgegen halten den Heyligen Ehstand/ so sehen wir / daß durch denselben die Vermehr- und Aufferziehung am füglicisten geschehen könne / und darfen nicht läugnen / daß GOTT in Schöpffung deß Mann- und Weiblichen Geschlechts sonderlich auff denselben gesehen habe ; welchem nach dann zugleich offenbahr were / daß die Ehe nicht nur auß der Natur ihren Ursprung habe/ sondern auch von GOtt selbsten in dem Natur- und Göttlichen Recht gegründet und eingesetzt / ja befohlen seye. Warumb hat GOtt dem Männ- und Weiblichen Geschlecht einen so sonderbahren Trieb und Neigung gegen einander/ und Lust zur Vermischung eingepflantzt ? ist es nicht einig und allein darumb beschehen / auff daß dieselbige Geschlecht beysammen wohnen / sich ausbreiten/ und ihm zu Ehren ihre Frucht aufferziehen solten ? Was ist aber die Ehe anders/ als eben dieses zur Mehrung und Aufferziehung beysammen wohnen ? **Die Natur / als welche sich zu erhalten höchstens geflissen ist / lehret uns die Nothwendigkeit der Ehe / und reitzet uns durch einen heimlichen Trieb darzu an** (*b*). Hat nicht die Natur dem Männlein eingepflantzt / daß es das Weiblein beschützen solle / wie solches auch an anderen Thieren zu sehen ? Ist nicht die Liebe beyder Geschlechten gegen einander von der Natur ? Dieses alles aber seynd die wesentliche Stücke der Ehe / wie wir §.5. darthun werden. Ja der Ehbruch wird auß dem Natur-Recht / wie wohl nicht auß dem allein/ geurtheilet / *Diecm. inter vind. p.63.* Kan man dieses thun/ so

C 2 muß

(*b*) Ipsa nos natura conservationis sui studiosissima de conjugii ineundi necessitate instruit, ac ad illud occulto quodam impulsu incitat. *Diecm. iter. vind. Leg. mon §.III. IV. p. 61.*

muß die Ehe selbst auß dem Natur-Recht seyn / also / daß sie dem gantzen menschlichen Geschlecht mit gewissen wesentlichen Stücken auch in dem Natur-Recht gebotten seye / welches Gebott in der Histori der Schöpffung Gen. Cap. 1. und 2. klärer vorgestellt worden. Dieses aber kan man wohl zugeben / daß auß dem Natur-Gesetz allein / nicht von der Ehe bey uns Christen müsse geurtheilet werden. Man muß das Göttliche Recht auch betrachten (c). Aber wann Majemonides bey dem Schikard. wie ihn Herr Diecm. *tt. vind. leg. movog.* §. *III. IV. p.* 62. anziehet / hierauß beweisen will / daß die Heyden keine rechte Ehe haben ; (*d*) und Melanchton sagen soll: Die Lehre von der Ehe seye der Kirchen eigen (*e*); Müste man solches nicht von allen Ehen / sondern von der Christlichen Ehe verstehen. Die Heyden haben auch eine Ehe / nach dem Natur-Recht eingerichtet; aber keine Christliche Ehe / welche über das Natur-Recht auß dem geoffenbahrten Wort noch andere Sachen in acht nimmt / und in diesem Ansehen der Christlichen Kirchen eigen ist. Weilen wir dann hier von einer rechten Christlich- und vollkommenen Ehe handeln / so wollen wir derselben wesentliche Stücke in dieser Abtheilung / so wohl auß dem Göttlichen als Natur-Recht herführen / und sehen: Erstlich / wie die Ehe gemacht; und dann / wie sie geschieden werde. In welchem letztern Stück wir wegen Würdigkeit der Materi etwas weitläufftiger seyn wollen; die Haupt Strittigkeit von der Polygami aber in folgenden Abtheilungen so wohl nach dem Natur- als Göttlichen Recht erwegen / und was man vor / oder wieder dieselbe beybringe / verhandlen.

IV. Die

(*c*) Jus enim naturale non adæquata & totalis, sed tantùm partialis actionum nostrarum, quatenus Christiani sumus, regula est. *Diecm. d. l.*

(*d*) Gentibus non esse verum matrimonium.

(*e*) Doctrinam de conjugio propriam esse Ecclesiæ.

IV. Die wesentliche Stücke der Ehe werden füglich in zwey Haupt-Theil abgetheilet / der Erste zeiget wer in diesen Stand tretten könne. Der zweyte / worzu sich beyde Theil obligiren müssen (f). Was das erste belangt / so müssen es solche Persohnen seyn / durch welche dem Willen deß Schöpffers ein Genügen geleistet werden kan / oder welche das Menschliche Geschlecht vermehren können. Nemlich:

1. Menschen. Werden derohalben verworffen die Vermischungen mit den Thieren / Gen. 2. v. 20. ꝛc. Exod. 22. v. 19. Levit. 18. v. 23. Levit. 20. v. 15. Deut. 27. v. 21.

2. Mannliches und Weibliches Geschlechts. Dann GOtt schuff den Menschen ein Männlein und Fräulein / und segnete sie ꝛc. Gen. 1. v. 27. ꝛc. wo nicht weniger zwey Geschlechte (Gloss. in der Sächsischen Bibel) als zwey Personen müssen verstanden werden: dann der Segen gehet noch heutiges Tags auff alle Ehleute. Und also werden verworffen die Menschen / so einerley Geschlechts seynd. Levit. 18. 22. 20. v. 13. Rom. 1. v. 27.

3. Rechtes Alters. Werden derhalben die Unmündigen außgeschlossen.

4. Tüchtige Leute. Darumb nimmt Christus Matth. 19. v. 10. ꝛc. dreyerley Verschnittene auß. Besihe Luth. in sein. 6. Teutsch. Witt. T. p. 168.

5. Nicht mehr als Ein Mann und Ein Weib in Einer Ehe. Dann Eine Ehe kan zwischen mehrern nicht bestehen. Es ist ein wesentlich Stück Einer Ehe / daß nicht

 mehr

(f) Essentia matrimonii in causis internis materiâ sc. seu duabus personis contrahentibus, & formâ quod est individuum maris & fœminæ vinculum, consistit. *Diecman. iter. vindic. leg. monog. §. VII. p. 77.*

mehr / als Ein Mann und Ein Weib darinnen sey. *Stric. ux. un. c. 3. p.* 103. 110. 129. Müssen derowegen auch die Wort (g) Diese zwey / welche Matth. 19. stehen / in außschliessendem Verstand angenommen werden; wie solches *Stric. ux. un. p.* 106. gnugsam erweiset.

V. Das zweyte Haupt-Stück betrachtet die Ehliche Verbündnuß / und die jenige Schuldigkeiten / ohne welche die Ehe nicht bestehen kan / als da sind /

Auff des Manns Seiten:

1. Die Ehliche Pflicht. Wann ein Mann wolte Ehlich werden / und doch zu den Ehlichen Wercken sich nicht verpflichten / noch dieselbe abstatten / so würde das Mehrungs-Gebott nicht erfüllet / da doch fürnemlich die Ehe deßwegen eingesetzt ist. *Stric. ux. un. p.* 71. *Diecm. iter. vind. l. mon. p.* 53. Darum sagt Herr Lutherus: **Es ist zwischen untüchtigen Leuten keine Ehe.** In seinem 6. Teutschen Wittenberg. *Tom. p.* 168. vom Ehlichen Leben.

2. Die Liebe. Coloss. 3. v. 19. Dann ohne diese würde die Aufferziehung verhindert werden. Zugeschweigen / daß der Schöpffer sie dem Mann deßwegen eingepflantzet hat, wie Adam sagt: Es wird ein Mann seinem Weib anhangen / Genes. 1. vers. 24.

3. Zu der Protection und Schutz. Jederman schützet sein eigen Fleisch und nehret es; Nun aber ist das Weib Fleisch von des Mannes Fleisch Gen. 2. v. 18. Und dieses siehet man nicht nur an den Menschen / sondern auch an den Thieren / da das Weiblein von dem Männlein gegen Gewalt verthätiget wird. So nennet auch selbst die Schrifft den

Mann

(g) οἱ δύο.

Mann einen Hertzog der Jugend seines Weibs / Proverb. 2. v. 17. Jerem. 3. v. 4.

Auß welchem allem gnugsam erhellet wie unrecht die Ehmänner bißweilen / dieser ihrer Versprechungen vergessend / an statt der Ehlichen Pflicht / feindlichen Haß; an statt des Schutzes / Gewalt und Knechtische Streich ihre Weiber fühlen lassen ; da sie doch denselben ihre Ehre geben / sie lieben / und wieder Unrecht verthätigen solten.

VI. Auff Seiten des Weibs finden sich gleicher Gestalt drey Schuldigkeiten / ohne welche sie nicht kan ehlich werden. Die zwey Erste hat sie mit dem Mann gemein / als nemlich:

1. Die Ehliche Pflicht §. 5. *n.* 1. 1. Cor. 7. v. 3.

2. Die Ehliche Liebe. §. 5. *n.* 2.

Das letzte aber kommet dem Weiblichen Geschlecht allein zu / und ist

3. Der Gehorsam und Unterthänigkeit. Dann gleich wie dem Mann oblieget sein Weib zu beschützen / sie zu regieren und zu führen; also wird dem Weib von GOtt / auß sonderbahrer Fürsorge / der Gehorsam anbefohlen / damit also der Wille deß Schöpffers seinen Zweck erreichen / die friedliche Vereinigung befördert werden / und die Fortpflantzung und Aufferziehung beyder Geschlechten desto füglicher geschehen möge. Dann ob gleich Anfangs der Wille deß Weibs dem Mann aus der Ursach unterthänig gemacht wurde / weilen sie denselben die verbottene Frucht zu essen angereitzet hat ; So ist doch auch schon vor dem Fall einige Ungleichheit zwischen diesen beyden gewesen / wie dann das Weib außdrucklich Eine Gehülffin genennet wird / und GOtt bekennet selbsten / daß er es zu einer solchen habe machen wollen : Gen 2 v. 18. Wäre der-

derhalben nach dem Fall diese Vngleichheit / nicht so wohl zur Straff / als zum heilsamen Mittel / wodurch das gefallene Menschliche Geschlecht vor fernerem Vnglück und gäntzlichem Verderben möchte bewahret werden / vergrössert / der Mann zum Herrn / das Weib zur Vnterthanin ernennet worden: Gen. 3. v. 16. Dann weilen nunmehr durch den Fall das Vnkraut in den Hertzen der Menschen außgestreuet / und das Liecht der Natur so sehr verdunckelt war / daß sie den Willen ihres Schöpffers nicht mehr so klar erkennen konten ; fielen sie in unterschiedene Meinungen / hatten wiederwärtige Begierden ꝛc. Solte nun kein Theil dem andern sein unterworffen gewesen / so würde Vneinigkeit / Mißtrauen / Haß / Mord und Todschlag / ja das Gewissen verderben / sonderlich des Weiblichen Geschlechts erfolget / und eine so edle Creatur GOttes wiederumb zerfallen seyn ; Welches alles aber durch dieses Mittel verhütet wird. Woraus dann ferner erhellet / wie wohlmeinend der Apostel Paulus hin und wieder den Weibern befehle / **daß sie ihren Männern sollen unterthänig seyn /** Coloss. 3. v. 18. Welche Lehre nicht nur / wie billich / unter den Christen angenommen / und den neu-angehenden Eheleuten bey ihrer Verbindung vorgehalten wird ; sondern auch selbst die Weiber erkennen dieselbe mit löblicher Bescheidenheit / und unterwerffen sich ihren Männern in dem HErrn. Wodurch sie dann so wohl die Cron der Gottesfurcht / als den Ruhm der Leutseeligkeit und wahren Demuth verdienen / und sich zueignen.

Das

Das 3. Cap.

Ob die Ehe ein Bund GOttes/ oder ein blosser Weltlicher Contract seye?

I. Gleich wie GOtt selbst den Ehstand eingesetzet/ also läs- set er seine grosse Sorgfalt vor denselben noch täglich sehen/ wann er die darein trettende Personen nicht allein selbsten verbindet: Matth.19. und zwischen ihnen zeuget: Ma- leachi 2.v.14. sondern auch wann er segnet/ als einen fruchtbaren Weinstock: Psalm 128.v.3. und alle andere Stände durch die- sen erhält: *Siric. ux. un. p.1.* Dannenhero uns auch gebüh- ren will/ daß wir ihn ehrlich halten: Ebreer 13.v.4. und keines Wegs verachten sollen: Besiche *Menz. ad Warenb. p.41. Siric. d.l.* als der ein Vorbild der Vereinigung Christi mit sei- ner Braut/ Hohen-Lied Salom. Joh.3. v.39. Ein Stand der Hülff und deß Trostes ist: Sirach 36. v.26.

II. Diese und dergleichen Betrachtungen / welche in sich alle wahr seynd / geben kein geringes Ansehen der Mey- nung der jenigen / welche die Ehe für einen Bund GOttes halten / zumahlen weil auch Proverb.2. v.17. außdrücklich ge- sagt wird: Ein Ehbrecherisch Weib vergesse den Bund ihres GOttes. Und gewißlich / wann man das jenige ei- nen Bund GOttes nennen will / was GOtt eingesetzt / oder wobey er gezeuget hat / oder Richter über ist; so kan niemand läugnen / daß die Ehe ein Bund GOttes sey. Ob aber ein Bund eigentlich dessen Bund genennet werde / welcher ihn eingesetzt / Richter oder Zeuge ist? wird hier nicht unbillich ge- fragt.

III. Richter und Zeugen werden zu dem Wesen eines Bunds nicht erfordert ; man kan wohl einen Bund machen/ da man dieselbe nicht bey bedarff. Und zwar / was den Richter angehet / so ist offenbahr / daß man sich erst umb denselben bewerbe / wann der Bund eines theils nicht will gehalten werden/ oder sonst eine Ungleichheit vorfällt ; Die Zeugen aber/ ob sie gleich von Anfang dazu geruffen werden / umb was beyde Theil verabscheiden / in Zeit der Noth darzuthun ; so beschiehet doch solches nicht nothwendig / und wächst ihnen auch auß dem Bund / wobey sie gezeuget haben / kein Recht / und kan folgendlich solcher Bund nicht ihr Bund seyn. Desselben gleichen :

IV. Wann ein Fürst in seinem Land eine gewisse Art eines Contracts eingesetzt / und mit gewissen wesentlichen Stücken befestiget hätte / nach welchem alle Contrahirende denselben einrichten solten ; wann er sich zum Richter wider diejenige erklärte / die mit ihrem Neben-Burger diesen Contract machen/ hernach aber wieder brechen würden ; solte man wohl sagen können / daß der Contract , welchen also zwey Bürger miteinander eingegangen / ein Contract deß Fürsten seye ? da doch / im Fall die Contrahirende Treu und Glauben halten / derselbe nichts weiters würde mit zu thun haben.

V. Was ist die Ehe anderst / als ein solcher von dem Höchsten Fürsten deß menschlichen Geschlechts eingesetzter Contract ? wobey er sich selbst zum Richter über die Ehbrüchichen darstellet ; Dannenhero dann nothwendig dieselbe nicht GOttes/ sondern allein ein menschlicher Bund seyn kan. Zumahlen ein jeder Bund nicht von dem Stiffter / den Zeugen/ oder dem Richter ; sondern von den jenigen eigentlich zu benennen / unter denen er gemacht wird. Die Contracte in einer Stadt nennet man Bürgerlich / weilen sie von Bürgern geschlossen werden ; nicht aber Fürstlich / ob gleich der Fürst denselben gestifftet :

tet: auch nicht Edelmännisch / ob gleich ein Edelmann dabey gezeuget hätte.

VI. Es wird zwar Proverb. 2. vers. 17. gesagt: **Ein Ehbrecherisch Weib vergesse den Bund ihres GOTTES.** Aber mir zweiffelt / ob dieses nicht vielmehr von dem allgemeinen Bund zu verstehen sey / welchen GOtt mit Abraham und seinen Söhnen gemacht hat / in Ansehen dessen die Kinder Israel verbunden waren fromm zu seyn / für GOtt zu wandlen / Gen. 17. und dessen Stimme zu gehorchen / dann dieses hiesse den Bund GOttes halten / Exod. 19. v. 15. Wie dann GOtt auff dem Berg Sinai diesen Bund erneuret / und die **Zehen Gebott** seinem Volck gegeben hat / unter welchen auch dieses **von dem Ehebruch** / mit begriffen ist. Verliesse demnach den Bund GOttes nicht nur ein Ehbrecherisch Weib / sondern ein jeder welcher in diesem Bund stehet / und doch wider GOttes Gebott sündigt; aber deßwegen könte man doch nicht sagen / daß alle Wercke der Menschen / die GOtt eingesetzt und befohlen hat / Bünde desselben seyen: sondern es wären nur Dinge / die in den Bund GOttes eingerückt worden / nicht aber der Bund selbst. Also auch die Ehe. Vnd gewißlich diese Außlegung ist nicht allein auß obigem klar; sondern sie wird auch auß dem Text selbst bestetiget / wo von einem Ehbrecherischen Weib erstlich gesagt wird: **Daß sie den Herrn ihrer Jugend verlasse**; und dann: **Daß sie deß Bundes GOTTES vergesse;** da das Erste von dem Eh-Bund / das Andere von dem Gesetz-Bund füglich kan verstanden werden. Wie dann auch eine Ehbrecherin in der That diese zwey Bünde bricht / aber sie sind doch keines Wegs zu confundiren. Wie würde sonsten

Herr Lutherus bestehen/ wann er in seinen 6. Wittenb. Teutsch. Tom. p.257. von Ehsachen also spricht:

Es kan ja niemand läugnen / daß die Ehe ein eusserlich weltlich Ding sey / wie Speiß und Kleider / Hauß und Hoff / Weltlicher Obrigkeit unterworffen; wie das beweisen so viel Käyserl. Rechte darüber gestellt. Und p.169. sagt er: Wisse/ daß die Ehe ein eusserlich leiblich Ding ist / wie andere Weltliche Handthierung. Wie ich nun mag mit einem Heyden/ Juden/ Türcken/ Ketzer ꝛc. essen ꝛc. kauffen/ reden und handlen; also mag ich auch mit ihm ehlich werden. Kehre dich nichts an der Narren Gesetz/ die solches verbieten.

Das 4. Cap.

Was ein Ehbruch sey / und wie er begangen werde?

I. Gleich wie der Ehestand bey den Christen hoch und heilig gehalten wird / also haben sie denselben auch vor unaufflößlich angenommen / vielleicht auß dem Anlaß/ daß Christus sagt: Was GOtt zusammen gefüget hat / das soll der Mensch nicht scheiden: Matth.19. v.6. Mir zweiffelt nicht / es werden alle fromme Seelen diß ihres Heylandes Gebott in dem Verstand/wie er es selbsten außgesprochen/ mit freudigem Hertzen erkennen / und allen dartwider lauffenden sündlichen Ehbruch mit höchstem Fleiß ver-

vermeiden ; ob gleich einige Ruchlose seynd / die den Lüsten ihres Fleisches mehr gehorchen / als der Stimme deß HErrn/ und deßwegen mit der Ehe eigenes Gefallens schalten und walten. Diese aber haben schwere Straffen zu erwarten/und sollen keines wegs ungerochen bleiben. Die Ehbrecher wird GOtt richten. Vor dem Mosaischen Gesetz wurden sie verbrennet: Gen.38.v.24. Nach demselben in alle weg getödtet : Levit.20. v.10. Deut.22.v.22. In Feuer gebraten : Jerem.23. v.22.23. Gesteiniget / und ihr Blut gestürtzet : Ezech.16. vers.38.40. Joh.8. v.5. Welches alles den Grimm / und feurigen Eyffer deß höchsten Richters wider die Ehbrüchichen gnugsam erweiset.

II. Ob aber gleich dieses nicht kan geläugnet werden; So bleibet doch noch zweiffelhafft / wen eigentlich gemeldte Straffen angehen. Man höret wohl / daß von Ehbrechern gesagt wird ; wer aber vor einen solchen zu halten / siehet man nicht. Levit.20. v.10. wird diese Straff nur auff den geleget / der mit eines andern Weib die Ehe bricht : also auch Deut.22. v.22. Wann nun Ein Ehmann bey einer Ledigen läge / so wäre er ja unter diesen Gebotten nicht begriffen : Also auch / wann ein Ehmann sich scheidete/ und eine andere freyete / so könte man ihn mit obigen Straffen nicht ansehen ; zumahlen er nicht mit eines andern Weib zu thun hätte. Und doch wird jener heut zu Tag für einen Ehbrecher gehalten ; und von diesem sagt Christus außdrücklich / daß er die Ehe breche/ Matth 19. v.9.

III. In den Schulen pflegt man den Lehrjüngern / mit höchstem Fleiß die verschiedene Bedeutungen der Worte beyzubringen / und gar sorgfaltig mit Exempeln zu erweisen / daß Eines bißweilen vor ein gantzes Geschlecht / bißweilen nur vor eine gewisse Art desselben gesetzet werde ; welche beyde dannenhe-

ro wohl zu unterscheiden. Dann sonsten würde man niemalen den rechten Verstand von der Sach selbst bekommen. Zum Exempel: Wann ich sage **die Schrifft**/ so bedeutet solches die Heilige Schrifft; nichts desto weniger aber werden auch die weltliche Schrifften mit eben dem Nahmen beleget. Also verhält es sich vielleicht auch mit dem **Ehbruch**. Dann

IV. Wann wir dieses Wort in seinem Ursprung ansehen / so bedeutet es **alle gewaltthätige / unrechtmässige Zerreissung deß Ehlichen Bands** / und könte auch füglich davor gesetzt werden / *Diecmannus iterat. vindic. leg. monog. pag.*170. Aber unangesehen dieser generalen Bedeutung / wird es gemeiniglich nur vor **die jenige Art der Ehe-Zerreissung gebraucht / welche durch anderwärtigen Beyschlaff beschiehet.** Besiehe *Diecm. d. l.*

Wann wir den Griechischen Grund-Text betrachten / so finden wir das Wort μοιχᾶσθαι, welches herkommt von μοιχὸς, und dieses wird entweder von dem Wort μὴ οἶκος, oder von οἴχομαι hergeführet. Wolte man das erste dafür halten/ so heist μοιχᾶσθαι nichts anderst/ als die jenigen/ welche Ein Hauß waren / also von einander bringen / daß sie nicht mehr Ein Hauß seyen. Sucht man den Ursprung in dem Wort ἔχομαι, so bedeutet es auß der Ehe außtretten. Welchem nach klar wäre/ daß auch dieses Griechische Wort vor alle muthwillige Zerreissung deß Ehlichen Bands könne gebraucht werden; ob es gleich auch / allein vor eine Art desselben / nemlich die jenige gesetzt wird/ welche durch anderwärtige Vermischung beschiehet.

V. Hier nun sehen wir / daß in obangezogenen Gesetzen nicht umbsonst die Wort / **Mit jemands Weib** / hinzugesetzt worden. Dann der Gesetz-Geber wolte sein Gesetz nicht auff eine jede unrechtmässige Zerreissung der Ehe; sondern

dern allein auff die jenige verstehen / in welcher nicht nur das Ehliche Band zerrissen ; sondern auch die Geschlecht-Register vermischet / viel seiner Gesetze vernichtet / ja auch kein geringer Diebstal begangen wird. Vber welchen Ehbruch GOtt umb viel mehr zu zürnen Vrsach hat / weilen dadurch der blinde Mensch von einer Sünde in die andere gezogen / alle Ordnungen auffgehaben / und der gantze Wohlstand seiner Geschöpffe zerfallen würde.

VI. Ob nun gleich insgemein dafür gehalten wird/daß in der Heiligen Schrifft keines Ehbruchs Meldung beschehe/ der in dieser Bedeutung nicht enthalten seye ; so thut sich doch hierbey ein rechtmässiger Zweiffel herfür. Dann erstlich ist es klar / daß ausser diesen Gesetzen noch etwas anders ein Ehbruch eigentlich könne genennet werden ; Weilen sonsten nicht nothwendig gewesen wäre / daß der Gesetz-Geber die Worte **Mit jemands Weib** / hinzugesetzt/und also zu verstehen gegeben hätte / von was vor einen Ehbruch er rede. Zweytens wird Matth. 19. der ein Ehbrecher genennet / der sein Weib verläst / und eine andere freyet ; welcher Fall unter diesen Gesetzen nicht begriffen ist / dann ein solcher bricht die Ehe nicht mit eines andern Weib. Zu dem / so hören auch alle Betrachtungen / welche den Gesetz-Geber zu solcher Strengigkeit bewegt haben / hier auff. Weßwegen dann nothwendig folget / daß Christus an gedachtem Ort das Scheiden und Freyen / nicht in dem letzten Verstand einen Ehbruch nenne / wie Moses in seinen Gesetzen ; sondern in dem ersten ; also / daß darunter alle unrechtmässige Scheidungen / sie mögen beschehen / auff was weiß sie wollen / begriffen seyen.

VII. Vnd also darff man sich nicht viel bemühen / worin das Wesen des Ehbruchs zu setzen ? Zumahlen uns Christus ja gnug lehret / daß es in dem unrechtmässigen scheiden müsse gesucht

sucht werden. Dann ob er gleich auch des Freyens gedencket / so ist doch die Haupt-Frage von der unrechtmässigen Scheidung / welche er einen Ehbruch nennet. Zu dem / so kan die Ehe auch ohne die zweyte Freyung zerrissen werden / wie St. Paulus lehret: So der Unglaubige scheidet / so lasse ihn scheiden / es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen. 1. Corinth. 7. vers. 15. Könte die Ehe ohne die zweyte Freyung nicht zerrissen werden / so würde ein solches Weib ja noch gefangen seyn. Worauß erhellet / daß Christus die zweyte Freyung in keiner andern Meynung hinzu gesetzt habe / als ein Mittel und Zeichen / wodurch die Scheidung bestättiget / offenbahret / und dem Weib alle Hoffnung sich zu versöhnen abgeschnitten wird. Dann es ist unlaugbar / daß das Band der Ehe so lang bestehe / als noch Hoffnung zur Versöhnung übrig. Und in diesem Fall würde das Weib / wann sie sich anderswo verheuratete / die Ehe brechen ; Der Mann aber durch seine Scheidung zu solchem Ehbruch Ursach gegeben haben: Matth. 5. v. 22.

VIII. Weilen nun auß obigem gnugsam erhellet / daß ein Ehbruch nichts anders seye / als ein unrechtmässige Zerreissung deß Ehlichen Bandes ; so folgt nothwendig / weilen solches Band zwischen Ehleuten verschiedene Schuldigkeiten einschliest / ohne welche dasselbe nicht bestehen kan / daß es auch auff unterschiedene Weiß vom Mann und Weib wieder gebrochen werde. Wann du das Zusammen bringen recht verstehest / so must du auch ohne Zweiffel recht verstehen das Voneinander bringen / Scheiden und Zerreissen der Ehe: *Bugenhagen* an den König in Dennemarck Anno 1539. von Ehsachen.

IX. Das Weib hat sich ihrem Mann nicht allein zu

den

den Ehlichen Wercken und der Liebe/ sondern auch zum Gehorsam verpflichtet / ist von GOtt selbsten zur Gehülffin geschaffen/ durch welche das Menschliche Geschlecht solte fortgepflantzet und erhalten werden. Wann derhalben sie den geringsten Gebrauch ihres Leibes vergeben / oder die Liebe auff einen andern wenden / oder auch ohne anderwärtige Vergebung von ihrem Mann abziehen wolte ; so würde sie zugleich demselben ungehorsam werden/ und also alle wesentliche Stücke der Ehe auffheben/ welches dann eigentlich die Ehe gebrochen hiesse. Darumb sagt Herr Lutherus in seinen 6. Teutschen Wittenb. T. p.171. Vom Ehlichen Leben : Man findet wohl so ein halstarrig Weib / das seinen Kopff auffsetzet / und soll der Mann zehenmahl in Unkeuschheit fallen / so fraget sie nicht darnach. Hie ist es Zeit / daß der Mann sage : Wilt du nicht / so will ich eine andere : will die Frau nicht / so komme die Magd. —— Will sie nicht / so lasse sie von dir / und laß dir eine Esther geben / und die Vasthi fahren / wie der König Ahasverus thät.

X. Der Mann im Gegentheil/ als welcher seinem Weib den Gehorsam nicht schuldig/ sondern ihr Haupt ist/ bricht seine Ehe anders nicht/ als wann er die Ehliche Pflicht/ Liebe und Schutz derselben versagte/ und ihr keine Hoffnung zur Versöhnung übrig liesse. Darumb redet *Bugenhagen* in angezogenen Ort sehr wohl : Das Scheiden ist / Mann und Weib so von einander bringen / daß keine Hoffnung mehr ist zusammen zu kommen.

XI. Wann aber der Mann seinem Weib die Ehliche

 Pflicht/

Pflicht / Liebe und Schutz / seinem Versprechen gemäß abstattete / und neben derselben noch mit einer andern zuhielte : so wäre nicht unbillich zu zweiffeln / ob er seine Ehe breche? Wann wir die wesentliche Stück der Ehe betrachten / so findet sich keines/ das durch solchen Beyschlaff auffgehoben werde. Besehen wir die Ursachen / warumb dem Weib solcher anderwärtiger Beyschlaff oder Mittheilung der Ehlichen Liebe gewehret wird/ so haben sie bey dem Mann keine statt. Ein Mann kan wohl mehr als Eine beschützen ; aber Ein Weib nicht mehr als Einem gehorsamen. Wann ein Mann sich gleich anderwerts vermischete / so würden doch die Eltern dessen / was auß solcher Vermischung gebohren wird / gewiß seyn / und folgendlich die Gebotte GOttes wohl können in acht genommen werden ; Welches aber auff deß Weibs Seiten sich anders verhält.

XII. Die Natur deß Ehbruchs bricht das Ehliche Band : *Dicem.* §.30. Weilen nun keine Ursach kan gegeben werden / daß der Mann durch solchen Beyschlaff seine Ehe breche ; so muß folgen / daß auch solcher ein Ehbruch weder sey / noch könne genennet werden. Aber wir wollen das Wort GOttes / als welches eine helle Leuchte ist auff allen unsern Wegen / in dieser so schweren Sach umb Rath fragen. Auch in diesem finden wir kein Exempel / durch welches ein solcher Mann eines Ehbruchs beschuldiget werde ; aber wohl unzehlbare / durch welche er von dieser Anklag loß gesprochen wird. Wie viel Weiber und Kebsweiber haben die im Alten Testament gehabt ? und doch wird niemahlen von ihnen gesagt / daß sie die Ehe gebrochen / es sey dann / daß sie eines andern Mannes Weib berühret ; wie solches an dem einzigen David gnugsam erhellet.

XIII. Ja was noch mehr ist! Man siehet in den Gesetzen deß Alten Testaments außdrücklich / daß ein solcher Beyschlaff

die

die Ehe deß Manns / welcher ihn begehet / keines Wegs breche. Wann GOtt die Straff deß Ehbruchs Levit.20. v.10. und Deut.22.v.22. gebeut/ und den Tod deß Ehbrechers und der Ehbrecherin darauff setzt/ warumb sagt er allein von dem Mann **der bey einem Weib schläfft / die einen Mann hat?** Wann gleiches Ansehen und Recht zwischen Mann und Weib/ und auch der ein Ehbrecher ist / welcher neben seinem Weib bey einer Ledigen / gleich wie das Ehweib / welches bey einem Ledigen vers. 22. ligt ; so müste gleiche Straff auff beyden gesetzt werden. Gleiche München gleiche Cappen ; Nun aber wird dem Mann / der bey einer Ledigen ligt / nur befohlen / daß er derselben ihren Krantz bezahlen/ sie heyrathen / und ihrem Vatter 50. Seckel Silbers geben solle/ v.28. Ob er vor eine Ehe gehabt habe/ oder nicht/ da wird keine Reflexion auff gemacht/ welches doch hätte geschehen sollen / wann solcher Beyschlaff ein Ehbruch wäre ; und könte man nicht einwenden / daß in diesem Vers nur von einem ledigen Mann mit einer Ledigen geredet werde ; Dann gleich wie das Gebott v.22. nicht allein verheyrathete / sondern auch ledige Männer betrifft ; also gehet auch dieses nicht allein ledige / sondern auch verheyrathete an. Zu dem wird ohne Einschränckung gesagt : **Wann jemand zu einer Jungfrau kompt/ rc.** In welchem Wort so wohl Verheyrathete/ als Ledige begriffen sind. So kan man auch auß dem Zweck dieses Gesetzes / welcher die Gnugthuung der Beschlaffenen intendirt/ die Ehmänner nicht außschliessen ; Dann sie können so wohl beschlaffen / als die gebottene Gnugthuung geben : Zumahlen bey den Juden / bey welchen es keines wegs wieder die Gewohnheit lieffe / auch sonsten nicht verbotten war/ daß ein Ehmann mehr als eine Ehfrau nehmen möchte. Wo derhalben weder das Gesetz selbsten / noch der Zweck desselben

 auß-

außschleust / da wird man vergebens einige Einschränckung vorschützen. *Dieem. de rig. l. mon.* §.11.

XVI. Diesem allem nach folget:

1. Daß das Weib ihre Ehe allein und keine Frembde brechen könne/ §.9.11.12 13. aber auff zweyerley Weiß. Erstlich: durch Versagung der Ehlichen Pflicht / Lieb und Gehorsams; und dann: durch Vergebung derselben/ §.9.

2. Daß ein Mann nicht nur seine / sondern auch eines andern Ehe brechen könne §.10. Seine bricht er anders nicht/ als wann er seinem Weib das jenige entzeucht / was er ihr nach der Natur deß Ehlichen Contracts versprochen. Eines andern Ehe bricht er/ wann er einer frembden Ehfrau beywohnet.

3. Daß auch ein lediger Mann die Ehe brechen könne. Nicht zwar seine / dann er hat keine; sondern eines andern: wann er mit dessen Ehweib sich vermischet. §.9.

4. Daß ein lediges Weib die Ehe nicht brechen könne. §.11.12.13.

Und dieses ist von den meisten Hebreern also angenommen worden (b): welchen auch der gelehrte *Hugo Grotius* beyfället *in Annot. 1. Matth. 5. v. 32.*

Das 5. Cap.

Von der Ehscheidung / und den Ursachen derselben.

I. Wer die erste Einsetzung der Ehe auch nur eusserlich ansiehet / der kan nicht läugnen / daß dem Menschen befohlen seye / solchen Stand unzerbrüchlich zu

(b) Rabb. Levi ap. Hotting. de Jure Hebræorum Leg. XXXV. Vocem נִיאוּף absolutè & simpliciter notare volunt congressum cum uxore viri alterius; quemadmodum Rabbini dicunt: Non dicitur נִיאוּף nisi de uxore viri.

zu halten. Dann weilen GOtt denselben deßwegen eingesetzt hat / daß das gantze Menschliche Geschlecht dadurch möchte außgebreitet werden : dieses aber ohne solches beysammen wohnen nicht füglich beschehen kan / angesehen zum wenigsten die Aufferziehung würde verhindert werden ; So ist unwidersprechlich / daß GOtt bey der Einsetzung den Zweck gehabt / und folgendlich gebotten habe / daß die Ehleute beysammen bleiben/ und ihren Stand heilig halten sollen. Wie dann ferner nicht nur auß dem Eyffer GOttes wider theils Ehbrüchiche / besiehe §.1. C.4. sondern auch auß dem Mund Christi zu sehen ist: welcher / als er Matth. 19. von den Phariseern gefragt wurde: **Ob es recht sey / daß sich ein Mann scheide von seinem Weibe / umb eine jede Vrsach ?** Ihnen diese deß Ehstiffters Intention und Zweck vorhielte / sprechend: **Habt ihr nicht gelesen / daß / der im Anfang den Menschen gemacht hat / der macht / daß ein Mann und Weib seyn solt ?** Wornach er diesen Schluß abfasset: **Was GOTT zusammen gefüget hat / das soll der Mensch nicht scheiden.**

II. Wann nun dieses sich also verhält / wie wollen wir so viel Christliche Käyser / welche so verschiedene Vrsachen der Ehscheidung zugelassen ? wie die alte Kirchenlehrer entschuldigen / welche solchen Verfahren der Käyser sich im Geringsten nicht widersetzet haben ? Alle die Scheidungs-Vrsachen / so in gemeinen Rechten angenommen / als nemlich : (1) **Wann ein Theil ins Closter gienge / unfruchtbar wäre / wann Alters / Kranckheit oder Kriegs-Geschäfften**

 wegen/

(1) Saepè evenit, uti propter Sacerdotium, vel etiam sterilitatem *l.60. ff. donat int. Conj.* vel senectutem aut valetudinem, aut militiam

wegen / die Ehe füglich nicht könte geführet werden / und also beyde Theil ihren Willen zur Scheidung geben würden / seynd hernacher von Constantino, biß auff Theodosium geblieben. Dieser Theodosius hat selbst den Ehbruch / Todschlag / Hexerey / Verbündnüssen wieder das Reich / falsch Zeugnüß / wann ein Theil dessen überwiesen würde / wann es Gräber auffbrechen / Kirchen / Strassen berauben / oder dergleichen Leuten Unterschleiff geben / Vieh oder Menschen stehlen / sich und seinem Hauß zum Schimpff / in den Augen seines Ehgattens mit unzüchtigen Leuten / worüber sonderlich auch die Keuschen zu eyffern pflegen / unter das Volck tretten / seinem Ehgatten mit Gifft / Schwert / oder durch andere dergleichen Mittel nach den Leben stellen / oder mit Streich- und Schlägen (so den Freygebornen nicht gebühren) empfangen solte / nicht allein dem unschuldigen Theil erlaubt / sondern auch sich zu scheiden vor nöthig erachtet: so gar / daß er die Ursach / warum die Ehen nicht eben so leicht auffgehoben / als gemacht werden können / allein dem Ansehen der Kinder zuschreibet. Alle diese Ursachen hat hernach Anastasius bekräfftigt / *l. 9. C. de Repud.* und seynd biß auff Justinianum, und also fast dritthalb hundert Jahr von Constantino M. an beständig geblieben. In welcher Zeit von den alten Kirchenlehrern in höchstem Ruhm und Ansehen gelebet Athanasius, Chrysostomus, Didymus, Hilarius,

satis commodè retineri matrimonium non possit. *l. 61. ibid.* Et ideo bona gratia matrimonium dissolvitur. *l. 62. ibid.*

rius, S. Martinus, Basilius M., Gregorius Nazianzenus, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Severus Sulpitius, und andere: Wie die Kirchen-Historien bezeugen.

III. Ferner hat Justinianus selbst diese Vrsachen der Ehscheidungen zu erst alle zugelassen und bestättigt: *l.10. C. Rep.* auch dieselbe auffs genauste alle beschrieben: *Nov.22. c.3. seqq.* Hernach/ daß durch beyder Einstimmung und guten Willen die Ehscheidung geschehen könne/ auffgehoben: *Nov.117.c.10.* welche doch gleich darauff/ von seinem Nachfolger Justino II. wieder vergönnet worden: *Nov.140.c.1.* Zu welcher Zeit dannoch/ unter andern fürtrefflichen Theologen auch in grossem Ansehen gelebet S. Benedictus, Agapitus, Damianus, S. Gregorius und viel andere. Keiner aber weder unter vorigen/ noch diesen hat sich solchen Scheidungen entgegen gesetzt.

VI. Was wollen wir hierzu sagen? Haben so viel hocherleuchtete Männer nicht gewüst/ was hierinnen der Wille Gottes sey? wie kommt es/ daß sie vor denselben so schlechten Eyffer bewiesen? da sie doch andere viel geringere Sachen sich höchstens angelegen seyn lassen. Ambrosius hat den Käyser Theodosium, die Lebens-Straffen auff etliche Tag zu verschieben/ und darüber ein Gesetz zu geben gezwungen: Er hat sich deß Symmachi Vorhaben wiedersetzt/ und dasselbe durch sein Ansehen zu Wasser gemacht. Solten sie dann nicht auch in der Scheidungs-Sach eben das gethan/ und die Ehre deß Höchsten gerettet haben? Aber siehe: Selbst das geoffenbahrte Wort GOttes erlaubet die Ehscheidung.

Wir lesen Malach. am 2. Cap. **Wer ihr** (seinem Weibe) **gram ist/ der lasse sie fahren.** Vnd Moses Deut. 24. spricht: **Wann eine Frau nicht Gnade findet in den Augen ihres Manns/ umb irgend einer Vnlust Willen/ so**

soll

soll er einen Scheid-Brieff schreiben / und ihr in ihre Hand geben / und sie auß seinem Hause lassen. Welches alles dem Zweck deß Schöpffers eben so sehr zu wieder scheinet / als obige Gesetze der Käyser.

V. Aber GOtt ist unveränderlich und allwissend. Dahero nicht zu muthmassen / daß er sich selbsten wiedersprechen werde. Wir müssen uns deßwegen zu den Menschen wenden / Vielleicht kan man die Erklärung dieses Rätzels in dem veränderten Zustand desselben antreffen. Wo keine Kranckheit ist / da bedarff man keiner Artzeney. Vor dem Fall / da beydes der Mann und das Weib mit auffrichtigem Hertzen einander meinten / und kein Theil von dem andern einige Verdrüßlichkeit empfinge / da war der absolute Wille GOttes / daß keines das andere verlassen / sondern vielmehr daß sie beysammen wohnen / und in wahrer Freundschafft und Vergnüglichkeit sich mehren solten; Aber nach dem durch den Fall diese Auffrichtigkeit verschwunden / und die Hertzen der Menschen so verkehret seynd / daß auch die jenige / welche durch das genauste Band vereiniget stehen / einander doch selbsten / und bißweilen auß Vorsatz / Verdruß anthun / wodurch dann der Stand der Anfangs zur Hülffe und Trost eingesetzet war / nunmehr bey vielen ein Jammer-Thal geworden; Da war es umb die verlohrne Ruhe deß Menschlichen Geschlechts in etwas wieder zubringen / höchst-nöthig / einiges Mittel zu erstatten / wodurch der eingerissenen Boßheit Maaß und Ziel gesetzet würde. Ob derowegen gleich / wann wir den Zweck deß Ehstiffters in der Einsetzung / und die zugelassene Ehscheidungen also bloß / ohne den verschiedenen Zustand deß Menschen / gegen einander halten / etwas sich selbst zu wiederlauffendes uns in die Augen kommt / so kan beydes doch wohl beyeinander stehen; also / daß der Zweck deß Ehstiffters / wie er vor dem Fall gewesen / auch noch nach dem-

demselben der unveränderte Wille GOttes seye / in denjenigen Ehen / bey welchen sich keine Ursachen der Scheidung befinden. Wann aber rechtmässige Ursachen entstehen / so ist die Ehe nicht mehr unter den jenigen begriffen / welche man vor unzerbrüchlich halten muß ; sondern unter denen / die man nach GOttes Zulassung wohl scheiden mag. Wiewohl noch nicht erörtert ist / wer ? und auß was Ursachen?

VI. Wie kommts / daß GOtt bey dem Malachia am 2.Cap. so sehr über der Männer Verachtung gegen ihre Weiber klaget / und gebeut / daß wann sie ihnen gram seyen / sie dieselbe solten fahren lassen ? Ich weiß nicht / ob nicht jemand mit Petro Martyre hierauß schliessen könte / daß den Weibern sich zu scheiden gantz nicht erlaubt gewesen. Dann wann sie dieses Mittel hätten gebrauchen dörffen / so wäre ja nicht nothwendig / daß GOtt selbst den Männern diesen Befehl gegeben. So findet man auch in den Biblischen Schrifften kein eintzig Exempel dessen / viel weniger ein Gebott darüber gegeben. Und weilen die Weiber den Männern den Gehorsam nach GOttes Willen leisten und ihnen unterthan seynd / so können sie ja nicht zugleich von derselben Thaten urtheilen / viel weniger dieselbe wieder sie außlegen / welches doch alles geschehen würde / wann auch den Weibern erlaubt wäre sich zu scheiden / gleich wie es den Männern erlaubet ist. Wann das Haupt kranck ist / so haben die Glieder kein Recht dasselbe von sich abzusondern. Sie müssen Gedult haben / und solte gleich dessen Verderben auch ihr eignes nach sich ziehen ; Aber wann ein Glied kranck ist / so stehet es in deß Haupts Gewalt und Macht / dasselbe / wann es unheilbar wäre / abzunehmen / damit nicht der gantze Leib verderbe. Dergleichen Bewandnuß scheinet es mit Ehe zu haben.

Ein Mann würde thöricht thun / wann er umb geringer Ursach willen / die doch wohl zu ändern / sein Weib also-

bald verstossen wolte; Wann er aber gnugsame Ursach an ihr befindet/ so thut er nicht unrecht / wann er sie gleich von sich liesse. Alles kommt derhalben auff die Ursachen der Ehscheidung/ und wird gefragt: welche rechtmässig / und zur Scheidung dem Mann erlaubt seyen?

VII. Moses begreifft die rechtmässige Ursachen der Ehscheidung über dem Wort ערות דבר Deut. 24. v. 1. welches eine Heßlichkeit / aber eine solche bedeutet / derentwegen das Weib keine Gnade findet in den Augen ihres Manns / wie in gedachten 1. vers. Deut. 24. gesagt wird / oder eine solche/ durch welche der Mann von der Frauen abgewendet wird / wie im vorhergehendem 23. v. 14. wo Moses eben diese Wort gebraucht/ außdrücklich stehet: **Dein Lager soll rein seyn/** spricht er/ **daß der HERR nicht etwas Schandliches** (ערות דבר) **an dir sehe und sich von dir abwende.** Deswegen auch die LXX. Dolmetschen es auff Griechisch ἀσχημον πρᾶγμα, ein heßliches Werck genennet haben.

VIII. In dem Neuen Testament setzet Christus das Wort πορνεία, von dessen Erklärung verschiedene Meynungen unter den Gelehrten seynd. Die meiste geben vor / daß es Hurerey oder Ehbruch bedeute; Aber wann es Hurerey bedeutet/ so kan es ja von keinem Ehweib begangen werden/ und folgendlich keine Ursach zur Scheidung seyn; es sey dann / daß man es vor die Hurerey nehmen wolle/ welche vor der Ehlichen Verbindung ist begangen worden; bedeutet es Ehbruch / so ist es eben so viel als μοιχεία, welcher mit dem Tod / und nicht durch die Scheidung ist gerachen worden. Zu dem kommt noch/ daß Matthæus an beyden Orten die Exception durch das Wort πορνεία, und nicht durch μοιχεία anzeiget/ welches letztere doch nicht allein eigentlich und klar vor Ehbruch genommen wird/ sondern auch eben von denen ist/ welche an beyden Orten / in eben dem-

selben

selben Vers vor Ehbruch gebraucht werden/nemlich μοιχεύειν und μοιχᾶσθαι. Seld. ux. Ebr. c. 23. So muß man auch die Ursachen zur Scheidung von der Scheidung selbsten unterscheiden. Nun aber ist gewiß / daß Christus hier von den Ursachen der Ehscheidung rede / nicht aber von der Scheidung / welches letztere nothwendig seyn muste / wann man hier durch πορνείαν Ehbruch verstehen wolte. Dann die Natur des Ehbruchs scheidet die Ehe. *Diecm. Exam. Lys. §. XXX.*

IX. Ja was noch mehr ist: Unter denen verschiedenen Meynungen / welche zu der Zeit Christi von der Ehscheidung gewesen / fande sich keine / welche behauptet / daß einig und allein umb Ehbruch die Scheidung solte zugelassen werden.

Etliche wolten / man solle umb alle Ursachen / unterdessen doch umb eine Ursach / ausser deß Manns gantz freyen Willen: Etliche umb Schand und Unerbarkeit: Andere nach deß Mannes Wohlgefallen / die Ehscheidungen gestatten. Auß diesem Streit sich zu wicklen / versuchten die Phariseer Christum / und so bald derselbe geantwortet / man solle die Ehscheidungen nicht umb alle Ursachen / sondern allein wegen πορνείαν zulassen / seynd sie so zu frieden gewesen / daß sie Christo nicht weiter anlagen / oder wiedersprachen / welches sie in Warheit schwerlich würden unterlassen haben / wann ihnen Christus eine neue Lehr / daß man allein umb Ehbruch die Ehe scheiden könne / vorstellen oder auff die Bahn bringen wollen.

X. Wann dann nun weder Hurerey / noch Ehbruch auß obgesetzten Ursachen durch das Wort πορνείαν bey dem Matth. 19. kan verstanden werden / so wird billig gefraget: wie man dann dasselbe nach Christi Meynung außlegen müsse? *Selden. l. 3. c. 23. ux. Ebr.* erzehlet zweyerley Bedeutungen desselben. Erstlich sagt er / wird es genommen vor Beyschlaff ausser rechtmässiger Ehe / so wohl der Verheuratheten / als Unverheuratheten /

Zweytens vor alle die jenige Dinge / welche schandlich und der Erbarkeit zu wieder lauffen. Weilen dann nun glaublich / welches auch viel der Gelehrten davor halten / daß die Phariseer umb Christum zu versuchen / die Strittigkeit der Hillelianer und Sammæaner ihm fürgestellet: Fragend nach des Hillelis Meynung: Ob es recht seye / daß ein Mann sich umb eine jede Ursach willen scheide von seinem Weib? so hat Christus solches verworffen / und πορνείαν als eine rechtmässige Ursach gesetzt / nicht in der ersten / sondern in der zweyten Bedeutung / welches der Sammæaner ihre Meynung war. Und dieses alles beweiset Seldenus weitläufftig / so wohl auß dem Alten und Neuen Testament / als auß dem gemeinen Gebrauch / welchen das Wort πορνεία umb die Zeiten Christi hatte.

Welches / wann es also anzunehmen / wie ich dann nicht sehe / was füglich könne darwieder gebracht werden / so ist klar / daß Christus im Neuen Testament die Ursachen der Ehscheidungen nicht enger gemacht habe / als sie im Alten von Mose fürgestellt worden / sondern eben das unter dem Wort πορνεία begriffen habe / was jener mit ערות דבר benennet hatte.

XI. Aber hier wiedersprechen die heutige Schrifftgelehrte / und Eltesten unter dem Volck / und lassen uns mit einem heiligen Eyffer die Worte Christi in den Ohren schallen: **Was GOTT zusammen gefüget hat / das soll der Mensch nicht scheiden.** Gewißlich ein Wort / deme man weder zulegen / noch abnehmen darff! Es ist zu besorgen / es werde das **Verflucht seye!** nicht allein obigen Kirchenlehrern / sondern auch allen alten Christlichen Käysern und Eh-Richtern hier gesprochen werden. Und wann sie dieses deß HErren Gebott nicht verstanden / dörffte ihnen wohl kein Unrecht geschehen. Waren sie Meister in Israel / und wusten

das nicht! Damit man sie aber doch nicht ungehört verdamme/ noch den Nahmen bekommen möge / daß man an todten Löwen wolle zum Ritter werden / denen man doch ohne Gefahr den Bart zwicken darff / so wollen wir ihre Meynung der Rede Christi entgegen halten.

XII. Alle diejenige welche durch offentlichen Kirchgang sich verbinden lassen / und den Priesterlichen Segen bekommen / die werden heut zu Tage vor Ehleute gehalten; und ob sie gleich wie Hund und Katzen hernach miteinander lebeten / so müssen sie dennoch in diesem heiligen Band stehen. Aber wo ist die Liebe? wo ist der Schutz und Gehorsam? wo die Ehliche Pflicht? kan wohl diese ohne jene bestehen? keines wegs. Wo Ehliche Liebe fehlet / da ist dieses werck nicht mehr Ehlich zu nennen. Die Ehe ist nicht nur ein Band der Leiber / sondern auch und sonderlich der Gemüther. Wann diese einander gantz zu wieder seynd / kan man wohl sagen / daß eine Ehe sey? Ists es keine Ehe / so hat GOtt auch solche Leute nicht zusammen gefüget.

Die Ehe ist hauptsächlich zur Vermehrung des menschlichen Geschlechts eingesetzet. Wolten wir nun fragen / wer bey seiner Vermehlung diesen Zweck habe? so werden derer gar wenig gefunden werden. Der mehrere Theil thun es umb ihre Fleischliche Lüste zu ersättigen. Soll man von denen sagen / daß sie GOTT zusammen gefüget? Sagt doch der Engel bey dem jungen Tobia: über die / welche umb Unzucht willen Weiber nehmen / habe der Teuffel Gewalt. Viel hat die Kindheit / der Wein / die Unbesonnenheit / Unwissenheit / der Teuffel durch seine Diener die Kuplerinnen und Huren-Wirth / zusammen gebracht.

Solte man wohl von denen sagen können / daß GOTT sie zusammen gefüget habe?

XIII. Wann man dieses alles betrachtet / so scheinet / als ob die Rede Christi auff solche nicht könne gezogen werden. Dann die Ehstifftung gehet sie nicht an / und kan man eben so wenig von ihnen sagen / daß sie in der Ehe leben / als man von den ungeschmückten Hochzeit-Gästen deß Himmlischen Königs sagen kan / daß sie mit ihm vereinigt seyen / oder in seinem Bund stehen / ob sie gleich eusserlich bey desselben Nachtmahl sich eingefunden. Wann derhalben solche Leute wieder voneinander gebracht werden / so ist es keine Ehscheidung zu nennen / angesehen es keine Ehe war.

Weilen demnach gewiß ist / daß nicht alle von GOTT zusammen gefüget seyen / welche nach den eusserlichen Ceremonien heyrathen / so muß man nothwendig gestehen daß GOtt solche Leute zu scheiden / keines weges verbotten habe / und muß man folgendlich die Worte Christi mit Luther. in seinem 6. Teutschen Wittenberg. *Tom. p.* 206. nur dahin verstehen / Wann GOTT zwey Leute zusammen gefüget.

XIV. Hierbey aber ereget sich eine andere Frage; wie man nemlich wissen könne / ob GOtt die Fuge gemacht oder nicht? welches doch auß obigem leicht zu beantworten / und auch hier von Christo selbst gelehret wird / nemlich: wann sich an dem Weib etwas befindet / so das Gemüth des Mannes von ihr abkehret. Dann dieses ist ein Zeichen / daß GOtt solche Leute nicht zusammen gefüget habe / und darumb hat auch Christus Matth. 19. unter dem Wort πορνεία, und Moses im Alten Testament unter dem Wort ערות דבר solche Scheidung erlaubet.

XV. Wer nun noch weiter das Verbott der Scheidung und Freyung einer andern / auß dem Verbott der Polygami zu erweisen sich bemühen wolte / der würde gewißlich vergebene Arbeit

heit auff sich nehmen. Ich verhoffe nicht/ daß ein Mensch unter den Christen werde gefunden werden / welcher Christi ausdrücklichen Worten/ auch ohne andere / aus menschlicher Vernunfft genommene Gründe / nicht solte völligen Glauben zustellen ; und ist dannenhero gewiß/ daß ein Mann/ welcher sich unrechtmässig scheidet / und wieder heyrathet / die Ehe breche ; Aber daß Christus diese Warheit aus dem Verbott der polygami darthun wolle / kan ich nicht sehen. Kein Wort stehet davon im Text ; So kan man auch diesen Grund keines wegs durch eine gute Folgerey aus demselbigen schliessen ; massen ein jeder ja augenscheinlich sehen und begreiffen kan / daß es gar nicht folge/ wann man sagen wolte: Der Mann darff nur Ein Weib haben / darumb darff er die Erste nicht scheiden/ und eine andere nehmen. Auff dieselbe weise könte man auch also schliessen : Ein König darff nur Einen Cantzler haben / darumb kan Er den vorigen nicht absetzen / und einen andern nehmen. It. Ein Schiff darff nur ein Ruder haben / darumb darff man das alte nicht abnehmen/ und ein anders anhängen.

XVII. Zwar der Grund / wo obgesetzte Schluß-Rede wieder die Scheidung auffgebauet wird/ ist dieser ; Daß nemlich/ wann ein Mann sich unrechtmässig scheidet / und eine andere freyete/ er zwey Weiber aus der Ursach haben werde/ weilen in seiner Macht nicht stehe / durch solche Scheidung das Ehliche Band mit seinem ersten Weibe zu trennen / und also dasselbe auch noch in seinen Kräfften bleibe.

Hierauff ist aber zu wissen / daß der Mann zwar kein Recht habe / ohne gnugsame Ursach seine Ehe auffzulösen ; aber die Macht wird ihm niemand absprechen / dann sonsten könte er keinen Ehbruch begehen. Und gesetzt/ daß in gegenwärtigem Fall durch die blosse Scheidung das Ehliche Band nicht gebrochen werde / so wird es doch getrennet / wann auff solche Scheidung die Freyung folget : Menz. Stock. Schr. p.10.

und

und höret der Mann eben alsdann auff mit seinem abgeschiedenen Weib Ein Fleisch zu seyn/ wann er mit der zweyten Ein Fleisch wird/ und bleibet abermahl nur Eine Frau.

XVII. Diesem nach / wird nicht nothwendig seyn / daß man lang in dem Wort **Mensch** einigen Schutz vor die Käyser und alte Lehrer der Kirchen suche / als ob Christus nur von Privat-Scheidungen rede / und dieselbe alle verbiete. Petrus Martyr und Melanchthon kommen näher/ wann sie es von dem Menschen verstehen/ welcher aus Privat-Affecten, ohne die unter dem Wort πορνεία verstandene Ursachen sich scheidete.

Daß aber die Privat-Personen sich dieses ihres Scheidungs-Rechts nicht mehr gebrauchen können / solches kommt daher/ weilen sie sich der Obrigkeit einmahl unterworffen; Dann eben damit haben sie zugleich alle Persönliche Rechten derselben übergeben / und können wieder derselben Willen keine Ehscheidung mehr vornehmen. Und dahero ist es auch/ daß heutiges Tags das Scheidungs-Recht / was die Art und Weiß/ nicht aber was die Ursach angehet / zwischen der Obrigkeit unterworffenen Mann und Weib Eines sey. Weder Mann noch Weib kan sich in solchem Stand selbst scheiden / sondern sie müssen beyde den Gerichtlichen Spruch haben. Das Weib hatte niemahlen die Macht sich zu scheiden; Der Mann hat sich seiner Macht begeben / und ist also/ in der Art und Weiß/ der Mann dem Weib / nicht das Weib dem Mann gleich worden; Was aber die Ursachen angehet/ stehet der Unterscheid zwischen Mann und Weib noch fest.

Und also siehet man / daß wann man den Unterscheid zwischen Mann und Weib / aus dem verschiedenen Scheidungs-Recht darthut / man nicht von der Scheidung / welche κατὰ πᾶσαν αἰτίαν umb aller Ursachen willen beschiehet; sondern von der jenigen rede / die dem Mann in dem Göttlichen Recht

Allein

Alten und Neuen Testaments zugelassen / und Matth. 19. von Christo selbst gut geheissen worden ist / dann auch diese dem Mann erlaubte Ehscheidung ist dem Weib keines wegs zugelassen.

XVIII. Auß diesem allem nun ist offenbahr / daß Christus Matth. 19. das Gesetz Mosis nicht auffhebe / sondern dasselbe nur von dem Mißbrauch befreyen wolle; Zumahlen die Phariseer es auch wieder die unerlaubte Ehen anzogen / und die auß gar geringen Ursachen beschehene Ehscheidungen mit beschönen wolten / wie auß ihrer Frag und Wiederantwort zu sehen. Sie fragen: Ob ein Mann sich umb alle Ursach *κατὰ πᾶσαν ἀιτίαν* scheiden möge? Christus antwortet/ Nein/ und setzet ihnen den Willen des Eh-Stiffters entgegen. Sie aber repliciren / Moses habe es befohlen. Christus spricht außdrücklich/ Moses hätte zugelassen *ἐπέτρεψεν. vid. Havem. Gamol. syn. l. 3. tit. 4. n. 1.* Er hat es nicht gestrafft / und zwar umb eures Hertzens Härtigkeit willen; Daraus aber folget nicht / daß er es auch gebotten habe. Welches alles von der Ehscheidung geredet ist / so *κατὰ πᾶσαν ἀιτίαν*, umb eine jede auch die geringste Ursach beschiehet. Uber dieses gehet Christus weiter / und gibt den Phariseern zu verstehen / daß alle Scheidungen Ehbruch seyen / es sey dann / daß sie wegen *πορνέια* beschehen. Welches / wie wir droben gesehen / eben das ist / was auch Moses in dem Wort ערות דבר verstanden / nemlich ein jedes Werck / welches das Hertz des Manns von der Frauen abwendet.

XIX. Wann demnach unter Mose und der Judischen Republic; unter so vielen Christlichen Käysern; so viel herrlich-und unvergleichlichen Theologen, ohne einige Wiedersetzung derselben / solches angenommen worden: Wann GOtt selbst es gebotten: wann Christus und seine Apostel es erkennet:

wann die Intention deß Ehstiffters nicht wiederspricht: Wie kommt es / daß heutiges Tags nur der eusserliche Schein der Ehe viel grausamer ist / als das ärgste Gefängnus ? In diesem hat man bißweilen noch Hoffnung begnadigt zu werden / aber hier ist alle Hoffnung abgeschnitten. Da heist es das Weib lebt noch / aber GOtt erbarm es / wie? Gewißlich bißweilen nicht als ein Ehweib. Es wäre zu wünschen / daß dieser Noth einmahl abgeholffen würde. Welches füglich geschehen könte / wann die heutige Fürsten sich auch ihres Rechts gebrauchten / und wie sie alles zu dem Wohlstand ihrer Unterthanen zu richten pflegen / also auch in diesem Stuck obigen Christlichen Käysern nachfolgten. Aber / man hat nicht unbillich zu besorgen / es werde die Geistlichkeit hierzu nicht so still schweigen / wie jene gute alte Kirchenlehrer gethan; sondern denselben die Augen so umbwinden / daß ihre angemaste Herrschafft neben der Fürstlichen Hoheit / ohne vermerckt zu werden / wohl wird stehen können / wann sie dieselbe nur nicht gar von dem Thron stöst; Zumahlen da gewiß ist / daß der Geistliche Gewissens-Zwang bey dem Gemeinen Volck viel vermöge.

Die

Die zweyte Abtheilung.

Von der Polygami auß dem Natur-Recht.

Das 1. Cap.

Was eigentlich eine Polygami seye?

I. WAnn ein Wandersmann an einen Scheidweg kompt/ so bleibet er zweiffelhafft / welchen Weg er gehen solle erkundiget sich deßwegen bey zeit / damit er nicht auff den unrechten gerathe / der ihn dann / je weiter er fort gienge / je mehr von seinem vorgesteckten Ziel abführen würde. Die Worte seynd gleichsam Wege / durch welche wir zu Erkantnuß der Sache selbst gelangen müssen / und wann sie verschiedene Bedeutungen haben / seynd es rechte Scheidwege. Da muß man sich dann recht erkundigen / damit man deß rechten Wegs / der zur Wahr- und Klarheit führet / nicht verfehle / und also weder sich noch seinen Leser in den Abgrund des Irrthums und der Dunckelheit stürtze.

II. Wir lassen uns dieses in gegenwärtiger Betrachtung auch gesagt seyn / wollen deßwegen ehe wir weiter gehen/ wohl bedencken / was das Wort πολυγαμία, mit welchem dasjenige außgedrucket wird / wo unsere gantze Frage von seyn soll/ eigentlich bedeute? Wir können solches in dem Vrsprung dieses Worts allein nicht außforschen / sondern es muß die Endigung desselben auch in acht genommen werden. Der Vrsprung stellet uns zwey Wörter / πολὺ und γάμος, vor; je-

nes heisset viel/ dieses die Ehliche Verbindung; Die Endigung gibt uns zu verstehen / daß nicht die viel Ehliche Verbindungen selbst / sondern der Stand in welchem viel Ehliche Verbindungen beysammen stehen / dadurch müsse verstanden werden/ und folgendlich daß der ein πολύγαμος sey/ welcher viel Ehliche Verbindungen hat / gleich wie der ein μονόγαμος genennet wird/ der nur in Einem Ehlichen Band stehet. Besiehe *Siricium ux. una p.7.*

III. Ist diesem nun also / wie ich dann nichts anders sehe/ so kan nicht begreiffen: Erstlich/ mit was Recht dieser Stand von etlichen πολυγυνία, πολυγυναικία und Viel-Weiberey genennet werde. Zumahlen ja die πολυγαμία nicht von den Weibern/ sondern von den Ehlichen Verbindnüssen ursprünglich ihren Nahmen hat. Wann demnach Ein Mann Zwey Weiber/ aber doch nur Eine Ehlich hätte / so würde solches wohl eine Viel-Weiberey / aber doch keine πολυγαμία seyn/ weilen ja nur Eine Ehliche Verbündnuß da wäre. Und konte man nicht einwenden / als müsten diese Wort von Ehweibern verstanden werden / zumahlen γυνὴ in seiner eigentlichen Bedeutung nicht ins besonder eine Ehfrau ; sondern insgemein eine jede Frau bedeutet. Worauß dann klar daß alle πολυγαμία deß Manns/ zwar eine πολυγυνία oder Viel-Weiberey / aber im Gegentheil nicht alle πολυγυνία oder Viel-Weiberey eine πολυγαμία seye. Es kan wohl ein Mann viel Weiber haben / und doch nur ein Monogamus seyn.

Zum Zweyten kan ich auch nicht sehen / mit was Recht der ein πολύγαμος genennet werde / welcher nach Auflösung seiner ersten Ehe / in eine andere sich begibt. Ist die Polygamia ein Stand / wo sich viel Ehliche Verbindungen in befinden / so ist es unmöglich/ daß ein solcher ein Polygamus seye ; Zumahlen man sich ja bey ihm mehr beysammen stehende Ehliche Verbin-

dungen

dungen nicht einmahl kan traumen lassen. Eine Ehe zu einer Zeit haben / und doch in einem solchen Stand seyn / welcher viel Ehen begreifft/ seynd zwey sich selbst auffhebende Dinge.

IV. Aber vielleicht haben wir schon im Anfang dieses Worts gefehlet / da wir gesagt/ die πολυγαμία seye der Stand/ in welchem viel Ehen beysammen stehen. Γάμος heisset nuptiæ, Ehliche Verbindung / welches Wort nicht allein vor die nach dem Hochzeitlichen Fest bleibende Verbindung / sondern auch vor die verschwindende Action der Verbindung pflegt gesetzt zu werden: Besiehe Martinii Lex. in dem Wort Nuptiæ. Und wäre also der ein Polygamus zu nennen / der viel mahl Ehlich wäre verbunden worden / ob gleich solche Verbindung nicht mehr in der That bestünde. Ich habe Sorg / wann man dieses zugibt / es möchte Herrn Siricio seine Meynung zerfallen / wann er sagt / daß die Polygamia Successiva keine eigentlich benennte Polygamia seye. Dann wann man nur auff den Actum der Ehlichen Verbindung sehen will / so wird alle Polygamia, Successiva seyn / angesehen die Ehliche Bänder niemahlen auff einmahl / sondern allezeit eins nach dem andern geknüpffet werden/ und müste demnach so wohl die so genante Polygamia Successiva , als die Simultanea recht eigentlich eine polygamia genennet werden.

V. Aber man darff eben Herrn Siricio nicht wiedersprechen. Und ob gleich nicht rathsam ist/ den Unterscheid der polygamia Successiva und Simultanea darauß zu erweisen/weilen jene erlaubt / diese aber verbotten / zumahlen man sich also der Welt lächerlich machen würde / weilen ja noch nicht erörtert ist/ ob die Simultanea verbotten sey/ oder nicht ? so können wir doch die Successivam vor keine polygami, noch den jenigen vor einen polygamum erkennen/ welcher nach Aufflösung seiner ersten Ehe die Zweyte gemacht. Es würde ungereimt seyn/ wann wir den einen polyhistorem nennen wolten / welcher nach dem er eine Histori

 vergessen/

vergessen/ die andere ; und wann er diese vergessen / die dritte erlernet : und so fort an ; da er doch also zu letzt nur eine wiste. Also verhält es sich auch mit einem Polygamo.

Und könte man derowegen die alte eingewurtzelte Distinction derselben in Simultaneam und Successivam wohl abschaffen / alle Polygamiam , wie sie in der That ist/ eine Simultaneam nennen/ und hernach in Simultaneam Viri, da der Mann viel Ehliche Bindnuß mit verschiedenen Weibern hat / und Simultaneam Uxoris , da das Weib viel Ehliche Bindnuß mit verschiedenen Männern besitzet / unterscheiden. Die letzte Gattung / als welche in allen Rechten offenbahr verbotten ist / und von niemand gut geheissen wird / legen wir hie auff eine Seit/ und wollen in folgenden Abtheilungen von der ersten fragen:

Ob es Einem Mann in dem Natur- und Göttlichen Recht erlaubet seye bey Lebzeiten seiner Ersten schon habenden Ehfrauen noch die Zweyte/ Dritte rc. Ehlich zu nehmen?

Das 2. Cap.

Ob man von den Thieren/ vor oder wieder die Polygami schliessen könne.

I. Es ist eine Schande / daß in dem etliche die Polygami verthätigen wollen / sie sich alsobald zu den Thieren verfügen / als wann sonsten keine Gründe zu finden wären / mit welchen sie dieser / ihrer Einbildung nach gerechten Sach einigen Schein der Erbarkeit beylegen könten. Sie sagen **was bey den Thiern in denen Dingen / die sie mit dem Menschen gemein haben / nicht unrecht ist/**

das

das sey auch nicht unrecht bey den Menschen ; Nun aber seye es bey den Thieren nicht unrecht / daß ein Männlein mit vielen Weiblein sich vermische / wie solches an den Böcken / Widdern und Stieren zu sehen seye / derowegen müsse solches auch den Menschen unverbotten seyn. Und damit man diese Schluß-Rede nicht etwan weiter examinire / so setzen sie hinzu/ es werde dieselbe selbsten auß der Heiligen Schrifft befestiget. Unter den Thieren / die Jacob seinem Bruder Esau geschickt/ werden zweyhundert Ziegen und zwantzig Böcke / zweyhundert Schaaf und zwantzig Widder / viertzig Kühe und zehen Farren gefunden. Ja sie geben vor / es werde solches alles auch durch die tägliche Erfahrung bewiesen : Ein Hahn habe manchmahl zwantzig Hennen / und was dergleichen mehr ist. Gewißlich Sachen/ die wohl werth seynd / daß man sie einem Tugendliebenden Frauen-Zimmer vorlege ! Solte man solche Philosophos nicht vor gute Spring-Hengste ansehen ? Sie verstehen in Warheit ihre Sach herrlich ; Wann den Unterscheid zwischen Menschen und Thieren nicht wissen / Philosophiren heist.

II. Wie ungereimt diese Schluß-Rede sey / können wir wohl mit dem einigen Einwurff darthun / daß das Gesetz dem Menschen allein geschrieben / und folgendlich demselben gar nicht vor erlaubt zu halten seye / was die Thiere thun. Diese haben keinen Verstand ; sie mögen thun was sie wollen/ so sündigen sie nicht. Ja selbst die Juristen sagen / daß die unvernünfftige Thiere / und die Menschen kein Recht unter sich gemein haben / und folgendlich daß das Natur-Recht von Justiniano falsch beschrieben werde / wann er spricht:
Es

Es seye nicht anders / als das jenige / welches die Natur alle Thiere gelehret hat.

III. Hiervon wollen wir nicht weiter reden / wir möchten sonst mit den Herren Rechts-Gelehrten zu thun bekommen / als welche ihren JUSTINIANUM auch in dem geringsten Buchstaben verthätigen / und seine Gesetze vor ein rechtes Oraculum, ja fast höher halten / als das Wort GOttes selbst / da heist es / αὐτὸς ἔφα, Da stehts! Wir lassen es derohalben auch billig stehen / und weisen nur noch kürtzlich an / was auß obiger Schluß-Rede / wann sie solte angenommen werden / vor greulich ungereimte Sachen folgen müsten. Konte man nicht auff eben diese Weiß darthun / daß Ein Weib viel Männer haben dörffe? Item daß den nächsten Bluts-Verwandten / Mutter und Sohn / Schwester und Bruder / Vatter und Tochter sich zu vermischen erlaubet? Dann alles dieses thun auch die Thiere (k) / von den Hahnen ist es bekandt / von den Böcken / Hunden / Pferden / bezeuget die Erfahrung / daß wir also nicht nöthig haben solches weiter zu beweisen.

IV. Zwar in dem jenigen / was schön und der Tugend gleich kommt / können wir wohl von den Thieren ein Exempel nehmen / darumb spricht der Heilige in Israel: Ein Ochs kennet seinen Herrn / und ein Esel die Krippe seines Herren; aber Israel kennet mich nicht; Und Christus: Seyd klug wie die Schlangen / und ohne falsch wie

(k) --- - - *Coeunt animalia nullo*
Cætera delectu. Nec habetur turpe juvencæ
Ferre Patrem tergo: Fit equo sua filia conjux;
Quasque creavit init pecudes caper ipsaque cujus
Semine concepta est, ex illo concipit ales.
Ovid. l. 10 Metam.

wie die Tauben. Aber dieses muß man in den Lastern nicht thun. Ja in den Biblischen Schrifften werden die Thiere gemeiniglich angezogen/umb einige Laster zu bedeuten / oder die Menschen deren zu überzeugen. Christus heist die Schrifftgelehrten und Phariseer Schlangen. Item die im Jüdischen Lande nennet er Wölffe. Der Psalmist spricht : Seyd nicht wie die Pferde und Esel/ und was dergleichen mehr ist/ besiehe Ps. 32. und 49. Worauß offenbahr/ was vor eine elende Schluß-Rede dieses seye/ welche man von den Thieren auff die Menschen/ vor die Polygami machen will.

Aber wir wollen einmahl setzen/ wiewohl nicht zugeben/ daß man den Thieren in Fortpflantzung deß Geschlechts müsse nachfolgen ; muß es aber nach den stinckenden Böcken ꝛc. beschehen? seynd nicht noch andere Thier/ welche Paar und Paar sich zusammen fügt? Zum Exempel das Federvich/ so näher an der Erden wohnet/ die Feld- Birck- und Haselhüner/ die Elephanten/ die Schwanen/ und sonderlich die Turteltauben/ welche sich alle ein jedes zu Einem Weiblein halten. Diesen müssen wohl die Böcke/ Hahnen ꝛc. und andere der Geilheit ergebene Thiere weichen. Aber auff daß man die Maaß voll bekomme/ so muß man wissen / daß nicht die Natur/ sondern die menschliche Verhängnus bey denen vor die Polygami angezogenen Thieren / die vielerley Vermischungen verursache / und zwar auß verschiedenen Angelegenheiten / sonderlich aber des daher entspringenden Nutzens wegen. Welches hier weitläufftig zu erklären unnöthig / weilen ohne das der berühmte Antecessor Juris zu Gröningen Herr Dr. Feltman solches gnugsam deduciret hat in Tractatu de Polyg. p. 3 4. 5. Welchem nach dann nothwendig folget daß die Polygami hier verbotten / so weit fehlet es / daß man hierauß erweisen könne/ daß sie erlaubt seye.

V. Man will zwar einwenden: Es werde von uns vor bekant gesetzt/ was noch nicht erwiesen/ und eben das / wovon unter uns gefragt wird. Man könne nicht läugnen/ daß der Mensch den **Leib und die sinnliche Seel** mit den Thieren gemein habe/ so seye auch gewiß/ daß die Fortpflantzung ein Werck des Leibes und der sinnlichen Seele seye. Ob nun gleich den Thieren kein Gesetz gegeben/ so müsse man doch die jenige Wercke/ welche der Mensch mit den Thieren gemein hat/ so lang vor erlaubt halten/ bis aus einer andern Ursach dargethan werde/ daß solche Werck dem Menschen verbotten. Hier aber seye es noch nicht beschehen/ deswegen man diesen Grund auch noch nicht verdammen könne. Solte aber ins künfftige ein solches Verbott können beygebracht werden/ so seye man bereit/ die Polygami auch vor unerlaubt zu halten;

VI. Unterdessen dörffe man **die Rechtsgelehrten/ und guten Käyser Justinianum**, der der Welt durch seine Gesetz-Verfassungen so viel Nutzen geschaffet/ nicht eben so sehr durchhecheln; die Beschreibung des Natur-Rechts/ wann sie in dem rechten Verstand/ wie Er es gemeint/ angenommen wird/ seye eben so gar unrecht nicht/ zu mahlen da bekandt/ daß die Juristen so genau an die Schulfüchsische Reguln der Logic sich nicht zu binden pflegen/ sondern viel mehr darauff sehen/ wie sie die Warheit und Natur der Sache recht vorstellen mögen. Justiniani Meynung seye nicht/ dasjenige ein Natur-Recht zu nennen/ was in dem Natur-Recht erlaubt/ dann dieses gehe das Natur-Recht eigentlich nicht an. Besiehe das 1. Cap. der 1. Abtheil. sondern das/ was **gebotten**/ bey welchem eine gewisse Sanction in der Natur gefunden wird. Da der Schöpffer/ damit es nicht möchte unterlassen werden/ einen gewissen Trieb allen Thieren eingepflantzet hat. Daß dieses die Meynung des Käysers Justiniani seye/ gebe er selbst genugsam zu erkennen/ Erstlich aus den beygesetzten Exempeln / der Vermischung/ Fortpflantz- und Aufferziehung/ welches wir nicht allein

bey

bey den Menschen finden/ sondern auch bey den Thieren. Zweytens gebe er es zu verstehen/ wann er sage/ daß die Natur das Natur-recht Alle Thiere gelehret habe; so müsse man dann nicht nur ein Theil der Thiere nehmen umb etwas vor verbotten zu schelten/ wie wir gethan/ in dem wir durch etliche Arten der Thiere die Polygami wolten übern hauffen stossen; es seye damit nicht genug. Wann man nur eine Art der Thiere dagegen brünge/ die sich mit mehr/ als mit einem Weiblein vermische/ so könne man kein Verbott mehr wieder die Polygami von den Thieren erzwingen.

VII. Wolten wir sagen: warumb dann sie die Gegner vor die Polygami aus eben diesem Grund schliessen/ da doch in gleichem nit alle Arten der Thiere sich mit vielen Weiblein vermischen? So bezeugen wir zur Antwort: Sie begehren nicht zu erweisen/ daß die Polygami gebotten seye/ sie können auch solches aus diesem Grund nicht; aber das seye ihr Zweck/ nur zu zeigen/ daß die Polygami erlaubet sey/ welches man von etlichen Arten der Thiere wol thun könne: Und gleich wie wir vor die Monogami, von den Elephantẽ/ Turteltauben ꝛc. schliessen; also schliessen sie von den Hahnen ꝛc. so lang vor die Polygami, bis ein anderer Grund dargethan werde/ der diese dem Menschen verbiete; Gestehe man also gern/ daß die Menschen von den Thieren unterschieden seyen: daß diese alles frey thun / jenen aber durch gewisse Gesetze/ welche sie durch die ihnen gegebene Vernunfft/ entweder in den Wercken GOttes/ oder in dessen geoffenbahrtem Wort lesen können / ihre Wercke eingeschräncket seyen; Daß aber ihre Wercken alle und eine jede Manier zu würcken eingeschräncket/ und also von den Thieren unterschieden seyen/ könne niemand behaupten; sonsten müste man auch sagen/ daß die Monogami dem Menschen nicht anstehe/ dann obige von uns angezogene Thiere vermischen sich ja nur mit einem Weiblein. Derowegen dann nothwendig/ wann man natürlicher

weiß etwas thun kan/was auch die Thiere thun/ solches Werck so lang müsse zum wenigsten vor erlaubt gehalten werden / bis der Wille des Schöpffers uns klärer unter Augen scheine.

VIII. Und also sehe man/ wie ungereimt wir/ ungereimte Folgereyen aus ihrer Schluß-Rede haben herfür wollen ; daß nemlich/ wann man die polygami deswegen wolle vor erlaubt halten/weilen einige Thiere sich mit mehr als Einem Weiblein vermischen / eben umb dieser Ursach willen auch die Viel Männerey/ und die Vermischung der nächsten Anverwandten müsse vor erlaubt gehalten werden. Dann man schlisse **nicht ohne Bedingung** von den Thieren auff die Polygami, sondern ausdrücklich nur so lang/ bis ein ander Verbott dargethan werde. Wann derohalben in der Viel-Männerey solches Verbott schon klar / so seye die Ungleichheit gnugsam erwiesen / und folgendlich unser Einwurff schon halber vernichtet.

IX. Was aber die Vermischung mit den nahen Blutsverwanten betreffe/lasse man dahin gestellt seyn / ob sie verbotten oder zugelassen: seye sie verbotten/ so præjudire doch solch Verbott obigem von den Thieren vor die Polygami gemachtem Schluß gantz nicht/ alldieweil man alsdann auch ein gewisses Verbott wieder die Polygami beybringen müsse/ umb zu beweisen/ daß auch hierinnen die Freyheit dem Menschen benommen seye/ welche von den Thieren gebraucht wird. Zudem/wolte man von allen nächsten Blutsverwanten/ und nahmentlich auch von Brüdern und Schwestern sagen/daß ihnen in dem Natur-Recht verbotten seye sich Ehlich zu vermischen/ so dörffe man wohl fragen/ ob Adams Kinder / als welche Brüder und Schwester/ und also auch nächste Bluts-verwanten gewesen/ in dem sie einander geheyrathet wieder das Natur-Recht gesündiget? Sage man ja/ so streite es mit dem Mehrungs-Gebott/ welches ihnen von GOtt gegeben war/ massen sie solche Vermehrung nothwendig durch unrechte Mittel hätten verrichten

müssen/

müssen/ und werde man GOtt also zum Urheber solcher Sünde machen/ als welcher die Vermehrung zwar gewolt / zu derselben aber keine rechtmässige Mittel gegeben hätte; sage man : Adams Kinder haben nicht gesündiget/ so müsse solche Vermischung auch nicht wieder das Natur-Recht lauffen/ sondern in demselben erlaubt/ und also auch in diesem Stuck von den Thieren der Schluß gültig seyn/ wie er in der Polygami gültig sey.

X. Wollen wir endlich auch die menschliche Verhängnus anführen/ so werden wir doch schwerlich etwas mit ausrichten. Die Gegner geben zur Antwort/ es seye genug/ daß die Vermischung mit vielen Weiblein der Natur einiger Thieren nit zuwieder seye Zudem/ wann man dieses vorwenden/ und solche Vermischung bey dem Menschen doch vor eine so grosse Sünde halten wolle/ so müsse man den jenigen hierinnen höchst straffbar erkennen / der umb eines geringen Gewinns wegen/ einen solchen Stein der Aergernus setzet/ ein Exempel vorstellet/durch welches andere oder wohl er selbsten zu so grosser Sünde/ wie die Polygami seyn solle/ angereitzet werden.

XI. Dieses ist es/was die Gegner ihre von den Thieren hergenommene Schluß-Rede zu stärcken beybringen/ darwieder wir nicht nothwendig halten/uns mit vielen Worten zu setzen/zumahlen/da sie selbst ausdrücklich gestehen/daß es kein absoluter Schluß seye/ sondern ein solcher der erst unter gewisser Bedingung gelte : So lang nemlich kein ander Gebott wieder die Polygami gebracht wird. Weilen derohalben kein Zweiffel ist/ es werden sich dergleichen in folgenden Betrachtungen uns gnugsam unter Augen stellen/ so wollen wir dieses so lang/nach ihrer Meynung / in seinem Werth und Unwerth beruhen lassen/ und andere/ die Sach näher betreffende Gründe anführen / dadurch die unrechte Lehr von der Polygami männiglich entdecket / die rechte hingegen den Hertzen eingepflantzet werde.

Das 3. Cap.

Ob die Schöpffung Eines Weibes auß Einer Rippe die Polygami auffhebe.

I. DEr Schöpffer hat alle seine Werck/ mit gutem Vorbedacht und Rath / sonderlich bey dem Menschen unternommen und vollführet. Dann da sagt er/ sich gleichsam berathend : **Last uns Menschen machen!** Gen.1. v.26. Ja was noch mehr ist / Er läst sich dessen Erhaltung sehr angelegen seyn/ wann Er spricht : **Es ist nicht gut / daß der Mensch allein sey / Ich will ihm ein Gehülffen machen / die umb ihn sey/** Genes.2. vers.18. Welches er nicht allein also bey sich beschlossen / sondern auch in der That verrichtet hat : **Er schuff sie ein Männlein und Fräulein :** Gen.1.v.27. **Er bauet ein Weib auß der Rippe / die er von dem Menschen nahm / und brachte sie zu ihm :** Gen.2. v.22.

II. Dieses alles / gleich wie es der älteste von dem Geist der Warheit angefrischt- und regierte Geschicht-Schreiber Moses erzehlet / und deswegen auch sonderlich / bey den Christen/ völligen Glauben finden wird ; also verdienet ein jedes Wort/ daß es wohl betrachtet / der Zweck und Wille GOttes daraus erlernet werde. Und zwar was vorhabende Frag betrifft / so finden wir / daß der Schöpffer 1. **Eine Rippe** genommen. 2. Daß er aus der einen Rippe nur **Ein Weib** gemacht. 3. Daß er ein Weib **gebauet.** 4. Daß er dieses **Ein**/ aus Einer Rippe gebautes Weib dem Adam **zugebracht** habe.

III. So

III. So ist dann die Materi / wo das Weib auß gemacht worden Eine Rippe. Was hat GOtt hier mit andeuten wollen ? Zweiffels ohn / daß der Mann dieselbe nicht unter die Füsse tretten / sondern an seiner Seiten lassen / ihr ihre Ehre geben / und sie lieben solle / wie solches der Apostel Paulus lehret : Coloss. 3. v.19. und auch Adam alsobald erkennet/ wann er spricht : Das (das Weib) seye doch Fleisch von seinem Fleisch / und Bein von seinem Bein/ darumb werde ein Mann an seinem Weib hangen / und sie werden seyn Ein Fleisch/ Gen.2.v.23.24.

IV. *Basilius Pontius Legionensis citante Christ. Vigil. ad Warenberg.* sagt. (l) Es seye das Weib nicht eine Magd / sondern eine Gesellin / und deßwegen auß der Seiten deß Manns genommen / und habe gleiche Ehr mit demselben. Dahero sehe man / daß die Vielheit der Ehen mit der Ehlichen Beywohnung streite / weilen die Herrschafft nur in Einer bestehen kan : wie Augustinus lehret. Ich weiß nicht was wir hier urtheilen sollen. Pontius Legionensis schreibet die Herrschafft auch den Weibern zu ; wolte man ihm Beyfall geben/ so wiedersprechen die Weiber selbsten / und gestehen / daß ihnen der Gehorsam von GOtt anbefohlen sey. Besiehe in der 1. Abtheil. Cap.2.§.6.n.3. Die Herrschafft kan nur in Einem bestehen/

(l) Multo minus conjugiorum multitudo cohæret cum alio fine matrimonii, scilicet sociali cohabitatione. Cum enim uxor non sit ancilla sed socia, & ideo ex latere viri desumpta, ejusdem est honoris particeps. Principatus autem singularitatem requirit, ut Augustinus docet lib. de bono conjugali cap.17.

bestehen / nun aber ist der Mann zum Herrn ernennet Gen. 3. v. 16. so kan dann niemand anders mit ihm in gleiche Ehr treten. Aber Pontius Legionensis leget **die Herrschafft nicht auff den Mann / sondern auff die Ehe /** und weilen demnach jene nur Eins erfordert / so folget ja auch / nach seiner Meynung / daß nur Eine Ehe seyn könne. Gewißlich diese Folgerey wäre nicht so gar verwerfflich / wann nur der erste Satz bewiesen wäre ; Aber weil GOTT **dem Mann / und nicht der Ehe die Herrschafft** zuschreibt / müssen wir so lang der Schrifft glauben / bis etwas bessers beygebracht werde. Zwar die Gleichheit soll darauß erhellen / daß das Weib dem Mann auß der Seiten genommen worden. Welches GOtt zweiffels ohn auß sonderbahrem Absehen gethan hat.

Es ist wahr / man muß gestehen / daß hierauß etwas grosses dem Weiblichen Geschlecht zugewachsen ; aber wir darffen doch nicht sagen / daß das Weib dem Mann auß dem Haupt genommen sey / in welchem Fall erst die Gleichheit der Ehre und Herrschafft zwischen Mann und Weib könte dargethan werden. Das Weib ist auß der Seite / so ist es dann niedriger als das Haupt ; ist es niedriger als das Haupt / so kan es nicht gleiche Ehre mit ihm haben ; hat es diese nicht / wie soll es mit dem Haupt in der Herrschafft stehen ? steht es nicht mit demselben in der Herrschafft / so kan man die Herrschafft nicht in der Ehe setzen ; kan man die Herrschafft nicht in der Ehe setzen / so kan man auch die Polygami hierauß nicht verwerffen. Sehet nun / wo wir hinkommen würden / wann wir diese deß Pontii Legionensis Vernunfft-Kette also oben hin annehmen wolten. Aber wir gehen weiter.

V. Der Schöpffer hat nur eine Rippe von Adam genommen ; Soll dann hierauß nicht folgen / daß er auch haben wolle /

wolle/ daß Ein Mann nicht mehr als Ein Weib ehliche? hätte er das viele Weiber-nehmen dem Mann freygestellet / so würde er wohl mehr Rippen genommen haben. Adam hatte noch viel / so war auch die Hand deß Werckmeisters noch nicht verkürtzet. Wie leicht wäre es ihm gewesen auß zweyen Rippen zwey Weiber zu machen? Hier scheinet es / haben wir einen Grund/ welchem schwerlich wird können wiedersprochen werden. Dann was GOtt gemacht hat / das hat er ja wollen machen/ nun aber hat GOTT auß Einer Rippen nur Ein Weib gemacht / so folget dann daß er Ein Weib hat machen wollen. Aber wie kommt das? Zu erst hat man auß diesem Nehmen Einer Rippen/ den Schluß gemacht / daß GOtt dem Mann verbotten habe / mehr als Eine Frau zu ehlichen; und jetzt kommt nur herauß / daß GOtt nicht mehr habe machen wollen. Auff solche weise wäre noch zweiffelhafft / warumb er nur Ein Weib habe machen wollen? Ob es darumb beschehen / daß der Mensch mehr nicht nehmen solle? wir haben uns in dem ersten Schluß übereilt/ wollen derohalben behutsamer gehen / und zuvor auch untersuchen / warumb GOTT nur Ein Weib gemacht habe?

VI. Ich weiß wohl / daß man ins gemein davor hält/ GOTT habe es darumb gethan/ auff daß die Menschen wüsten/ daß ihnen verbotten seye / mehr als Ein Weib zu nehmen; Aber unser Gegentheil möchte herbey bringen / was dorten Actor. 17. v. 26. stehet: **GOTT habe gemacht/ daß von Einem Blut / aller Menschen Geschlecht auff dem gantzen Erdboden wohne.** Ja sie dörfften wohl gar sagen/ daß Adam nicht ohne Ursach sein Weib **Heva**/ das ist/ **eine Mutter aller Lebendigen** geheissen / worauß endlich so gar ungereimt nicht könte geschlossen werden / daß der Schöpffer darumb nur Ein Weib gemacht habe / auff

 daß

daß das gantze Menschliche Geschlecht von Einem Stamm möchte hergeführet werden. Zwar man kan dieses wohl zugeben ; aber auff solche weise muß man uns auch gestehen/ daß des Schöpffers Wille gewesen seye / dem Adam die zweyte Ehe nicht frey zu lassen / auch nicht einmahl nach dem Tod der Ersten ; Hätte GOtt dem Adam die zweyte Frau gestatten wollen/ so hätte er auch mehr Weiber machen müssen/ dann anders wäre die Freyheit unmöglich gewesen. Weilen aber auff solche weise der Zweck des Schöpffers umbgestossen/ wieder den Willen GOttes gehandelt / der Stand der geschaffenen Natur verändert worden wäre / so müssen wir nothwendig sagen/ daß die Ursach/ warumb GOTT nur Ein Weib gemacht / diese gewesen/ damit der Mensch / was GOTTes Willen zu wieder liesse/ nicht thun / oder Teutscher zu sagen/ mehr als ein Weib nicht nehmen könte.

VII. Und also möchten die Patronen der Polygami wohl mit ihrem Vernünfftlen daheim bleiben/wann sie auff vorgebrachte Einrede/ daß Adam nur Ein Weib gehabt/ antworten / 1. daß er im Anfang mit Einer gnug gehabt. 2. Daß er deßwegen nicht mehr habe haben wollen / weilen die Eva ihn umb alle seine Güter des Gemüths / des Leibs und des Glücks gebracht / und in so grosse Sünde gestürtzt / daß er gar darüber in GOttes Ungenad gekommen : weßwegen er vermeynet/ wann er ihres gleichen mehr nehmen solte / so würde er gar auß der Welt lauffen müssen / und was dergleichen mehr ist / welches zwar gesagt/ aber nicht bewiesen wird / und deswegen auch schlechte Folgereyen verursacht. Die Grund-Ursach stehet in dem Willen GOttes / welcher mehr als Eine zu schaffen nicht beschlossen hatte ; nicht aber in dem Willen Adams / und deswegen hat Adam nicht den Verlust seiner Güter / sondern seines Schöpffers Willen angesehen/ und was er wegen Mangel

und

und Göttlicher Ordnung/ weder thun konte noch dorffte / auch zu begehren unterlassen ; daß also viel weniger darauff zu sehen/ ob die Eva dem Adam wissend oder unwissend gemacht worden/ dann auff beyden Seiten muste er dem Willen seines Schöpffers nachkommen.

VIII. Ist diesem nun also / wie kommt es daß heute zu Tag erlaubt ist / nach dem Tod der ersten Frauen die zweyte zu heyrathen ? Ist es doch unserm Vatter Adam verbotten gewesen/ warumb soll es dann uns nicht auch verbotten seyn ? Die Christliche Obrigkeit läst es frey : Die Schrifftgelehrten straffen es nicht : ja sie rathen und helffen dazu. Es scheinet / als ob sie dafür halten / daß die Ursach / warumb solche zweyte Ehe dem Adam verbotten gewesen / nur Ihn allein betroffen / seine Nachkömmlinge aber keines weges. Dann wann diese gleich alle/ ein jeder nach seines ersten Weibes Todt / andere Weiber heyrathen würden / so stünde doch der Ursprung der Menschen von Einem Blut noch fest / und könte man nicht sagen / daß in diesem Ansehen dem Willen des Schöpffers etwas zu wieder geschehe / wie man wohl dem Adam beymessen dörffte / wann er nach dem Todt seiner ersten Frauen noch eine andere genommen hätte. Worauß dann nothwendig folgt / daß solche Ehen heute zu Tag mit gutem Fug von den Ehrichtern zugelassen/ und durch Priesterliche Einsegnung geheiliget werden.

VIII. Aber hier dörfften die Schutzherren der Polygami sagen: Gilt das Verbott der zweyten Ehe nach der ersten Frauen Todt/ heutiges Tags nicht mehr / weilen die Grund-Ursach desselben auffhöret / warumb wird dann die zweyte Ehe bey Lebzeiten des ersten Weibes verdammet / da doch eben diese Grund-Ursach hier auch auffhöret ? Wo einerley Ansehen ist / da muß ja einerley Recht seyn ; Nun aber ist alle zweyte Verehlichung dem Adam auß dem Grund verbotten gewesen / weilen Eine Quell der Menschen seyn solte / welche durch deß Adams zweyte Ver-

ehlichung wäre vernichtet worden ; Diese Grund-Ursach hat alsobald nach dem Adam auffgehört / nicht nur bey denen / welche nach dem Tod der ersten Frauen ; sondern auch bey denen / welche bey derselben Lebzeiten noch mehr nehmen würden. Dann ob gleich Ein Mann heutiges Tags zehen oder zwantzig Weiber / alle beysammen im Leben hätte / so würde doch nur ein Ursprung des gantzen menschlichen Geschlechts seyn und bleiben. Und müste folgendlich auch / so wohl die Polygamia Simultanea, als die so benennte Successiva erlaubt seyn. Worüber dann unser Grund / daß nemlich was in dem Stand der Unschuld unrecht gewesen / auch noch unrecht seye / auff einmahl zu hauffen fallen würde.

X. Aber vielleicht kommt der Unterscheid anderswo her. Daß wir uns derowegen nicht zu weit verlauffen / so wollen wir etwas eigentlicher betrachten / was hierbey des Schöpffers Zweck gewesen ? Er hat nicht allein auß Einem Ursprung das menschliche Geschlecht herführen / sondern auch die Ehe einsetzen wollen / darumb sagt er : Es ist nicht gut / daß der Mensch allein seye / ich will ihm eine Gehülffin machen / die umb ihn sey. Er sagt nicht Gehülffinnen. Ob derohalben gleich heut zu Tage der Einige Ursprung des menschlichen Geschlechts nicht mehr / weder durch die Simultaneam, noch Successivam Polygamiam umbstossen wird / so würde ja doch durch die Simultaneam die Einheit der Gehülffin auffgehaben werden / welche in der Successiva noch bleibet ; und scheinet also hierauß entsprungen zu seyn / daß diese heutiges Tages vor erlaubet / und jene vor verbotten gehalten wird.

XI. Aber man möchte wiederumb ferner einwenden / GOTT rede auch nur von Einer Ehe. In der Polygami seyen nicht nur Eine / sondern viel Ehen / in derer einer jeden / nach dem Willen GOttes nur Eine Gehülffin stünde :

stünde: Es werde zwar in der Polygami die Einheit der Gehülffin auffgehoben/ aber nicht die **Einheit der Gehülffin in Einer Ehe**: Der Zweck des Schöpffers müsse nicht also in Einem Wort / sondern in der gantzen Sach gesucht werden: Wann man von der Gehülffin Einer Ehe / viel Gehülffinnen in viel Ehen verdammen wolle / so müsse man zugleich alle Ehen / die nach Adam gewesen / verdammen; zumahlen auch in diesen viel Gehülffinnen / aber doch allezeit nur Eine in Einem Band stehen/ nicht weniger/ als in der Polygami.

XII. In Warheit ich weiß nicht wie ich diesen Gründen begegnen soll. Sag ich es seyen in den heutigen Ehen auch viel Männer / und so viel Männer als Weiber / also daß jeder nur eine Gehülffin hat / so werde ich wieder zur Antwort bekommen: Es habe auch ein jeder nur Eine Ehe. Zudem so seye der Mann in Ansehen seines Weibs gleich einem Mittel-Punct / auff welchen viel andere/ durch verschiedene Linien können angehengt werden. Und wann man nur eine Linie macht/ so seye solches gleichsam nur eine Regul/ nach welcher man alle andere Puncten anhengen kan / es seye gleich an diesen Mittel-Punct oder an einen andern. Wolte ich solches auch auff die Weiber deuten / also daß auff eben solche weiß auch den Weibern erlaubet seyn müste/ viel Männer zu nehmen; so wird man mir den Gehorsam darlegen / und sagen / derselbe könne vielen Männern nicht gegeben werden. Der Mann seye in Ansehen des Weibs/ wie ein Fürst in Ansehen seiner Unterthanen. Die Unterthanen können nicht mehr Fürsten wehlen und über sich setzen / so müste dann folgen / daß auch ein Weib nicht viel Männer nehmen dörffe. Dem Fürsten stehe frey mehr Unterthanen anzunehmen / wann er den vorigen auch den ihnen versprochenen Schutz leiste; also stehe es auch einem Mann frey mehr Weiber zu nehmen / wann er nur der vorigen die Ehliche Pflicht/ Schutz und Liebe nicht entzeucht.

Solte ich weiter auff dem blossen Buchstaben mich schü-
tzen / und sagen: GOTT habe gleich wohl Einem Mann nur Eine Gehülffin machen wollen / in der Polygami aber ha-
be Ein Mann mehr als Einen Gehülffen. So dörffte man wohl gar mich auff die Grund-Sprach weisen und sagen: Es heisse das Wort עזר anders nicht / als blosse Hülff / und nicht eben præcis Eine Frau: Es könne so wohl von vielen / als von Einer verstanden werden / ja das gantze Weibliche Geschlecht werde darunter begriffen/und stehe demnach Einem Mann frey/so viel zu seiner Hülff zu wehlen / als er bedarff. Und ob gleich dieses Wort nicht allein gesetzt wird/sondern nach etlicher Mey-
nung mit einem sonderbaren Nachdruck/ עזר כנגדו Eser Cenegdo, also daß es solche Hülff bedeute / die vor ihm/und zur Vermeh-
rung tüchtig / und in unaufflößlicher Gesellschafft bey und umb ihn sey; so seye doch unlaugbar / daß man dergleichen mehr als Eine haben könne / und weilen noch kein Verbott dargegen dargethan worden/daß es einen jeden frey stehe.

XIII. In dem Wort **bauen** werden wir hoffentlich ei-
nen bessern Beweisthumb wieder die Polygami finden. Es ist gewiß / daß der Heilige Geist auch nicht ein eintzig Wort ver-
gebens setzet. Wann er derohalben nachdrücklich sagt:

Er bauet ein Weib auß der Rippe die er von dem Menschen nahm; So will er zweiffels ohn/daß das Weib gleichsam des Manns Hauß seyn soll / in welchem er wohnen / und die Fortpflantzung werckstellig machen solle. Niemand kan dieses wiedersprechen. Aber es kan ein Mann ja auch viel Häuser haben / und ob er gleich in allen zugleich nicht wohnen/ oder seine ihm anbefohlene Arbeit verrichten kan/ so kan er doch solches zu verschiedenen Zeiten / und wann er in einem wohnet / so bleibet doch das andere nichts desto weniger auch sein Hauß. Wäre also auch hier zu beförchten/ daß man

diese Gleichnus vor die Polygami außlegen möchte / wann man sie wieder dieselbe bringen wolte.

XV. Weilen wir dann in dieser Schöpffung Eines Weibs aus Einer Rippe so wenig Beweisthumb wieder die Polygami finden / so wird solches schwerlich auch in der Zuführung beschehen / dann diese folget jener/ und wird wohl gleicher Natur mit ihr seyn. Wir wenden uns derohalben zu unserm erstern Vatter Adam/ welcher als ihm seine Eva zugeführet worden / den Willen des Eh-Stiffters deutlicher zu verstehen gegeben. Wann dieses seine/ aus Göttlichem Trieb ausgesprochene Worte / die Polygami verwerffen solten / so wird niemand mehr sich darwieder setzen / sondern der Sieg denen verbleiben/ welche seither mit löblichem Eyffer wieder das viele Weiber-nehmen gekämpffet haben.

Das 4. Cap.

Ob die Einsetzung der Ehe wieder die Polygami streite.

I. Es wäre eine grosse Unbesonnenheit / wann man seinem Feind einen Pfeil entgegen zu werffen dräuete/ da man doch nicht wüste / in welchem Kocher er zu finden ; ob er gantz / und sonderlich/ wie er in der Spitz / und sonsten beschaffen ? Gewißlich wer also in den Streit sich waget/ der wird nicht nur mit Schimpff bestehen ; sondern mit seinem grossen Schaden wieder zurück weichen / und abziehen müssen. Wann man nicht in der rechten Scheiden sucht / so wird man das rechte Schwerd auch nicht antreffen / und also durch seine selbst eigene Unvorsichtigkeit/ dem Feind den Sieg in die Hände liefferrn. Damit dann uns dergleichen nicht auch wiederfahre/

re / so wollen wir uns zu erst fleissig umbsehen / wo **die Einsetzung der Ehe** / welche hier das Geistliche Schwert wieder die Polygami seyn soll / zu finden ? Ob sie in dem Natur- oder Göttlichen Recht anzutreffen sey. Damit also die beste Stück derselben in dem Streit selbsten nicht etwan manglen ; sondern ein herrlicher Sieg unsre Waffen bekrönen möge.

II. Ich halte wir werden **die Einsetzung** nirgends besser finden können / als bey der ersten Ehe / welche GOTT selbst in dem Paradeis gemacht. Und in diesem Stück weiß ich niemand der wiederspricht / wann man nur die Ehe selbsten / von der Einsetzung unterscheidet ; deßwegen werde ich wohl sicher darauff bauen können. Aber es bleibt also noch zweiffelhafft / ob die Einsetzung in der Natur selbst ihren Grund hab / oder ob sie nur / nach dem die Natur schon vollkommen war / erst von freyem Willen deß Stiffters herrühre ? also / daß die Natur / wie sie heutiges Tags noch stehet / auch ohne diese Einsetzung / und folgendlich ohne die Ehe hätte bestehen können ; ja daß keine Ehe gewesen wäre / wann nicht die außdrückliche Worte in der Heiligen Schrifft wären gesprochen worden: **Es wird ein Mann Vatter und Mutter verlassen / und seinem Weib anhangen / und sie werden seyn ein Fleisch.** Fürwahr dieses letztere hat keinen geringen Schein. Zumahlen wir ja nichts von dieser ersten Ehe gewust hätten / wann die Heilige Schrifft nicht außdrücklich davon zeugete / nun aber ist das Jus Divinum Positivum nur das jenige / welches ohne außdrückliche Göttliche Offenbahrung niemand weiß / und allein deßwegen verbindet / weilen es dem Gesetz-Geber also gefallen. *Diecman. in Exam. Lyser.* §. 4. Aber es möchte einer hier sagen / auch die Heyden / die von GOtt nichts wissen / hätten eine rechte Ehe jederzeit gehabt : Die

Griechen /

Griechen / die Römer ꝛc. geben dessen in ihrem Heydnischen Stand genugsam Zeugnuß. Nun aber hatten sie ja das geoffenbahrte Wort GOttes nicht ; wie konten sie dann erlernen/ daß solch ein Stand in der Welt seyn solte? Ist es ihnen vielleicht von Glied zu Glied / von dem ersten Vatter Adam kund gethan worden? Wie kommt es dann/ daß sie selbsten den Ehstiffter nicht kennen ? Sollen sie eine Sach von so langer Zeit her wissen/ da der Mensch doch bißweilen nicht weiß / was vor etlichen Jahren er selbst gethan? Wann es nur ein/ ausser der Natur gegebenes Gesetz wäre / so möchte man wohl fragen : warum sie es noch halten / da sie doch den / der es gemacht / nicht für ihren HErren annehmen?

Auß diesen und dergleichen Vernunfft-Gründen / solte man wohl allerdings beredet werden / daß die Ehe in der Natur gegründet seye. Dann die Heyden erkennen kein ander Göttliches. Aber wir wollen / umb dessen einige Gewißheit zu erlangen/ die Bibel ein wenig auff eine Seit setzen / und nachforschen ? ob dann doch eine Ehe auff der Welt gewesen wäre / wann GOTT diesen seinen Willen nicht durch ein außdrückliches Wort geoffenbahret hätte ? Hierzu wird uns auch von unterschiedlichen Lehrern Anlaß gegeben.

III. Der Mensch/ sprechen sie / ist nicht von sich selbst/ dann wann er von sich selbst wäre / so müste er sich selbst erkennen : Er müste wissen/ wie er in- und außwendig beschaffen: wie er zusammen gesetzt und erhalten würde : wie viel und was vor Adern und Gebein zu Erbauung seines Leibes angewendet : in was vor einer Ordnung / und wie schön dieselbe aneinander gehengt seyen ? Ein Baumeister muß wissen/ was in dem Hauß/ so er auffgebauet vor Kammern / Stuben / was vor Gehöltz/ was vor Stein ꝛc. verbraucht / und wie sie in einander gefüget worden. Aber wer ist nun unter den Menschen der den Bau seines Leibes von sich selbst erkennet ? und wiederumb/ wann der

Mensch von sich selbst wäre / so müste er sich selbst erhalten / und wann ein Glied bricht / dasselbe wieder machen können ; Dann wer das grössere gethan ; Wer sich gantz gemacht / wie solte der nicht auch das geringere / nur ein Glied / wieder zu recht bringen ? Aber die tägliche Exempel stellen ihm seine Unmächtigkeit unter Augen. Er stirbet / er verwelckt / gleich einem Graß auff dem Felde. Ist nun der Mensch nicht von sich selbst / so muß er nothwendig von einem andern gemacht seyn. Wolte man die irrdische Vätter nach einander her erzehlen / so würde obige Unwissenheit und Unmächtigkeit dieselbe wiederumb verrathen. Ihr Anfang und Untergang würde uns doch endlich auff etwas anderst führen / und offenbahr zeigen / daß der Stamm nicht von Ewigkeit her geleitet werden könne ; Dann er muß nothwendig auff Einen kommen / der von sich selbst / ewig / selbständig wäre. Wie dann dieses alles auch die Heyden ohne das geoffenbahrte Wort gesehen / und in ihren Schrifften dessen unzehlbare Zeugnüsse hinterlassen haben (*m*). Es mag aber seyn / wer es will / der den Menschen gemacht ; so hat er doch zweiffels ohn auch die Erhaltung desselben haben wollen / wo nicht in einem eintzigen Menschen / doch in dem menschlichen Geschlecht. Die Thiere haben keine Vernunfft / was

(*m*) Hanc video sapientissimorum fuisse sententiam, legem neque hominum ingeniis excogitatam, neque scitum esse populorum, sed æternum quiddam, quod universum mundum regeret, imperandi prohibendique sapientia. Ita Principem legem illam & ultimam mentem esse dicebant omnia ratione aut cogentis aut vetantis DEI, ex qua illa Lex, quam DII humano Generi dederunt recte est laudata. Est enim ratio mensque sapientis ad jubendum & ad deterrendum idonea. Sed vero intelligi sic oportet, & hæc & alia jussa ac vetita populorum vim habere ad rectè facta vocandi & à peccatis avocandi : quæ vis non modo senior est, quàm ætas populorum & civitatum, sed æqualis illius cœlum & terras tuentis & regentis DEI. *Cicero lib 2. de Legib. citante Christ. Vigil. ad Waremb.*

was man ihnen sagt / das verstehen sie nicht ; und doch füget sich das Männlein zu dem Weiblein / und erhalten also durch ihre Vermischung ihr Geschlecht. Der Mensch / wann er zu seinen Jahren kommt/ empfindet bey sich einen heimlichen Trieb/ der Mann gegen das Weib / und das Weib gegen den Mann. Und wann sie sich zusammen thun / so wird auch auß ihrer Vermischung etwas ihnen gleiches gebohren ; aber in solchem Elend / daß viel Jahr darauff gehen / biß es sich selbst regieren und führen kan. Diesem trübseeligen Zustand aber kommt die Natur wiederumb auff andere wege zu hülff. Da ist selbst in den Eltern / und sonderlich in der Mutter eine solche Neigung gegen ihre Geburt / daß der blind seyn müste / welcher nicht erkennete / daß der Baumeister aller Dinge die Vermischung allen Thieren anbefohlen / und bey dem Menschen durch die Nothwendigkeit der Aufferziehung / solche Vermischung nur auff die jenige Arten gezogen habe / durch welche beydes füglich beschehen kan.

IV. Wann wir dieses recht ansehen / so ist es eben so gar ungereimt nicht. Und weil doch nicht viel daran gelegen ist/ ob die Ehe durch GOttes Wort / oder durch die Werck desselben befohlen seye / wann man uns nur zugibt/ daß sie von GOtt befohlen seye ; so können wir es annehmen. Vielleicht hat Moses allhier nur eine natürliche Histori geschrieben / welches derohalben der Sach selbst nichts benehmen / viel weniger die Stifftung auß der Natur reissen könte. Die Ehe bliebe in der Natur gegründet ; Moses aber stellete nur vor / was vor Stücke dieselbe in sich hält. Und könte folgendlich niemand läugnen/ daß auß dieser natürlichen Histori die Ehstifftung viel leichter könne erlernet werden / als auß der Natur selbst / zumahlen da unsere Vernunfft offtmahlen / wann nicht alles grad vor ihr ligt / auch in dem Liechte blind zu seyn pfleget. Wir kehren uns derowegen wieder zu Mose / dieser wird uns zweiffels ohn

wieder die Polygami starcke Waffen in die Hände geben/ und über die Gottlosigkeit triumphiren lassen.

V. Aber wo werden wir die Einsetzung der Ehe finden? In dem ersten oder zweiten Capitel seines ersten Buchs? In den Reden GOttes/ oder Adams? In dem Mehrungs-Gebott/ oder den erfreulichen Prophezeyungen deß ersten Menschen? Was dörffen wir uns hierüber viel bedencken? Es ist ja gewiß/ daß es das Mehrungs-Gebott nicht außmache. Dann die Mehrung kan auch ausser der Ehe beschehen/ wie bey den Thieren/ in der Hurerey und Ehbruch klar ist. So muß dann nothwendig folgen/ daß die Ehe in demselben nicht eingesetzt sey/ angesehen der Unterscheid zwischen der Ehe/ Ehbruch und Hurerey/ nicht einmahl darinnen gedacht wird. So verfügen wir uns dann zu dem Adam. Aber wie? ist dieses nicht ein Mensch gewesen/ dessen Zeugnus betrüglich ist? das erste wird niemand läugnen; aber bey dem andern scheint/ als müsse man den damahligen Stand deß Menschen betrachten. Er lebte noch in seiner Unschuld/ hatte das helle Liecht/ die Natur/ und auß derselben den Willen GOttes vollkommen zu erkennen. Ja was noch mehr ist/ er hatte in diesem Stuck einen Prophetischen Geist/ und redete ὀργανικῶς, als ein Werckzeug GOttes/ deßwegen schreibet Christus Matth. 19. GOtt selbsten zu/ was Moses hier dem Adam. *Siricius ux. un. c. 3. p. 103.* Darff also niemand solche nichtige Außflucht suchen. Man mag diese seine Wort betrachten/ wie man will/ so muß man sie annehmen/ als ob GOtt selbsten dieselbe gesprochen hätte.

VI. Was läst uns dann endlich dieser/ von dem Geist der Warheit erregte Adam hören: **Das Weib/** spricht er/ **seye Fleisch von seinem Fleisch/ und Bein von seinem Bein/ man werde sie Männin heissen/ darumb**

daß

daß sie von dem Mann genommen ist: ein Mann werde seinen Vatter und Mutter verlassen / und an seinem Weib hangen / und sie werden Ein Fleisch seyn. Dieses seynd die Worte Adams / in welchen die Einsatzung der Ehe beschehen seyn soll. Aber möchte jemand sagen / es wird schon der Mehrung in dem ersten Capitel gedacht / welches zweifels ohn auch von dem Ehstand zu verstehen; Nun muß ja die Einsetzung eines Dings nicht später gesetzt werden / als die Sach selbst / dann wann sie noch nicht eingesetzt / so ist sie noch nicht das jenige / was sie seyn soll. Wie kan man derohalben davon reden / ehe sie eingesetzt?

Hierzu komme noch dieses / daß Adam diese Mehrung nicht einmahl außdrucklich genennet hat / da doch niemand läugnen werde / daß dieselbe die vornehmste End-Ursach in der Ehe sey. GOtt sage ferner in dem ersten Cap. daß das Weib eine Gehülffin seyn solle; Adam aber schweige davon still; ja wann man seine Worte ansehe / so könne man wohl darauß schliessen / daß das Weib die Haupt-Creatur; der Mann aber nur ein Anhängsel seye / welches nicht allein dem Mann schimpflich / sondern auch gar wieder GOTTES Willen lauffen würde.

VII. Gewißlich dieses ist ein rechter Irrgarten / und wäre wohl zu wünschen daß man deß Theseus seinen Faden hätte wieder darauß zu kommen. Die Heilige Schrifft hat uns jederzeit den rechten Weg geführet / wir wollen uns auch jetzt daran halten / und sie nicht nur so oben hin / sondern mit rechter Aufmerckung betrachten. In dem 1. Cap. v. 27. 28. finden wir / daß GOTT ein Männlein und Fräulein geschaffen / und ihnen befohlen habe / daß sie sich mehren sollen. So war dann das Fräulein schon geschaffen /

sen/ als GOTT das Mehrungs-Gebott gegeben: Ja sie war dazumahl dem Adam schon zugeführet; dann GOTT redet sie beyde an: **Seyd fruchtbar** rc. In dem 2. Cap. v. 22. stehet: Es habe Adam/ nach dem Gott die Eva gemacht / und ihm zugeführet/ alsobald gesprochen: **Das ist doch Fleisch** rc. Ist dieses beydes wahr / wie wir dann dessen nicht können in Abrede seyn / so müssen wir gestehen / daß dieses alles zusammen gehöre / und folgendlich Adams Worte nicht ohne das Mehrungs-Gebott / und das Mehrungs-Gebott nicht ohne die Worte Adams zu verstehen seyen. Dann ob gleich diese beyde in verschiedenen Capituln erzehlet werden / so scheinet doch/ daß in dem ersten die Schöpffung deß Manns und Weibs kürtzlich vorgestellt / hernach aber in dem zweyten weitläufftiger und umbständlicher erzehlet werde. Wolte man von der Ordnung / wie eines nach dem andern auffgeschrieben / schliessen auff die Orgnung der Zeit / da es geschehen; so wäre zu beförchten/ es möchten viel wunderliche Dinge herauß kommen.

VIII. Noch Eins wird nothwendig zu bedencken seyn/ ehe wir die Sach selbst angreiffen: **Ob nemlich die Einsetzung so viel gelte/ als ein Gebott?** Und ob man sich eben darnach richten müsse? Der berühmte Musæus wird uns hier den Weg weisen/ wann er sagt: (n) Er wisse wohl/ das einige zwischen **der Einsetzung / und dem Gesetz** diesen Un-

(n) Nos non latet, nonnullos distinguere inter *Institutionem* & *Præceptum* sive legem, quòd institutio tantùm, quid secundum se Deo placeat, ostendat, nihil autem jubeat aut vetet, præceptum autem sive lex jubeat vetetve, quæ fieri aut non fieri debeant. Quod si præcisè de exercitio actuum committendorum vel omittendorum intelligatur, nos facile largimur. Verum hoc loco quæstio non est de lege ipsum actuum exercitium præcipiente aut prohibente; sed de lege, actus secundum

Unterscheid machen / daß die Einsetzung allein anzeige / was GOtt wohlgefällig sey / nichts aber gebiete oder verbiete; das Gesetz hingegen gebiete oder verbiete / was man thun oder lassen solle. Welches wann man es von der Ubung der Wercke / welche zu thun oder zu lassen / verstehet / gebe er es leicht zu. Aber hier seye die Frage nicht von dem Gesetz / welches die Ubung eines Wercks betrifft; sondern von dem / welches anweiset / wie man ein Werck einrichten solle. Und hier sagen wir mit ihm ohn einig Bedencken / daß alle Einsetzung die Krafft eines Gesetzes habe / und nicht allein anweise / daß ein Werck / wann es nach derselben gethan wird / GOtt gefalle; sondern daß es auch gebiete / daß es also / und nicht anderst geschehen solle / ja wann es anderst geschehe / als es GOtt eingesetzt / daß man GOtt erzürnen / und das Werck sündlich seyn werde.

IX. Weilen wir dann nun wissen wo die Stifftung der Ehe / welche uns die Waffen wieder die Polygami darreichen wird / anzutreffen seye / und was Authoritet sie habe / so nehmen wir dieselbe billich zur Hand / ziehen auß diesem Geistlichen Köcher die Pfeile / durch welche die neugierige Welt zu schanden gemacht werden soll. Siehe

Da ist 1. **Die Liebe / und die Hefftigkeit derselben /** in den Worten: **Ein Mann wird seinen Vatter und seine Mutter verlassen / und an seinem Weib hangen.**

Hierauff folget 2. **Die genaue Verbindung /** in dem Wort: **Sie werden Ein Fleisch seyn.**

3. Die

se, & in suo esse specifico sanciente. Atque hic intrepidè asserimus, omnem institutionem habere vim legis, nec solum dicere quòd res instituta secundum se, si sic, ut instituta est, fiat, deo placitura sit, sed jubere etiam, ut sic non aliter fiat, vel si secus fiat, Deum offensum iri, & actum ipsum peccaminosum fore. Musæus in differt. de polyg. contra Theoph. Aleth. Th. 14.

3. Die Geschlechte der Ehleute/ in dem Wort: Mann und Weib.

Ja was noch mehr 4. Die Zahl der Ehleute. Ein Mann und Ein Weib.

5. Die End-Ursachen/ als da seynd: Erstliich Die Vermehrung/ in dem Wort: seyd fruchtbar und mehret euch/ und dann Die friedliche Gesellschafft/ wann GOtt sagt: Ich will dem Menschen eine Gehülffin machen/ die umb ihn seye.

Ehe wir weiter gehen / müssen mir nothwendig erst erinnern / daß von allen obgemeldten Stücken / keines ohne das andere in der Ehe könne verstanden werden / dann es seynd die wesentliche Stücke der Ehe/ solte man Eines davon thun / so würde gewiß die gantze Ehe zerrissen werden. Wann wir derohalben nur Eines finden / welches die Polygami auffhebet / so wird man uns den Sieg nicht weiter strittig machen können.

X. Zu erst schützen wir die dem Weib schuldige Liebe und vollkommene Freundschafft für. Niemand darff läugnen/ daß es eine gantz sonderbahre seyn müsse / dann ein Mann soll Vatter und Mutter verlassen/ und seinem Weib anhangen. Die natürliche Lieb der Kinder gegen ihre Eltern ist groß / aber die Liebe des Ehmanns gegen sein Weib wird derselben doch vorgezogen. Es ist die Erste/ die Natürlichste / die Genauste Liebe: Sie überwindet alles weltliche/ also daß ein Ehmann nach GOtt/ der Liebe seines Weibes sich eintzig zu befleissen hat/ dieselbe mit keuscher Gewogenheit umbfassen / und lieber alles Zeitliche / als den Wohlstand seines Weibes verlieren

soll

soll. *Siric ux. un. p. 78.* Ist dann nun dieses nicht die Natur einer vollkommenen Liebe / daß wann sie den höchsten Grad erlangt / sie keinen Neben-Buhler leide ? Sie kan unter mehr als zweyen nicht bestehen. Die jenige Freundschafft ist verdrüßlich / welche unter vielen gemacht wird. Der Freunde Gut und Böses ist alles gemein : So offt der Frauen etwas wiedriges wiederfährt / so muß der Mann die Last tragen / und weilen demnach Einem Mann mit mehr Weibern mehr Unglück begegnet / als mit Einer / so ist es ja vernünfftig / daß er weniger Verdruß haben werde / bey Einer / als bey vielen. Es ist besser Einen rechtschaffenen Freund haben / als viel nichtswerthe. Woher dann offenbahr erhellet / daß die Polygami der in dem Ehstand erforderten Liebe zu wiederlauffe / und folgendlich verbotten sey.

XI. Aber ich höre daß man darwieder einwendet : Die Liebe deß Manns gegen sein Weib werde zwar der Liebe eines Kinds gegen seine Eltern vorgesetzt / aber doch nicht der Liebe der Eltern gegen die Kinder : Diese sey viel stärcker als jene: man sehe insgemein gar schlechte Liebe bey den Kindern gegen die Eltern / aber wohl eine grosse bey den Eltern gegen ihre Kinder / so gar / daß der HErr es vor unmöglich hält / daß ein Weib ihres Kindleins vergessen könne. Es. 49. v. 15. Und doch könne die Liebe der Eltern nicht nur auff Ein Kind allein / sondern auff viele zugleich / gantz vollkommen geschlagen werden / warumb dann nicht auch die Ehliche Liebe deß Manns auff viel Weiber ? Jenes seye so wohl eine gantz sonderbahre / ja mehr natürliche Liebe / als die Liebe der Ehleute : zudem so könne man noch nicht einmahl gestehen / daß dem Mann gebotten seye Vatter und Mutter zu verlassen / sondern Adam rede hier nur als ein Prophet / **Ein Mann werde es thun.** Ja er heisse nicht einmahl gut / daß man es thue / wie es in der

That auch / im Fall man dieses Verlangen von der Kindlichen Liebe und Gehorsam verstehet ein recht gottloses Werck wäre. Dann wolte man diese Rede als ein solches Gebott annehmen / lieber GOTT / was eine Verwirrung / so wohl in dem Wort GOttes / als in dem menschlichen Wohlstand: wo würde das Gebott von der Ehre der Eltern bleiben? und wann dieses auffgehoben / wem würde es wohl gehen / wer lang leben auff Erden? Das Band zwischen Eltern und Kindern seye noch ein älter und stärcker Band / als das Ehliche / ja ein solches / das schon in GOttes Heiligkeit seinen Grund hatte: Was Adam anders gewesen seye / als ein Sohn deß Höchsten GOttes? solte nun dieses die Meynung gewesen seyn / daß ein Mann in Kindlicher Liebe und Gehorsam Vatter und Mutter verlassen solle / so würde folgen daß auch dem Adam seinen Vatter / das ist GOtt selbst / also zu verlassen und zu hassen seye gebotten worden / und hätte er folgendlich nicht gesündiget / wann er dem Willen seines Weibs den Willen GOttes nachgesetzt / und wieder GOTTes außdrucklichen Befehl / von der verbottenen Frucht gegessen hat. Aber wie schwerlich Adam sich hierinnen vergriffen / fühlen wir leider noch alle / und können an diesem einigen Exempel abnehmen / daß diese Worte / nicht als ein Gebott von Verlassung der Liebe und deß Gehorsams der Kinder gegen ihre Eltern / sondern nur als eine Prophezeyung von Verlassung der Vätter- und Mütterlichen Wohnung anzunehmen / in welcher die Neigung deß Manns gegen sein Weib außgedruckt werde.

Wann man ferner sagen wolle / daß die vollkommneste Liebe keinen Neben-Buhler leiden könne / nun aber seye unwiedersprechlich / daß die Ehliche Liebe die vollkommneste Liebe seye; so würde folgen / daß man auch nicht einmahl Ein Weib lieben könte. Dann niemand darffe läugnen / daß wir GOtt von gantzem Hertzen / von gantzer Seelen / von gantzem Gemüth und

auß

auß allen Kräfften lieben müssen / welches zweiffels ohn die vollkommenste Liebe sey. Die Liebe gegen sich selbst seye keine gemeine Liebe / sondern eine solche / die der Ehlichen gleich komme / und doch sollen wir auch den Nächsten / das ist / alle Menschen lieben als uns selbst. Eine vollkommene Liebe schliesse die andere nicht auß. Es seye zwar wahr / daß der Liebende das Unglück dessen sich lasse zu Hertzen gehen / den er liebet; aber dargegen erfreue er sich auch über dessen Wohlstand / und werde folgendlich die Freude desto grösser seyn / je mehr Freunden es wohl gehet; wann es aber das Unglück betrifft / so werde ein Mann / wann er mehr Weiber hätte / auch mehr Gehülffinnen haben / die ihm solches tragen helffen; Man müsse die Liebe nicht ohne die Hülff / Ein wesentlich Stück nicht ohne das andere verstehen. Wolle man nothwendig haben / daß die vollkommenste Lieb nur zwischen zweyen bestehen könne / so dörffe man solches wohl zugeben; aber man könne nicht läugnen / daß in der Polygami so viel vollkommene Lieben seyen als Ehen darinnen gefunden werden / deren eine jede nur zwischen zweyen bestehe. An einen Mittel-Punct / wovon droben gemeldt / könte man so viel verschiedene durch die vollkommenste Linien anhengen / als man wolle; aber es müssen so viel Linien seyn als Puncten angehengt werden / und ob sie gleich alle auff den Mittel-Punct fallen / so könne man doch von einer jeden sagen / daß sie recht vollkommen seye. Also verhalte sichs auch mit der Ehlichen Liebe und Freundschafft. Und müsse derohalben folgen / daß die Polygami durch dieselbe nicht auffgehoben werde.

XII. Dieses und dergleichen Geschwätz lassen wir dahin gestellt seyn / und halten uns an den klaren Buchstaben deß Worts GOttes. Da finden wir das Wort דבק welches eigentlich anhefften bedeutet / und nicht allein von den LXX.

Dolmetschen im Alten / sondern auch von Christo selbsten im Neuen Testament in das Griechische Wort προσκολλᾶσθαι übersetzet wird; Dieses heist so viel/ als **angeleimet werden**/ gleichsam durch einen starcken Leim. Worauß abzunehmen / daß in Warheit nicht ein schlechtes Anhangen hier zu verstehen sey/ sondern ein solches / da der Mann seinem Weib eben so sehr anhanget/ als ein Bret dem andern / wann es mit einem starcken Leim daran geheffet worden. Gewißlich wer an einer Seite angeleimet ist / der kan an eben derselben nicht auch an einen andern angeleimet werden ; dieses aber beschichet in der Polygami, welche derowegen offenbahr / beydes in den Worten Adams und Christi verworffen wird. Und also mögen die Gegner sagen / was sie wollen / so werden sie doch schwerlich bestehen können.

Sie schreyen zwar : Dieses könne einiger massen wohl zugegeben werden/ / aber es hebe die Polygami noch nicht auff. Wann ein Bret an ein anderes angeleimet sey / so hinder solches nicht / daß noch ein anderes eben an dasselbe Bret / wiewol nicht eben an dem Ort / wo das vorige steht/ könne angeleimet werden / eben auff die weiß wie das erste / ob es gleich viel Fugen gebe. Der Ort der Fuge seye nicht mit der Art und weiß/ wie man die Fuge macht/ zu vermischen. Man müsse das Wort דבק oder προσκολλᾶσθαι nicht von der Fleischlichen Anhefftung verstehen. Diese könne zwar nur an Einem Ort beschehen / aber auff solche Weise würde folgen / daß nach derselben keine Ehe mehr zwischen beyden verbleibe / welches ungereimt wäre. Seye demnach klar / daß diese Wort nur **von dem Ehlichen Band** müssen angenommen werden/ deren ein Mann natürlicher Weiß wohl mehr / zwischen sich und seinen Weibern haben könne / nicht anderst / als ein Brett durch Anleimung vieler anderen Bretter viel Fugen bekommt/ wie

wie solches die Exempel der Patriarchen darthun. Man könne auch nicht sagen / daß dem ersten etwas entzogen werde / dann gleich wie ein Brett / welches an viel andere geleimet ist / nichts desto weniger an einem jeden gantz hanget / also hange der Mann auch gantz an einer jeden Frau / ob er deren gleich viel hätte. Weilen es dann natürlicher Weiß geschehen könne / und der vorigen Ehe keinen Schaden bringe ; so müsse folgen / daß die Polygami weder durch die Liebe / noch durch die in oben angezogenen Worten fürgeschützte Hefftigkeit der Liebe auffgehoben werde.

XIII. Fürwahr / wann ich dieses wohl bey mir erwege / so sehe ich nichts mehr vor uns in der Ehlichen Liebe / wieder die Polygami übrig ; werde derowegen nach den andern Pfeilen zu greiffen gezwungen / Siehe hier / **Mann und Weib in der Ehe !** Dieser ist zimlich schwach. Man dörffte mich außlachen. Niemand begehret ja zu verthätigen daß Esel in der Polygami seyn sollen. Da folget **der dritte : Die genaue Verbindung. Und der vierdte : Die Zahl der Ehleute.** Diese haben ein besseres Ansehen / wollen derohalben versuchen / was sie vermögen. In der genauen Verbindung zwar sehe ich schon das Eisen zimlich stumpff. Dann was ist obiges Anhefften anderst / als eben solche Verbindung ? Ist jene abgeschlagen worden / so kan diese schwerlich viel außrichten. Doch aber / es ist noch etwas vorhanden / da man auff wird bauen darffen / sonderlich wann man die Zahl der Ehleut damit verknüpffet. Adam spricht : **Sie werden ein Fleisch seyn.** Ist dieses wahr / wie dann kein Mensch wiedersprechen darff / dann es seynd Göttliche Worte ; so muß man auch gestehen / daß die Polygami verbotten sey ; Zumahlen da ausser Zweiffel ist / daß dieses **Ein Fleisch seyn / nur von zweyen / Einem**

Mann und Einem Weib zu verstehen seye. Christus selbst/ der der beste Dolmetsch deß Göttlichen Willens ist / und wohl gewust hat / was GOtt in dieser Einsetzung befohlen habe/ *Musæus Diss. cont. Theoph. Aleth. th. 1. seqq.* legt es also auß: Matth. 19. Diese zwey / spricht er / werden Ein Fleisch seyn; Nun aber kan ein jeder ja augenscheinlich sehen und begreiffen/ daß in der Polygami mehr als Zwey seynd/ und ist demnach gewiß / daß die Einheit deß Fleisches in derselben auffgehaben werde. Der Mann wird in der Polygami noch mit einer dritten Person Ein Fleisch / welche den vorigen beyden nicht gemein ist / wie wolte man dann sagen können / daß die Einheit in derselben erhalten werde? Der Mann würde also durch seine zweyte Freyung seine erste Ehe auflösen / und auffhören mit der ersten Ein Fleisch zu seyn. Dann es ist ja unwiedersprechlich / daß auch Christus Matth. 19. den jenigen einen Ehbrecher nenne / der bey Lebzeiten seiner ersten Frauen/ bey noch stehendem Ehlichen Band / eine andere heyrathet / ohnangesehen er zu Tisch und zu Bett geschieden. Nun aber ist ein Polygamus ärger / als ein solcher ; Dann ob gleich beyde zwey Ehliche Bänder haben / so behält doch jener nur ein Ehlich Bett/ dieser aber bekommt deren zwey. Und ist also dieser noch viel mehr ein Ehbrecher / als jener ; ja er lebet in einem continuirlichen Ehbruch.

Es wäre eine elende Außflucht / wann man sagen wolte/ die Worte οἱ δύο, Diese zwey schliessen mehrere nicht auß/ und müsse man derohalben es also verstehen / daß zum wenigsten zwey Ein Fleisch werden sollen. Das Wiederspiel ist von Herrn *Siricio ux. un. p. 106.* weitläufftig dargethan worden/ und also unnöthig hier zu wiederholen. Welchem allem nach kein geringer Schluß wieder die Polygami kan gemacht werden.

XIV. Aber

XIV. Aber hier haben wir den Ameissen Hauffen gestöret. Sehet wie sie sich bemühen/ ihre Veste zu bauen! Wir wollen näher hinzu tretten/ und besehen / mit was vor Zeug sie sich zu schützen vermeynen. Es wird gut werden. Die Haupt-Schantz wird von dem Feind verlassen. Ja/ schreyen sie/ wir können nicht läugnen / daß die Zahl der zweyen so wohl Ἀῤῥενοθηλυκῶς, in der Einsetzung der Ehe müsse zugelassen / als auch in außschliessendem Verstand angenommen werden / zumahlen es ja unmöglich ist/ daß mehr als zwey / in Einem Ehlichen Band stehen können. Ein Mann kan sich mit mehr/ als Einem Weib auff einmahl nicht fleischlich vermischen / wie solle er dann mit mehr als Einer können Ein Fleisch werden/ oder in Einem Ehlichen Band stehen? da doch die Natur von einander geschieden hat / was man also zusammen setzen wolte. Aber wann wir gleich dieses zugeben / und die Zahl der Zweyen/ wie auch recht ist / erkennen und annehmen / so sehen wir doch noch nicht / wie etwas wieder die Polygami erhalten werden könne. Es ist hier die Frag nicht: **Ob Ein Mann in Einer Ehe mehr als Ein Weib haben dörffe?** oder welches eben so viel / **Ob Ein Mann mit vielen Weibern also leben könne/ daß sie alle Ehlich / und doch nur Ein Band wäre?** Dann weilen dieses in der Natur unmöglich ist/ so würde man närrisch seyn / wann man von unmöglichen Dingen so viel Geplauder machte. Aber das wird gefragt: **Ob Ein Mann neben seiner Einen/ mit Einem Weib schon habenden Ehe / noch die zweyte Ehe mit der zweyten Frau ꝛc. machen könne?** Welches in Warheit kein unmöglich Ding ist. Dann jedermann muß gestehen / daß die Patriarchen dergleichen gehabt haben. Und dieses bringet das Wort der Polygami / welches

nicht

nicht viel Weiber/ sondern viel Ehen bedeutet / selbsten mit sich/ besiehe das 1 Cap. **Und ist höchlich zu verwundern/ daß die Gegner diesen Unterscheid nicht begreiffen können.** Es scheinet in Warheit / daß sie nicht einmahl wissen / was **Ein Fleisch seyn** heisse ? Einige halten dafür es heisse so viel/ als **Ein Leib** / in welchem der Mann das Haupt/ das Weib der Leib ; Andere nehmen es vor **eine Bürgerliche Person** ; Andere ziehen es auff die Geburt / weilen auß ihnen beyden **Ein Fleisch gebohren wird.** Die meiste verstehen es von **der genausten Verwandtnuß** / wie es Esa.58.v.7. gebraucht wird. Wann wir alles recht betrachten/ so kan die **erste Bedeutung** hier keine statt haben ; Dann es wird gesagt/ daß die zwey/ **Mann und Weib**/ sollen Ein Fleisch seyn ; solte nun **Ein Fleisch seyn** so viel heissen als **Ein Leib seyn**/ so würde das Weib allein eben in dem Verstand Ein Fleisch seyn / wie es hier gebraucht wird/ dann wann man sagt der Leib / so verstehet man das Haupt nicht/ und wäre also der Mann hierunter nicht begriffen/ welches der Schrifft zu wieder laufft. **Die zweyte Bedeutung** / da es so viel heist/ als **Eine Bürgerliche Person**/ ist hier ungereimt und falsch. Was hat der Stand der Natur gemeines mit dem Bürgerlichen ? Mann und Weib waren schon Ein Fleisch in dem Natur-Stand. So kan man auch nicht einmahl sagen daß sie Eine Bürgerliche Person seyen/ sonsten würde Eines wegen deß andern Mißhandlungen auch können gestrafft werden/ welches doch nicht geschicht. **Die letzte Bedeutung** ist gar zu weit / dann in derselben müsten alle Menschen eingeschlossen seyn / wie auß Esaia an gedachten Ort abzunehmen

Da

da er sagt: Wann man einen Nackenden sehe / solle man denselben kleiden / und sich nicht von seinem Fleisch entziehen. Bleibet derowegen noch übrig die Meynung / welche vorgibt / die beyde Ehleute werden in dem Ansehen Ein Fleisch genennet / weilen Ein Fleisch auß ihnen gebohren wird. Dieses kompt zwar etwas näher / ist doch noch zu zweiffeln / ob es die Sache gantz außmache. Wie wann zwey oder drey Kinder entweder auff einmahl / oder nacheinander von ihnen gebohren werden? Wie / wann gar keines? wann sie in Ansehen dessen sollen Ein Fleisch seyn / was von ihnen gebohren wird / so muß ein Mann ja / in dem ersten Fall so offt Ein Fleisch mit seinem Weib seyn / als er Kinder bekommt; In dem letzten Ansehen aber / werden sie niemalen Ein Fleisch seyn. Eine andere Bedeutung dieser Redart gibt uns der Apostel Paulus an die Hand / wann er in der 1. Cor. 6. v. 16. sagt: **Daß der / der an der Huren hangt / Ein Fleisch mit ihr werde.** Nun aber ist gewiß / daß der / der an der Huren hangt / nur fleischlich sich mit ihr vermische / und wäre also hier Ein Fleisch seyn / so viel / als sich mit einem Weib fleischlich vermischen. Aber auch dieses ist bey der Ehe nicht genug / dann also müste folgen / daß zwischen einem Hurer und der Hure eine Ehe / und folgendlich die blosse fleischliche Vermischung das Ehliche Band wäre / welches niemand sagen darff / wie wolte sonsten die Schrifft die Hurerey verdammen? Wann wir dieses alles bey uns berathschlagen / so scheinet / daß in der Einsetzung der Ehe dieses **Ein Fleisch seyn** nichts anderst bedeute / als **durch das Ehliche Band so verknüpffet seyn / daß / da vor der Verbindung zwey Menschen gewesen / und solche auch nach derselben verbleiben / man doch in Ansehen der auß ihnen ent-**

springenden Kindern nur vor Ein Fleisch / Eine Wurtzel/ Eine Quell/ Einen Ursprung/ worinnen alle darauß entsprungene vereinigt stehen/ gehalten werde/ wie solches Ludovicus de Dieu ad Matth 19. außleget.

XV. Diesem nach wäre offenbahr / daß die Polygami durch dieses Ein Fleisch seyn / gantz nicht auffgehoben werde. Dann wie die Kinder auß der so benennten Polygamia Successiva auß verschiedenen Ehen herkommen / also werden auch in der rechten Polygami, aus verschiedenen Ehen verschiedene Kinder entspringen; und der Mann mit der zweyten Frauen Ein Fleisch seyn / oder Eine Quell und Grund/ worinnen die darauß entsprungene Kinder vereinigt stehen / außmachen/ gleich wie mit der ersten. Daß man aber sagen wolle: Die Einheit deß Fleisches unter zweyen könne nicht bestehen: Die erste Ehe werde durch die zweyte Freyung auffgelöset / und folgendlich ein Polygamus ein Ehbrecher; so kan man dieses gantz nicht zugeben. Dann die zweyte Frau wird ja deren/ in der ersten Ehe stehenden beyden nicht gemein / wie Herr *Siricius ux. un. p.105.* lehret / die erste beyde bleiben Ein Fleisch/ gleich wie auch die zweyte beyde. Wann aber die zweyte Frau den ersten beyden gemein würde/ so ist kein Zweiffel / daß solches die Einheit deß Fleisches unter zweyen aufflösete/ dann es würde eine Einheit deß Fleisches nicht mehr unter zweyen / sondern unter dreyen seyn / welches der Einsetzung zu wieder lieffe; Aber daß dieses durch die Natur nicht beschehen könne/ haben wir schon droben angewiesen.

Der berühmte Musæus, dessen Gelehrtheit jederman in sonderbahrer Veneration halten soll / gestehet *in Diss. contra Triph. Aleth. th.20.* daß das Band der ersten Ehe bleibe so lang die erste lebet / und daß der Mann / welcher die zweyte geheyrathet/

heyrathet / nach dem er die erste verlassen / zwey Weiber Ehlich habe / wie wohl nur Ein Ehbett; worauß offenbahr wäre / daß das Ehliche Band mit der ersten / nach Freyung der zweyten noch bliebe / und folgendlich / daß wann er die erste nicht verläst / daß weder das Ehliche Band / noch das Ehbett auffgehoben werde / sondern alle beyde so wohl in der ersten als zweyten Ehe bestehen. Mit was Schein deß Rechtens will man dann sagen / daß ein Mann durch die zweyte Freyung auffhöre Ein Fleisch mit der ersten zu seyn? Das Ehliche Band bestehet / so bestehet auch das Ehbett. Was heisset dann nun sonsten noch / Ein Fleisch seyn? Aber dieses ist noch nicht genug. Man will einen Polygamum ärger halten / als einen der sein Weib verläst / und eine andere heyrathet: Lieber / wer ist doch ärger / der der gar nichts entzeucht / oder der / der das Ehbett entzeucht? Ein Polygamus entzeucht seinem Weib gar nichts / dann das Ehband bleibt / so bleibt auch das Ehbett. Der aber der sich von seinem Weib unrechtmässig scheidet / und eine andere freyet / der entzeucht seinem Weib ihr Ehbett / wie Herr Musæus bezeuget / wie kan man dann jenen ärger schelten / als diesen?

XVI. Herr Doctor Menzer statuirt außdrücklich / daß ein Mann eben damit / und alsdann auffhöre / mit seinem bißherigen Ehweib Ein Fleisch zu seyn / wann er mit einer Huren Ein Fleisch werde / im Stockholm. Schreiben p.9. Ist dieses wahr / wie dann die Gegner in Ansehen dieses fürtrefflichen Theologi dessen nicht werden in Abrede seyn; so möchte man wohl wissen / wie man sagen könne / daß in der Polygami mehr als zwey Ein Fleisch werden? Dann / wird die Einheit deß Fleisches der ersten Ehe / durch den Beyschlaff mit der Huren zerrissen / so muß ja eben dieselbe / und noch viel mehr / durch die zweyte Ehe gebrochen werden / zumahlen hier nicht ein blos-

fer Beyschlaff / sondern auch noch ein Vorsatz / und Verbindung den Beyschlaff zu continuiren / sich befindet / welches demnach stärcker wäre / als der blosse Beyschlaff. Wird nun die erste Einheit deß Fleisches / durch die zweyte gebrochen / so muß man gestehen / daß in der Polygami nur Eine Einheit deß Fleisches / und folgendlich nicht mehr als zwey / Ein Fleisch seyen. Wolte man vorgeben / daß in der Polygami ein continuirlicher Ehbruch seye / so würde man die erste Frau / die doch auff der Welt nichts gesündiget hat / und durch ihren Beyschlaff nur ihres Rechts sich gebraucht / zugleich eines continuirlichen Ehbruchs beschuldigen. Sehet nun wohin ihr kommt / wann ihr eure schöne Meynung behaupten wollet: Ihr müst euch selbst wiedersprechen. Wäre demnach viel besser / wann ihr euch an Christi und der Apostel recht verstandene Lehre hieltet. Die würden euch zeugen / daß der Ehbruch nicht in der Freyung / sondern in der Scheidung zu setzen: Daß das Ehliche Band auch zerrissen werde / wann auff die Scheidung die Freyung folget: Daß / wann das Ehliche Band durch die Freyung soll gebrochen werden / die unrechtmässige Scheidung vorher gehen müsse: Daß / wann die unrechtmässige Scheidung nicht vorher gehet / kein Ehbruch nicht einmahl könne bey der zweyten Freyung geträumet werden / und folgendlich: daß die Einheit deß Fleisches in der Polygami so offt bestehe / als Ein Mann viel Weiber Ehlich hat.

XVII. So viel ist es was diese gute Herren vor die Polygami wieder ihren Wiederpart außgiessen. Man siehet wohl daß sie keine geringe Waffen führen. Ich habe Sorg / wann wir auff diese Weise fortfahren / wir möchten endlich gar die Flucht zu nehmen gezwungen werden. Es ist noch keinem Heerführer schändlich gewesen / wann er sich bey zeiten zurück gezogen / und von dem Ort da er dem Feind nichts anhaben konte / abgestanden ist / umb denselben auff andere Weise anzugreiffen. Wohl-

Wohlan! wir wollen dergleichen thun. Aber hier seynd noch drey Pfeile / die uns keinen geringen Vortheil verheissen: **Die Fortpflantzung / Aufferziehung / und friedliche Gesellschafft.** Die Spitzen an dem ersten ist zwar von starcken Eisen / aber ich habe Sorg / er werde mit sonderbahrer Kunst müssen anderst formirt / mit anderer Materi überzogen / und unvermerckt abgeschossen werden. Die zwey andere seynd von Gold / einem Metall / so jederzeit über die Menschen viel vermocht / ob es gleich nicht so hart ist / als das Eisen / so wird es doch vielleicht die Augen der Gegner blenden / und uns den Sieg zu wegen bringen. Wir bedienen uns derselben in nachfolgendem Capitel.

Das 5. Cap.

Ob die Fortpflantzung / Aufferziehung / und friedliche Gesellschafft in der Polygami verhhindert werden / und also dieselbe auß diesem Grund in dem Natur-Recht vor verbotten zu halten seye?

I. Wer seinem Feind die Waffen auß den Händen windt / und sich deren wieder ihn gebrauchen kan / der hat schon den grösten Vortheil erhalten / und darff sich ohne weiter Bedencken den Sieg versprechen. Was haben die Gegner seither anders gethan / als daß sie **die Fortpflantzung deß Menschlichen Geschlechts** der Polygami als einen Schilde vorgehalten / mit derselben als einem Schwert durchzudringen vermeint. Ja sie haben gleichsam hierinnen ihr Zeughauß / auß welchem sie hundert Gründe vor ihre Meynung

ziehen wollen; aber wann man die Sach selbst ansiehet/ und alle hundert zusammen schmieden solte/ so würde schwerlich etwas darauß werden/ darauff sie sichern Fuß haben könten. Sie sagen zwar/ es werde in der Polygami die Fortpflantzung befördert/ und folgendlich GOttes Willen erfüllet; Aber sie bedencken nicht darbey/ daß wann dieses gelten/ und starck genug seyn solte/ umb die Polygami gut zu heissen/ man also auß eben diesen Gründen die Hurerey und Ehbruch/ wieder ihre eigene Bekantnus/ gut heissen müste; Dann dadurch kan die Fortpflantzung auch befördert werden; Zumahlen wann sie durch ein Bürgerliches Gesetz der Straff befreyet würde/ wie einsmahls jemand solches Mittel dem König in Spanien vorgeschlagen. Und zwar wäre dieses in der Hurerey umb so viel desto leichter/ weilen das Ungemach/ welches in der Polygami zu beförchten ist/ hier gäntzlich auffhöret. Ein Hurer kan eine Hur so offt von sich lassen/ als er will; aber ein Ehmann muß an seinem Weib hangen/ das gemeine Joch mit ihr ziehen/ Sorg und Müh/ und was dergleichen mehr ist haben. Wann man nun die Hurerey deßwegen nicht kan gut heissen/ weil die Vermehrung dadurch befördert wird; wie will man die Polygami auß eben diesem Grund beschützen? da doch jene leichter als/ diese beschehen kan. Wiederumb sagen sie: Es seye der Mann von Natur also beschaffen/ daß er sich in Einem Jahr mehr als Einmahl vermehren könne: GOTT und die Natur machen nichts umbsonst: Es müsse hierauß nothwendig folgen/ daß die Polygami deß Manns erlaubt seye; Aber wann diese gute Leute doch ein wenig in sich selbsten gehen/ und betrachten wolten/ daß ihre Natur verderbt/ und heutiges Tages nicht alles mehr erlaubt und recht seye/ was der Mensch thun kan; Dann also würde gar viel Schand und Laster müssen gut geheissen werden. Die Neigungen deß Menschen seynd böß/ deßwegen sagt auch Paulus: Das Gesetz ist Geistlich/ Ich aber bin fleischlich

fleischlich unter die Sünde verkaufft. Rom. 7. v. 14. Dannenhero leicht abzunehmen / daß von dem natürlichen können / nicht mehr auff die Erlaubnuß zu schliessen seye; sondern / daß der Mensch einen Unterscheid zwischen dem verderbten und dem gantzen / oder unversehrten Natur-Stand machen müsse. Und also haben wir mit leichter Müh den Gegnern die Fortpflantzung / welche doch ihre Haupt-Wehr gewesen / auß den Händen gewunden / wollen sie demnach wieder Sie selbst gebrauchen / und wie sehr die Polygami wieder dieselbe streite / kürtzlich anweisen.

II. Der Haupt-Zweck der eingesetzten Ehe / ist die Fortpflantzung deß Menschlichen Geschlechts; Nun aber ist gewiß / daß das unmässige Beyschlaffen / welches nothwendig in der Polygami beschehen muß / den Menschen unfruchtbar mache. Die Exempel geben dessen gnugsam Zeugnuß. Ein herrliches haben wir an dem König Salomon / welcher / ob er gleich 700. Weiber / und 300. Kebsweiber gehabt / doch nur den Eintzigen Roboam neben zweyen Töchtern gezeuget. Wolte man einwenden / daß gegen dieses Exempel wohl zwantzig andere könten auffgebracht werden: Als Lamechs / welcher mit zweyen Weibern sieben und siebentzig Kinder; Gedeons / welcher auß verschiedenen Frauen Ein und siebentzig; Artaxerxis, welcher hundert und funffzehen gezeuget; Hierotymi Königs in Arabien / welcher 600. Söhne gehabt; So ist doch gewiß / daß diese Exempel alle wundersam seynd / und den gemeinen Lauff der Natur übersteigen / und derhalben demselben nicht præjudiciren können. So muß man auch gestehen / daß stärckere Kinder auß seltenem / als auß offt wiederholtem Beyschlaff gebohren werden / und wird derohalben die End-Ursach der Ehstifftung in der Polygami nicht nur nicht erhalten / sondern gar verhindert. Ist also offenbahr / daß

dieses

dieses viele Weiber-Nehmen / auch so gar in dem Natur-Recht verbotten sey.

III. Was will man nun hierauff antworten? Es scheinet in Warheit/ daß es etwas wichtiges seyn werde. Die Gegner stehen schon lang mit auffgesperrtem Maul. So last uns dann sehen was sie neues auff die Bahn bringen wollen. Ah! sagen sie / man muß vor dem Sieg nicht triumphiren. Die Fortpflantzung ist uns noch nicht abgenommen. Wir möchten die gern sehen / die einem Hercules seine Keule auß der Hand reissen / oder derselben wieder ihn sich gebrauchen könten. Man will uns unsere Waffen vernichten / und eben damit werden sie gestärckt. Man schwätzet uns mit grossem Vertrauen den Unterscheid zwischen dem verderbten / und unversehrten Natur-Stand vor. Wir nehmen den vor bekandt an; Aber man muß dabey wissen / daß der Mann schon vor dem Fall in dem unversehrten Natur-Stand sich Jährlich mehr als Einmahl zu vermehren tüchtig gewesen. Die natürliche Kräffte seynd dem Menschen durch den Fall nicht vermehret / sondern vermindert / und daneben seine Neigung auß einer guten / in die böse verändert worden. Wann man nun unsern Grund also vernichten will / muß man sagen / daß der Mann erst nach dem Fall seye geschickt worden / sich jährlich mehr als Einmahl zu vermehren; würde man aber dieses thun/ so müste man nothwendig gestehen / daß er nach dem Fall mehr Kräffte bekommen / als er vor gehabt: Ja daß das Wesen der Männlichen Natur (von der Neigung ist hier die Frag nicht) nach dem Fall anders gemacht worden seye / als es vor demselben gewesen. Ja / spricht man / hat doch der Adam sich nicht mehr als Einmahl vermehren können. Hierauff mag man wissen / daß die Ursach nicht an ihm gelegen / er war tüchtig gnug dazu; Daß er es aber nicht thun konte/ lag nicht an ihm; sondern daran / daß er nur Eine Frau hatte/ welches / warumb

es

es beschehen / ist auß dem 3. Cap. zu erlernen.* Man nehme heutiges Tags Einen Mann / und gebe ihm nur Eine Frau/ so wird es ihm eben so unmöglich fallen / sich jährlich vielmahl zu vermehren / als dem Adam in dem Stand der Unschuld; deßwegen aber kan man nicht sagen / daß die Natur eines solchen Manns so beschaffen sey / daß er sich jährlich nicht mehr/ als einmahl vermehren könne.

IV. Es ist wahr / es ist nicht alles **erlaubt** / was wir natürlicher Weiß thun **können**; Dann also würde folgen/ daß wann man / auch einen Unschuldigen erschlagen kan / solches erlaubt seye; aber das kan man wohl darauß schliessen / daß der Schöpffer solchen Todtschlag **durch die Gebung solcher Kräffte** nicht eingeschräncket / sondern vielmehr/ daß Er etwas in derselben gebotten/ oder zum wenigsten freygestellet habe. Würde man andere verbietende Gründe vorbringen / welches doch seithero wieder die Polygami noch nicht beschehen / so wird das Werck selbst zwar verbotten / aber nicht wegen deß natürlichen Vermögens verbotten seyn. Man muß in solchem Fall allezeit auff den verbietenden Grund sehen. Ist der auß der Natur her gehohlet / so kan man wohl sagen / daß das Werck auch in der Natur verbotten; findet man aber in der Natur keinen Grund / so muß ja folgen / daß das Werck in dem Natur-Recht erlaubt sey. Welchem allem nach niemand läugnen darff / daß man auß so beschaffener Männlichen Natur und Wesen / so lang vor die Polygami schliessen könne/ biß ein ander Verbott dargethan werde.

Und also siehet man auch / daß es gar ein schlechter Einwurff seye/ wann man vorgibt: So die Polygami deßwegen solte vor erlaubt gehalten werden / weilen Ein Mann sich mehr als Einmahl jährlich vermehren könne / daß umb eben dieser Ursach willen auch die Hurerey und Ehbruch müsten er-

laubt seyn/ weilen ja auch hier die Vermehrung statt hat. Dann wir können zwar die Hurerey und Ehbruch auß diesem Grund nicht verdammen: aber wohl auß einem andern/ und einem solchen / der von der Natur uns selbst dargebotten wird. Bisiehe das 2. Cap. der 1. Abth. §. 2. Sonsten müssen wir hier noch dieses melden / daß wir die Polygami nicht nur darauß entschuldigen / weilen die Vermehrung darinnen geschehen kan; sondern auch weilen ein Polygamus den Zweck hat sich zu vermehren. Dieser aber wird in der Hurerey und Ehbruch nicht gefunden. Wann derohalben ein Mann sich mit einer Ledigen ausser der Ehe der Vermehrung wegen vermischete/ wäre solches keine Hurerey / sondern ein Concubinatus, ein Beyschlaff / wieder welchen schwerlich ein Verbott in dem Natur-Recht wird gefunden werden. Und also ist klar mit was schöner Manier man uns die Vermehrung auß den Händen zu winden vermeynt habe.

V. Wann wir nun ferner die Schmincke betrachten/ mit welcher die Gegner diese Vermehrung verkappen / und unter einem ihnen günstigen Schein wieder die Polygami anzubringen suchen; so wird dieselbe eben so wenig stand halten / als ein über heisses Eisen gezogenes Wachs. Das unmässige Beyschlaffen / sprechen sie / macht den Menschen unfruchtbar. Laß es seyn; was gehet aber dieses die Polygami an? Man muß die Unmässigkeit nicht nach den Ehen / sondern dem Vermögen deß Menschen messen. Es kan auch ein Mann in Einer Ehe unmässig beyschlaffen; soll man darumb die Ehe verdammen? man straffe den Mißbrauch / und nehme den rechten Gebrauch vor erlaubt an. Die Leute seynd unterschiedlicher Beschaffenheit des Leibs: Einer starck / der ander schwach: Einer kan den Wein besser vertragen / als der ander: Einen kan man unmässig nennen / wann er nur einen eintzigen Schoppen getruncken/

trincken / einem andern aber kan man mit Recht nichts vorrucken/ wann er gleech drey oder vier Schoppen trincken würde; ja es gibt Leute/ die nicht einmahl daran genug haben. Gleich wie nun weder des ersten wenig trincken / noch des andern viel trincken/ das trincken selbst verbieten kan; also kan auch weder das wenige Beyschlaffen des Schwachen/ noch das viele Beyschlaffen des Starcken / das Beyschlaffen selbsten verdammen. Ein jeder hat seine Kräffte zu erforschen. Wolte eingewendet werden/ daß in der Polygami ein Mann sich zu dem Beyschlaff verbinde/ je mehr Weiber er derhalben habe / je mehr müsse er sich dessen gebrauchen / welches leicht seine Kräffte übersteigen / ihn mit dem Laster der Unmässigkeit besudlen / und folgendlich unfruchtbar machen könte. So bedencke man zugleich daß wir niemand viel Weiber auffdringen / es sey dann die Noth vorhanden. Besiehe Cap. 2. § 8. In solchem Fall wird ein Mann nicht können unmässig genennet werden / dann er gebrauchet sich ja des Beyschlaffs nicht mehr als seine Natur erfordert; Solte aber ein Mann mehr Weiber nehmen / als er mit der Ehlichen Pflicht unterhalten könte / und also auch durch allzu vieles Beyschlaffen unfruchtbar werden/ so ist die Polygami nicht daran schuldig / sondern ein solcher Mann selbst/ der sich nicht gemässiget hat. Dieses aber kan einem andern nicht præjudiciren / viel weniger den Stand selbst / als in dem Natur-Recht verbotten vormahlen.

VI. Will man auff die Exempel sich beruffen / so kan man so wohl auß Geist- als Weltlichen Historien gnug beybringen. Weilen aber dieses überall bekandt / wollen wir uns dabey nicht auffhalten. Es ist so vernünfftig / daß Ein Mann mit mehr Weibern/ nach dem gemeinen Lauff der Natur / mehr Kinder zeugen könne / als mit Einer / daß man der Sonnen ihren Schein zu benehmen sich unterstünde / wann man dieses läugnen wolte. Man gebe Einem wohlmögenden Mann vier

Weiber / er wird sie mit leichter Müh besaamen / und noch über das dem Sathan verwehren / daß er keine davon der Unkeuschheit wegen versuche ; In zehen Jahren wird ein solcher wohl viertzig Kinder zeugen können. Hingegen gebe man dem Stärckesten nur Eine Frau ; Schwerlich wird er in gedachter Zeit zehen zu wegen bringen. Wir sagen schwerlich; dann weilen ein solcher Mann allezeit nur Einer Frau beywohnen / und diese demselben zu Willen seyn muß / so wird das übermässige Beyschlaffen / und folgends die Unfruchtbarkeit in solchem Fall nothwendig sich einfinden : nicht zwar auff deß Manns Seiten / dann er ist Herr / und nicht gezwungen über sein Vermögen die Ehliche Wercke zu leisten ; aber wohl bey dem Weib / als welches wegen deß Gehorsams dem Mann diese Schuldigkeit nicht versagen darff.

Verwirfft man dann nun Eine Ehe nicht wegen der Unfruchtbarkeit / welche bey derselben in gewissem Fall nothwendig entstehet / warumb will man die Polygami hierauß verdammen / da doch in dieser die Unfruchtbarkeit nicht nothwendig entstehet / ja auch die jenige Unfruchtbarkeit verhütet wird / welche bey Einer Ehe zu beförchten ? dann nach dem der Mann viel Kräfften hat / nimmt er viel Weiber / welche in der Beywohnung mit einander abwechslen / und wird sich keine zu beklagen / daß ihr zu viel beschehe / und folgendlich auch keine auß dieser Ursach einiger Unfruchtbarkeit sich zu befahren haben.

Und also ist Sonnenklar / daß die Exempel deren / die viel Kinder mit vielen Weibern gehabt / nicht prodigios und wundersam / sondern nach dem gemeinen Lauff der Natur beschehen seyen ; Hergegen wäre es ein recht Miracul, wann Salomon nicht mehr Söhne / als den einigen Roboam / mit so vielen Weibern solte gehabt haben. Wer will uns dessen versichern ? In der Schrifft wird zwar nur des einigen Roboams gedacht ; Aber damit kan man nur beweisen / daß dieser sein Sohn gewesen /

und nicht/ daß er ausser diesem keine andere gehabt habe. Diesem allem nach schliessen wir fest / daß in der Polygami der fürnehmste Zweck der Ehstifftung / nemlich die **Fortpflantzung**/ mehr befördert werde/ als in der Monogami ; So weit fehlt es / daß sie dadurch solte verhindert werden. Und darff folgendlich niemand auß diesem Grund sich mehr wieder die Polygami setzen / wann er nicht gar vor einen kalt- und nichts tauglichen Kerl will angesehen seyn.

VII. O ha ! Sprechen die Patronen der Polygami also ; so wird wohl am rathsamsten seyn / daß wir uns bey zeit von diesem Ort hinweg machen / wir möchten sonsten gar schlechten Credit bey dem Frauen-Zimmer bekommen. Es muß auff eine andere Manier gewagt seyn. Die **Aufferziehung** welche den Weibern verdrüßlich zu fallen pfleget / wird uns nicht allein zu besserer Recommendation dienen/ sondern auch vielleicht keinen geringen Vortheil wieder die Polygami zu wegen bringen. Hier können wir die Gegner mit ihren eigenen Stricken fangen. Sie wollen kurtzumb haben / daß Ein Mann mit viel Weibern mehr Kinder zeugen könne / als mit Einer. Wohlan ! wir wollen es zugeben/ ja wir wollen auch nicht einmahl fragen / ob er mehr **Ehrliche** Kinder haben könne / aber wie wird es bey so vielen Kindern mit der Aufferziehung hergehen ? würde diese nicht verhindert werden ? Nun hat der Schöpffer in der Ehe die Aufferziehung eben so wohl gebotten/ als die Fortpflantzung ; So muß es auch keine Viehische Aufferziehung seyn / sondern eine solche / die erbar und der menschlichen Hoheit gemäß. Es ist bekandt / was die Eltern vor Müh und Arbeit haben / diese Aufferziehung recht fort zuführen / auch in Einer Ehe / da wenig Kinder seynd : Die allerfleissigste Auffsicht und Sorgfalt ist kaum groß genug / diesen Zweck füglich zu erhalten. Wie würde es nun gehen/ wann

ein Mann viel Weiber / und folgends auch viel Kinder hätte? muß man nicht gestehen / daß in diesem Fall die erbare Aufferziehung verhindert/ und folgends die Polygami auß diesem Grund verbotten seye?

VIII. Last hören wie die Gegner hierauß sich loß würcken werden! Sie schreyen; es seye uns gerathen/ daß wir nichts von der Ehr deren auß der Polygami entsprossenen Kinder gesagt; Dann es darffe niemand läugnen / daß dieselbe hier eben so groß seye/ als in der Monogami: GOtt selbst halte solche Kinder vor rechtmässig und ehrlich: warum dann wir nicht? aber von diesem werde es wohl drunten noch mehr zu reden Gelegenheit geben. Was die Aufferziehung betreffe/ so werde dieselbe in gleichem nicht schwerer / als sie bey Einer Ehe gefunden wird. Die Müh und Arbeit / Sorg und anders / wovon wir so viel Wesens machen / gehe den Vatter nicht so sehr / als die Mutter an: Eine jede Mutter werde ihre eigene Kinder aufferziehen / der Mann habe nur die Auffsicht auff den Fleiß seiner Weiber/ welches er gar leicht thun könne: Einem König werde die Regierung nicht verbotten / wann er schon viel Unterthanen hat / Er regiere und führe dieselbe durch seine Amtleute; Also seye es auch mit der Aufferziehung in der Ehe bewandt; Seynd viel Kinder in der Polygami, so seyen auch viel Mütter die ihrer pflegen. Ja es seye glaublich / daß solche Weiber ihre Kinder / umb die Wette zur Tugend halten / und aufferziehen werden / umb damit ihrem Mann sich desto gefälliger zu machen; welcher Eyffer in der Monogami nicht zu hoffen.

IX. Wir überlassen hierinnen andern das Urtheil / ob dieses die Polygami könne erlaubt machen oder nicht? Einmahl es ist doch gewiß / daß die Monogami ein genugsames Mittel der Fortpflantzung ist. Was wäre dann nöthig die Polygami viel zu loben? Zumahlen da sie keines Lobes werth ist/ als wel-

che

che beydes die Erbauung der Familien und Republiquen verhindert. So viel fehlet es/ daß dieselbe dadurch solten in Flor kommen! Es wird uns zwar auch dieses nicht gestanden. Sie sagen / es bezeuge die Erfahrung genugsam / daß viel Männer solcher Leibes-Beschaffenheit / daß ihnen die Monogami keines Wegs ein genugsames Mittel seye; wolle man verhüten daß diese nicht neben auß gehen/ müsse man nothwendig die Polygami annehmen und vor erlaubt halten / als in welcher ihnen alle Ursach benommen wird / ihre Gaben den Huren auffzuopffern/ welches heutiges Tages/ leider! mehr als zu viel beschehe; wolle man von den Familien und Republiquen sagen/ so seye auß obigem das Wiederspiel genugsam erwiesen; zu dem/ man solle die Stämme Israel/ und der Juden Republique ansehen/ wie offt und wie viel streitbare Männer darinnen gerühmet werden? wo es mehr Helden gegeben? wo die Familien besser erbauet worden? Man solle die Biblische Historien lesen: den engen Bezirck des Lands Canaan/ der schröcklichen Menge des Judischen Volcks entgegen halten/ so werde man dieser Warheit bald überzeuget seyn; Ja sie darffen wohl auff uns selbsten weisen/ als die wir keinen andern Grund / warumb die Polygami in dem Alten Testament erlaubt gewesen / können beybringen als eben diese Vermehrung. Gewißlich wann man alle diese von Gegnern eingebrachte Gründe recht ansiehet / möchte man dessen wohl bald überzeuget werden. Wir nehmen die **friedliche Gesellschafft** vor die Hand/ hier wird es hoffentlich was setzen/ da wir sicher auff werden stehen können.

X. Der Mann nimmt das Weib nicht zur Magd/ sondern zu einer Gehülffin / die neben ihm das Hauß-Regiment führe/ alles Geist- und Weltliches mit ihm gemein habe. Wo er **Herr** / da ist sie **Herrin**. Deswegen wurden ihr die Schlüssel bey den Römern anvertrauet. Hieher gehören die Ehren-

Nahmen/

Nahmen welche das Weib mit ihrem Mann gemein hat: Wo er König ist/ da ist sie Königin ꝛc. Welches alles so wir es recht betrachten/ so müssen wir sagen/ die Polygami werde dadurch allein/ wann auch sonst gar kein Grund mehr darwieder seyn solte/ auffgehoben und verbotten. Die Gleichheit der Herrschafft des Hauses schleust alle andere auß/ und kan von Natur nur in der Einheit bestehen. Welchem nach es gar ungereimt wäre/ wann man das Weib auß einem schlechten Exempel den Knechten wolte vergleichen; sie ist zur Gehülffin der Herrschafft gemacht/ nicht aber zur Knechtschafft. Welches wohl zu bedencken.

XI. Ja spricht man dagegen/ dieses letztere seye leicht zu zugeben: Man habe es doch schon selbsten gestanden: Die gantze Schluß-Rede sey schon droben wiederlegt worden Cap. 3. §. 3. und wäre nicht nöthig hier viel davon zu wiederhohlen; Aber damit nicht etwan einiger Schein wieder die Polygami übrig bleibe/ so wolle man das Exempel der Knecht hinweg thun/ und abermahlen gestehen/ daß das Weib nicht als eine Magd/ sondern als eine Gehülffin in Beherrschung des Hauses anzusehen seye. Aber der Sprung scheine doch noch zu groß/ wann man sie deswegen in gleiche Ehr und Ansehen mit dem Mann setzen wolle/ weilen sie eine Gehülffin genennet wird. Die Räthe eines Fürsten seyen zwar des Fürsten Gehülffen in dem Regiment; sie werden in den Gesetzen ein Theil deß Leibs ihres Fürsten benennt/ und doch darffe man nicht sagen/ daß die Räthe gleiche Ehr und Gewalt mit dem Fürsten haben. Ein Fürst könne so viel zur Hülffe in der Regierung nehmen/ als er nöthig befinde. Von dem Fürsten seye es wahr/ daß eine wohlbestellte Herrschafft die Einheit erfordere; aber von den Räthen keines wegs: Also verhalte sichs auch in der Oeconomischen Herrschafft: Ja man müste nothwendig auß beygebrachten

gebrachten Grund die Schluß-Rede umbdrehen / und weilen eine wohlbestellte Herrschafft nur die Einheit erfordert / der Mann aber ohne allen Zweiffel das Haupt in dem Hauß ist/ sagen : Daß das Weib zu solcher Herrschafft nicht könne zugelassen werden ; Dann also würden zwey daran stehen / welches obigem Grund zu wieder lieffe. Deme allem nach genugsam erhelle / daß / gleich wie die Amptleute und Räth ihre Herrschafft nicht von sich / sondern von dem Fürsten haben/ daß also auch das Weib die Oeconomische Herrschafft und Ehre dem Mann zu dancken / welchem es frey stehe/ so viel anzunehmen / als er zu Regier- und Führung seines Haußwesens nöthig erachtet. Und dieses seye es was GOTT selbst sagt: **Er wolle dem Mann eine Gehülffin machen/** in welchem Wort der Mann außdrücklich als die Haupt-Creatur considerirt / das Weib aber demselben zur Hülffe zugesellet werde. Und seye derhalben / wann man ohne Einschränckung reden wolle / gantz falsch / daß das Weib alles Geist- und Weltliche mit dem Mann gemein habe. Was von dem alten Gebrauch der Römer beygebracht wird / daß nemlich der neuen Braut ein Schlüssel überreicht worden / seye nicht gewiß auß was Absehen man es gethan habe : *Sextus Pompejus citante Sincero ux.un.p.77.* vermeint / daß es umb die leichte Geburt anzuzeigen / beschehen seye ; Aber man lasse es gelten/ daß dadurch dem Weib die Sorg / Hut/ Administration deß Hauses anbefohlen / und sie also zur Beschliesserin gemacht worden / solte es deßwegen dem Mann nicht frey stehen mehr als Einer solches anzuvertrauen?

Aber alle diese Betrachtungen könne man wohl noch ein weil auffschieben. Man rede hier von dem Natur-Recht. Nun aber seye gewiß / daß nicht alsobald eine jede Schwürigkeit ein Verbott in dem Natur-Recht beweise : Es könne wohl etwas

erlaubt seyn / wann man gleich eben nicht so gemächlich dabey lebet: Ja es könne wohl etwas schwerres in Ansehen andern schwerer Dingen in dem Natur-Recht gebotten seyn.

XII. Dieses bringet man mit sonderbahrem Eyffer vor/ und in Warheit / es scheinet daß es nicht so gar unrecht sey. Es kan wohl seyn / daß wir uns / in dem wir die Warheit suchen / auß Liebe zu dem Edlen Geschlecht der Weiber uns etwas zu weit verlauffen; wollen derowegen wieder zurück tretten / und besehen / ob in der Ehe der Mann sich dann seinem Weib nicht gäntzlich verbinden müsse? wann wir dieses erweisen könten/ so hätten wir offenbahr gewonnen.

Das 6. Cap.

Ob der Mann auß der Natur deß Ehlichen Contracts/ alle Ehliche Lieb/ Schutz und Freundschafft dem Weib übergebe? Und wann dieses wäre / ob dadurch ihm verwehret seye / denselben auch einer andern zu versprechen und zu leisten?

I. HIer scheinet es / habe man Sorg / es werde uns gelingen: Höret / wie man uns suchet von diesem unserm Vorhaben abzutreiben / und durch eine Kriegs-List auff andere Gründe zu verleiten; Sie sagen man habe nichts erhalten / in dem alle wesentliche Stücke der Ehe eines nach dem andern vorgeleget worden; Wann man nun gleich alles auff Einmahl bringen wolte / so seye doch ihnen schon die Krafft benommen. Aber es scheinet daß diese gute Leute unsern Zweck noch nicht recht mercken. Wir wollen ihnen deswegen deutlicher vorlegen.

Sie:

Sie haben uns selbsten gestanden C.4. §.12. daß Ein Mann seinem Weib gantz anhangen müsse: welches auch in der That anderst nicht ist / dann weil er nur Ein Mensch ist/ so kan er sich nicht theilen / das Weib hat Macht über des Manns Leib/ so muß dann folgen daß sie Macht über den gantzen Leib habe. Diese Macht wird ihr durch den Ehlichen Contract gegeben / worauß offenbahr daß der Mann durch den Ehlichen Contract sich gantz / und also alle Ehliche Lieb/ Schutz/ und Freundschafft seinem Weib übergebe. Zwey können Ein Ding nicht also besitzen / daß es Einem jeden gantz zugehöre/ wie sollen dann zwey Weiber Einen Mann / und doch eine jede denselben gantz haben können? Nothwendig wird der ersten ihr Recht genommen / in das Ehliche Band Eingriff gethan/ und folgendlich die Ehe gebrochen werden. Die Ehe ist eine Gesellschafft; aber eine solche/ da der Mann alle seine Güter beyträgt / nicht weniger als das Weib. Nun aber ist bekandt / daß wann Einer alle seine Güter in Gemeinschafft gebracht hat / er wieder seines Gesellen Willen einen dritten nicht dazu nehmen / viel weniger eben derselben Güter wegen / mit einem andern eine Societet eingehen könne. Wer will nun weiter läugnen / daß die Polygami verbotten seye? wer darff noch ein Wort vor dieselbe verlieren? Es ist dieses Verbott derselben in dem Natur-Recht auß diesen Grund so klar / daß wir billich triumphiren / die Sieges-Cron winden / und dem Preiß-würdigen Frauen-Zimmer / derer so hohen Tugenden geziemender Wohlstand befreuet stehet / mit schuldigster Ehrerbietung überreichen.

II. Holla! nicht ehe die Schlacht gewonnen! schreyen die Gegner abermahl. Mich wundert. Soll dann uns der Sieg nochmahlen strittig gemacht werden? wir wollen auffmercken/ was sie bringen wollen. Weilen unser Grund

so klar ist / als die helle Sonne / so werden dessen Strahlen die dagegen aufssteigende Dünste zugleich durchbrechen / und unsern Ruhm nur desto herrlicher machen.

Sie sagen: Es könne nicht anderst seyn / die Liebe müsse uns verblenden / es seye zu besorgen / es möchte uns gehen wie es den Affen pfleget / die ihre Jungen vor Liebe zu todt drucken: Es seye ihnen nur leid vor das gute Frauen-Zimmer: Es werde wohl herauß kommen / worinnen derselben Wohlstand bestehe: Ob Sie / oder wir denselben suchen zu verthätigen und zu befestigen. Es seye nicht genug / daß Ein vom Liebes-Fieber eingenommen und von so übermässiger Hitz verruckter Verstand / einige schmeichlende Wort herbey bringe: Viel besser ohne passi. und Affecten die Sach selbst betrachtet / wie man vermeinet / daß hier beschehen werde / weilen wir ja schon droben so grosses Wesen davon gemacht / und jetzund übergehen wir unser eigen Versprechen.

III. Also reden diese gute Herren / und zwar mit zimlich hönischen Geberden; aber was thut dieses zu der Sach? wir hören noch nichts wieder unsern Grund: Ich glaube in Warheit dessen Glantz habe bey ihnen das gewürcket / was sie uns beymessen. Aber sie regen schon die Lippen / es wird gewiß drauff loß gehen.]

Was den Grund selbsten angehet / sprechen sie / da können wir wohl den Vorsatz läugnen / dann weilen die Ehe nichts als ein Contract ist / wie droben in der Ersten Abtheil. C. 3. auß der Bibel und auß Herrn Luthero gnugsam erwiesen worden / so folget / daß gleich wie in allen Contracten / also auch hier die gantze Obligation und Verbindung nach dem Willen und Consens beyder Theilen in so weit könne gemacht werden / als den wesentlichen Stücken / und dem Wort GOttes nicht wiedersprochen wird. Dann wo eine von diesen Betrachtungen hinzu kommt / so stehet es nicht mehr in der Contrahirenden

Willen.

Willen. Ehlich seyn und doch die wesentliche Stücke der Ehe nicht haben / seynd zwey sich selbst auffhebende Dinge : wieder GOttes Willen thun / stehet keinen Christen an. Von dem letzten werden wir wohl drunten Bericht bekommen / das erste haben wir seithero gesehen / und befinden / daß die Art und Natur des Ehlichen Contracts zwar das Weib gäntzlich verbinde / den Mann aber im Gegentheil keines wegs. Kein einig wesentlich Stück der Ehe findet sich auff des Manns Seiten; aber auff des Weibs Seiten ist **der Gehorsam.**

IV. Mann will zwar vorgeben die Ehe seye eine Gesellschafft / und zu dem eine solche / da der Mann all sein Güter in Gemeinschafft bringt. Aber wer beweiset das? es ist gewiß / daß wann zwey eine Gesellschafft / ihrer Güter wegen / eingehen / sie nicht allezeit alle ihre Güter beytragen. Justinianus giesset solches seinen ersten angehenden Schülern mit grosser Sorgfalt ein / vielleicht hat man dieses als eine den Kindern geschriebene Lehr zu behalten nicht werth geachtet / und also mit Fleiß wieder vergessen. Wird derohalben nothwendig seyn / daß wir dieselbe hieher setzen. (o) Wir pflegen eine Gesellschafft / entweder aller unserer Güter / oder aber nur einer gewissen Handlung wegen einzugehen. Wann die Theile außgedrucket seynd / müssen diese gehalten werden / dann es hat niemand jemahls gezweiffelt daß der jenige Contract gelte / da einem zwey Theil des Gewinns und des Schadens; dem andern nur der dritte Theil zu komme. Wann Titius und Sejus unter sich also contrahirten / daß dem Titio zwey Theil von dem Gewinn / und der dritte Theil des Schadens; Dem Sejo hingegen zwey

(o) Societatem coire solemus aut totorum bonorum -- aut unius alicujus negotiationis -- Quod si expressæ fuerint partes hæ servari debent --- Quæsitum est: Si Titius & Sejus inter se pacti sint ut ad Titium lucri duæ partes pertineant, damni tertia : ad Sejum duæ partes damni, lucri tertia : an rata esse debeat conventio?

Theil des Schadens / und der dritte Theil des Gewinns zukommen solte / wird gefragt / ob der Contract bestehe ? Q. Mutius meynet / es seye ein solcher Contract wieder die Natur der Gesellschafft / und deswegen nicht vor gültig zu achten ; Servius Sulpitius (dessen Spruch angenommen worden) hat das Wiederspiel geurtheilet. Weilen offt die Hülff und Arbeit deß Einen so kostbar ist / daß er mit Recht eines bessern Stands in der Gesellschafft zugelassen wird.

V. Wann nun / wie hierauß zu sehen / der Mann weder auß der Natur der Gesellschafft / noch auß den wesentlichen Stücken der Ehe welches droben dargethan / nothwendig alle seine Güter in Gemeinschafft bringt / so wird der Schluß schon vor sich selbst fallen / und folgendlich dem Mann frey stehen / nur sein Theil seiner Güter in Gemeinschafft zu bringen / welche Freyheit aber dem Weib anderer Ursachen willen / auch vor ihrem Contract / benommen ist. Dann ob sie gleich vor der Ehe noch frey über ihre Güter Herr zu seyn scheinet / so kan sie sich doch nach dem Willen des Schöpffers anders nicht in die Ehe begeben / es sey dann daß sie sich auch zu dem Gehorsam verbinde / welcher zugleich ihr die Freyheit benimmt / von dem geringsten zu disponiren / und folgendlich alle Güter in des Manns Gewalt übergibt. Anderer Ursachen hier zu geschweigen.

VI. Dieses sagen wir / könte man wohl wieder den Vorsatz einwenden / doch aber damit man nicht meyne / wir seyen

Quintus Mutius contra naturam societatis talem pactionem esse existimavit & ob id non esse ratam habendam. Servius Sulpitius (*cujus sententia prævaluit*) contra sensit : quia sæpe quorundam ita pretiosa est opera in societate, ut eos justum sit conditione meliore in societatem admitti. *pr.* §. 1. & 2. Inst. de Societate.

seyen gar zu streng / so wollen wir dieses auff eine Seite setzen/ und einmahl vor bekandt annehmen / daß Ein Mann alle Ehliche Lieb / Schutz / und Freundschafft in der Ehe dem Weib versprechen müsse. Wann dadurch die Polygami auffgehoben wird / so wollen wir weichen/und eurem Triumph nicht länger im dem Weg stehen.

Wir können nicht läugnen / wann ein leiblich Ding einmahl einem Herren gantz übergeben / so könne eben dasselbe einem andern nicht zugeeignet werden. Eine solche Herrschafft begreiffet die gantze Sach und folgendlich alle Rechte / welche in der Sach seyn können. Aber **eine solche Herrschafft hat das Weib nicht über den Mann**; sondern der Mann über das Weib / und dahero kommt daß dem Weib mehr Männern sich zu übergeben verbotten / nicht aber kan man darauß schliessen / daß Ein Mann mehr Weibern sich nicht obligiren könne; dann sonsten müste folgen / daß der Mann nicht mehr **Herr** / welches dem außdrucklichen Wort GOttes zuwieder laufft.

VII. Auff des Manns Seiten befindet sich nur eine Persönliche Verbindung etwas gewisses zu leisten / welche gantz und wie man pflegt zu sagen in solidum auch der zweyten/ dritten/ vierdten/ 2c. wohl kan versprochen und abgestattet werden/ ohnangesehen eben dieselbe Verbindung auch die erste gantz bekommen/ und noch hätte: Eine gantze Verbindung hebet die andere nicht auff. Der grosse Jurist Pomponius sagt/es können zwey durch Einen Acker den Weg **gantz** fordern (p). Ja was noch mehr ist / ein Freygelassener kan zweyen Patronen oder Schutzherren seine Dienste zu einer Zeit einem jeden **gantz** schuldig

(p) Si stipulator decesserit, pluribus hæredibus relictis, singuli in solidum viam petunt. *l.17. de servitut.*

schuldig seyn / und abstatten (q). Wann das nun hierinn geschicht / so gehet es noch viel mehr an in den Ehlichen Verbindungen und Wercken. Dann ein Freygelassener muß allemahl seine Dienste dem Patrono leisten / wann er sie fordert / dannenhero geschehen kan / daß wann beyde Patroni auff einmahl solche Dienste forderten / die völlige Abstattung derselben offters würde verhindert werden; Aber zu der Ehlichen Freundschafft ist der Mann nicht præcile auff eine gewisse Zeit gehalten / und kommt also niemahlen solche Nothwendigkeit auff einmahl. Welchem allem nach gewiß ist / daß in dem Natur-Recht nichts gefunden werde / welches dem Mann verwehre / nach dem er dem ersten Weib die Ehliche Lieb / Schutz und Pflicht gantz versprochen / daß er eben dieselbe auch andern nicht versprechen könne. Und also sehet ihr / wie unrecht ihr die Herrschafft der Dinge / mit den jenigen Verbindungen / da man sich zu gewissen Wercken obligiret / vermischet habt.

VIII. Dieses seynd der Gegner ihre Gründe / mit welchen warlich der unserige / den wir wieder die Polygami gebracht / und wodurch wir den gewissen Sieg verhofften / nicht wenig erschottert wird. Noch Eins könte man zwar hier einwenden. Wann nemlich dieses sich also verhält / so müsse folgen / daß auch das Weib sich zweyen gäntzlich verbinden könne / und dörffe man folgends den Gehorsam nicht mehr vorschützen; man sage ja selbst / daß ein Freygelassener zweyen Patronen einem jeden gäntzlich könne obligiret seyn / nun aber müsse ein Freygelassener seinem Herrn so wohl gehorsam seyn / als ein Weib ihrem Mann. Aber ich mercke wohl / dieser Einwurff wird doch den Stich nicht halten; wir können nicht läugnen daß der Mann des Weibes Herr sey / dann die Schrifft sagt es selbsten / so muß dann folgen / daß das Weib dem Mann gehorsam seyn muß / in denen Dingen / welche ihm sollen gegeben werden / nicht

(q) Duorum Libertus potest aliquo casu singulis diversas operas uno tempore in solidum edere. *l. 49. de Operis Libert.*

nicht nur also/ daß sie ihm allezeit zu Gebott stehe / wann er der Ehlichen Wercken mit ihr pflegen will/ sondern auch/daß sie sonsten niemand etwas davon zu kommen lasse/ wann gleich er indessen ihrer nicht bedörffte. Solches aber wird bey einem Freygelassenen nicht gefunden. Es wird wohl besser seyn / daß wir damit daheim bleiben / sonsten möchten wir noch gar gestehen müssen/ daß die Männer ein rechtes Dominium über ihre Weiber hätten / wodurch wir dann / in deme wir den Weibern die Herrschafft zu wegen zu bringen und zu bestättigen suchen / dieselbe in die Knechtschafft stürtzen dörfften.

IX. In gleichem scheinet es auch nicht rathsam / daß wir mit der vollkommenen und höchsten Treu / welche zwischen Ehleuten seyn soll/ angestochen kommen. Das Exempel von einem König hergenommen / wird uns nichts nutzen / dann ich erinnere mich gar wohl / daß wir in einem andern Tractat das unterste das oberste gekehret / den König gegen das Weib/ den Diener gegen dem Mann verglichen haben / welches billich und nach den Reguln einer guten Vergleichung anderst solte fürgebracht/ der König gegen den Mann / der Diener gegen das Weib gesetzt worden seyn ; aber damit würde folgen / daß gleich wie einer / der dem König den höchsten Grad der Treu versprochen hat / eben denselben einem andern nicht versprechen kan / daß also auch ein Weib / nach dem sie die höchste Treu / welches sie nothwendig / wie sie selbst gestehen / thun müssen / einem Mann versprochen / sich keinem andern mehr versprechen könne ; Und wiederumb / gleich wie ein König / nach dem er einem Diener den höchsten Grad des Schutzes versprochen / eben denselbigen auch noch einem / zwey &c. so vielen als er will / und sein Vermögen mit sich bringet / auch versprechen kan / also könne auch ein Mann so vielen Weibern / als sein Vermögen unterhalten kan / den Schutz / Liebe/ und Ehliche Freundschafft versprechen ; und nochmahlen / wie ein König nicht wieder die

Treu / die er dem Einen ihn zu schützen gegeben hat / handele / wann er gleich noch mehr in seinen Schutz nehme / es sey dann daß er ihm ohne sein Verschulden dieselbe entzeucht ; Also handele auch ein Mann nicht wieder die seiner ersten Frauen gegebene Treu / wann er gleich noch mehr Weiber nehme / es sey dann / daß er diese zugleich / ohne ihr Verschulden verlasse. Welches alles unsere Sach auff einmahl verderben würde.

X. Aber wie ? wann ein Mann sich außdrücklich solcher Macht mehr Weiber zu nehmen / welche wie wir sehen in dem Natur-Recht zukommt / selbsten begeben solte / dessen wir von dem H. Patriarchen Jacob ein Exempel lesen / Genes. 31. v. 50. solte er dann wann er in solchem Fall mehr nehmen würde nicht ein Ehbrecher seyn ? Ich zweiffle auch hieran. Es scheinet daß dieses nur ein Bund seye / der das Wesen der Ehe nichts angehet ; würde derohalben ein solcher wohl die Treu brechen / aber doch nicht die Ehliche Treu / dann die Ehe bestehet ja ohne solchen Bund. Darffen derohalben auch hiermit uns nicht sehen lassen.

Das 7. Cap.

Ob 1. die Natur-Regul : Was du nicht wilt das dir die Leute thun / das thu auch keinem andern. 2. Ob die Gutheit der geschaffenen Dinge die Polygami auffhebe?

I. WIr kehren uns anderst wohin / wann wir die Polygami in dem Natur-Recht außdrücklich verbotten zu seyn nicht erweisen können / so wollen wir zum wenigsten darthun / daß es der natürlichen Billichkeit zu wiederlauffe / daß Ein Mann mehr als Eine Frau habe. Es ist niemand so in der Vernunfft verdunckelt / daß er nicht sehen solte /

te / daß es viel billiger seye Ein Weib zu haben / als zwey; dann wann er nur in sich selbsten gehet / und fraget / ob er noch mehr Neben-Buhler leiden könne? so wird er seinen Unwillen und Eyffer darüber gnugsam spühren. Er wird schreyen/ es seye eine grosse Sünde / sein Weib werde dadurch eine Ehbrecherin / ja er wird sein Leben daran setzen den Schimpff zu rächen; Nun dann ihr liebe Männer / könnet ihr nicht vertragen daß euch ein anderer an die Seite gesetzet wird / was Fug und Recht habt ihr dann den Weibern solch Unrecht zuzufügen? **Was ihr nicht wolt das euch geschehen solle / das füget auch keinem andern zu.** Wolt ihr allein bey euern Weibern seyn / ey so last eure Weiber auch bey euch allein seyn. Wolt ihr nicht daß eure Weiber viel Männer haben / so solt ihr auch nicht viel Weiber nehmen.

11. Aber siehe: vermischen wir nicht abermahl ungleiche Personen. Was Einem billich ist / das ist dem andern nicht allezeit billich. Ein König will nicht / wie es auch in der That nicht billich ist / daß seine Unterthanen über ihn herrschen / von ihm Tribut fordern; aber soll er darumb auch nicht über seine Unterthanen herrschen / soll er darumb keinen Tribut von ihnen fordern? Es scheinet in Warheit / daß wir uns auch hier etwas übereilet / muß vielleicht diese Regul von Leuten die gleicher Condition seynd / da keines dem andern unterworffen / verstanden werden? bey denen / da eines über das andere herrschet / sehe ich nicht / daß sie angenommen werde. Ein Fürst will / daß seine Räthe und Gehülffen in der Regierung ihme dienen und zu Gebott stehen: Er will / daß sie ihm allein dienen sollen; aber Er begehret dergleichen nicht zu thun / und niemand kan sagen / daß Er der natürlichen Billichkeit zu wieder handle; ja wann Er es thäte / würde er derselben nicht nur zu wieder leben / sondern wohl gar die Ordnungen

GOttes umbkehren. Wäre also zu beförchten / daß wann ein Mann / welcher ingleichem von GOtt zum Haupt über sein Weib / gleich wie ein Fürst über seine Räthe gesetzt ist / diese Regul in acht nehmen wolte / er möchte auch die Ordnung des Schöpffers umbkehren.

III. Aber wir wollen uns wieder zu dem Anfang der Natur begeben. GOTT selbst / nach dem er alles was er gemacht/ fleissig betrachtet hatte/ befande/ daß es sehr gut war/ Gen. 1. v. 31. Nun aber ist gewiß / daß dazumahl Ein Mann nur Ein Weib gehabt ; worauß wir dann schliessen / daß es nicht gut seye/ daß Ein Mann deren mehr habe. Das Zeugnuß GOttes ist unverwerfflich. Ist es in den Augen desselben gut / daß Ein Weib Eines Manns sey / so muß folgen/ daß die Polygami nicht gut und folgendlich verbotten seye.

Man will zwar auch hier sich außdrehen / und zu einigen auß der Vernunfft geholten verschiedenen Bedeutungen des Wörtleins gut seine Zuflucht nehmen. Sie sagen dieses Wort seye nicht von der Moralischen Güte/ oder also zuverstehen/ daß es so viel bedeute / als erlaubt und befohlen / oder nach GOttes Willen gethan / welches einige Reflexion auf ein Gesetz macht ; Dann wie wolte man es sonsten auch von Himmel/ Wasser und Erden/ Sonn/ Mond und Sternen / Bäumen/ Kräutern/ vierfüssigt- und kriechenden Thieren / von den Vögeln in der Lufft / und allen unvernünfftigen Geschöpffen sagen / denen doch kein Gesetz vorgeschrieben / und folgendlich keine Moralische Güte kan beygemessen werden ? Sie wenden die ihnen von dem Schöpffer gegebene Glieder / Krafft und Vermögen nach dem ihnen eingepflantzten Trieb an. Worauß abzunehmen seye/ daß dieses Gut hier nichts anders bedeute als ein natürliches/ da ein jedes nach seiner Art vollkommen/

und

und mit nothwendigen Vermögen zu seiner Selbst-Erhaltung begabet war. Werde also an diesem Ort nicht auff die Actiones, sondern nur auff Instrumenten und Mittel gesehen/ durch welche dieselbe könten gethan werden.

IV. Aber man muß wissen / daß GOtt den gantzen Natur-Stand gut geheissen / in welchen ja auch der Ehstand zwischen Einem Mann und Einem Weib mit begriffen war: ist derohalben diese Außflucht nichts. Zu dem so ist ja schon droben in der Ersten Abtheil. in dem 1. Cap. gnugsam erwiesen / daß das jenige Werck / welches der natürlichen Güte zu wieder laufft / verbotten seye; Wann man demnach zugeben wolte/ daß eine solche hier müsse verstanden werden / so würde unser Schluß noch fest stehen / und auß diesem Grund die Polygami verbotten seyn. Was will man hierzu sagen?

V. Man wendet ein; es seye zwar nicht zu läugnen/ daß das jenige Werck verbotten seye / welches die natürliche Güte umbstöst; aber das letztere könne man von der Polygami nicht gestehen/ man beweise dann/ daß **Eine Ehe machen/ und Zwey 2c. Ehen machen** / wieder einander streitende Dinge seyen; Welches niemand nicht einmahl träumen dörffe. Was gut ist / wann es einmahl geschicht / wie soll das nicht gut seyn/ wann es zweymahl geschicht? Zwar das gute kan wohl böß werden / aber alsdann erst / wann dessen Natur verändert wird. Also auch / wann Einer nur Ein Weib nehmen wolte/ sie aber nicht nach GOttes Willen unterhielte / noch zu dem Ende gebrauchte / wozu es GOtt befohlen / so würde er freylich Böses thun; aber man dörffte nicht sagen / daß die Ehe deswegen böß / sondern viel mehr / daß ein solcher Mann keine Ehe habe / dann er habe die wesentliche Stücke nicht / und wo diese sich nicht befinden / da seye kein Band und folgendlich keine Ehe / besiehe das 4. und 5. Cap. der Ersten Abtheilung.

Dergleichen verhalte es sich auch in der Polygami. Dann es seye hier die Frag von dem jenigen / welcher die zweyte / dritte ꝛc. recht nach der Einsetzung heyrathet / und alle wesentliche Stücke so wohl erfüllet / als mit der ersten. Wann aber einer mit der zweyten nicht alle wesentliche Stück in acht nehmen solte / so seye solches auch keine Ehe mehr / und folgendlich ein solcher kein Polygamus, dadurch aber könne die Polygami nicht auffgehoben werden. Zu dem / wann unser Schluß gelten solte / so müste folgen / daß auch Paulus dieser Gütigkeit widersprochen / wann er sagt: **Es seye gut daß der Mensch kein Weib berühre.** Aber solches könne man von Paulo nicht sagen / und seye also klar genug / daß **unser Schluß / Dinge die einerley Natur haben / allzufeindlich gegen einander setze.**

Ja sie darffen ferner fortfahren und sagen / daß wann unsere schöne Schluß-Rede solte gültig seyn / die Polygami zu verwerffen / so müste auff eben solche weise folgen / daß auch nicht gut seye / daß viel Menschen auff Erden leben; Item daß viel Ehen unter vielen Menschen seyen / dann als nur Eine Ehe und zwey Menschen darauff waren / sage der Schöpffer gleichfalls / **es seye gut** gewesen. Aber all dieses Vernünffteln hange gar schlecht aneinander. Wann die Schluß-Rede recht gesetzt / und doch eine Moralische Güte müste verstanden werden / so gehe solches nur auff Eine Ehe / welche damahls war: Es ist gut / daß in Einer Ehe nur Ein Weib / derohalben ist es nicht gut / daß in Einer Ehe zwey Weiber seyen / und solches gestehe man gern / weilen es auch selbst unmöglich seye; Aber wir / ihre Gegner / machen es als der Sathan / welcher als er Christum versuchte / zu ihm sprach: **Es stehe geschrieben Psalm 91. v. 12. GOtt werde**

seinen

seinen Engeln über ihm Befehl thun / und sie werden ihn auff den Händen tragen / daß er seinen Fuß nicht an einen Stein stosse ; aber er liesse auß / das dabey stehet : Auff allen seinen Wegen. Zweiffels ohn weilen es nicht in seinen Kram gedienet ; so sprechen sie machen wir es auch : wir wollen viel sagen / daß Ein Mann nur Eine Frau gehabt ; aber wir lassen auß/ daß es auch nur Eine Ehe gewesen.

Umb uns dieser Schmach-Rede wegen zu rächen / wollen wir den Gottlosen Urheber der Polygami den Viel-Weibrichen Lamech herfür suchen. Von welchen gewiß ist / daß er der erste Polygamus gewesen / dann es kan keine andere Ursach gegeben werden / warumb Moses die-se That als etwas neues / und der gemeinen Gewohnheit zu wieder lauffendes habe anzeigen wollen / als eben diese. Worauß dann folget / daß weilen Lamech ein Gottloser Mann gewesen / wie Herr Menzerus bezeuget in seinen Anmerck. über Synceri Warenbergs Gespräch p. 25. 26. nothwendig auch die Polygami ein gottloses Werck seyn müsse ; Dann auß dem Baum erkennet man die Früchte!

Alles dieses nehmen unsere Gegner an / außgenommen die Schluß-Rede. Sie sagen / wir wollen nicht läug-nen / daß Lamech der erste gewesen seye / wiewohlen viel-leicht solches auß keinen schlechten Gründen könte wiederle-get werden / dann wann man von den vielen Kindern auff die viele Weiber schliessen dörffte / wie der scharffsinnige Christianus Vigil. ad Warenb. p. 27. thue/ so könne man nicht so gar ungereimt sagen / daß auch schon vor Lamech mehr Polygami gewesen / obgleich dieselbe nicht verzeichnet wor-den / wie wolte sonsten die Welt in so kurtzer Zeit / sich so sehr

sehr vermehret haben / daß Adams erster Sohn der Cain schon eine Stadt hat bauen können : Gen. 4. v. 17. in welcher Art zu reden die viele Kinder außgedruckt werden : wie Herr *Stric.* bezeuget *ux. un. p. 16.* Zu dem so folge gantz nicht / wann man sagen wolle / **Lamech seye der Erste auffgezeichnet / darumb seye er auch der Erste gewesen.** Wende man ein / es könne keine andere Ursach gegeben werden / warum Lamech zu erst mit seinen zweyen Weibern von Mose erzehlet worden / so dörffe man solches nicht nothwendig annehmen ; es seye eben so glaublich / daß es darumb beschehen / weilen Moses der Kinder Lamechs / welche viel dem menschlichen Geschlecht höchst-nützliche Sachen und Künste erfunden / Meldung thun / oder weilen er die Rede Lamechs auffzeichnen wollen ; dann in dem ersten Ansehen / war es ja nöthig / daß er auch sagte / worauß er solche künstliche Leute erzeuget ; in dem letzten aber nöthiger / daß man wisse zu wem Lamech seine Rede gehalten. Wäre also Ursach genug / warumb Moses zu erst den Lamech gemeldet / ob er gleich nicht der erste gewesen.

Dessen allen aber ungeachtet / wollen sie ihn vor den ersten erkennen. Ja weilen Herr Menzerus außdrücklich sage / daß Lamech Gottloß gewesen / wollen sie auß sonderbahrer Hochhaltung und Ehrerbietung gegen diesen hochgelehrten Theologum auch dieses annehmen. Aber sie sagen es hebe die Polygami noch nicht auff : Man solle bedencken / daß Herr Menzer auch sage : **Lamech könne deßwegen Gottloß genennet werden / weil er auß Geilheit und Unkeuschheit / und also weit auß andern Ursachen / als folgende Alt-Vätter / mehr als ein Weib genommen /** welches ob es gleich noch nicht bewiesen / so gebe es doch so viel zu verstehen / daß wann ein Mann nicht auß Geil-

heit /

heit / sondern auß denen Ursachen mehr als Ein Weib nehmen würde / welche GOtt gebotten / er deswegen nicht gottloß könne genennet werden. Seye also diese des Lamechs That nur von dem Mißbrauch der Ehe zu verstehen.

Wann man nun ferner sagen wolle / auß dem Baum erkenne man die Früchte? so müsse folgen / daß Ehbruch und Todtschlag nach dem Hertzen GOTTes gethan werden / dann David der dergleichen gethan / seye ja ein Mann nach dem Hertzen GOttes gewesen. Item die Heiligen Patriarchen waren auch Polygami; erkenne man nun an dem Baum die Früchte; und gelte dieser Schluß / so müsse folgen daß die Polygami gut und heilig seye; Dann die Ertz-Vätter so die Polygami hatten / waren ja auch heilig; aber alle diese Schluß-Reden seyen vergebens / eben so wohl / als wann man / von dem gottlosen Lamech wieder die Polygami schliessen wolte. Herr *Siricius* spreche *ux. un. p. 16.* man müsse wohl in acht nehmen / daß bisweilen aus unerlaubten Beyschlaff als Ehbruch / Blutschand / etc. fromme Kinder gezeuget werden; Erkenne man nun die Frucht auß dem Baum / so müssen solche Kinder auch Ehbrecher etc. gewesen seyn / weilen ja die Vätter dergleichen waren / und seye also offenbahr / daß unsere Schluß-Rede gantz abgeschmackt seye. Man müsse nicht so oben hin von dem Menschen auff eine jede That / oder ein jedes Werck desselben schliessen; man solle ein wenig in die Logic gucken / da werde man den Terminum *Secundum quid* finden / welches so viel bedeutet / als in gewissem Ansehen. Lamech möge secundum quid, oder in gewissem Ansehen / zum Exempel wegen des Todtschlags / dessen ihn etliche beschuldigen / gottloß gewesen seyn / so könne man doch nicht stracks sagen / daß er auch wegen der Polygami gottloß gewesen; dann also würde

man wieder in die erste Frage fallen / ob nemlich die Polygami verbotten seye?

Ja was noch mehr / sie dörffen uns beschuldigen / daß wir Christi Reden verkehren / als welcher nicht sagt: Daß man auß dem Baum der Früchte / sondern daß man auß den Früchten den Baum erkennen solle. Matth. 7. Herr Lutherus habe viel ein ander Urtheil von Lamech gefället / wann er in seinem 5. Wittenb. Teutschen Tom. der Außlegung des 4. Cap. Gen. also spreche: Hier seynd unsere Lehrer aber klug gewesen / daß sie sagen / Lamech seye der erste Ehbrecher gewesen (wie sie achten die Digamos, das ist / die zwey Weiber haben) Ich halte nicht daß dieses die Meynung sey / dann der Text sagt schlecht / er habe zwey Weiber gehabt / ob er auch der erste sey gewesen / weiß ich nicht: Aber damit ist nicht geschlossen / daß unrecht sey zwey Weiber haben / dann man dasselbe hernach von vielen / auch heiligen Leuten lieset ꝛc.

Die dritte Abtheilung.

Von der Polygami auß dem Göttlich-geschriebenen Recht.

Das 1. Cap.

Ob die Polygami Levit. 18. v. 18. verbotten sey.

I. Es ist den Christen nicht alles erlaubt / was in dem Natur-Recht erlaubt ist: *Brunsman. contra Lyserum c.9.* was Authoritet und Ansehen würden sonsten die Schrifften A. und N. Testaments haben? dieses verbeut mehr/ als jenes: *Sluter. de Polygynia princ. 2.* Wann es derhalben gleich wäre / daß seither kein Verbott wieder die Polygami gefunden worden/ so stünden wir doch noch in unserm Vortheil/ und hätten Gründe genug / wordurch wir den Christen solch Verbott unter Augen legen könten. Levit. am 18. vers. 18. stehet: **Du solt deines Weibes Schwester nicht nehmen/ neben ihr ihre Scham zu blössen / ihr zu wieder / weil sie noch lebet.** Die Gegner ziehen zwar diese Wort auch vor sich an / aber sie können auch wieder sie gebracht werden. Die Entscheidung bestehet in dem Wort אחות durch welches entweder **eine leibliche Schwester**/ oder ins gemein **eine jede Frau** verstanden werden kan; beweisen wir das letztere / so haben wir gewonnen. Es sieht ja jederman/ daß nach solcher Deutung dis Gebott eben so viel gelte / als

wann ausdrücklich da stünde / **Du solt nicht zwey Weiber nehmen:** *Christ. Vigil. ad Warenb.*

II. Man wendet zwar ein / der klare Buchstaben zeige an / daß diß Gesetz von einer leiblichen Schwester müsse angenommen werden ; aber wie ? wird dann dieses Wort in der Schrifft nicht auch vor eine jede Frau gesetzet ? Besiehe Gen. 26. v. 31. Ezech. 1. v. 9. und 23. und 3. v. 13. Joel. 2. v. 8. rc. Welchem nach offenbahr wäre / daß es nicht nothwendig mehr vor eine leibliche Schwester müsse genommen werden. Ja was noch mehr ist / die Red-Art אשה אל אחתה Ischah el achotha, bedeuten sonsten niemahlen **Ein Weib zu der Schwester** / sondern allein **eine andere zu der andern** / welches aus den Concordantien Exod. 26. v. 3. 5. 6. und 17. Ezech. 1. v. 9. und 23. c. 3. v. 13. zu sehen. So wäre auch dieses Gebott / wann es von einer Schwester verstanden würde / schon in dem vorhergehenden begriffen / wo ausdrücklich diese Wort gefunden werden: **Du solt deines Bruders Weibs Scham nicht entblössen / dann sie ist deines Bruders Scham.** Und wozu wären die Worte / **weil sie noch lebet** ; Item / **Ihr zu wieder** ? War doch des Weibes Schwester auch nach dem Todt verbotten : Findet sich doch eben solche Wiederwärtigkeit auch bey andern. In diesem Verstand haben es die Karaer unter den Hebraern angenommen ; Daß wir also weder an Gründen / noch an Zeugnüssen diese Worte von einer jeden Frau zu verstehen / Mängel hätten. Woraus nothwendig folget / daß die Polygami von GOtt ausdrücklich verbotten seye.

III. Man könte zwar mit keinem geringen Schein sich dieser Auslegung entgegen setzen. Dann wir dörffen nicht läugnen / daß das Wort אחות eine leibliche Schwester bedeute ; so

so spricht auch Christian. Vigil, dessen Urtheil bey männiglich hohes Ansehen hat/ ausdrücklich. (r) Er sehe nicht/ wie diese " Schluß-Rede (durch das Wort Schwester wird offters in der Schrifft eine jede Frau bedeutet / " darumb auch hier) gelten solle. Man müsse sich an die " eigentliche Bedeutung halten / und nicht ohne offenbahre " Ursach davon abgehen; sonderlich in Außlegung der Gebotte GOttes. So könne er auch nicht verstehen/ Wie weilen " das Verbott von der Frauen Schwester in dem 16. " Vers. schon verborgen lieget/ nicht zu glauben/ daß " eben dasselbe noch in deutlichen Worten solle vorgestellet worden seyn? Zumahlen da gewiß / daß die Verbotte so deutlich müssen gegeben werden / daß die jenige / die " darnach leben sollen/ es verstehen können. Wir sehen ja/ spricht " er ferner / daß der höchste Gesetz-Geber in eben diesem Capitel " in folgenden Versen die Vermischung / nicht weniger mit dem " Vatter als mit der Mutter / nicht weniger mit der Mutter "

 Schwe-

(r) Nequid dissimulem, non video qua necessitate fluere debeat ἀπόδειξις; vox Soror usitata Scripturarum Sacrarum consuetudine impropriè supponit sæpiùs: Ergo quoque in hoc loco taliter capienda erit & intelligenda. Magis enim tenaces nos esse oportet τȣ̃ πιςȣ̃ λόγȣ, quàm ut temerè ab illa proprietate, quam verba ex usu & communiter habent, in interpretandis Legibus ad Significationes improprias recedere debeamus. Neque etiam capio sequelam: *Per analogiam vers. 16. antecedente Sororis ad Uxorem superinductio vetita est; Ergo verbis propriis prohibitam illam fuisse non sit verisimile.* Cum quod vitari oportet *expressa lege* vetari potius conveniat, ut ab illis quos obligat mandatum, cognoscatur: ac proinde supremus Legislator incestum cum Patre non minus quàm cum Matre, mixtionem cum sorore Matris non minus, quàm cum Sorore Patris, eodem capite, verbis & versibus se subsequen-

„ Schwester als mit des Vatters Schwester / gantz in verschiede-
„ nen Gesetzen hat verbieten wollen / ob gleich das Verbott
„ des Einen auch schon in dem andern verborgen gelegen. So
„ komme auch gantz nichts ungereimtes heraus / wann man
„ schon die eigentliche Bedeutung des Worts Schwester be-
„ halte. Es könne die Ursach ob sie schon in sich gemein / doch
„ ins besonder nur von gewissen Personen gesagt werden / daß
„ der Verstand also seye: **Du solt deinem Weib nicht**
„ **so übel thun / daß du ihre Schwester / unter wel-**
„ **chen / gleich wie die Lieb / also auch der Haß am**
„ **hefftigsten ist / zu ihr zum Weibe nehmest / und**
„ **also jene betrübest.**

V. Andere geben vor / es könne ja wohl ein Blinder se-
hen / daß dieses Gesetz von einer leiblichen Schwester müsse verstanden werden; Die vorhergehende Gesetze geben dessen gnugsam Zeugnus / als in welchen von nichts / als lauter Bluts - Verwandten und verschwägerten Personen gehandelt werde. Wann Einer die Bibel verstanden / seye es Herr Lutherus gewesen / welchem wir billich seine Dolmetschung solten ungekränckt lassen. Ja sie gehen weiter und sagen / wann man schon die Schluß-Rede gestehen wolte / **daß nemlich was schon einmahl gebotten / unnöthig seye noch einmahl zu wiederhohlen** / so könne man doch nicht sehen / wo

tibus prohibere voluerit, quamvis prohibitio unius virtualiter & analogicè prohibitionem etiam alterius dicat. Quin & tertio sine violentia explicari ratio potest, etiamsi *Sororis* vocem propriè accipiamus, cum nihil vetet illam rationem quod communis est pluribus, specialiter alicui ex iis addi -- sic ut sensus legis sit. Non sic ægrè facies Uxori, ut sororem, inter quas ut amor sic & odium vehementius agit, ipsi super inducas adeoque -- uxorem affligas.

wo das Gebott von der Frauen Schwester enthalten? Ju dem 16. Vers stehe wohl von des Bruders Frau / und also von einer Verheyratheten / welches nach dem was droben in der Ersten Abtheil. dem 4. Cap. gesagt worden / ein Ehbruch und also in dem 6. Gebott verbotten seye. Darauß aber könne man nicht schliessen/ daß ein Mann die Schwester der Frauen / welche zweiffels ohn ledig / nicht nehmen dörffe. So seye es auch nichtig/ wann wir uns auff die Worte/ da sie noch lebet / verlassen wolten. Man könne nicht beweisen/ daß dazumahl nach der Frauen Todt ihre Schwester zu heyrathen verbotten gewesen. Das Judische Gesetz rede anders davon (s): besiehe R. Levi ap. Hott. l. 206.

V. Wir wollen endlich zugeben / daß hier eine leibliche Schwester müsse verstanden werden/ weilen doch so viel Sonnenklare Gründe / sonderlich aber das Ansehen des auffrichtigen Christiani Vigilis uns dazu bereden. Aber es scheinet / daß dieses Gebott doch noch wieder die Polygami lauffe: dann wer verbeut bey der Frauen Leben ihre Schwester zu heyrathen/ der verbeut ja zwey zu heyrathen ; welches eine Polygami ist; So ist auch die Ursach gemein/ und findet sich bey allen Weibern / und muß deswegen auch das Gesetz selbst von allen zu verstehen seyn. Wolte man eine Ausflucht darinnen suchen/ daß die Angst bey andern nicht so groß seye / als bey Schwestern/ so solle man wissen / daß wenig ängstigen auch ängstigen heisse.

VI. Hierauff wird uns abermahl vorgestellet / ob gleich hier von zweyen geredet werde/ so werde doch nur von Schwe-

stern

(s) *Ea vivente* i. e. quamdiu in vivis illa fuerit: Mortuâ autem illâ, non est dubium quin alteram ducere concessum sit. Hoc enim est quod Scriptura dicit *vivente ea*.

stern geredet; wann man davon wieder alle Weiber schliessen wolle / so werde man eben so leicht alle Bäume verbieten / weilen der Baum der Erkantnus Gutes und Böses verbotten war. Wan man sage die Schwestern / so begreiffe solches nicht alle Weiber? Aber wann man sage alle Weiber / so werden darunter auch die Schwestern begriffen; und weilen folgendlich nur allein die Schwestern der lebenden Frauen zu nehmen verbotten seyen / so könne man hieraus offenbahr schliessen / daß man andere Weiber zu seiner noch lebenden Frauen wohl nehmen dörffe; und folgendlich / daß die Polygami erlaubt sey. Wolle man die Grund-Ursach dieses Gebotts vorlegen / so seye solche gantz nicht gemein / dann ob gleich wenig ängstigen auch ängstigen heisse / so könne man doch nicht sagen / daß es alsobald ein solches ängstigen seye / welches wegen die Polygami zu verbieten wäre; Zugeschweigen / daß die Angst der Schwester einigen Grund in der Natur habe / welche doch bey einer frembden nur auff einem falschen Wahn beruhe.

Das 2. Cap.

Ob die Polygami durch das Gesetz Deut. 17. v. 17. verbotten seye?

1. Wir lassen obiges fahren / und wenden uns zu denen Worten / von welchen niemand läugnen darff / daß sie viel Weiber zu nehmen verbieten; Dann so stehet in dem Gesetz: Er / (der König) soll auch nicht viel Weiber nehmen. Es wollen zwar etliche vorgeben / daß dieses Gesetz von dem Königlichen Frauen-Zimmer müsse verstanden werden / und dieses beweisen sie sonderlich darauß / weilen das

Wort

Wort נשים/ welches hier gefunden wird/nicht nur die Ehweiber/ sondern auch die Unverheyrathete in sich begreiffe / und hin und wieder / sonderlich Num.31. v.9. und 18. Esth. 2.Reg.11. in diesem Verstand gesetzt werde. Wann dieses wahr/wie es dann der Hochgelehrte *Brunsman. in Monog. Vict. c.13.* davor hält / so könten die Gegner eine artige Ausflucht von diesem Gesetz haben. Dann es würde also einem König nur gebotten / daß er nicht zu viel Frauen-Zimmer / Mägde/ Apotheckerinnen/ Köchinnen/ Beckerinnen/ besiehe 1. Sam.8. keines wegs aber daß er nicht viel Ehweiber nehmen solte.

II. Diesem seye nun wie ihm wolle/ so zweiffelt mir doch/ ob nicht die beygesetzte Ursach einige Anzeigung gebe / daß der Gesetz-Geber in diesen Worten **Ehweiber** / oder zum wenigsten **solche** verstehe/ die ein König zu seiner Lieb gebrauche. Dann sie seynd deswegen verbotten/ **auff daß das Hertz nicht abgewandt werde :** Zweiffels ohn von GOtt / wie wir an dem König Salomon dessen ein Exempel haben.

III. Andere erkennen / daß dieses Wort von Ehweibern müsse angenommen werden; Aber sie sagen dagegen/ Moses rede hier nicht als ein Gesetz-Geber / sondern als ein Rath ; er befehle nicht was man thun solle / sondern er lege nur vor / was nützlich seye. Ich traue diesem Verstand auch nicht. Was wäre dieses anderst / als den Gegnern die Gelegenheit / ihre Meynung / daß nemlich kein Verbott wieder die Polygami gefunden werde/ zu behaupten / in die Hand spielen ? Und es ist Wunder daß es noch von denen beschiehet / welche die Polygami wiederfechten wollen. Hat Moses diese Wort nur als ein Rath gesprochen / so sind ja auch nicht einmahl die Könige gehalten / denselben nachzuleben / und werden folgendlich nicht sündigen / wann sie gleich viel Weiber nehmen solten. Und wann demnach auch kein Verbott wieder die Privat Personen

könte beygebracht werden / so würden die Gegner schon gewonnen haben.

IV. Aber Sie lassen es ja vor ein Gebott gelten / warumb dann wir nicht? Vielleicht / weilen man also schliessen möchte/daß nur die allzugrosse Menge der Weiber einem König verbotten/ nicht aber eine Mittel-Menge / welche demnach erlaubet wäre. Aber wir lassen uns deswegen nicht abschrecken: der berühmte Feltman nimmt dieses Wort ja auch in seiner eigentlichen Bedeutung an/ in seinem Gewissenhafften Gespräch von der Viel-Weiberey / dessen Urtheil wir uns in diesem Stuck keines wegs entziehen wollen / angesehen man den Schluß der Gegner doch wiederlegen kan. Das Wort Viel stehet in dem Hebræischen nicht dabey / sondern nur absolut נשים Weiber; nun aber ist gewiß / daß die mehrere Zahl mit zweyen zu frieden seye / wie Herr *Feltman. d. l. ex l.12. ff. de Testib.* lehret / so muß dann folgen daß hier eines Königs Ehe die zwey in Einem Fleisch nicht überschreite / und das nicht viel Weiber eben so viel seye / als nicht mehr als Eine. Damit aber die Warheit dessen besser an Tag komme / wollen wir anhören / ob die Gegner auch etwas wieder diese Auslegung zu sagen haben.

V. Ja gar viel! sprechen sie / man solle nicht nur eines erwegen / sondern alles in acht nehmen / und sonderlich den Grund dieses Gesetzes wohl betrachten: Diesen hätten wir eines Theils zwar recht vorgestellet / aber doch nicht gantz ausgefunden. Es seye war/ daß einem König viel Weiber zu nehmen aus der Ursach verbotten gewesen / damit er nicht von GOtt möchte abgewandt werden; man könne auch nicht läugnen / daß solche Weiber hier zu verstehen seyen / mit denen ein König der Liebe pflegt / zu-

nahlen

mahlen da diese des Manns Hertz durch ihre Reitzungen gemeiniglich bezaubern / und wo sie hin wollen / lencken können ; Aber man müsse ingleichem gestehen / daß diese Abwendung so wohl von Einem Weib / als von vielen zu befahren seye. Und könne man also muthmassen / ob nicht Moses unter dieser Grund-Ursach noch etwas anders sagen wolle. Er verbiete viel Rösser / damit das Volck nicht wieder möchte in Egypten ziehen umb der Rösser Menge willen ; vielleicht verbiete er auch viel Weiber/ damit ein König / wann ihm allzu viel möchten erlaubt seyn/ sich nicht etwan an eines frembden Gottes Tochter henge/ und also durch sie von dem wahren GOtt verführet / und abgewandt werde. Gewißlich wann er gleich viel Rechtglaubige hätte / so würde er doch nicht von GOtt abgewandt werden. **Die Heydnische verführen eigentlich!**

VI. Aber dieses / sagen sie ferner / wollen sie fahren lassen / und uns nur bey unsern Worten greiffen. Sie geben zu daß das Wort **Viel** nicht ausdrücklich gefunden werde ; aber wann man dieses auslassen wolle / müsse man die gantze Red-Art / deren Moses sich gebraucht / vorstellen / und nicht das eintzige נשים herfür bringen. Es stehe in dem Grund-Text ולא ירבה לו נשים welches nicht : **Er soll nicht Weiber nehmen / sondern : Er soll sich die Weiber nicht vermehren** / heisset/ Et non multiplicabit sibi uxores ; Wann nun wahr seye / wie man dieses aus Veneration gegen Herrn Felman gern gestehe / daß die mehrere Zahl mit zweyen vergnüget seye / so müsse man diß Gebott so verstehen : **Er soll zwey Weiber nicht vermehren** / oder welches eben so viel ist / **Er soll nicht**

mehr / als zwey Weiber nehmen. Und würde also hier offenbahr die Polygami denen Königen zugelassen seyn. Wiewohlen umb dieses / daß Einem König mehr als zwey Weiber nicht sollen erlaubt seyn / zu beweisen / seye nicht einmahl genug / daß man sage / die Rede in der mehrern Zahl seye mit zweyen vergnügt ; sondern es müsse bewiesen werden / daß die Rede in der mehrern Zahl mehr als zwey nicht begreiffen könne / welches wohl ein unverständiges Kind besser wisse.

VII. Man wolle jetzund / fahren sie fort / keine Geheimnus aus dem Wort רבה machen / noch anführen / daß es so wohl in dem vorhergehenden 16ten Vers von den Pferden / als hier von den Weibern gesagt werde / die Teutsche Ubersetzung / ob sie gleich der Polygami nicht so vortheilhafftig seye / als der Hebræische Text / gebe doch genugsam / daß dieses Verbott nur allein wieder die allzu grosse Menge zu verstehen seye / und zwar aus der Ursach / damit wann unter den Rechtglaubigen nicht genug der Königlichen Liebe werth gefunden würden / er nicht möchte zu den Ausländischen kommen / und also verführet werden ; Zumahlen da auch in den folgenden Versen nichts anders mehr / als Vermahnungen zum Gesetz / der Gottesfurcht ꝛc. enthalten seyen. Ja wieder solche ausländische Liebe schreye auch der Prophet Maleachi am 2. Cap. v. 11. woraus klar seye/ wie sehr dieselbe GOtt mißfalle.

VIII. Dieses und dergleichen mehr bringen die Gegner wieder obigen Schluß auff die Bahn ; aber sie machen es wie die unvermögende Schuldner / die bisweilen wann sie eine Schuld gern bezahlen wolten / Geld auff Borg nehmen ; wodurch dann ein Loch zwar zu/ aber das andere auffgemacht und bisweilen grösser wird / als das erste

war.

war. In deme man obigen Grund zu wiederlegen vermeynet / hat man uns auff einen andern geführet / der den völligen Sieg in dieser Strittigkeit der gerechten Sache zweiffels ohn beylegen wird.

Das 3. Cap.

Ob Malach. 2. v. 14. 15. die Polygami verbotten werde?

I. Es scheinet unlaugbar / daß der Prophet an diesem Ort von der jenigen Polygami rede / welche aus der allzugrossen Scheidungs-Freyheit entspringet / dann er sagt: **Juda entheilige die Heiligkeit des HErrn / die er solte lieb haben / und vermähle sich eines frembden Gottes Tochter. v. 11. und handele an seinem Weib treuloß.** Und wiederumb: **Gott habe nur Einen gemacht / da ihm noch Geist übrig gewesen.** Ja er setzt die Ursach hinzu / warumb er nur Einen gemacht / nemlich: **Er suchte den Saamen GOTTES.** Aus welchem allem klar wäre / daß der Prophet nicht nur von der Polygami rede / welche durch Scheidung und Freyung beschiehet / sondern auch von aller Polygami, und zu gleich zu verstehen gebe / daß aus derselben **kein Saame GOttes / kein reiner / sondern ein unreiner Saame** gezeuget werde.

II. Es schreyen zwar die Gegner abermahl 1. es werde hier nicht die Polygami, sondern die jenige Ehe verworffen / wo **eine Ausländische** genommen wird / welches unter dem Alten

ten Testament an einem Monogamo dem HErrn mißfiel / als der sein Volck von den Heyden wolte abgesondert haben / Deut. 7. v. 3. weilen in solchem Fall gemeiniglich Verführung und Abweichung von ihm zu befahren war / besiehe *Dieeman. d. Rig. l. Mon.* §. 39.

2. Es werde hier hauptsächlich von den Priestern geredet / dann von denselben handele der Prophet in diesem Capitel für-nemlich. Ja sie sagen: Esra / den einige vor den Propheten Maleachi halten / erzehle Cap. 10. v. 18. bis ans Ende die Priester und derer Söhne weitläufftig / welche eines frembden Gottes Tochter genommen hätten / und beweise sein Mißfallen durch seine Abbitt gnugsam. Könne man derohalben wohl zugeben / daß auch Malachias die viele Weiber an den Priestern tadle; aber dadurch könte man mehr vor / als wieder die Polygami der andern / einen Schluß machen.

3. Der Polygami, in welcher ein Ehmann der ersten die schuldige Gutwilligkeit gibet / werde hier nicht gedacht / sondern nur auff die jenige Unbilligkeit gescholten / da der Mann seinem ersten Weib / ohne dessen Verschulden / die schuldige Freundschafft entzeucht / welches Christus im Neuen Testament einen Ehbruch nenne / und solches seye klar genug aus dem Wort בגד / welches auff Chaldaisch גזר übersetzt werde / und so viel bedeute als / er hat beraubet Coccej. in Lex. Nemlich er hat das Weib seiner Jugend beraubet dessen / was er ihr schuldig war. In dem Griechischen stehe ἐγκατέλιπες, intus reliquisti, du hast in dem Hertzen verlassen.

III. Wann demnach gleich dieser Ort / auch ausser den Priestern von allen andern zu verstehen wäre / welches wohl könne zugegeben werden / so habe ein Israeliter doch freylich unrecht gehandelt / und doppelter Sünde sich schuldig gemacht / wan er seinem habenden Weib die ihr schuldige Freundschafft

in

in seinem Hertzen entzogen / und über das noch eines frembden GOttes Tochter genommen hat / welchen Mißbrauch der Prophet fürnemlich straffe / *vid. Dieeman. d. Rig. l. Mon.* §.39. Aber dieses letztere verbinde uns Christen nicht mehr / wie abzunehmen aus 1. Cor. 7. wo die Ehe mit einer Unglaubigen erlaubet sey. Zu dem entspringe aus solcher zweyten Freyung keine wahre Polygamia, weilen die erste schon in dem Hertzen verlassen / und folgendlich ihre Ehe (ob schon unrechtmässig) auffgelöset worden / besiehe C.4. §.16. der zweyten Abtheil. Würde also nur der Mißbrauch gescholten / welcher unter dem Schein der Polygami wieder die Ordnung GOttes verübet wird / nicht aber auff die Polygami selbst.

Wie wohl man auch sagen könne / daß das Freyen einer Frembden / und das Verlassen der Seinen nicht einmahl an diesen Ort zusammen zu setzen / sondern wie es der Prophet selbsten von einander scheidet / also gelassen werden müsse; gienge also der Verweiß des Propheten auff zweyerley Personen: Erstlich / wieder die / welche Töchter frembder Götter nehmen v.11. Zweytens auff die welche ihre Eheweiber verachten und ihnen ohne ihr Verschulden die schuldige Liebe nicht bezeigen v.14. 15. woraus keine Polygami entspringe.

IV. Aber dieses lasse man alles dahin gestellt seyn / einmahl es könne dieser Ort doch nicht wieder die Polygami angebracht werden. Wolle man sagen / daß Malachias die Polygami aus diesem Fundament verwerffe / weilen er spricht: GOtt habe nur Einen gemacht / da er doch Geistes übrig gehabt / und daß er deswegen nur Einen gemacht habe / weilen er den Saamen GOttes gesucht; so solle man ein wenig besser auff den Grund-Text sehen / da werde man finden die Wort ולא אחד עשה / welche keines weges von GOTT zu verstehen / und nicht also: GOtt hat nur Einen gemacht / sondern also:

Der

Der Eine hats nicht gethan / müssen ausgeleget werden/ das Wort GOTT stehe nicht dabey / die Dolmetschen übersetzen das Wort אחד in casu nominativi, wie es dann auch nach den Reguln der Grammatic vor das Verbum gesetzt wird / woraus abzunehmen / daß es nicht durch den Accusativum, sondern durch den Nominativum müsse verteutschet werden. Wann man dieses nicht verstehen könne / solle man wieder einmahl in die Grammatic gucken.

V. Ja sie gehen weiter und sagen / wann man gleich zugeben wolte/ daß der Verstand dieser Worte auff GOTT müssen gezogen / und אחד in Accusativo verstanden werden; so könne man doch auch so keinen vernünfftigen Schluß wieder die Polygami aus denselbigen machen: dann der Prophet sage nicht אחת **Eine** in fœminino, sondern אחד **Einen** in masculino: also daß nach unserer Auslegung dieses der Verstand wäre / **GOtt hat nur Einen neml. Mann gemacht** / und gienge der Schluß wieder die Viel-Männerey/ nicht aber wieder das viel Weiber nehmen / dann sonsten hätte der Prophet אחת sagen müssen / wie der Hochgelehrte Herr Dr. Sluter in seinen Theologischen Gedancken von der polygynia p. 54. lehret. Hier will man gar zu hart verfahren. Man sagt/ wer den Unterscheid zwischen dem Mann- und Weiblichen Geschlecht der Worte nicht verstehe / den solle man wieder in die unterste Schule schicken / daß er es lerne: das Frauen-Zimmer werde sonsten übel mit solchen Advocaten versehen seyn / zumahlen da sie eben so bald vor ihre Wiederpart reden/ als dieselbe bestreiten werden.

VI. Damit wir uns diesen Schimpff-Reden entziehen/ bedunckt mich/ es seye besser/ daß wir dem klaren Buchstaben der Schrifft anhangen: aber wann man diesen Ort also **der Ei-**

nige

nige hats nicht gethan / auslegen wolten / wie würde sich reimen was dabey stehet / Er hatte Geistes übrig? Item / Er suchte den Saamen GOttes? man kan zum wenigsten hieraus schliessen / daß der Prophet die Polygami habe verbieten wollen.

Ach weit gefehlet: sprechen die Gegner; Dann ob gleich obige Worte auff GOtt nicht gezogen werden / auch von ihm nicht gesagt werden kan / daß er Geistes übrig gehabt / und folgendlich viel weniger / daß er den Saamen GOttes gesucht habe / in dem er ja selbst GOtt war / so müsse man sich doch ein wenig umsehen / wer der Einige sey / ehe man sagen wolle / daß diese Reden sich auff ihn nicht reimen. Wir folgen diesem Rath! Ist es vielleicht Adam gewesen / welcher der Einige ist / den GOtt aus der Erden formiret hat? oder ist es Abraham / welcher auch Esa. am 51. vers. 1. der Eine genennet wird? oder Jacob welcher der Einige Vatter aller Kinder Israel war? Ich weiß nicht / welchen ich wehlen solle. Wir werden vielleicht in den Worten / welche von dem Einigen geredet werden / die Erläuterung antreffen.

VII. Es wird gesagt / er habe den Saamen GOttes gesucht / das ist / einen heiligen Sammen / wie es der berühmte Professor Theologiæ zu Marpurg Herr Pauli ausleget. Ist diese Erklärung anzunehmen / wie es dann hoffentlich niemand läugnen wird / dem die Gelehrtheit dieses fürnehmen Theologi bekandt ist / so scheinet / daß der Prophet den Jacob gemeinet habe / dann kurtz zu vor schilt er die jenige Israeliten / welche mit eines frembden Gottes Tochter bubleten / v. 11. und das Weib ihres Bunds verachteten / v. 14. Nun aber spricht er: Der einige hat es

nicht also gemacht / sondern er hat den Saamen GOttes gesucht / das ist/er hat sich nicht nach eines frembdem GOttes Tochter gewendet/ und seines Saamens ist noch übrig. Wann wir nun die Histori Jacobs betrachten / so findet sich solches alles an ihm. Gen. 28. und folgenden Capituln wird erzehlet / daß er auff seines Vatters des Isaacs Ermahnung nicht von den Töchtern Canaan / sondern zu Bethuel in Mesopotamien/ von den Töchtern Laban Eine geheyrathet. Nachdem er aber die Lea vor die Rahel bekommen / hat er sie weder verachtet / noch sich zu den Töchtern eines frembden GOttes gewendet / sondern abermahl den Saamen GOttes gesucht/ das ist/ er hat die Rahel dazu genommen. Vnd seines Geistes ist übrig. Ihr / nemlich / ihr Israeliter / die ihr seines Geistes seyd (nach der Meynung derer / die glauben/ daß die Seele mit dem Saamen fortgepflantzet werde/ besiehe Hug. Grot. h. l.) Ihr seyd übrig / oder seyd von ihm entsprossen.

VIII. Hat es die Meynung / wie wir dessen allerdings nicht können in Abrede seyn/ dann die Schrifft ist gar zu klar/ so darffen wir nicht sagen / daß aus der polygami ein Vnreiner Saame gezeuget werde / wie wir wohl anfangs vermeinten. Ja was noch mehr ! Exod. 4. vers. 22. wird das Volck Israel Gottes erstgebohrner Sohn genennet. Deut. 32. v. 6. stehet/ GOtt sey sein Vatter / und v. 18. GOtt habe es gezeuget. GOtt selbst spricht es mit diesen Worten an : Du Saame Abrahams meines Geliebden/und in den 45. C. wird gesagt: Im HErrn werden gerecht aller Saamen Israel und sich fein rühmen. Vnd was andere dergleichen Lobsprüch mehr seynd. Nun aber ist gewiß / daß die Kinder Israel mehren theils aus der Polygami entsprossen. Gewißlich wann wir dieses recht ansehen / dörfften wir bald auff einen Wiederruff zu gedencken gezwungen werden. Das

Das 4. Cap.

Ob man aus Deuter. 21. v. 10. It. v. 15. beweisen könne/ daß die Polygami erlaubt seye?

I. SEither haben wir mit einigen aus dem Göttlich- geschriebenen Recht Alten Testaments gezogenen Gründen die Gegner angegriffen; Hier nun wendet sich das Spiel. Die wir vor offensiv gegangen / müssen jetzo defensive Waffen führen / und das jenige abzuwenden suchen / was aus eben demselben Göttlichen Recht wieder uns will angebracht werden. Das Erste nimmt man aus Deut. 21. v. 10. und lautet also: Wenn du in einen Streit zeuchst wieder deine Feinde / und der HErr dein GOtt gibe dir sie in deine Hände/ daß du ihre Gefangene wegführest / und siehest unter den Gefangenen ein schön Weib / und hast Lust zu ihr / daß du sie zum Weibe nehmest: So führe sie in dein Hauß/ und laß ihr das Haar abscheeren / und ihre Nägel beschneiden/ und die Kleider ablegen / darinnen sie gefangen ist / und lasse sie sitzen in deinem Hause / und beweinen ein Mond lang ihren Vatter und ihre Mutter: Darnach schlaff bey ihr / und nimm sie zu der Ehe / und laß sie dein Weib seyn/ etc.

II. In diesen Worten geben die Gegner vor/ seye zugelassen/ mehr als Ein Weib zu nehmen; Weilen die Red-Art unumbschränckt / und also auch von Einem Ehmann zu verstehen sey. Aber sie bedencken nicht / daß die Gesetze GOttes/ ob sie gleich unumbschränckt vorgestellet / doch/ so sie eine ungereimte Meynung nach sich führen / nur auff das jenige / was an

sich selbst erbar und erlaubt / müssen verstanden werden. Und daß nicht alles / was einem Soldaten erlaubt / auch alsobald andern erlaubt seye. Dann sonsten würde folgen / daß auch eine Ehfrau nach vorgeschriebener Regul zu heyrathen ; Item / daß Mord und Todtschlag erlaubet wäre. Beydes war den Jüdischen Soldaten auch erlaubt : wie von dem Ersten bey *Selden. de Jure Nat. & Gen. l.* 15. *c.* 13. zu sehen. Wolte man aber läugnen / daß hier eine Ehfrau zugelassen seye / so müste der Grund-Satz / durch welchen man die unbeschränckte Red-Arten unbeschränckt verstehen will / zu nicht werden. Dann es wird hier so wohl von dem Weib / als von dem Mann / ohne einige Einschränckung geredet. Gibt man der Einschränckung bey dem Weibe Platz / warumb nicht bey dem Mann ? Und wäre also der Schluß vor die Polygami nichtig. Ja wann wir dieses alles gleich nicht melden wolten / so scheinet doch / daß Moses sein Mißfallen gegen solche Verehlichung gnugsam bezeige / wann er so viel Ceremonien in acht zu nehmen befiehlet / ehe solche werckstellig solle gemacht werden. Zweiffels ohn hat er es gethan umb zu sehen / ob etwan dadurch die Liebes-Brunst / so ein solcher Soldat zu seiner Gefangenen hat / sich ändern und verliehren möchte / wie dann Aristoteles (*t*) deswegen schreibet / daß das Fischlein Remora die Liebes-Bezauberung vertreibe.

III. Hier wenden die Gegner ein : Dieses seye gar ein schlechter Wiederstand / und werde schwerlich den Stich halten : Jederman gestehe den ersten Satz unserer Vernunfft-Rede / aber wann man denselben auff die Polygami ziehe / so sey klar / daß man also eben das vor bekant setze / wo wir noch umb streiten / nemlich ob es ungereimt seye / daß Ein Mann zwey Weiber nehme ? Daß dieses Gesetz so wohl verheyrathete / als ledige Männer angehe / könne niemand in Abrede seyn ; es werde Erstlich

(*t*) Aristot. Hist. Animal. l. 2. c. 14.

lich aus der unbeschränckten Red-Art / und Zweytens auch daher bewiesen / daß bey den Jüden viel Weiber nehmen gewöhnlich war. So seyen ja die Ehmänner / wo nicht allein / (wie Herr Lutherus aus dem 8. Vers. des 20. Cap. Deut. darthut / besiehe den 8. Teutschen Wittenb. Tom. über das 5. Buch Mose 21. Cap. und unter andern auch bey den Jerem. 15. v. 8. abzunehmen / wo der Prophet von der Juden Niederlag durch die Babylonier spreche: **Es sollen mehr Witwen unter ihnen werden / dann deß Sandes am Meer ist;**) doch so wohl als die Ledigen in den Streit gezogen. Daß also keine Ursach wäre / warumb man dieses Gebott einschräncken solte. Zu dem so lehre das alsobald folgende ausdrückliche Gesetz von zweyern Weibern gnugsam / daß auch dieses also müsse verstanden werden.

IV. Was die Red-Art von dem Weib betreffe / seye die Beschränckung offenbahr aus dem / das gesagt wird: **Sie soll ihren Vatter und Mutter beweinen.** Würde dieses Gesetz auch von Einer Verheyratheten zu verstehen seyn / so hätte ja Moses nicht allein des Vatters und der Mutter / sondern auch **des Manns** müssen Meldung thun / Wie solches Herr Feltman in seinen Gewissenhafften Gespräch von der Viel-Weiberey p. 50. bezeuge. Dannenhero dann der Grund-Satz / **daß nemlich ohnbeschränckte Reden ohnbeschränckt zu verstehen seyen** / noch nicht zu Hauffen falle / wie wohlen man denselben nicht / wie vorgeben werde / also bloß vorstelle / sondern ausdrücklich mit der andern Bedingung: **Wo neben unbeschränckten Worten keine Ursach der Einschränckung sich befinde.**

V. Wolle man ferner die Folgerey der Schluß-Rede von einem Soldaten auff andere Leute richten / daß also auch Ehweiber zu nehmen ; Item daß Mord und Todschlag erlaubt seyn müste : so solle man in dem ersten Stuck die Zeiten ein wenig unterscheiden / und wohl in acht nehmen / was Seldenus ferner hinzu setze / nemlich **die Ehen der Heyden seyen nach dem Willen des Einen Ehgattens bey den Hebreern aufflößlich gewesen** : Dahero auch eine Gefangene nach ihrem Willen von dem vorigen Ehband frey gesprochen worden. Wann man dieses wohl in acht nehme / so könne man nicht mehr sagen / daß einem Soldaten eine Ehfrau zu heyrathen erlaubet. Dann ehe sie in des Uberwinders Gewalt sich vor denselben erkläret / müste nothwendig ihr voriges Ehband schon auffgelöset / und sie also ledig und keine Ehfrau mehr gewesen seyn. Was das zweyte Exempel den Todtschlag betreffe / so seye solcher einem Soldaten **nur wieder die Feinde des Gemeinen Wesens** erlaubt / nicht mehr / als auch andern die keine Soldaten seynd. Wann aber ein Soldat wieder seine Spießgesellen / oder die Freunde des gemeinen Wesens sich dessen gebrauchen wolte / würde er nicht weniger sündigen / als auch ein anderer Bürger oder Bauer. Und sehe man also / daß der Schluß von einem Soldaten auff andere Leute in diesem Stück nicht vernichtet seye.

VI. Was ferner von dem Mißfallen des Gesetz-Gebers gesagt werde / seye gantz ohne Grund ; wie wohlen wann einig Mißfallen hier anzunehmen / so seye doch solches nicht auff die Polygami , sondern darauff zu ziehen / weilen die Gefangene eines frembden GOttes Tochter war / wo im Alten Testament viel auff gesehen werde ; Aber der Jüdische Geschicht-Schreiber Josephus , welchem zweiffels ohn die Gesetze bekandt gewesen /

gewesen / gebe gantz eine andere Ursach dieser Ceremonien und Verzugs / in antiq. l. 4. c. 8. allwo er sage / sie seyen deßwegen beschehen / **auff daß die Gefangene nachmahlen wann sie ausgetrauret / zur Hochzeitlichen Freude desto geschickter wäre.**

Ferner spricht man: Es seye zu verwundern / daß wir von **dem Fischlein** Remora mögen Meldung thun / da doch / wann dieser Schluß gelten solte / viel mehr vor / als wieder die Polygami aus demselben könne geschlossen werden. Plinius sage nicht / daß dieser Fisch die Liebes-Bezauberung vertreibe / sondern daß er sie mache und unterhalte. Ja selbsten Aristoteles, welchen wir anziehen / seye der Meynung; dann dessen Wort heissen also: χρῶνταί τινες αὐτῷ πρὸς φίλτρα. **Etliche gebrauchen ihn zu den Liebes Träncken.** Wie dann auch in Warheit ein Monat anders nichts sey / als ein kurtzer Verzug / welchen Ovidius tüchtig achtet die Liebe zu vermehren (u). Und scheine also / daß wir die Griechische Sprach wenig achten / weilen wir uns durch die Lateinische Ubersetzung / welche doch / wann sie nur recht wäre verstanden worden / auch klar genug seye / so bald hätten verführen lassen. Noch Eines seye in acht zu nehmen / daß nemlich eben die / die diese Außflucht ergreiffen / zugleich auch vorgeben / es könne dieses Gesetz von keinem verheyratheten Mann verstanden werden. Wann dieses wahr / warumb habe dann Moses so viel Ceremonien in acht zu nehmen befohlen? Seye es darumb beschehen / daß er seyn Mißfallen wieder die Polygami declarirte / so gehe diese alles die Ledige nichts an; gehe es nun auch Verheuratehte nichts an / wem seye es dann gegeben?

VII. Das

(u) Est mora tuta brevis lentescunt tempore curæ: *Ovid. d. art. amand. l. 4.*

VII. Das zweyte Gesetz wo die Gegner die Erlaubnus der Polygami aus beweisen wollen / folget obigem in dem Mosaischen Text alsobald nach / und lautet also: Wann jemand
„ zwey Weiber hat / Eine die er lieb hat / und Eine die er
„ hasset / und die ihm Kinder gebähren / beyde die Liebe und die
„ Feindselige / daß der Erstgebohrne der Feindseeligen ist:
„ und die Zeit kommt daß er seinen Kindern das Erb austheile / so kan er nicht den Sohn der Liebsten zum Erstgebohrnen Sohn machen / für dem Erstgebohrnen Sohn der
„ Feindseeligen: Sondern er soll den Sohn der Feindseeligen
„ für den Ersten erkennen / daß er ihm zweyfaltig gebe / alles
„ das fürhanden ist / dann derselbe ist seine erste Krafft / und
„ der Ersten geburt Recht ist seyn.

Hier sagen die Gegner / seye die Polygami außdrücklich erlaubt / und gewißlich mit keinem geringen Schein. Wann wir die Ordnung ansehen / so ist der Erstgeborne auß der zweyten Ehe; dann die verhaßte wird überall hinten angesetzt. Zudem / so wird auch nicht schlechter Ding die Verhaßte genennet / sondern mit der Geliebten verglichen; daß wir also nicht sagen dörffen / daß dieses Gesetz hauptsächlich von solchen Weibern zu verstehen seye / da die Geliebte nach der andern Tod oder Abscheidung geheyrathet worden (wiewohlen solches durch eine gute Folgerey auch dahin zuziehen wäre) dann die von dem heiligen Geist selbst gesetzte Ordnung widerspricht. Wollen wir aber diese behalten / wie wir nothwendig thun müssen / und die Geliebte in der Ersten / die Verhaßte in der zweyten Ehe setzen / so wird nothwendig eine Polygami herauß kommen; wie wurde sonst der Erstgebohrne Sohn auß der zweiten Ehe entspringen können? So muß man auch die Grund-Ursach wohl betrachten / den Haß und die Liebe / welche selbsten auch zu er-

kennen geben / daß hie von zweyen lebendigen Weibern geredet werde; dann diese affecten beziehen sich auff einen gewissen Gegenwurff; wo aber dieser nicht mehr ist/ wie soll der Haß so starcke Würckung haben / daß ein Mann auch selbst sein Fleisch und Blut solchen entgelten lasse? Ja was noch mehr ist/ gleichwie von der einen gesagt wird / daß der Mann sie Liebe/ so wird von der andern gesagt/ daß er sie hasse : beweiset nun die Liebe / daß die Geliebte noch lebe/ so muß ja der Haß auch beweisen/ daß die Verhaßte noch lebe. Beyderseits ist gleiches Ansehen / und warumb sollen endlich die Worte שתי נשים nicht eben so wohl zwey Weiber bedeuten/ als Gen.4. v.19. bey dem Lamech? besiehe Hn. *Diecman. Rig. Leg. Mon.* §.5. *seqq.*

Fürwar wann wir dieses alles bedencken/ so müssen wir diesen Satz vor bekant annehmen. Aber ich sehe doch noch nicht/ wie die Polygami erlaubet werde. Wolte man sagen / daß weilen hiervon denen auß der Polygami entsprossenen Kindern ein Gesetz gegeben/ darumb auch die Polygami selbst müsse gut geheissen seyn; so wolle man ein wenig besehen / was Deut.23. vers.18. vor ein Gesetz von dem Huren Lohn steht ; wann nun diese Schluß-Rede gilt / so muß ja folgen daß auch die Hurerey erlaubt sey. Man wendet zwar auch hier ein/ es befinde sich ein grosser Unterscheid zwischen diesen beyden Gesetzen / der Huren Lohn werde verworffen / die aus der Polygami entsprossene Kinder aber bey ihrem Rechte beschützet / und seye also keines wegs gleiches Ansehen dieser beyden. Wir ergreiffen derohalben das unter gewisser Ordnung vorgestellte Gesetz. Es wird gesagt : **Wann Ein Mann zwey Weiber haben wird.** Wann Huren-Kinder gebohren werden / so setzt die Weltliche Obrigkeit gewisse/ zu derer Erhaltung dienliche Gesetze; Aber sie heisset darumb die Hurerey nicht gut. Vielleicht hat es hier eine gleiche Beschaffenheit. Herr *Diecmannus in*

th.IX. de Rig. Leg. Mon. will uns diesen Einwurff vernichten. Er sagt / man sehe in Beschützung der Polygami nicht auff die bedingte Worte/ sondern **auff den ausdrücklichen Befehl GOttes** / durch welchen einem jeden sein Recht / und also einem jeden aus der Polygami entsprossenen Erstgebohrnen das Recht der Erstgeburt zugeschrieben werde. Wann die Polygami in den Augen GOttes Sünde / und nahmentlich Ehbruch wäre / so müsten ja auch die daraus entsprossene Kinder unrechtmässig seyn/und der Gesetz-Geber nicht so platt hin sagen: **Das Recht der Erstengeburt ist seyn.**

Was wollen wir dazu sagen ? Der seel. Herr Lutherus selbsten fället das Urtheil wieder uns / **Hier siehest du** / spricht er in seinem 8. Wittenb. Teutschen Tom. in der Auslegung des 21. Cap. Deuteron. **daß viele Ehfrauen zu nehmen / im Gesetz zugelassen werde.** Ist dieses Herrn Lutheri Meynung/ so wird es nicht rathsam seyn / daß wir uns länger in dem Alten Testament auffhalten. Dann weilen solch in Göttlichen Schrifften Hocherfahrner Mann diesen Ausschlag gibt / werden wir schwerlich etwas bessers finden. So wäre uns eben auch nicht viel daran gelegen / weilen wir heut zu Tag durch die Gnade Gottes Christen und keine Juden seynd / und folgendlich nicht allein das Alte / sondern auch / und sonderlich das Neue Testament vor unsers Lebens Regul und Richtschnur halten müssen. Doch aber / damit wir nicht etwan einiger Parthehlichkeit möchten beschuldigt werden/ so wollen wir noch die Exempel des Alten Testaments / womit die Gegner so viel Wesens machen / betrachten / uns derjenigen Auffrichtigkeit erinnernd / die wir in der Vorrede so heilig gelobet haben.

Das

Das 5. Cap.

Ob die Exempel der Heiligen Patriarchen / und derer im Alten Testament / vor die Polygami einig Beweißthum geben?

I. WIr darffen nicht läugnen / daß die Polygami vor / und unter dem Mosaischen Gesetz gebräuchlich gewesen. Die Biblische Historien überzeugen uns dessen genugsam. **Lamech** hat zwey Weiber gehabt / die Ada und Zilla. Gen. 4. vers. 19. Von **Esau** wird Gen. 26. v. 34. gemeldet / daß er die Judith die Tochter Beeri des Hethiters / und die Basemath die Tochter Elon des Hethiters / und Cap. 28. vers. 8. 9. daß er Mahalath die Tochter Ismaels über die Weiber die er zuvor hatte / zum Weib genommen habe. **Jacob** hatte zwey Schwestern die Lea und die Rahel / und neben ihnen noch ihre Mägde die Bilha und Silpa Genes. 29. vers. 30. **Gideon** hatte viel Weiber: Jud. 8. v. 30. **Elcana** Samuels Vatter hatte zwey Weiber / die Hanna und die Pennina / 1. Sam. 1. vers. 2. **David** hatte zur Zeit seiner Flucht zwey Weiber / die Ahinoam und Abigail 1. Sam. 25. vers. 43. hernach nahm er noch mehr Weiber: 2. Sam. 3. vers. 3. seqq. **Salomon** hatte 700 Fürstinnen zu Weibern 1. Reg. 11. v. 3. **Rehabeam** hatte achtzehen Weiber 2. Chron. 11. v. 21. **Abia** der Sohn Rehabeams nahm vierzehen Weiber: 2. Chron. 13. vers. 21. vieler anderer und sonderlich der Kebsweiber hier zu geschweigen / welche hin und wieder erzehlet werden. So schreibet

auch Josephus von Herode Antipatri Sohn/ daß er neun Weiber gehabt / unter denen auch des Hohenpriesters Tochter gewesen: l. 17. c. 1. aus welchem allem die Gewohnheit der Juden gnugsam erwiesen wird. Wie wohl man uns auch wieder zugeben wird / daß es keine durchgehende Gewohnheit gewesen. Dann es werden noch andere gefunden / die nur Ein Weib gehabt haben. Besihe *Christ. Vigil. ad VVarenb. p.* 23.

II. Wann man aber die Polygami deswegen vor Erlaubt wolte halten / weilen sie in dem Alten Testament gebräuchlich gewesen; so weiß ich nicht / ab man aus eben dieser Ursach nicht alle Sünde vor erlaubt halten müsse; Dann man hat leider! nur zu viel Exempel derselben. Aber blosse Exempel machen kein Recht. So kan man auch nicht sagen / daß ein Werck deswegen erlaubt seye / weilen es nicht gestrafft worden. Die Gegner müssen dieses selbsten gestehen. Allein sie sagen / man schliesse hier nicht von den blossen Exempeln / auch nicht von blosser Ubersehung / sondern von der Approbation und Gutheissung GOttes. Man wolle nur das eintzige Exempel von David beybringen: Wann GOtt durch den Propheten Nathan demselben seine Undanckbarkeit auffrücke / lasse er ihm sagen: Er habe ihm Sauls Weiber in seinen Schoß gegeben / 2. Sam. 12. vers. 8. Welches anderst nicht könne verstanden werden / als daß GOtt sie ihm entweder zur Ehe / oder doch also gegeben / daß er sie rechtmässiger weiß zur Ehe nehmen können.

III. Ich zweiffle / ob dieses die Meynung sey. Die Worte in den Schooß geben / bedeuten nicht grad so

viel

viel als **zur Ehe geben** / dann sie werden anderswo von einer vollen Maaß gebraucht / und muste also folgen / daß auch ein volles Maas einem zur Ehe gegeben würde / wann dieser Schluß gelten solte; und scheinet derhalben/daß eine blosse Herrschafft durch diese Red-Art angedeutet werde. Zwar die Gegner wenden ein / man müsse den Zweck des Redners wohl betrachten / die Außlegung nach Art und Natur der Dinge machen / von welchen man redet. Nun aber könne ein Weib ja einem Mann anders nicht in den Schooß gegeben werden / Ehlich und zu erlaubtem Beyschlaff / wann es rechtmässig beschehen solle / welches von GOtt nicht anders dörffte gedacht werden. Und solte gleich nur eine blosse Herrschafft dadurch seyn verstanden worden / so könne man doch hier aus den Umbständen und dem Zweck nicht anderst urtheilen / als das David dieselbe / welche ihm GOtt also in seinen Schooß / oder in seine Gewalt gegeben / doch ohne Sünde habe heurathen können. Dann GOtt verweise ihm / daß er einer andern / und zwar Verheyratheten zu seiner Lust mißbraucht / und zeige die Grösse des Verbrechens daraus / daß er nicht aus Noth darzu getrieben worden: Warumb? **Weilen GOtt ihm Sauls Weiber in seinen Schooß gegeben.** Was wolle GOtt anders hiemit sagen / als daß David Sauls Weiber habe nehmen / und also rechtmässiger Weiß mit denselben seine Lust büssen können? Wäre dieses nicht/ so würden ihm diese Weiber gantz ungereimt hier vorgelegt werden. Besiehe *Dieeman. de Rieg. Leg. Mon.* §.22. So seye solches auch aus dem Gleichnus abzunehmen: Was verstehe der Prophet anderst **durch den Gast**/ der dem reichen Mann gekommen / als **des Davids Begierde?** was durch **die viele Schaaf** / als die **viele Ehweiber?** gleich wie durch das **Eine Schaaf** des Armen/

das Ehweib Vriæ des Hethiters / wie er es selbsten ausleget vers. 9. und 11.

IV. Dieses ist ziemlich fest in dem Wort GOttes gegründet; allein es erhebet sich noch ein Zweiffel: Seind dann Sauls Weiber nicht wegen der Nahen Schwägerschafft dem David verbotten gewesen? zwar wann man die leibliche Mutter der Michol meinet / so ist es klar: besihe Levit. 18. vers. 17. Aber von den andern Weibern des Sauls finde ich nichts in der Schrifft. Majemonides, Seldenus und andere / so hiervon geschrieben / thun dessen keine Meldung. Vnd dörffte also vielleicht wohl war sein / daß GOTT dem David des Sauls Weiber zur Ehe gegeben. Josephus sagt / es seyen solche Weiber gewesen / ἃς δικαίως καὶ νομίμως ἐγάγετο, die er rechtmässiger weiß genommen. Es ist doch gleichwol glaublich / daß Josephus daß Gesetz auch verstanden habe.

V. Aber wie? ist der Michol Mutter dem David verbotten gewesen / so muß ja folgen / daß die andere Weiber des Sauls / als welche mit jener in gleichem Grad dem David verwand waren / ihm auch verbotten gewesen. Ich höre wohl / wie man uns hier abkappen will. Mann sagt / dieses Vorgeben habe weder in dem Göttlich / noch Natürlichen Recht einigen Grund: Nach jenem könne es nicht klar erwiesen werden; besiehe *Diecm. d. rig. l. mon. §. 25.* in diesem höre das Ansehen des Geblüts / umb welches willen der Frauen leibliche Mutter verbotten seye / auff. Aber man könne endlich wohl zugeben / daß David keine von Sauls Eheweibern habe weder genommen / noch nehmen dörffen; der Schluß vor die Polygami stehe doch noch fest. Man solle das Wort נשים von dem Königlichen Frauenzimmer verstehen / so sage doch der Prophet außdrücklich: GOtt habe dem David Sauls Weiber in seinen Schooß gegeben. Also neml. daß er sie rechtmässiger weiß zu seiner Lust gebrauchen können; woher

woher offenbar folge / daß die Polygami von GOtt selbst gut geheissen/ und in dem Alten Testament erlaubet sey.

VI. Man gehet weiter und spricht/ GOtt habe die Polygami nit nur erlaubet und gut geheissen/ sondern auch gesegnet. Gen. 30. vers. 22. werde außdrücklich gesagt / der Herr habe an Rahel gedacht und sie Fruchtbar gemacht; dergleichen werde auch von Hanna gelesen: 1. Sam. 1. vers. 9. Wider diese außdrückliche Worte weiß ich nicht / was ich einwenden solle. Es ist doch gleichwol nicht gläublich/ daß GOTT den Menschen hülffliche Hand bieten werde in denen Dingen / die wider dessen Willen lauffen. Wolte ich einwenden / es seye nur ein leiblicher Segen / dergleichen auch die Gottlosen haben; so dörffte man mir nochmahlen in die Ohren ruffen: der HERR habe an sie gedacht! welches von keinem Gottlosen jemals könne dargethan werden. GOtt dencke zwar auch an die Gottlose; aber nur in seinem Zorn / hier aber gedachte er an die/ so in der Polygami stunden / mit seiner Gnade und Segen.

VI. Vielleicht hat GOtt den Patriarchen nachgesehen / oder durch eine schlechte tolerantz derselben Polygami nicht verhindert. Er hat sie ja in vielfaltige Wege auch gezüchtiget / und ihnen mancherley Plagen zugeschickt. Aber ich sehe wohl wieder das Erste seynd die Worte in Heiliger Schrifft allzu klar; bey dem letzten werde ich erst beweisen müssen / ob den Patriarchen wegen ihrer Polygami einige Plagen zugeschickt worden / welches mir eben so schwer fallen würde / als zu beweisen / daß die Polygami verbotten. Wolte ich eine Dispensation vorschützen/ so werde abermahl erst das ausdrückliche Verbott darthun

müssen.

müssen. Alle Gründe die wir droben in der zweyten Abtheil. Cap. 3. 4. 5. aus der Eh-Stifftung gesehen / beweisen nur allein / **daß in Einer Ehe mehr als Ein Weib nicht seyn können** / wie viel Ehen aber Ein Mann machen könne / davon wird nichts gemeldet. Zu dem / so ist droben auch schon dargethan / daß der Ehstand in der Natur des Menschen gegründet seye / und müste also / wann ein Gesetz darinnen wieder die Polygami gefunden würde / eine Dispensation wieder das Natur-Recht beygebracht werden / welches ohne Vernichtung derselben nicht beschehen kan : Besiehe die 1. Abtheil. 1. Cap. §. 5. n. 1. wie auch Herr *Diecmannus iterat. vind. l. mon. th. IV.* bezeuget / welcher deswegen / umb diese Dispensation darzu thun / sehr weißlich die Sach auff eine andere Manier angegriffen hat.

Wir verhoffen in dem Mund Christi / und seiner Apostel das Verbott der Polygami zu finden. Nicht alles was in dem Alten Testament erlaubt war / ist deswegen auch in dem Neuen erlaubt : *Brunsman. in Monog. Vict. c. XI.*

Von der Polygami aus dem Neuen Testament.

Das 6. Cap.

Ob die Polygami Matthæi XIX. verbotten seye?

I. JEtzt kommen wir endlich zu dem / der die Warheit selbst ist / aber nicht als die Phariseer / welche ihn versuchten / sondern als begierige Lehr-Jünger / umb aus dessen

dessen Mund zu erlernen/ was endlich in dieser strittigen Sache zu glauben/ was man annehmen/ was verwerffen solle. Hier werden wir die rechte Erklärung der Einsetzung der Ehe finden/ wie solches der berühmte Musæus bezeuget. Der Evangelist Matthæus wird uns das Wort reden. In seinem 19ten Capitel erzehlet er weitläufftig / was die Phariseer mit Christo verhandelt. Sie fragten ihn/ **ob es auch recht seye/ daß sich ein Mann scheide von seinem Weib umb irgend einer Ursach.** Wie? stehet nichts mehr in dieser Frag? hab ich doch/weiß nit in was vor einem andern Tractat noch die Worte/ **und nehme eine andere** / dabey gefunden? ist die Bibel vielleicht nicht gantz / oder müssen diese Wort nicht dabey stehen? Ich finde sie weder in dem ursprünglichen Text / noch den Ubersetzungen. Wir müssen bey dem Wort GOttes verbleiben; wie wohl es unserer Sach vielleicht einigen Stoß verursachen möchte. Aber siehe: Christus setzet diese Wort hinzu/ nicht aber die Phariseer.

Es ist noch gut. Christus sagt: **Wer sich von seinem Weibe scheidet / und freyet eine andere / der breche die Ehe.** In diesen Worten scheinen zwey Stück verboten zu seyn/ **das Scheiden**/ und dann **das Freyen einer andern.** Beydes soll mit der Einsetzung streiten. Wir lassen das Erste bleiben / weilen schon droben gnugsam davon geredet worden/ und betrachten das zweyte Stück / welches die Polygami offenbahr auffheben wird. Dann niemand kan läugnen/daß in der unrechtmässigen Scheidung das Ehband eben so wohl bleibe / als in der Polygami , und doch sagt Christus: **Wer eine andere freyet/ der bricht die Ehe.** Der Ehbruch wird deswegen begangen / weilen die erste Frau noch lebet/

und siehet man also / daß gleiches Ansehen sey zwischen dem/ der sich unrechtmässig scheidet und freyet / und dem der sich nicht scheidet und freyet. Beyde haben zwey Ehliche Bänder; dahero dann / weilen Christus den Einen einen Ehbrecher nennet/ so muß ja der ander auch nicht besser seyn. Was will man hie zu sagen?

II. Gar viel: sprechen die Gegner. Last uns dann hören/ wie sie es angreiffen / Sie dörfften uns sonsten eines unredlichen Verfahrens beschuldigen. Sie sagen: Man müsse nicht scheiden/ was Christus zusammen gefüget habe: Es stehe in dem Text ausdrücklich/ wer sich scheide UND freye / nicht ODER freye; müsse derohalben/ wann ein Ehbruch solle begangen werden / nothwendig die unrechtmässige Scheidung vorher gehen: Das Freyen einer Zweyten streite nicht mit der Einsetzung/ dann es werde ja nach derselben gethan; es scheine/ daß wir noch in unserm alten Irrthumb stecken / daß nemlich hier gefragt werde: Ob die Ehe in ihrer Natur und Wesen Einen Mann und Zwey Weiber in Ein Fleisch verbinde? Dieses weilen es unmöglich/ habe man schon lang mit uns verneinet: Die Polygami sey viel etwas anders / besiehe die zweyte Abtheil. Cap.1. Wann man vermeyne / daß der Ehbruch in Freyung der Zweyten bestehe / so müsse man auch sagen / daß der die Ehe breche/ der nach seiner Frauen Todt / Item / der nach rechtmässiger Scheidung/die zweyte heyrathet. Es seye schon droben in der ersten Abtheil. Cap.4. gnugsam dargethan / daß der Ehbruch nicht in der Freyung / sondern in der unrechtmässigen Scheidung müsse gesucht werden: Die Vrsach / warumb Christus den/ der sich scheidet und eine andere freyet / hier einen Ehbrecher nenne/ seye nicht darinnen/ daß das Weib noch lebet; sondern darinnen / daß ihr alle Hoffnung zur Versöhnung abgeschnitten/ und die Scheidung / welche seither noch vernichtet werden

könte/

könte/ / bestättiget wird ; ob solches durch die zweyte Freyung oder anderst wodurch beschehe / seye nichts angelegen. Es werde hier nur Eine Art des Ehbruchs genennet / wann man davon wieder die Polygami schliessen wolle / solle man erst beweisen / daß Alle zweyte Freyung die erste Ehe aufflöse ? Wann dieses wahr wäre/ was hätte Christus noth gehabt / so viel von der Scheidung zu sagen : Es wäre ja genug gewesen/ wann er nur zur Antwort gegeben : wer eine andere freyet/ der bricht die Ehe ; Aber wie wäre hiemit den Phariseern auff ihre Frage geantwortet worden ? Der berühmte Musæus sage mit Christo sehr wohl *in Dissert. contra Lyserum Thes. 22.* Daß der jenige welcher sich scheidet und eine andere freyet / einen Ehbruch begehe / und mit der Ersten auffhöre Ein Fleisch zu seyn / wann er mit der zweyten Ein Fleisch wird: Besiehe auch Herrn Menzern im Stockholm. Schreiben p. 9. und droben 1. Abth. C. 4.

Eben dieser gelehrte Musæus saget ferner / daß ein Polygamus seinen Weibern mit dem Ehlichen Band und Bett verbunden und zugethan sey. Thes. VII. Diesem fürnehmen Theologo nun nicht zu wiedersprechen / müsse man nothwendig gestehen / daß in der Polygami kein Ehbruch seye ; weilen die rechte Form des Ehbruchs/ welche hier die durch die zweyte Freyung oder Vermischung verübte Violation des Ehbands und Ehbetts seyn solle/ Thes. XXV. in der Polygami nach dieses fürtrefflichen Lehrers Worten nicht gefunden werde / aber wohl in der unrechtmässigen Scheidung und Freyung. Also spreche auch Herr Dieccmannus , daß die Natur deß Ehbruchs das Ehliche Band aufflöse ; So müsse dann folgen/ daß die Polygami kein Ehbruch sey / weilen ja hier das Ehliche Band nicht auff-

gelöset wird ; Dann sonsten müsten ja auch die Patriarchen/ welche Polygami waren/ die Ehe gebrochen haben / welches doch/ ohne Herrn Diecman seine Lehr umbzustossen / nicht könne gesagt werden. Aber dieses alles / weilen es droben schon weitläufftig / und offt vorgestellet / wolle man hier nicht wiederholen. Es seye einmahl noch kein Verbott wieder die Polygami beygebracht worden.

III. Dieses ist es / was die Schutzherrn der Polygami beybringen. Sollen wir weiter anhalten ? das Anleimen hilfft uns nichts / wir haben dessen Stärcke schon droben erfahren : wolten wir uns auff den Anfang beruffen/ so dörften wir noch eine grössere Nase bekommen/ als droben beschehen; solten wir sagen / die zweyte gefreyte Frau seye eine Ehbrecherin/ so wird man uns den Beweiß dessen sauer genug machen ; wolten wir endlich zu dem Wort καὶ unsere Zuflucht nehmen / und sagen / es könne wohl auch durch das Scheidungs-wort oder außgelegt werden / so wird dieses nicht genug seyn ; sondern ich werde darthun müssen / daß es nichts anders als oder bedeute/ wann die Folgerey etwas würcken solle ; aber solches Thun/ würde nichts anders seyn / als die Natur der Sprache verläugnen. Wir gehen deswegen zu einem andern Grund.

Das 7. Cap.

Ob aus der 1. Cor. 7. ein Verbott wieder die Polygami könne gezogen werden.

1. HIer treffen wir einmahl etwas an / das der Gegner so lang verthätigte Meynung zu wiederlegen / starck genug seyn wird. Der Apostel sagt : Es seye dem Men-

Menschen gut/daß er kein Weib berühre. Aber umb der Hurerey willen / solle ein jeder sein eigen Weib/ und eine jegliche ihren eigenen Mann haben. Der Mann solle dem Weib die schuldige Gutwilligkeit geben/ gleich wie auch das Weib dem Mann. Das Weib seye seines Leibs nicht mächtig / sondern der Mann ; desselben gleichen aber auch der Mann seye seines Leibs nicht mächtig / sondern das Weib; keines solle sich dem andern entziehen / es seye dann aus beyder Bewilligung eine Zeitlang / und zwar zu fasten und betten / und dann sollen sie wieder zusammen kommen / auff daß der Sathan sie nicht versuche umb ihrer Unkeuschheit willen.

II. So viel Worte / so viel Schluß-Reden wieder die Polygami: Erstlich sagt der Apostel: Ein jedes Weib solle ihren Eigenen Mann haben ; so muß sie dann einen solchen Mann haben / der nicht gemein ist ; nun aber wird in der Polygami der Mann mehr Weibern gemein / so muß dann folgen daß die Polygami, als welche die verbottene Gemeinheit nothwendig mit sich führet/ auch verbotten seye.

Zweytens/ spricht der Apostel/ der Mann seye seines Leibes nicht mächtig / sondern das Weib. So hat dann der Mann/ nachdem er seinen Leib schon seiner Frauen gegeben/ nicht mehr macht/ denselben noch einer zweyten dritten etc. zu geben: nun aber muß dieses in der Polygami beschehen; dahero dann abermahl offenbahr/ daß die Polygami verbotten.

Drittens/ sagt er/ es soll keines dem andern sich ent-

 ziehen;

ziehen; nun aber entzeucht sich ja der Mann in der Polygami seinem Weib/ wo nicht gantz/ doch zum theil.

Viertens/ gleich wie das Weib nicht Macht hat über ihren Leib/ also hat auch der Mann nicht Macht über seinen Leib; nun aber ist gewiß/ daß das Weib also nicht macht habe/ daß sie ihren Leib einem andern geben könne; so folget dann nothwendig/ daß auch der Mann seinen Leib einer andern nicht geben könne.

Fünfftens/ soll der Mann die schuldige Gutwilligkeit geben/ gleich wie das Weib; Nun aber muß das Weib dieselbe so geben/ daß sie keinem andern etwas davon zukommen lasse/ nothwendig dann auch der Mann; deme aber in der Polygami zu wider gehandelt wird.

Sechstens/ das Weib ist ihres Mannes Leib mächtig/ gleichwie der Mann ihres Leibs; nun aber ist der Mann ihres Leibs also mächtig/ daß sie niemand mehr neben ihm nehmen darff/ so folget dann/ daß auch der Mann keine Frau mehr neben seiner Ersten nehmen dürffe.

Auß diesem allem sehen wir daß der Apostel Mann und Weib in gleiches Recht setze. Und wann demnach seithero in dem Natur und Göttlichen Recht die Polygami schon auß dem ungleichen Stand beyder Geschlechte hätte können erwiesen werden/ so wird doch hier die Ungleichheit/ und folgendlich die Polygami auffgehoben und verbotten.

III. Aber was stehet in der Epistel an die Colosser am 3. Cap. v. 18. Ihr Weiber/ spricht eben dieser Apostel Paulus/ seyd unterthan euren Männern in dem HERRN/ wie sichs gebühret. Ihr Männer liebet eure Weiber und seyd nicht bitter gegen sie. Er befiehlet den

Weibern/

Weibern / daß sie sollen unterthan seyn / und so unterthan seyn / wie sichs gebühret; hingegen aber den Männern sagt er nur / sie sollen ihre Weiber lieben. Macht derowegen der Apostel ja den Unterscheid zwischen Mann und Weib wiederumb / wie er in dem Natur-Stand / und vor ihm war. Haben wir vielleicht in obigen Schluß-Reden uns allzu sehr übereilet? Der Apostel wird sich ja selbst nicht wiedersprechen? Wir wollen seine Wort nochmahlen und sonderlich die Grund-Ursach / welche eine Mutter aller guten Außlegungen ist / recht betrachten.

IV. In der ersten Schluß-Rede wird gesagt: Daß umb der Hurerey willen eine jede Frau ihren eigenen Mann haben solle. Wann aber nun der Mann gleich zweyen oder dreyen in der Polygami gemein würde / so begienge die Frau ja doch keine Hurerey. Ist dieses wahr / wie wir es nicht anderst sehen können / so scheinet daß der Apostel hier den einigen Mann nicht dem gemeinen / sondern dem / der nicht ihr Mann ist / entgegen setze; Dann mit einem solchen ist erst Hurerey zu befahren / welche der Apostel hier will verbotten haben.

V. Wir wollen aber auch nachsehen / ob das Wort ἴδιος Eigen solche Auslegung annehme. Ich sehe / daß es in der Epistel an die Römer C. 14. v. 4. eben also gebraucht werde. Die Worte lauten also: Wer bist du? daß du einen frembden „ ἀλλότριον Knecht richtest? er stehet oder fället seinem eigenen „ Herrn / τῷ ἰδίῳ κυρίῳ. Hier siehet man offenbahr / daß „ die Wort ἴδιος und ἀλλότριος gegen einander gesetzt werden; woraus gewiß wäre / daß die Eigenheit nicht allezeit die Gemeinheit ausschliesse; Dann es wird gesagt / daß der Herr dem Knecht eigen seye / und doch kan ja niemand läugnen / daß nichts desto weniger Ein Herr viel Knechte haben könne. Und

weilen

weilen über das noch / wie gesagt / die Ursach dieses Gebotts solche Gemeinheit nicht ausschleust / so müste man allerdings gestehen / daß die Polygami noch zur Zeit erlaubt wäre.

VI. Aber der Apostel sagt ferner: der Mann seye seines Leibs nicht mächtig / sondern das Weib / und doch will er auch / daß das Weib dem Mann solle unterthan seyn. Wie reimt sich das zusammen? Herr / und doch seines Leibs nicht mächtig seyn? ja Herr über die jenige seyn / welche Macht über ihres Herrn Leib hat? in dem Griechischen Grund-Text stehet das Wort ἐξουσιάζει, welches recht eigentlich / mächtig seyn / bedeutet; Aber es zeiget noch nicht an / was es für eine Macht bedeute / noch auch / wie weit diese Macht gehe.

Droben ist uns erwiesen worden / daß das Weib keine Herrschafft über des Manns Leib / sondern nur ein Recht / gewisse Wercke desselben zu fordern habe / welches wir auch nicht können in Abrede seyn / dann sonsten würde ja die Ehe der Christen ärger seyn / als die Knechtschafft bey den Römern; jene waren noch den Männern / wir aber würden den Weibern unterworffen. Ist nun dieses war / so wissen wir schon was für eine Macht hier müsse verstanden werden / und könten wir nit mehr / wie wir in einem andern Tractat gethan haben / von einem Kleid / Buch / Hauß / einige Gleichnus beybringen / als über welche der Besitzer ein Dominium oder Herrschafft hat / so aber dem Weib über des Manns Leib nicht gestattet wird. Zu geschweigen / daß wir dazumahl / die Vergleichung gantz überzwerch gesetzt / das Buch / Hauß / Kleid / mit dem Mann / den Herren mit dem Weib verglichen haben; da wir doch / wan wir die Reguln einer gesunden Vergleichung in acht nehmen / die Bücher etc. mit der Frauen / den Herren mit dem Mann vergleichen sollen. Aber wir hoffen / es werde

de dieses leicht vergeben werden / zu mahlen / da der Eyffer vor das Frauen-Zimmer dazumahl den Verstand allzusehr verrucket hatte / welchen doch jetzund die Auffrichtigkeit / so wir im Anfang gelobet / wiederum in etwas zu recht gebracht.

VII. So hätte dann das Weib also nur Macht / einen gewissen Gebrauch des Leibs ihres Manns zu fordern; wie weit aber solcher sich erstrecke / haben wir noch nicht ausgefunden. Zwar es stehet in dem Text / daß das Weib Macht habe **über den Leib des Manns** / aber dieses macht es noch nicht aus. Wir wollen das Gebott selbst betrachten: Vielleicht werden wir finden / wie weit der Apostel hier die Macht über den Leib ausdehne. Das Gebott lautet also. Der Mann leiste dem " Weib die schuldige Freundschafft / vers. 3. und entziehe sich " nicht / vers. 5. Dann er ist seines Leibes nicht mächtig / v.4. " Hier wird von **einer Entziehung** geredet. Wird gefragt / ob eine solche gemeynet seye / da der Mann neben seiner Frauen noch einer zweyten sich mittheilet / oder eine solche / da der Mann seinem Weib die Ehliche Pflicht nicht leistet / ob er gleich dieselbe keiner andern zukommen liesse? Gewißlich dieses letztere scheinet nicht ohne Grund seyn / dann der Apostel gibt zu / daß die Ehleute aus beyder Bewilligung sich auff eine Zeitlang einander entziehen mögen / und zwar **wegen deß Gebets** vers. 5. Wann nun eine solche Entziehung hier solte verstanden werden / da der ersten die Schuldigkeit zwar geleistet / aber neben ihr auch noch einer andern gegeben wird / so würde der Apostel offenbahr zugelassen haben / daß aus Bewilligung des Manns das Weib auff eine Zeitlang Ehbruch treiben / und wiederumb der Mann sich anderstwo mit unerlaubter Vermischung beflecken möge / welches ein Elements-schön Gebett wäre. Bliebe derowegen fest gegründet / daß der Apostel hier von einer gänzlichen Entziehung rede / da eines dem andern

gar keine Ehliche Gutwilligkeit gibt : Und solches kan noch weiter aus dem erlernet werden / daß der Apostel umb der Hurerey willen die Entziehung verbeut / dann er sagt : Daß euch der Sathan nicht versuche umb eurer Unkeuschheit willen: v.11. Diese End-Ursach hat keine statt in der Entziehung / da dem ersten Weib die Ehliche Gutwilligkeit gegeben / und über das noch neben ihr / einer andern mitgetheilet wird ; aber wohl ist zu beförchten bey der jenigen Entziehung / da dem Weib alle Ehliche Wercke entzogen / ob gleich solche anderswo nicht vergeben würden.

VIII. Ist nun diesem also / so scheinet / daß auch die Macht des Manns nach solchem Zweck des Apostels müsse abgemessen werden ; Also / daß der Mann seines Leibs in so weit nicht mächtig seye / daß er seiner Frauen die Ehliche Freundschafft auch gäntzlich entziehen und vorbehalten könte / welches auch die Gegner gestehen ; Aber auff solche Weise würde die Polygami hier nicht verbotten seyn. Und fiele zugleich unser dritter Schluß ; Zumahlen wir nicht sagen können / daß in der Polygami eine solche gäntzliche Entziehung statt habe / weilen ja in derselben die erste Ehe auch mit der Ehlichen Pflicht muß unterhalten werden / nicht weniger / als die zweyte.

Wir besehen die vierdte / fünfft- und sechste Schluß-Reden. Diese werden uns wohl obige wiederumb gut machen / dann es wird ausdrücklich gesagt / daß „ gleich wie das Weib nicht Macht habe über ihren Leib / „ also habe auch der Mann nicht Macht über den seinen. „ Und wiederumb / gleich wie der Mann seines Weibs „ Leibs mächtig seye / also seye auch das Weib des Leibs

ihres

ihres Manns mächtig. Nun sagen die Gegner selbst / daß das Weib also über ihren Leib nicht Macht habe. Item / daß der Mann also Macht habe über seines Weibes Leib / daß sie auch den geringsten Gebrauch desselben nicht vergeben könne : so muß ja folgen / daß auch der Mann also nicht Macht habe über seinen Leib. Item / daß das Weib solche Macht habe über des Mannes Leib / daß er / der Mann / nicht den geringsten Gebrauch seines Leibs / nach dem er sich der Einen zugesagt / auch einer andern geben könne. Das Band dieser Schluß-Rede stehet in dem Wort ὁμοίως desselben gleichen. Aber wie ? es bedeutet ja dieses Wort nur eine Gleichheit der Qualitet , nicht aber der Quantitet , und könte man also diese unsere Schluß-Reden alle mit leichter Müh ausschlagen. In der ersten Petri am dritten Capitel / stehet eben dieses Wort alsobald im Anfang. Wir wollen sehen wo es sich auff beziehe. In dem vorhergehenden 2. Capit. vers. 18. wird gesagt : Ihr Knechte seyt unterthan mit aller Forcht den HERRN / nicht allein den gütigen und gelinden / sondern auch den Wunderlichen. In den folgenden Versen bis ans End wird die Ursach dazu gesetzt. Und nun sagt der Apostel : Desselben gleichen sollen die Weiber ihren Männern unterthan seyn. Fürwahr wann wir durch das Wort ὁμοίως eine Gleichheit der Quantitet verstehen wolten / so müsten die Weiber der Männer ihre Knechte seyn. Wodurch wir das Frauen-Zimmer überaus-schön verthätiget hätten. Wer weiter Bericht will haben / kan den Grossen Gerhardum über gedachtes Capitel auffschlagen / so wird er finden / daß es

nicht unsere Schuld seye / wann wir diesen Grund verschertzen. Auch dieser berühmte Lehrer legt das Wort/ desselben gleichen / also aus. Ja eben der Apostel Petrus braucht solches von den Jungen / wann er sie den Eltesten entgegen setzt / in dem 5. Cap. gedachter Epistel. Was aber vor ein grosser Unterscheid unter diesen gefunden werde/ ist jederman bekant. Wir gehen weiter.

Das 8. Cap.

Ob in der 1. an den Timotheum am 3. Cap. vers. 2. die Polygami verbotten seye?

I. Hier wird einem Bischoff befohlen / daß er un- „sträfflich / Eines Weibes Mann / nüchtern/ „mässig/ sittig/ gastfrey/ lehrhafftig / nicht ein Weinsäuffer ꝛc. „seye. Woraus wir diesen Schluß machen : Wer eines Weibes Mann nicht ist / der ist nicht unsträfflich ; ein Polygamus ist eines Weibes Mann nicht / so ist er dann nicht unsträfflich. Der Erste Satz ist aus den Worten klar / den Zweyten gestehen die Gegner alle / und ist folgendlich die Schluß-Rede frey und die Polygami offenbahr verbotten.

II. Die Gegner wenden ein : Es werde hier nur von Bischoffen gehandelt / und scheine also / daß weilen diesem allein mit ausdrücklichen Worten die Polygami verbotten / solche andern erlaubt seye. Dieses wollen sie behaupten ex l. 12. ff. de judiciis, wo gesagt wird : (x) Wann der Schultheiß Einem

(x) Cum præter unum ex pluribus judicare vetat, cæteris id committere videtur.

Einem unter vielen zu urtheilen verbiete / so zeige er damit an/ daß er es den andern überlasse. Aber wie ? würde nicht auff solche Weise folgen daß der Apostel hier den andern auch frey-stellete/ Trunckenbolden / Unkeusche/ ꝛc. zu seyn ? Es ist wahr. Doch/ es könten die Gegner also auch sagen : Wann dieser Ort von allen zu verstehen / so müsse folgen / daß der Apostel auch von andern erfordere / daß sie sollen lehrhafftig seyn/ was dieses aber einen armen Bauersmann angehe?

Der Grosse Gerhardus de Conjug. schreibt/ man müsse unter den jenigen Tugenden einen Unterscheid machen / welche ein Bischoff **mit andern gemein** / und welche er **nicht gemein** habe ; Aber nach diesem Urtheil müste man erst darthun / **daß das Verbott der Polygami dem Bischoff mit andern gemein seye** / wann man anderst diese Worte auch auff andere ziehen will. Welches erstere seithero doch noch nicht beschehen.

III. Wir wollen die Grund-Ursach dieses Gebotts ansehen. Wann diese alle Menschen betrifft / so werden wir gewonnen haben. Wir können sie aus dem 5. vers. erlernen/ wo gesagt wird : So jemand seinem eigenen Hauß nicht weiß " fürzustehen / wie wird er die Gemeine GOttes versorgen? " so ist es dann deswegen / damit **er die Gemeine GOttes desto besser versorgen könne** : In Warheit wir dörffen nicht läugnen / daß diese Ursach bey den Geistlichen allein statt habe. Und müste also folgen / daß ob gleich hier auch einiger / andern weltlichen Personen gemeiner Tugenden Meldung geschicht / doch **sonderlich** den Bischoffen dieselbe nebens denen Dingen die ihnen allein zukommen / anbefohlen werden. In welchen Ansehen klar wäre / daß der Apostel auff niemand sonsten einige Reflexion gemacht

und stünde derohalben der Einwurff der Gegner noch fest.

IV. Eine andere Schluß-Rede pfleget man aus der 1. Corinth. 6. vers. 16. zu ziehen wo gesagt wird: **Der der an der Huren hanget / wird Ein Fleisch mit ihr.** Die Schutzherrn der Polygami setzen ihren Grund darinnen / daß dieses nicht nur von Ledigen / sondern **auch von Ehmännern** könne verstanden werden / und meynen / weilen Ein Mann mit der Huren Ein Fleisch neben seinem Weib werden könne / so seye die Polygami erlaubt. Wir wollen das erste auch gerne zulassen / weilen doch der berühmte Feltman d. T. p. 19. und der gelehrte Menzer im Stockholm. Schreiben pag. 8. 9. diese Meynung auch behaupten. Aber wann daraus will bewiesen werden / daß Ein Mann in Einer Ehe mehr als Ein Weib haben könne / wird es gar weit gefehlet seyn: Dann dieses ist schon in den Worten des Apostels selbst verworffen / wann er hinzu setzt: Ein solcher Mann seye ein Leib **mit ihr** (der Huren) und dieses darumb / weilen **zwey Ein Fleisch seyn** werden. Woraus erhellet / daß ein Ehmann / ob er gleich neben seinem Weib noch an der Huren hangt / und also auch mit dieser (nicht zwar Ehlich) ein Leib wird / doch nicht **zwey Weiber in Einer Ehe** / sondern Ein Ehweib habe; mit der Hur aber werde er nur in Ansehung der Geburt ein Leib durch die blosse Fleischliche Vermischung wie Herr Menzerus ad Warenb. p. 35. bezeuget / und würde also eine Hur an eines solchen Manns Ehe kein Theil haben / und folgendlich auch nicht darinnen stehen.

V. Aber ich weiß nicht / ob man vielleicht sagen solle / daß so bald sich der Mann mit der Huren vermischet /

mischet / er mit seiner Frauen auffhöre Ein Fleisch zu seyn ? Wir seynd über diesen Puncten schon droben zimlich mitgenommen worden / darffen es derohalben hier schwerlich wagen. Zu dem findet sich nicht ein eintzig Exempel oder Gebott dessen in der Schrifft. Und weilen Herr Menzerus weitläufftig darthut / daß der Unterscheid zwischen der Ehe und Hurerey darinnen bestehe / daß durch die Ehe der Mann und das Weib Erstlich in Krafft der Göttlichen Ehstifftung / darnach durch die würckliche leibliche Vereinigung Ein Fleisch werden ; Die Hurerey aber nur durch das letztere beschehe ; So ist nicht glaublich daß die Hurerey des Ehmanns das Band der Ehe / welches stärcker als jenes ist/ brechen könne.

Die

Die vierte Abtheilung.

Das 1. Cap.

Ob unter dem Neuen Testament einige Lehrer die Polygami zugelassen?

I. Weilen wir dann nun in dem Wort Gottes nichts mehr übrig haben / wo durch wir das Verbott der Polygami erweisen könten / so wolte ich gern zu den alten Kirchen-Lehrern meine Zuflucht nehmen ; dann ich sehe / daß sie mit Einem Mund und Stimm die Polygami verdammen; der wohlbelesene Herr Brunsmann aber / hat dieses schon vor mir gethan : *in Monog. Vict. c. 7.* und ist nur noch zu besorgen / es möchte unser Beginnen von den Gegnern nicht eben gar hoch geachtet werden. Dann wir müssen doch gestehen / daß ohne das außdrückliche Wort GOttes alles nur Menschen Satzungen seyen.

II. So sehe ich auch / daß heutiges Tags einige von den Unßrigen davor halten / dessen auch selbsten der H. Hieronymus unter den Kirchen-Lehrern nicht kan in Abrede seyn / *in Epist. ad Ocean. citante Gerardo de conjug. n. 226.* Daß die Apostel die Polygami im Anfang der Kirchen den bekehrten Juden zugelassen haben / und solches beweiset man auß oben angezogenen Orten 1. Timoth. 3. vers. 2. Tit. 1. vers. 6. wo gewißlich kein geringer Grund ist. Nach welchem Exempel sie auch gar sagen dörffen / daß wann ein Vielweibiger Türck sollte bekehrt werden / man ihm alle seine Weiber lassen solle. Und hierbey führen sie auch noch andere beweißthum an / als da seynd 1. wann alle / außgenommen die erste / solten verlassen werden / so würde den Verlassenen groß Unrecht zugefüget werden / ja sie würden keine

keine Hoffnung zu anderer Heyrath haben. 2. Es würden viel von dem Christlichen Glauben abgeschrecket; 3. Die Kinder müsten unehlich erkläret werden / woraus groß Ungemach entstünde. Besiehe Gerhard. de Conjug. §. 226. So haben ja die Theologi auch die Polygami des Graffen von Gleichen gut geheissen.

III. Wann wir nun in der Römischen Kirchen uns wolten umbsehen / könten wir noch viel deren antreffen / die die Polygami erlaubet. Der Papst Gregorius III. lasse zu / daß "wann ein Mann ein franck Weib hat / welche ihm die Eh- "liche Pflicht nicht geben könne/ so solle er freyen; Doch a- "ber seinem ersten Weib den Unterhalt verschaffen / als welche "durch Kranckheit / nicht aber durch ihre Schuld verhindert "wird. *Cap. Quod proposuisti 32. q. 7. Tom. 2. Concil. p. 441.* Man kan hier nicht sagen / daß die erste Frau abgescheiden seye / der Grosse Gerhardus erkennet in diesem eine Polygami: Ja der Cardinal Bellarminus spricht: Er verwundere sich/ "daß wir Lutherischen dieses vor einen Fehler halten / da es "doch Luther auch gelehret habe. Und ob er gleich etwas da- "gegen sagt / so kan er doch mit keiner Antwort darmit auffkommen: Besiehe *lib. 4. cap. 12. de Romani Pontificis Ecclesiastica Monarchia.*

IV. Aber wir lassen diese fahren. Und weilen Bellarminus auch dem seel. Herrn Luthero diese Meynung andichten will/ wird es nothwendig seyn / daß wir uns demselben widersetzen. Dann ob gleich nicht eben alles/was er gesagt/ alsobald vor ein Evangelium anzunehmen; Zumahlen da er selbsten gestehet / daß die Propheten und Apostel auff dem Pult "sitzen / wir aber hiernieden zu ihren Füssen / hören müssen "was sie sagen; So ist es doch nicht hübsch / daß man diesen theuren Mann also im Koth ligen und beschimpffen lasse.

V. Zwar ich sehe wohl/ daß er in dem 5. Teutschen Wit-

tenb. Tom. fol. 151. in Annot. ad c. 29. Gen. von des Patriar-
„ chen Jacobs Polygami ausdrücklich schreibet ; GOtt lasse
„ neben dem Geist und der Gnade die Natur bleiben/ wie er sie
„ geschaffen hat / damit den grossen Heiligen das Maul ge-
„ stopffet werde. Item / Wie wollen wir das entschuldigen/
„ daß er zufähret und nimmt zwey Schwestern ? Da können
„ wir nicht läugnen / es seye ja Sünde für dem Papst / die
„ man mit Feuer muß büssen : So hart/ wanns geschehe in sol-
„ chem Fall / daß einer mit seines Weibes Schwester fiele/
„ darff er nimmer sein Weib beschlaffen. Hie siehe nun dieser
„ Text gilt mehr / dann hundert tausend Päpst / und weil die
„ Schrifft den Jacob nicht strafft / must du mirs ohne Sünde
„ lassen gethan seyn.

VI. Ja was noch mehr ist / in folgendem legt er die Vrsach/ warumb die Polygami nicht mehr erlaubt ist/ allein auff
„ des Lands Gewohnheit/ wann er spricht : Doch weil es
„ nicht mehr Lands Sitte ist / und GOtt nicht befiehlt oder
„ Vrsach gibt dergleichen zu thun / soll mans lassen. Ande-
rer Orten / welche Bellarminus anzeucht / und bey Gerhardo zu sehen/ hier zu geschweigen. Gewißlich / wann ich dieses recht ansehe / dörffte ich selbst bald beredet werden / daß Lutherus die Polygami gut geheissen/ sonderlich **wann GOTT Vrsach dazu geben solte/ oder wann es der Gebrauch wäre/**
„ dann er sagt ausdrücklich / wann es heut geschehe/ müsse man
„ es ohne Sünde gethan seyn lassen.

VII. Aber holla! wir müssen es anders angreiffen/ wann wir ihn verthätigen wollen. Muß man vielleicht zwischen seinen erst- und letzten Schrifften einen Vnterscheid machen ? Von
„ den ersten bittet er ja selbst seinen Leser / daß er dieselbe umb
„ unsers HErren JEsu Christi willen mit Vrtheil und gros-
„ sem Erbarmen ansehen wolle. *Tom. 1. Latin. in praef. citante Ger-*

Gerhardo. d. l. So spricht er ja in seinem 10ten Wittenb. Teutschen Tom. welchen er kurtz vor seinem Todt ausgegeben / bey des Abrahams Polygami ausdrücklich: Man müsse solch " Werck nicht zu einem Exempel machen / als köndte es uns " auch gebühren also zu thun; Dann man solle betrachten die " Umbstände: Zu uns seye nicht geschehen die Verheissung " vom Saamen etc. Darumb solle man dieses sonderliche " Werck dieser zweyer Ehleute gar nicht zum Exempel ziehen " noch setzen / sonderlich im Neuen Testament. "

Ich weiß nicht ob man diesen Unterscheid annehmen darffe / wir werden auff solche Weise den guten Herrn Luther ihm selbsten entgegen setzen. Aber siehe: er sagt ja in seinen letzten Schrifften nichts anders / als was er schon in den ersten gesagt. In der Anno 1528. ausgegeben Auslegung des ersten Buchs Mosis über das 29. Cap. schreibet er diese Wort: Wahr ists / dieses Exempel ist nicht also nachzufolgen / weil " GOtt ein sonderlichs mit dem Mann thut / das er mit andern nicht gethan. Hat also Herr Lutherus auch dazumahl " schon eben diese Meynung gehabt / mit welcher man ihn entschuldigen will. Und würde man auff solche Weise nur aus übel ärger machen. Zuvor hätte vielleicht einige Vergessenheit / die dem Menschen nicht zu verdencken ist / oder wohl gar eine Bekehrung von einer irrigen Meynung / welche löblich / Herrn Luthero können beygemessen werden; jetzund aber keines von beyden. Soll er sich dann auff einem Blat wiedersprochen haben? wir darffen dieses von so einem Hocherleuchteten Mann nicht gedencken. Hat er vielleicht seine Meynung Anno 1528. klärer / als kurtz vor seinem End / ausgedruckt?

Gewißlich / wann wir alles was er Anno 1528. in der Auslegung deß 29. Capitels Gen. schreibet / betrachten / so finden wir / daß er die Polygami, wie oben dargethan / gut heis-

se/ nur aber weil es nicht mehr Landes Sitte sey/ heute nicht mehr vor thunlich halte. In der Auslegung/ welche er kurtz vor seinem Todt ausgegeben / läugnet er das erste nicht / sondern er wiederhohlt nur das letzte / nemlich daß man es nicht solle thun. Daß also alles wohl mit einander eintreffen könte. Aber hier ist die Frag / warumb er an seinem End sich nicht mehr so klar von der Polygami habe vernehmen lassen ? Es scheinet daß er es deswegen gethan / damit er mit solchen Weltlichen Händeln/ wie er den Ehstand nennet / möchte unverworren bleiben / sonderlich da man ihm bey denen von dem Verbott der Polygami eingenommenen Teutschen grosse Mißgunst zu wegen bringen wolte. Wie aus dem erhellet/ was er *Tom. 7. Jenens. Germ. fol. m. 425. b. citante Siricio* selbsten

„ schreibet. Vom Landgraffen den er (der Cardinal) Zwey-
„ weibig/ Wiedertäufferisch / selbst auch wiedergetaufft schilt /
„ doch mit solchen Cardinalischen Wetterwendischen Meuchel-
„ Worten / daß wo es zum Beweisen solte kommen / er frey
„ könte seine Zunge lencken / und sagen / er hätte es nicht be-
„ schlossen/ daß so sey / sondern einen Argwohn gehabt / dann
„ er ist ein Meuchler / Lügner / Zweyzüngiger / und leugt/
„ meuchelt / zweyzünget alles was er redet und thut / davon
„ sage ich / will ich nicht viel dißmahl reden / der Landgraff
„ ist Manns genug / hat auch gelehrte Leute bey sich / zu Hes-
„ sen weiß ich von Einer Landgräffin / die da ist und soll heis-
„ sen / Frau und Mutter in Hessen / wird auch keine andere
„ mögen junge Landgraffen tragen und zeugen / ich meyne
„ die Hertzogin / Hertzog Georgen zu Sachsen Tochter/ 2c.

Wann man diese Worte ansiehet / solte man wohl meynen / es seye falsch / daß Herr Lutherus des Landgraffen Polygami gut geheissen ; Ja daß der Landgraff kein Polygamus gewesen. Aber ob wir gleich in einem andern Tractat beydes mit höchstem

Eyffer

Eyffer geläugnet/ so müssen wir doch jetzund beydes gestehen. Das Heyraths-Instrument neben dem Rath Lutheri und Melanchthonis &c. ist mir von ohngefehr aus einer fürnehmen Reichs-Cantzley in Authentischer Form zu handen kommen/ und überzeuget uns so wohl des Einen / als des andern. Wann man dieses obigen Worten Lutheri entgegen hält / so scheinet es mit denselben zu streiten ; aber wann man es recht ansiehet / so hat Herr Lutherus in obigem nicht geläugnet / daß der Landgraff zwey Weiber gehabt / dann er sagt nur / daß er **nicht zwey Landgräffinnen** gehabt / und daß **nur die Eine Landgraffen getragen** habe. Unsere Auffrichtigkeit erinnert uns gemeldtes Heyraths-Instrument dem günstigen Leser mitzutheilen. Wir wollen es zu Ende dieser Betrachtung unvergessen seyn / damit wann alles recht erwogen/ ein jeder selbst sehen könne / was er Herrn Luthero beymessen solle. Zwar/ weilen es Sachen seynd / die nicht eben jederman zu wissen nöthig hat/ solte ich billich dieselbe in den Druck zu geben Bedencken tragen; Weilen aber die wichtige Ursachen/ die dieser Fürst gehabt/ darinnen vorgestellet / und die jenige Lästermäuler / welche seither dieses sein Verfahren so sehr getadelt haben/ dadurch gestopffet werden ; verhoffe ich hierinnen einige Entschuldigung zu finden.

Wie seynd wir hier so sehr in unserer Meynung betrogen worden ? In dem ich den seel. Herrn Lutherum von Gutheissung der Polygami loß zu würcken suche / überzeuge ich denselben ? Es ist aber doch die Warheit/ welcher ich mehr schuldig bin / als meinen privat passionen. Wir wollen uns nicht weiter hinein wagen / man dörffte uns sonsten auch Melanchthonem vorlegen / welcher nicht allein in gedachtem Consilio des Landgraffen Polygami gut geheissen / sondern auch an den König in England Henricum VIII. ausdrücklich geschrieben/

die Polygami sey kein ungewohnt Ding / und lasse sich mit gutem Gewissen practiciren.

Das 2. Cap.

Ob unter dem Neuen Testament einige Exempel der Polygami gefunden werden/ und sonderlich/ ob Valentinianus dieselbe durch ein Gesetz zugelassen habe.

I. WAs das erste betrifft / werden wir schwerlich solches läugnen dörffen. Was wir in dem vorhergehenden Capit. von Herrn Landgraff Philipsen Höchstseel. Gedächtnus / Item von dem Graffen von Gleichen gesehen / gibt uns dessen gnugsam Zeugnus. So ist ja auch klar/ daß zu der Apostel Zeiten deren viel gewesen / wann wir dem Urtheil unserer Theologen glauben. Was aber den Valentinianum angehet / wollen wir nimmermehr zu geben/ daß auch er ein Polygamus gewesen ; viel weniger/ daß er durch ein Gesetz die Polygami solle verstattet haben. Es stehet ein grosser Mann auff unserer Seite. Ob gleich Socrates, welcher die Historien selbiger Zeiten beschrieben / solches erzehlet/ so hat ihn doch der Hochgelehrte Cardinal Baronius mit so starcken Gründen eines alten Weiber Mährleins überwiesen / daß niemand solches zu behaubten sich wird unterstehen dörffen.

II. Doch damit wir unsere unverfälschte Sach desto klärer machen / wollen wir Eines nach dem andern betrachten/ und offenbahr darthun / was von dieser Histori zu halten.

Sie

Sie lautet aber also: Valentinianus hat die Justinam "
noch bey den Lebzeiten seiner ersten Ehfrauen Severa "
geheyrathet/ und zwar umb diese Ursach : Dem Justo "
der Justinen Vatter traumte einsmahls/ als er noch Richter "
in der Provintz Piceno war/ daß er einen Käyserlichen Purpur "
aus seiner Seiten gleichsam gebohren habe. Welches Ge- "
sicht hin und wieder erzehlet worden / und auch dem Käyser "
Constantio zu Ohren kommen ist / der dem Traum weiter "
nach gedacht / und denselben dahin gedeutet/ als ob von dem "
Justo ein Käyser solte gebohren werden ; hat deswegen hinge- "
schickt und den Justum aus dem Weg raumen lassen. Nach- "
dem nun Justina also Vatter-loß / ist sie ein Jungfrau ge- "
blieben. Nach der Hand mit der Käyserin Severa in Kund- "
schafft kommen / hat offt mit ihr Gespräch gehalten ; als "
aber die Vertraulichkeit unter beyden gewachsen / haben sie "
sich beysammen in einem Bad gebadet. Die Severa da sie "
die Justinam also entkleidet ansahe / wurde so sehr in dersel- "
ben Schönheit verliebet / daß sie bey dem Käyser davon zu "
reden nicht umbgehen konte : Sie erzehlte ihm/ wie des Justi "
Tochter so fürtrefflich schön wäre : Sie selbst/ ob sie gleich "
ein Weib seye / ergetze sich doch an ihrer so ausbündig schö- "
nen Gestalt. Der Käyser fienge dieser seiner Gemahlin Wor- "
te auff / und gieng bey sich zu rath/ wie er die Justinam oh- "
ne sich von der Severa , von welcher er den kurtz vorher er- "
klärten Käyser Gratianum gezeuget hatte / zu scheiden/ "
heyrathen möchte. Dieses werckstellig zu machen/ hat er ein "
Gesetz gegeben/und in den Städten publiciren lassen/ daß einem "
jeder wer nur wolte/ frey stehen solte / zwey rechtmässige "
Weiber zu haben. Er selbst hat die Justinam geheyrathet/und "
Valentinianum den Jüngern / neben dreyen Töch- "

tern

„ tern/ der Justa, Grata, und Galla aus derselben gezeu-
„ get. Dieses seynd die Worte Socratis.

III. Dem zu wider nun spricht Baronius: woher hat So-
„ crates wissen können/ daß Justina eine Jungfrau/ als Va-
„ lentinianus dieselbe geheyratet ? da doch bekant/ daß sie des
„ Tyrannen Magnentii Ehfrau gewesen ? gewißlich wann dieses letztere bewiesen wird / so haben wir den Socratem schon auff einer Lügen erdapt. Dann der Tyrann Magnentius ist noch von dem Keyser Constantio Anno Christi 353. in dem Streit überwunden / und dahin gebracht worden / daß er sich selbsten erstochen ; Nun aber waren zwischen Constantio und Valentiniano noch zwey Keyser / nemlich / Julianus und Jovianus : Valentinianus kam erst Anno Christi 364. und also Elff Jahr nach Magnentii Tod an das Reich. Wie konte dann Justina , nachdem sie schon vor Elff-Jahren ihren ersten Mann verlohren/ noch eine Jungfrau gewesen seyn ? Aber woher beweiset Baronius , daß sie Magnentii Ehfrau gewesen? Dieses / spricht er / bezeuget Zosimus *lib.* 4. Mir zweiffelt ob man nicht eben mit so gutem Fug den Baronium fragen dörffe : woher Zosimus dieses wissen können ? als er solches von Socrate gethan. Socrates und Zosimus lebten ja zu einer Zeit/ wie Baronius selbsten gestehen muß/ daß also noch nicht sehen kan / warumb diesem mehr Glauben beyzumessen seye/ als jenem. Ja es scheinet/ daß dem Zosimo weniger hierinnen zu glauben sey als Socrati. Dann er zeuget ja von einer ältern Sache. Abermahl; Zosimus setzet eben die Ursach/ umb welcher wegen Valentinianus sie geheyratet / die auch Socrates setzet/ nemlich die Schönheit ; nun ist in Warheit gläublich/ daß diese viel außbündiger an einer Jungfrau gefunden werde/ als an einer Witwe / und zwar an einer solchen / die schon so

lang

lang in dem Witwen Stand gelebet: so sehe ich auch/ daß Socrates die Sache viel umbständlicher erzehle/ als Zosimus. Wiederumb: Zosimus ist ein Heyd gewesen; Socrates aber ein Christ/ und hat also dieser unter einem Christlichen Keyser viel eher können glaubhaffte Documenten zuwegen bringen/ als jener.

IV. Aber es ist nicht viel daran gelegen / ob Justina eine Wittfrau/ oder Jungfer gewesen / als Valentinianus sie geheyrathet. Hier wird sonderlich gefragt : **Ob er sie zu der noch lebenden Severa genommen habe?** Baronius verneinet es/ und zwar umb folgender Ursach willen:

1. Weilen Zosimus, Ammianus Marcellinus, und andere Heidnische Scribenten dessen keine Meldung thun/ da sie doch Heiden / und den Christlichen Käysern auffsätzig waren/ und also wie viel darumb gegeben hätten / wann sie dem Valentiniano diese Schande / welche auch bey den Barbaren verlachet / und an einem Römischen Käyser höchlich gescholten worden/ hätten vorrücken können.

2. Weilen Ammianus Marcellinus und andere/ ihn wegen seiner Keuschheit rühmen.

3. Weilen er also ärger gewesen wäre / als Commodus und Heliogabalus, welche ob sie schon die Unreineste/ niemahlen doch solch eine Schand-That unternommen hätten.

4. Valerianus und Gallienus, welche in ihren Gesetzen die Viel-weibrige unehrlich gemacht / *l.18. C. ad Leg. Jul. de adult.* wären erbarer; Die Käyser Diocletianus und Maximianus welche obige Gesetz gut geheissen : *l.2. C. de incestis nuptiis.* reiner und gerechter gewesen.

5. Theodosius hat das viel Weiber-nehmen den Juden verbotten : *l.7. C. de Judæis.* so ist dann glaublich / daß er es viel eher an den Christen gestraffet / wann er sie in solchem Schlamm gefunden hätte / welches doch nothwendig

 geschehen

geschehen müssen / wann Valentinianus durch ein Gesetz / wie Socrates schreibet / der Unreinigkeit des Fleisches den Zügel gelöset/ und hätte schiessen lassen.

6. Was vor ein Tumult wäre in dem Röm. Reich entstanden / wann die zweyte Frauen / nach den Gesetzen der folgenden Käyser / hätten sollen verlassen werden? Nun aber wird das geringste nichts davon in den Historien gemeldet.

7. Wie hat doch eine in dem gantzen Röm. Reich verschreyte Sach dem Socrati allein können kund gethan werden? dann die andern / als Paulus Diaconus, Zonaras und Nicephorus &c. haben es aus dem Socrate ausgeschrieben / und diesem blinden Führer gefolget: Weder Hieronymus, noch Olorius, noch Severus, noch andere unter den Lateinern / so umb diese Zeiten gelebet: Weder Sozomenus, noch Theodoretus unter den Griechen / die doch eben dieses Käysers Thaten auch beschrieben / haben dieser Sach im geringsten nicht gedacht.

8. So wäre es auch mehr als tausendmahl nöthig gewesen / daß die dieser Zeit lebende Kirchenlehrer Hieronymus, Ambrosius, Augustinus, die offt von der Polygami disputirt/ und die Worte Pauli/ **Eines Weibes Mann**/ so offt wiederhohlet haben / dieses Gesetzes einige Meldung gethan hätten/ wann es jemahlen wäre gegeben worden.

9. Hieronymus schilt eben diesen Valentinianum, als einen allzu strengen Richter der verletzten Keuschheit / Epist. 49. Ammianus Marcellinus schreibet / es seyen unter seiner Regierung viel Ledige / und verheyrathete Weibs Personen zu Rom/ wegen Ehbruchs verdammet worden.

10. Wann obiges alles nicht wäre / so ist doch dieses eintzige starck genug / die Falschheit solches Gesetzes zu erweisen:

weisen : Hätte wohl der damahlige Papst *Damasus*, die andern Catholische Bischöffe gelitten / daß ein Christlicher Käyser Gesetze machen dörffte / dadurch die Christliche Zucht gäntzlich auffgelöset / und eine Ketzerey eingeführet würde ? Da sie doch alle dahin sich solten bearbeitet haben / daß durch General Concilia darwieder decretiret/ und Bischöffe gesandt worden wären / die den Käyser / gleich wie Johannes den Herodem , gestraffet hätten. Aber von allem diesem ist auch nicht einmahl ein kleines Geplüspel / da doch wann es wahr / die gantze Catholisch Welt dadurch wäre erreget worden.

V. Dieses seynd des Cardinals Baronii seine Gründe/ durch welche er den Socratem zu überzeugen sich bemühet. In Warheit keine schlechte Gründe : Es sind solche / die seithero niemand zu wiederlegen sich getrauet hat. Und könten auch wir den Gegnern dieselbe also vorlegen / und sich daran quälen lassen ; Doch aber/ weilen sichs nicht gebühret/ seine Partheylichkeit so offenbahr spühren zu lassen / so wollen wir einen nach dem andern durchgehen/ und untersuchen. Sie werden zweiffels ohn nur desto heller unter Augen scheinen / und die rechte Warheit allerseits entdecken.

VI. Aber wie kommt es / daß Baronius die Polygami überall / bald eine Schande / und Schand-That/ bald einen Schlamm / bald eine Unreinigkeit und verschreyte Sach : Ja eine der Christlichen Zucht zu wiederlauffende Ketzerey nennet ? Ich wolte daß er es nicht gethan hätte. Die Gegner dörfften sagen : Er gebe schon hierinnen seine passion und Vor-Urtheil an den Tag : Ob man dann von einem so passionirten Gemüth wohl etwas wahres zu hoffen habe ? ob ihm mehr als Socrati , welcher die

Sach bloß ohne Lob oder Schelt-Worten erzehlet / zu glauben? Ihm/ der so viel hundert Jahr nach Socrate gelebet? Wann die Gegner uns also fragen solten / so würden wir gewißlich wie Butter an der Sonnen stehen ; Dann es wäre fast nicht zu läugnen / daß alle des Baronii Gründe auff dem / den wir seithero so lang gesucht / aber leider : nicht gefunden haben / daß nemlich / die Polygami im Natur- und Göttlichen Recht verbotten seye / sich stützen ; und weilen wir nun diesen nicht können darthun / würden uns auch jene nicht viel nutzen.

VII. Wir nehmen doch einen nach dem andern vor. „ Zosimus, Ammianus Marcellinus, &c. spricht er / haben „ dessen keine Meldung gethan / da sie doch Heiden und den „ Christlichen Käysern auffsätzig waren / und eine solche „ Schande umb wie viel nicht verschwiegen hätten. Sie thun dessen keine Meldung/ darum ist es nit beschehen. Ich weiß nicht / ob dieser Schluß gültig sey. Es scheinet / wann man recht davon reden wolle / so folge keines wegs / daß es nicht geschehen. Wie viel tausend und aber tausend Sachen seynd geschehen / die weder Zosimus, noch Ammianus, noch andere auffgezeichnet haben / soll man darumb läugnen / daß sie geschehen ? was Sie nicht / das haben andere auffgezeichnet : sagen sie nichts von diesem Gesetz / so schreibt doch Socrates davon. „ Aber es waren Heiden und den Christlichen „ Käysern auffsätzig / deswegen nicht glaublich / daß sie „ eine solche Schande würden verschwiegen haben. Ich habe Sorg / man werde hier wieder in die offenbahre See verschlagen werden / und daß die Polygami Schand seye / oder zum wenigsten daß sie bey den Heiden Schand gewesen / beweisen müssen.

Aber siehe Baronius thut dieses selbst : Er ruffet Sallustium

lustium de Bell. Jug. und Suetonium in Julio zu Zeugen. Den Sallustium? wie kommt er dazu? in Jugurtha? es ist ja nicht ein eintzig Wort von der Polygami darinn zu finden. Ich sehe wohl daß er etlich mahl von Unkeuschheit redet; aber wir seynd droben gnugsam überwiesen worden/ daß dieses die Sach nit ausmache. Wir wollen uns an den Suetonium halten: der wird uns lehren / daß die Polygami auch an einem Käyser seye getadelt worden. An welchem? zweiffels ohn an dem Jul. Cæsare, dann dieses seine Lebens Beschreibung ziehet Baronius an. Aber es ist ja bekandt / daß Cæsar viel Ehliche Weiber nicht gehabt. Daß er die Königin Eunoen die Mohrin / des Bogudis Frau; Item/ die Cleopatra Königin in Egypten geliebet/ ja daß er aller Weiber Mann seye genennet worden: Ist wahr; aber alles wegen Hurerey und Ehbruch / welche er mit ihnen getrieben / nicht durch rechtmässige Form des Ehstands: wie Suetonius bezeuget. Aber wie? stehet nicht auch dabey daß der Zunfftmeister Helvius Cinna bekennet / er habe " ein geschrieben und parat Gesetz gehabt / welches Cæsar in " seiner Abwesenheit zu publiciren befohlen / wodurch einem je- " den erlaubt würde/ was vor/ und wie viel Weiber er / umb " Kinder damit zu zeugen/ nehmen möchte? "

Ist dieses nicht eben das / was hier Valentinianus gethan haben soll? und weilen es also an Cæsare einem Heiden von den Heiden getadelt / würde es nicht vielmehr von den Heiden an den Christen seyn mitgenommen worden? und weilen dieses letztere nicht beschehen / so folgt ja daß auch Valentinianus ein solch Gesetz nicht gegeben habe. Ich weiß wohl/ was man hier einwenden werde. Man könne nemlich nicht darthun/ daß das Gesetz/ sondern allein / daß des Cæsaris un-

keusche Liebe seye getadelt worden. Dann von jenem schweigen alle Römer; von dieser aber fahre Curio der Vatter zu reden fort. Ja wann man den Suetonium recht ansehe / so dörffe man auch nicht anders urtheilen / als daß bey den Römern viel Weiber Ehlich zu nehmen so gar unrecht nicht gewesen: Cæsar suche eine Deck der Erbarkeit / die er seinem unkeuschen Leben vorziehen möge / und dazu finde er keine bessere als die Polygami, weswegen er dann umb dieselbe in Gebrauch zu bringen / ein Gesetz durch Helvium Cinnam habe wollen promulgiren lassen; woraus dann nothwendig folge / daß die Polygami bey den Römern vor keine Schande gehalten worden / dann wie wolte sonsten Cæsar dieselbe / als etwas erbares seinem unzüchtigen Wandel zur Decke habe vorhengen wollen?

VIII. Wir gehen weiter. Baronius spricht / die Heidnische Geschicht-Schreiber / als Ammianus und andere / „ haben den Käyser Valentinianum gelobet wegen seiner Keuschheit / als einen der beydes zu Hauß und in dem Feld / mit „ allem Schmuck der Schamhafftigkeit gezieret / durch keine „ Seüche eines garstigen Gewissens besudelt / nichts Schandliches begangen / und damit gleichsam / als mit Zügeln / den „ Muthwillen des Käyserlichen Hoffs bezwungen hat. Gewißlich ein grosses Lob von einem Heidnischen Scribenten. Wann es nur nicht ein solches wäre / dessen die Gegner sich wieder uns gebrauchen könten. Dann eben darumb / sprechen sie / seye Valentinianus vor keusch zu achten / weilen er der Justina nicht seinen Begierden nach / ausser der Ehe mißbraucht / sondern nach GOttes Ordnung in rechtmässiger Ehe / wie sie dann die Polygami vor solche halten /

halten/ und seithero auch anderst nicht ist erwiesen worden. Gewißlich wann diesem also / so fiele auch zugleich die vierdte Schluß-Rede / welche vorgibt / daß Valentinianus, wann er diß Gesetz gegeben / ärger gewesen wäre/ als Commodus und Heliogabalus; Dann wir darffen nicht sagen / daß die Unreinigkeit in der Polygami bestehe / wir seynd der Falschheit dieses Satzes schon längst überwiesen worden. Und können denselben/ ohn uns in ein neues Gezänck zu stecken/ nicht wieder umbkäuen. Ja wann wir es gleich thäten / so sehe ich doch nicht wie man ihn füglich verthätigen könne.

IX. In dem vierdten Grund werden wir wohl bessern Beweißthumb finden. Valerianus und Gallienus welche in „ ihren Gesetzen *l. 18. C. ad L. Jul. de adult.* die Vielweiberey „ unehrlich gemacht; Dioclètianus und Maximianus, die die- „ selbe höchlich verbotten / *l. 2. C. de incestis nupt.* wären reiner „ und gerechter gewesen / als Valentinianus, wann wahr wä- „ re / daß dieser die Polygami durch ein Gesetz zugelassen. „ Wir wollen die Gesetze selbst ansehen: *In l. 18. C. ad L. Jul.* sagen Valerianus und Gallienus also: **Der jenige der zwey Weiber auff einmahl gehabt / ist ohne Zweiffel unehrlich.** Wie? seynd sie schon/ und darzu ohne Zweiffel unehrlich gewesen / so haben ja obige Käyser sie nicht erst unehrlich gemacht / wie Baronius vorgibt. Doch es ist uns umb so viel vortheilhafftiger / weilen also auch schon lang vor diesen Käysern die Polygami vor unehrlich gehalten worden. *Leg. 1. in fine ff. de his qui notantur infamia* stehet ausdrücklich in dem Edicto Prætorio, wo auch Diocletianus und Maximinianus *l. 2. C. de incest.* sich auff beziehen/ **daß der jenige / welcher in seinem Nahmen zwey Ehen zu einer Zeit werde gehabt haben / infam seyn solle.** Was kan man nun hierzu sagen? Muß man

man nicht gestehen / daß Valentinianus ärger / als diese Heiden gewesen ? Zwar ich höre wohl / daß man einwenden will : Auß dieser unserer Deduction seye die Antwort Sonnenklar : Es könne niemand läugnen / daß die Käyser die von ihren Vorfahren gemachte Gesetze offt abgethan und verändert ; offt zugelassen / was dieselbe verbotten ; offt verbotten / was dieselbe zugelassen : Man solle nur ein wenig ansehen / was droben von der Ehscheidung in der Ersten Abtheil. Cap. 5. beygebracht worden / so werde man dieser Warheit gnugsam überzeiget werden. Nun aber könne man deswegen doch keinen ärger schelten / als den andern / zumahlen da sie sich nur ihres Rechts gebrauchen / und von solchen Sachen disponiren / die in ihrer Macht stehen / so oder anderst zu setzen / unter welche Gattung auch wir gestehen müssen / daß die Polygami gehöre ; dann sie werde ex Edicto prætoris , wie wir allezeit gesagt / vor unehrlich gehalten / nun aber seye das Jus prætorium anders nichts / als das jenige / das seine Authoritet von dem Prætore hat / §. 7. *inst. J. N. G. C.* der doch nur eine Bürgerliche Obrigkeit gewesen / deren Gebotte jedem Käyser frey gestanden nach seinem Belieben zu ändern / ohne daß man ihn deswegen so arg / will nicht sagen / ärger hätte nennen können / als andere / die das Natur-Recht offenbahr violirt haben.

X. Aber wie ? scheinet es doch daß der Käyser Valerianus nicht einmahl auff die Civil - Gesetze der Römer sehe / wann er die Ursach warumb ein Polygamus ohne einigen Zweiffel infam seye / hinzu setzt : Dann spricht er / „ in dieser Sach wird nicht die Würckungen des Rechts / „ durch welches unseren Bürgern viel Ehen zu contrahiren „ verbotten ist / sondern das Absehen und der Zweck

des

deß Gemüths betrachtet. Ich weiß nicht / ob ich dieses / den Baronium zu verthätigen / vorschützen solle. Es scheinet als ob also dieses Gesetz nur von der jenigen polygami rede / da aus einiger Hinterlist / bösem Zweck / und Unkeuschheit / oder dergleichen / viel Weiber genommen werden / welches aber Valentinianus nicht gethan. Dann er war keusch / wie wir erst aus Ammiano gehört. Zu dem würden die Gegner dieses gern annehmen / und sagen: Wann man die jenige allein vor infam halten wolle / welche bey ihrem viel Weiber-nehmen einigen verkehrten Zweck haben / so möge man solches wohl leiden; Sie aber reden von einer rechtmässigen polygami, da die zweyte Frau so wohl / als die erste nach der heiligen Einsetzung GOttes genommen werde So seye auch des Valentiniani Meinung keine andere gewesen; Dann Socrates sagt ausdrücklich / daß er zwey rechtmässige Weiber zugelassen. Bleibe derohalben fest gegründet / daß die rechte Polygami bey den Römern / nur aus einem *Civil* Gesetz verbotten gewesen / welches ein jeder Käyser / ohne einigen Nachtheil seiner Frömmigkeit / oder guter Regierung / abthun können.

XI. Wann wir dieses also müssen seyn lassen / so werden wir schwerlich in dem fünfften Grund etwas bessers finden. Dann es wird hier nicht gefragt / ob Valentiniani Gesetz angenommen und practiciret worden; sondern einig und allein / ob er es gegeben habe. Es war kein gebietend Gesetz / sondern ein solches / welches etwas freystellete zu thun: wer es unterliesse / der wurde deswegen nicht gestrafft / daß also die Nothwendigkeit / welche Baronius hier vor bekandt setzt / keines wegs kan erwiesen werden. Dahero dann / ob gleich nicht gefunden wird / daß Theodosius, der den Juden die Polygami verbotten / dieselbe auch den Christen verbotten habe / wir nicht schliessen könten / daß deßwegen Valentinianus diß Gesetz nicht ge-

geben. Es ist bekandt/ daß wir auff das Verbottene mehr geneigt seyn/ als auff das/ was zugelassen (y): welchen Grund Herr Lutherus in eben dieser Materi gebraucht in seinem 10. Teusch. Witenb. Tom. dem 336. Blat über das 16. Cap. Gen. und konte man also/ wann gleich gewiß wäre/ daß Theodosius dieselbe nicht wiederumb verbotten/ endlich wohl mit einigem Schein schliessen/ daß die Polygami nicht seye in den Gebrauch kommen/ (sonderlich da jederman wuste/ daß es dem Käyser Valentiniano nur allein darumb zu thun war/ daß er die Justinam hat nehmen mögen) keines wegs aber/ daß Valentinianus ein solch Gebott nicht gegeben habe. Und also fiele zugleich auch der 6te von dem Tumult der abgeschiedenen Weiber hergenommene Grund.

XII. Ich weiß nicht/ es wischet uns einer nach dem andern gantz unvermerckt aus den Händen. Der siebende wird hoffentlich besser Stich halten: wie hat Socrati allein können kund werden/ daß Valentinianus solch ein Gesetz gegeben? „ Paulus Diaconus, Zonaras, Micephorus &c. haben es aus „ dem Socrate ausgeschrieben. Hieronymus, Orosius, Se- „ verus, Sozomenus, Theodoretus, die doch entweder umb „ diese Zeiten gelebet/ oder doch Valentiniani Thaten beschrie- „ ben/ haben dieser Sach nicht die geringste Meldung „ gethan.

Die andern haben keine Meldung gethan/ darumb haben sie es nicht gewust. Diß ist eine schlechte Folgerey: die Gegner dörfften wohl begehren/ daß wir zu erst beweisen sollen/ daß diese Authores nohtwendig alles geschrieben/ was sie gewust haben/ ehe man also urtheilen wolle. Nun aber können wir es nicht/ und folgendlich aus diesem Grund nichts rechts wieder Socratem darthun. Zu dem wann man uns gleich gestehen wolte/ daß unter den alten Scribenten Socrates diese Sach allein gewust/ so wäre daraus doch noch nicht ohn-

(y) *Nitimur in vetitum semper, cupimusque negata.* Ovid.

wiedersprechlich zu schliessen/ daß er sie ertichtet. Es bleiben viel Sachen wohl länger verborgen / als etwan Ein hundert Jahr. Ja ich würde also wohl auch unten angehengt Heyraths-Instrument des Durchleuchtigsten Landgraf Philipsen erdichtet haben/ dessen authentische Form ich doch gesehen / und ohnverändert / zu erst und allein in den Druck gebe. Und was noch mehr: solten wohl Paulus Diaconus, Zonaras, Nicephorus &c. wann sie gleich den Socratem ausgeschrieben hätten / so schlecht hin einen Blinden-Führer folgen wollen/ wann sie diese Histori nicht vor warhafftig erkennet hätten? wir müssen von so erleuchteten Männern nicht so schlechte Urtheil führen / wann wir nicht haben wollen/ daß uns/ die wir es vielleicht besser verdienen / als jene / eben dasselbe auch wiederfahre.

XIII. Wir schreiten zu dem achten. "Es wäre mehr als tausendmahl nöthig gewesen / daß dieser Zeit lebende Kirchenlehrer Hieronymus, Augustinus Ambrosius, wann sie von der polygami disputirt, und die Wort Pauli Eines Weibes Mann/ so offt wiederholet haben / dieses Gesetzes gedacht hätten / wann es jemahlen wäre gegeben worden; Nun aber haben sie es mit keinen Wort gethan/ und ist also daher abzunehmen / daß es falsch und ertichtet seye/ was Socrates von diesem Gesetz geschrieben." Wann etwas das Feld erhält / so wird es dieses thun. Wir wollen es recht betrachten. Keiner von den Kirchenlehrern hat die geringste Meldung davon gethan. Wie muß das kommen? haben sie es vielleicht vor recht gehalten? oder haben sie dem Käyser nicht wiedersprechen dörffen? keines von beyden. Dann sie disputiren ja wieder Polygami. Und hätten wohl gar das Hertz / die Käyser auszufilzen / wann sie etwas unrechtes thäten. Warumb haben sie sich dann solchem Gesetz nicht express entgegen

gesetzt? oder dessen in ihren Schrifften gedacht? Ich weiß schier nicht / ob man aus diesem Grund nicht das Urtheil wieder Socratem solle fallen lassen. Aber höre was die Gegner sagen: O wann man mit den alten Kirchenlehrern / sprechen sie / angestochen kommt / so wird man bald fertig seyn. Es ist wahr / sie haben in ihren Schrifften wieder die polygami geschrieben; Aber haben sie nicht wieder die Ursachen der Ehscheidung auch geschrieben? und doch ist keiner gewesen der den Käysern sich im geringsten wiedersetzt / oder ihrer Gesetze Meldung thut / wie wir droben in der Ersten Abtheil. Cap. 5. zu genügen gesehen / wolte man aber deswegen läugnen / daß die Käyser unter denen sie lebten keine Scheidungs Ursachen zugelassen/ oder keine Gesetz darüber gegeben? keines wegs. Es scheinet/ daß die alte Kirchenlehrer es eben gemacht haben/ wie es noch heutiges Tags unter theils Geistlichen pflegt herzugehen / da man sich offt scheuet unter seinem Nahmen etwas wieder die allgemeine Gewohnheit gut zu heissen / ob man gleich in dem Hertzen überzeuget ist / daß es in der That gut und zulässig seye. Solte es aber hernach günstige Gelegenheit etwan bey einem Fürsten oder mächtigen König geben / der es durchtreiben kan/ so redet man wohl bey demselben / wie es im Hertzen ist; aber weilen es etwas ungewohnet / will man bey dem gemeinen Mann den Nahmen nicht gern haben / als ob man dazu geholffen/ und doch kan man es auch nicht schelten. Was ist in dergleichen Fall zu thun/ als daß man still schweige?

XIV. Dieses sagen die Gegner / und in Warheit es hat keinen geringen Schein Aber weilen Baronius selbsten sich obiger Gründe gleichsam verziehen; so ist eben nicht nöthig / daß wir uns länger dabey auffhalten. Wann wir gleich den neundten Grund auch herfür bringen wolten / so werden wir nichts damit ausrichten. Man wird uns antworten: Es seye eben die

rechte

rechte Politic der Geistlichkeit / daß sie in denen Sachen / welche den Käysern ꝛc. nicht können zu wieder seyn / etwas sagen / und sich also einiges Ansehen zu wegen bringen / welches sie wohl würden lassen / wann der Obere dadurch belediget werden könte: Daß Hieronymus Valentinianum gestrafft wegen allzustrenger Straff der Unkeuschheit / das habe von demselben nicht ungünstig können auffgenommen werden / zumahlen weilen das Lob der Keuschheit des Kaysers dadurch vermehret worden / und also desselben Gesetz von zweyen rechtmässigen Weibern destoweniger Mißgunst zu befahren gehabt; sonderlich da auch die Kirchenlehrer sich darwider nicht gesetzet.

XV. Das letzte aber / welches auch Baronius vor sein fürnehmstes Stichblat gehalten / wird uns hier die Victori zu wegen bringen. Hätte wohl der damahlige Papst Damasus " und die andere Catholische Bischöffe gelitten / daß ein Christ- " licher Käyser ein Gesetz machen darffen / dadurch die Christ- " liche Zucht gäntzlich auffgehoben / und eine Ketzerey wäre " eingeführet worden. Solten sie nicht durch Concilia diesem " Urtheil vorgekommen seyn? Nun aber findet man davon " das geringste nicht / da doch wann es wahr / die gantze Ca- " tholische Welt wäre erräget worden. Gewißlich ein Gordia " nischer Knopff / wann nur der Papst Damasus sein Päbstisches Ampt recht in acht genommen. Ja wohl geredt / **sein Päpstisches Ampt** / sprechen die Gegner. Dann das ist es eben / was auch Baronius thut / wann er gleich nur ein Cardinal ist. Sie gehen gemeiniglich mehr auff die Gewohnheiten und eusserliche Ceremonien / als auff die Sach selbst; sie halten die Polygami vor eine Ketzerey / da sie doch kein einig Verbott dessen aus den Biblischen Schrifften darthun können; Man solle doch / sagen sie ferner / auch selbst in dem Päbstischen Ampt / nicht zu viel auff Damasum trauen; er seye eben der besten Brüder keiner

gewesen. Wann man einmahl den 68. und 77. Brieff des Basilii lesen wolle/ so werde man finden/ wie schön er seine Herde geweidet. Basilius ruffe in denselben im Nahmen der Orientalischen Kirchen die Occidentalische umb Hülffe an/ und es seye auch nichts billiger gewesen / als daß diese gesampter Hand den Valentinianum gebetten hätten / daß er seinen Bruder den Valentem zu grösserm Mitleiden gegen die Rechtgläubige bereden möchte. Aber Damasus, als der in Forchten gestanden/ wann er Valentem vorn Kopff stiesse / möchte derselbe des Ursicini Parthey wieder ihn verthätigen / habe der Orientalischen ihre Klage in den Wind geschlagen / und verrauchen lassen. Abermahl habe Basilius in der 70. Epistel die Occidentalische Bischöffe/ und sonderlich den Damasum angeruffen / daß sie doch dem Valentiniano anzeigen wolten/ wie sehr die Orientalische Kirche vexirt würde; Aber Damasus habe sich eben so taub bezeuget/ als zuvor; so gar / daß auch Hieronymus, nach dem er ein weil des Damasi geheimer Schreiber gewesen / sich endlich aus Verdruß wegen der Laster / welche so wohl in der Orientalisch= als Occidentalischen Kirchen / und sonderlich zu Rom im Schwang giengen / in die / neben Syrien gelegene Wüsteneyen begeben; wohin er dann den Heliodorum in seiner 1. Epistel zu sich eingeladen habe. Auß welchem allem zu sehen seye / daß weder Damasus noch die Occidentalische Bischöffe auff welche Baronius sich so sehr verlasse / in diesem Stück unpartheyisch seyen / in dem dieselbe jederzeit ihre eigene Angelegenheit vorgezogen/ greuliche Passiones gehabt / wie dann Basilius eben denselben Damasum **stoltz**/ nenne. So könne man auch nicht läugnen/ daß Damasus des Paulini Seite gehalten / dessen Lehr doch so gar rein nicht gewesen: Besiehe Ep. 10. Basilii.

XVI. Wir seynd recht unglücklich. Bey dem Heiligen

gen Vatter Damalo haben wir vermeinet den Spruch wieder Socratem zu erhalten ; aber es ist leider ! wieder unsern Willen beschehen / daß wir auff einmahl die Sach verlohren. Socrates mag dann die Warheit gleichwohl geschrieben haben / so haben wir doch so viel / daß wir auch auff diese Weise dieselbe gefunden. Wir wollen aber auch den Socratem recht ansehen / vielleicht können wir ihn aus ihm selbsten verwerffen. Vielleicht seynd die Umbstände Fabelhafft. Aber ich sehe noch nichts dergleichen / es ist nicht ungewohne auch unter Grossen / daß Weibs-Leute miteinander baden ; so ist auch wohl zu glauben / daß Severa mit dem Käyser von der Justinen Schönheit geredet habe / ob es gleich ihr hernachmahls nachtheilig gewesen zu seyn scheinet ; dann das Weibliche Geschlecht hat jederzeit das Lob gehabt / daß es gegen das Männliche / sonderlich gegen ihre Ehmänner sich recht offenhertzig bezeiget / und nicht eben so genau betrachtet hat / ob ihnen ins künfftige etwas wiedriges daraus erwachsen könne.

Ja was noch mehr ist / Socrates schilt des Valentiniani seine polygami , oder das darüber gegebene Gesetz mit keinem Buchstaben : Er bezeiget im geringsten darüber kein Mißfallen / es kommt ihm nicht einmahl neu vor; Er erzehlet die Sach / wie sie an sich selbst ist / so platt hin. Fürwahr wann wir dieses recht ansehen / so wird zu befahren seyn / man möchte einen Generalen Schluß wider den Baronium hieraus ziehen; Dann hat Socrates sich nicht verwundert / sieht er es nicht einmahl / als etwas neues an / der sich doch vor dem Käyser nicht mehr zu förchten hatte; Ey was sollen dann Damasus , was die Geschichtschreiber und Kirchenlehrer selbiger Zeiten sich viel darüber formalisirt haben / da doch die Forcht vor dem Käyser eines

theils

theils/ und vor dem Volck andern theils / sie zuruck hielte/ und gar zu schweigen zwunge?

Noch eines fällt mir ein. Vielleicht ist Socrati nicht wohl zu trauen. Mag er wohl ein warhaffter Mann gewesen seyn? Baronius sagt ja / er habe ein alt Weiber-Mährlein zur Welt gebracht? Henricus Valesius dörffte uns wohl auch diesen Grund zu nicht machen: Er sagt ausdrücklich / es habe Socrates nicht so nachlässig und oben hin geschrieben/ wie Ruffinus Aquilejensis gethan / sondern er habe die beste Monumenten, die Brieffe der Kirchen-Vorsteher / die Acten der Priesterlichen Versammlungen/ die Kirchen-Bücher von allen Orten her zusammen gesucht / und aus denselben seine Histori geschrieben. Ja als er vermercket/ daß in seiner ersten Edition nur ein geringer Fehler vorgangen/ habe er das gantze Werck reformirt und verbessert. Besiehe lib. 2. Socrat. Wann diesem also / wer wolte einen so herrlich- und auffrichtigen Geschichtschreiber eines alten Weiber-Mährleins beschuldigen?

Das 3. Cap.

Ob die Polygami in der Natur- oder Göttlichen Recht gebotten seye.

I. Weilen wir dann mit den Gegnern nichts anfangen können / sondern die Polygami nothwendig mit ihnen vor erlaubt halten müssen/ so wollen wir zum wenigsten das darthun / daß sie nicht gebotten seye. Wann wir die Einsetzung der Ehe / und Erschaffung des ersten Menschen ansehen / so ist es klar / daß Ein Weib haben / recht gethan seye / und ein Mann aus dieser Einsetzung nicht verbunden seye / mehr zu heyrathen. Dann ob gleich der

Stiffter auch gesagt: Daß man sich mehren solle; so hat er doch nicht dabey gesetzt/ daß man sich so viel mehren solle/ als man Kräffte hat. Wann dieses wäre/ so würde er zweiffels ohn auch dem Adam mehr Weiber haben machen müssen/ durch welche er seine Kräffte anwenden/ und dem Gebott GOttes ein Genügen hätte leisten können. Und wie würde der Apostel Paulus in der 1. an die Cor. 7. sagen dörffen/ daß es den jenigen/ welche ihren Stand ohne Brennen unterhalten können/ gut seye/ daß sie kein Weib berühren? Mit was Schein einem Bischoff gebieten/ daß er Eines Weibes Mann seyn soll? 1. Timoth. 3. und Tit. 1. wir wünschen/ daß alle wie er/ das ist/ ledig wären?

II. Gewißlich wann wir dieses genauer betrachten/ so müssen wir gestehen/ daß die Polygami aus diesen Mehrungs-Worten nicht gebotten seye. Wäre sie gebotten/ so könte der Apostel das Widerspiel nicht rathen/ welches er doch in obangezogenen Worten thut. Ist man nicht einmahl verbunden/ Ein Weib zu heyrathen/ 1. Cor. 7. v. 1. wie soll man dann gebunden seyn so viel zu nehmen/ als man besaamen kan? Verwirfft man derowegen billich der Juden ihren groben Fehler/ welche vorgeben/ daß der Mensch allezeit/ und an allem Ort/ zur Vermehrung gehalten seye (z)/ welches auch Lyserus,

 umb

(z) Hoc præceptum (*multiplicationis*) obtinet omni loco & tempore, ita ut teneatur ei homo dare operam primum atque aptus, consecutus fuerit terminum, quem præfixerunt Magistri nostri ducendæ uxori. --- Transgressor violat affirmativum, quem proinde magna manet pœna, quòd complere noluerit voluntatem DEI ad habitabilem faciendam mundum ejus. R. Levi. ap. Hotting. Sect. I.

umb das Gebott der Polygami zu behaupten mit begierigem Rachen erhaschen / dessen Gründe aber seynd von vielen / und noch neulich von Herrn *Brunsman in Monogamia Victric. cap. 21. 22. 23.* so starck wiederleget worden / daß verhoffentlich niemand mehr dieselbe herfür zu bringen / sich wird erkühnen dörffen.

III. Zwar Deut. 25. v. 5. wird einem Bruder seines ohne Erben verstorbenen Bruders Weib zu heyrathen / und demselben Saamen zu erwecken befohlen. Wann nun dieses Gebott so wohl einen verheyratheten Bruder angienge / als es ohne Zweiffel einen ledigen betrifft / so würde nothwendig folgen / daß in diesem Fall / denen im Alten Testament / die Polygami gebotten gewesen / wie solches Christianus Vigil ad Wahrenberg. bezeuget p. 24. Und gewißlich / sehen wir die Red-Arten dieses Gebotts an / so schliessen dieselbe nicht weniger die Eheleute ein / als die ledigen. Betrachten wir die End-Ursach / warumb es gegeben / nemlich die Erhaltung der Stämme; so kan solche so wohl durch Ehmänner / als ledige befördert werden. Und würden jene auszuschliessen seyn / so hätte dieses Gebott seinen Zweck nicht völlig erreicht. Besihe *Dieeman. Rig. L. Mon.* und *Exam. Lys.* §. 19. 20. Ja was noch mehr ist / die Sach selbst welche daraus will beschlossen werden / nemlich die polygami, ist in dem Alten Testament nichts Ungewöhnliches gewesen / daß man also auch keine Ursach hätte / warumb man die Ehmänner von diesem Gebott ausschliessen solte.

IV. Aber Holla: In dem Text stehet das Wort מ[illegible] beysammen / und wird nur von Brüdern geredet / die beysammen wohnen; so können auch alle Exempel in der Heiligen Schrifft von Ledigen ausgeleget werden. Muß man dann

nun

nun nicht sagen/ daß dieses Gebott auch selbst in seinen Worten/ nur auff einen ledigen Bruder gezogen werde? **Beysammen wohnen** kan zwar wohl von denen verstanden werden/ welche in Einem Hauß beysammen wohnen; Aber wann es von dem Einen Bruder beweisen soll/ daß er ledig sey; so muß es ja eben dasselbe auch zugleich von dem andern beweisen / von welchem doch der Text sagt / daß er verheyrathet: oder kan **dieses beysammen wohnen** nicht darthun / daß alle beyde Brüder verheyrathet seyen/ wie will es dann beweisen/ daß der andere müsse unverheyrathet seyn? was von Einem nicht nohtwendig kan geschlossen werden/ wie will man eben dasselbige nohtwendig von einem andern aus einerley Grund erweisen? Aber ich weiß nicht/ ob dieses beysammen wohnen nicht vielleicht **von Einem Land** / wie Genes. 12. v. 6. oder **von Einer Zeit** müsse verstanden werden/ also daß die beysammen wohnen/ welche in einem Land / oder zu Einer Zeit beysammen wohnen und leben? In dieser letztern Meinung haben es die Juden angenommen. Besiehe *Diecm. d. Rig. Leg. Mon.* §. 13.

V. Die Exempel in der Schrifft werden einen bessern Beweißthumb nach sich führen. Sie können von Ledigen verstanden werden. Was ist es aber mehr? auch von Verheyratheten: wie Herr *Diecman. d. Rig. Leg. Mon.* §. 18. dar thut. Und gesetzt daß sie von Verheyratheten nicht könten ausgelegt werden/ so würden sie doch nichts anders beweisen/ als was seithero beschehen / daß nemlich ein Lediger durch diß Gebott verbunden sey/ seines verstorbenen Bruders Weib zu nehmen; Daß aber solches nicht auch einem verheyratheten Bruder gesagt werde/ kan man hieraus noch nicht begreiffen. Welchem allem nach man vielleicht ohne Hindernüß wohl schliessen dörffte / daß GOtt die Polygami im dem Alten Testament/ wo

nicht durch ein General-Gesetz / doch in gewissen Fall / aus politischen Ursachen gebotten habe.

VI. Das Exempel Ruth wird von *Seldeno de Success. in bona defunct. c.* 15. *v.* 52. *ff.* zu dem Gesetz Levit. 25. v. 25. gezogen. Andere aber lassen es bey dem Deut. 25. vers. 5. bleiben. Wir hätten uns zwar deswegen nicht zu bekümmern; Doch aber / weilen hieraus oben wiederlegte Einschränckung dieses Gebotts / als ob es allein auff Ledige zu verstehen / sonderlich könte bewiesen werden / so wollen wir uns hier ein wenig auffhalten. In der Bibel wird erzehlet / daß Boas zu erst dem nächsten Erben das Erbgut des Ebimelechs angetragen habe / nach dem Gesetz Levit. 25. v. 25. und als er es beerben wollen / alsdann erst angesagt / daß er auch die Ruth heyrathen / und dem Verstorbenen einen Nahmen erwecken müsse / auff sein Erbtheil. Worauff der nächste Erbe sich der Erbschafft begeben; Boas aber die Ruth genommen und den Obed aus ihr gezeuget. Der Jüdische Geschicht-Schreiber Josephus gibt von diesem allem völligern Bericht: *l.* 5. *c.* 11. Er zeiget an / daß der nächste Erb schon Weib und Kinder gehabt / und deswegen die Ruth nicht genommen habe / und daß er die Straff nach Inhalt des Gesetzes Deut. 25. v. 9. ausstehen müssen. Aus welchem allem man wohl sagen könte / daß beyde Gesetz in diesem Exempel beysammen stehen / davon der nächste Erbe nur das Eine Levit. 25. sich wolte zu nutz machen / deme derohalben Boas antwortet. Du solt dich nicht allein in Einem Stuck der Rechten behelffen / sondern ihnen durchaus nach-

kommen;

kommen; Hie ist eine Wittfrau / die must du auch nehmen / so fern du die Güter beerben wilt. Joseph. d. l. Welches letztere er nach dem Gesetz Deut. 25. v. 5. auch zu thun schuldig war.

VII. Aber es stehet in dem Gesetz ausdrücklich / daß der aus solcher Heyrath entsprossene erstgebohrne Sohn / solle nach des Verstorbenen Nahmen bestättiget werden / welches hier nicht beschehen; dann er wurde Obed / und nicht Machlon genennet / wie es wohl hätte seyn sollen / wann das Gebott Deut. 25. vers. 5. in diesem Exempel wäre beobachtet worden. Dieses kan niemand läugnen / die Bibel sagt ausdrücklich / daß er seye Obed genennet worden. Was will man hier antworten / sollen wir dieses Exempel von gedachtem Gesetz ausschliessen? Hat doch selbsten Boas bekennet vor den Eltesten des Volcks / daß er die Ruth nehme / dem Verstorbenen einen Nahmen auff sein Erbtheil zu erwecken; Woraus erhellet / daß er den Zweck gehabt / die Ruth nach dem Gesetz Deut 25. zu nehmen. Vnd können wir ihm derohalben keine Vnwissenheit in diesem Stück beymessen. Die Kinder haben in dem Alten Testament nicht bald ihrer Eltern Nahmen getragen; Es war gnug / daß sie aus ihnen entsprossen / und ihr Gedächtnus und Erbtheil unter dem Volck GOttes durch dieselbe erhalten wurde. Weilen es nun offt geschah / daß Leute ohne Kinder starben / so scheinet als habe GOtt durch dieses Gesetz nur das jenige solchen Leuten erhalten wollen / was andere durch ihre eigene Fortpflantzung hatten; Vnd folgendlich / daß nicht nothwendig gewesen / den aus solcher Ehe entsprossenen erstgebohrnen Sohn mit eben dem Nahmen zu benennen / welchen

der Verstorbene getragen / zumahlen es auch bey den leibslichen nicht nohtwendig war. Wann man dieses bedencket / so solte man vielleicht wohl vermeinen / daß in diesem Gesetz die Redens-Art: Nach dem Nahmen des Verstorbenen bestättigen / eben so viel heisse / als vor des Verstorbenen Sohn halten / daß allein die Gedächtnus oder der Stamm desselben nicht möge vertilget werden in Israel.

VIII. Dem aber sey wie ihm wolle / wann man dieses Exempel von Ruth und Boas / gleich in dem Gebott Deut 25. v. 5. gegründet hielte / und doch über das gewiß wäre / daß Boas unverheyrathet gewesen / welches doch etliche noch in zweiffel ziehen / *Dieman. Rig. Leg. Mon.* §. 15. so scheinet doch / daß eben aus diesem Exempel könne dargethan werden / daß so wohl Verheyrathete als Ledige verbunden gewesen / des verstorbenen Bruders Weib zu nehmen / oder die darauff gesetzte Straff zu leiden. Daß der nächst Erbe verheyrathet gewesen / können wir aus seiner Antwort abnehmen / welche er dem Boas gibt: Ich wills nicht beerben / damit ich nicht vielleicht mein Erbtheil verderbe. Und Josephus schreibt ausdrücklich / daß er die Ruth deswegen nicht habe nehmen wollen / weilen er schon Weib und Kinder gehabt. Ist nun dieses Gesetz einen Verheyratheten nichts angangen / warumb trägt Boas diesem Verheyratheten die Ruth an? und zwar nach dem Gesetz: warumb sagt er / Du must sie nehmen / so fern du die Güter beerben wilt? Und wiederumb bey dem Josepho: Du must dich nicht nur in Einem Stuck der Rechten bedienen / sondern

ihnen

ihnen durchaus nachkommen: Hier ist eine Wittfrau; die must du auch zur Ehe nehmen. Warumb hat er die Straff nach dem Gesetz ausgestanden? Gewißlich wann wir alles bedencken / so können wir nicht läugnen/ daß dieses Gesetz auch Verheyrathete angehe / und folgendlich die Polygami in diesem Fall gebotten sey.

IX. Aber weilen dieses nur ein politisches Gesetz war/ und uns Christen nichts mehr angehet / als bey welchen eben nicht so viel auff die Erhaltung der Stämme gesehen wird/ lassen wir es in seinem Werth und Unwerth beruhen / und kehren uns zu dem Neuen Testament. Solte da ein Befehl gefunden werden / so ist billich / daß wir uns dem Willen GOttes mit allem Gehorsam unterwerffen.

Paulus heisset den ledigen Stand gut / 1. Cor. 7. es sey dann daß man sich nicht enthalten könne v. 9. Dann da sagt/ Es sey besser freyen als Brunst leiden. Wann nun Ein Mann Ein Weib hätte / derselben aber entweder wegen ihrer Kranckheit oder anderer Ursachen halben nicht geniessen / oder wegen Constitution seines Leibs sich an ihr nicht vergnügen könte / zumahlen da heut zu Tage die Weiber so keusch zu seyn pflegen/ daß sie nicht nach des Manns Begehren / sondern nach ihrem eigenen Urtheil sich zu der Ehlichen Liebe verstehen; Solte man vielleicht mit Paulo sagen dörffen / Es ist besser noch Eine freyen / als Brunst leiden?

X. Gewißlich dieses wäre eine Grund-Ursach/ welche nicht / wie die im Alten Testament / den Bürgerlichen Wohlstand; sondern die selbst das Gewissen berührete. Die Gegner vermeinen/ man könne denen / die solches verbieten / wohl vorrucken / daß wann ein solcher Mann Hurerey begehet / sie Ur-

sach

sach daran seyen. Es scheinet/ Herr Lutherus, Melanchthon, Bucerus, Antonius Corvinus, und andere seyen hierdurch dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Philipsen/ Landgraffen zu Hessen/ Höchstseeliger Gedächtnus/ als derselbe seines Leibs Constitution ihnen eröffnet/ nicht allein mehr Weiber zu zulassen; sondern auch/ wie wir schon droben gemeldt/ nach dem er sich mit einer Edlen von der Sahl/ neben seiner aus dem Hauß Sachsen schon habenden Gemahlin/ trauen lassen; theils selbst dabey zu seyn/ und den Contract zu ratificiren/ bewogen worden.

Das 4. Cap.

Wie es komme/ daß heutiges Tags die Ehscheidung so schwer gemacht und die Polygami verbotten.

I. NUn stecken wir zwischen Thür und Angel: Auff einer Seit stehe die heutige Gewonheit; auff der andern das Natur- und Göttliche Recht. Ich weiß nicht/ welchem wir folgen sollen: Jene macht die Ehscheidung schwer und verbeut die Polygami: diese läst alle beyde zimlich frey/ ja es gebeut dieselbe in gewissem Fall. Besiehe das vorhergehende Capitel. Sollen wir nach jenem gehen/ so werden wir dieses verletzen; sollen wir diesem nachfolgen/ so werden wir jenem zu wieder handlen/ welches doch zweiffels ohn auch nicht ohne grosse Ursach also ist gesetzt und gebotten worden: Zugeschweigen/ daß wir also die Obrigkeit/ welcher wir zu gehorsamen schuldig seyn/ verachten und die Bürgerliche Ordnungen auffheben werden. Was Rahts? wir müssen

müssen diese Sach etwas genauer betrachten. Dann es ist doch gleichwohl wunderlich / daß GOtt den Ehstand mit so grosser Freyheit begabet / ja in einigen Stücken dieselbe gebotten / und wir doch dahin sollen gerahten seyn / daß jetzund weder Hülff noch Trost zu hoffen. Wie ist das zugangen? wer hat uns dahin geführet? Es müssen zweiffels ohn die jenige seyn / welche in Ehsachen zu schalten und zu walten haben. Aber ich sehe daß auch dieses noch nicht entschieden; wir wollen derohalben ein wenig in die alte Zeiten gucken / und wie es biß hieher seye gehalten worden / zu erst ausforschen. Wann wir finden könten / wer die Gerichtliche Erkantnus und Macht / in Ehsachen mit gehabt, (ob Gesetze vorzuschreiben recht oder unrecht / da ist nichts angelegen) so würden wir leicht auch sehen können / aus was vor Ursach sie bewogen worden / den Ehstand also / wie er heut gehalten wird / einzuschräncken.

II. Bey den Römern finden sich verschiedene / so wohl des Ehstands / als anderer Bürgerlichen Händel wegen gemachte Gesetz / Raths-Satzungen / und Käyserliche Constitutiones, welches ein unfehlbahres Zeichen ist / daß dazumahl die Erkantnus in Ehsachen der Weltlichen Obrigkeit zugestanden. Jul. Octavius Augustus hat das Gesetz vom Ehbruch gegeben. *Suet. in Aug l. 1. ff. ad Leg. Jul. de adult.* Unter den Bürgern und Privat-Personen gab der Stadt-Schultheiß eine Action ex Sponsu; über den Ehstand / die Ehscheidungen / Sitten und Gebräuche / über die Kinder / den Ehbruch / Blutschand / und was des Dings mehr ist / haben in den Römischen Provincien die weltliche Richter geurtheilet: wie solches aus den Lateinischen Scribenten selbiger Zeiten gnugsam kan erwiesen werden. Die erste Christliche Käyser haben ingleichen die Jurisdiction hierinnen behalten / dann wir sehen ihre Gesetz die sie gemacht / in Codice und Novellis vor uns.

III. Aber haben dann nicht auch die Päbste hierüber geurtheilet? In ihrem Gesetz-Buch macht diese Sach ja keinen geringen Theil. Wir lesen in den Historien / daß sie nicht nur über geringe Personen / sondern über Käyser und Könige gesprochen / und deroselben Ehen nach ihren Willen gerichtet haben. Wie kamen sie dazu? Man kan nicht läugnen / daß die Käyser die Ehe vor ein weltlich Ding gehalten; und wann dieses gleich nicht wäre / so scheinet doch / daß sie sich solcher Jurisdiction nicht begeben haben solten / dann sie hielten ja selbst davor / daß ihres Ampts seye / den rechten reinen Glauben zu beschützen / und so wohl über Geistliche Güter / als Personen zu walten: wie dieses abermahl *ex lib. 1 Cod. Justin. & ult. Theod.* und verschiedenen *Novellen* zu sehen ist. Wie haben dann die Päpst solche Gewalt bekommen.

IV. Niemand wird es tadlen / wann fromme Christliebende Fürsten in denen Sachen / von welchen in Göttlicher Schrifft gehandelt wird / sich bey den Geistlichen Rahts erholen / dann diese sollen die Schrifft verstehen. Dahero scheinet daß auch die erste Christliche Käyser dergleichen gethan. Aber damit ist die Sach noch nicht ausgemacht. Ein anders ist Raht / ein anders Gesetzgeber und Richter zu seyn. Jenes konten die Geistliche wohl werden / ohne der Käyser Schaden; aber dieses nicht / es sey dann / daß sie dieselbe des Richterstuhls entsetzten. Mit offentlicher Gewalt dieses zu unterfangen / war nicht rahtsam / die Käyser waren zu starck; so müssen sie es dann auff andere Weiß angegriffen haben. Wann die Löwenhaut nicht vortheilhafftig ist / ziehet man wohl einen Fuchsbeltz an. Soll es hier wohl auch so gegangen seyen?

V. Gewißlich wann ich die Historien / sonderlich deren Zeiten / da die Kirch aus der Art geschlagen / betrachte / finde ich viel / die an statt der Demuth den Stoltz / an statt der Ver-

gnädigkeit den Geitz / an statt der Ehre GOttes / ihre eigene Hoheit und Nutzen zum Zweck gehabt; Im Gegentheil suchten die Käyser auff ihrem Thron nichts als die Erhaltung eines guten Regiments / wolten alles nach GOttes Willen regieren und führen. Was erwünschte Gelegenheit vor die Herren Geistliche! Es ist glaublich / daß sie sich einer sonderlichen Heiligkeit angenommen / und unter diesem Deckmantel es so weit gebracht / daß sie Richter über die geworden / deren Räthe sie zuvor waren. Aber holla! hievon will uns zu urtheilen nicht gebühren: Es ist uns auch nichts daran gelegen / mit was Recht diese sich in den Richterstuhl über Ehsachen geschwungen/ oder die Macht Gesetze vorzuschreiben bekommen haben / vielmehr wird nöthig seyn zu fragen: **Aus was Vrsachen so wohl die Käyser/ als die Päpste/ die Ehscheidungen so schwer gemacht / und die Polygami verboten haben?**

VI. Zwar bey den Käysern gienge es noch wohl hin; dann wir haben droben gesehen / daß sie in der Ehscheidung noch ziemlich leidlich verfahren; was aber die Polygami anlangt/ weiß ich schier nicht/ was ich dazu sagen solle. Es scheinet/ daß man bey den Christlichē Käysern dieses letztere mehr **der Gewohnheit**/ und abermahl **den Herren Geistlichen**/ als einiger anderen Vrsach zuschreiben müsse. Dann weilen wie gesagt/ diese den Ehstand noch schwerer gemacht / als die Käyser selbst; so kan man leicht sehen / daß sie auch dazumahl nichs besseres werden gewürcket haben / als sie noch Räthe waren. Vnd in Warheit / es war ihnen leicht den Käysern einen Nebel vor die Augen zu führen/ als denen selbsten schon die Gewohnheit ein zimlich blödes Gesicht gemacht hatte.

VII. Aber hier kommen wir auff eine andere Frag:

Woher kam die Gewonheit? oder warumb haben die Römer in freyer Republiq / warumb die Heidnische Käyser die Polygami nicht zugelassen? bey ihnen wird ja die List des Geistlichen Hochmuths nicht mehr gefunden? Es scheinet als ob hier eine andere Ursach seye. Cato der Grössere wird uns vielleicht auff die rechte Sprünge helffen: Der klaget über die Weibliche Herrschafft der Römerinnen mit diesen Worten: **Alle Menschen/** spricht er / **herrschen über die Weiber/ wir herrschen über alle Menschen / und die Weiber über uns.** Wie? haben die Weiber damals über ihre Männer geherrschet; so werden sie ja nicht zugegeben haben / daß durch ein Gesetz Einem Mann mehr als Ein Weib erlaubet wäre worden. In Warheit / sie haben sich offentlich nicht nur dieses zu verwehren/ sondern gar zu begehren unterstanden / daß man Einer Frau Zwey Männer geben solle. Hier möchte man wohl ausschreyen: *Quis furor, o cives!* Aber diese Vollkühnheit ist besser mit Stillschweigen zu vergraben/ als mit vielen Worten weiter auszubreiten; es möchten einige Ungelehrte solches auff die heutige Frauen ziehen wollen/ die doch mehre Hoheit sich nicht anmassen / als ihnen GOtt und die Natur zugeleget hat: Sie ehren und lieben ihre Männer/ wie sichs gebührt / in dem HErrn / daß man also in diesem Stück nichts mehr von ihnen wird zu befahren haben.

So kommen wir dann abermahl zu den Herren Geistlichen / von welchen wir droben gesehen / daß sie bey Regierung der Christlichen Käyser erstlich als Räthe in Ehsachen gebraucht worden; hernach aber Legislatoriam potestatem auff sich selbsten gezogen haben. Was haben diese vor Ursach gehabt / die Ehe so schwer zu machen / als sie heutiges Tags gefunden wird.

Wir wollen ein wenig ansehen / wie sie mit der Ehe verfahren/

fahren / vielleicht können wir auff die rechte Spur kommen / dann diesen Weg lehret uns CHRISTUS / wann er sagt: Aus ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.

VIII. Hier finden wir daß die Päbste von den Staffeln der Bluts-Verwandschafft dispensiren: aber niemahlen ohne stattlichen Lohn. Sie scheiden die Ehe selbst wieder / und offt umb der jenigen Ursach willen / welche sie selbsten gut heissen: aber wiederumb nicht ohne grosses Geld. Sie erkennen in Ehsachen; aber nicht ohne grosse Zerrüttung des Menschlichen Wohlstands / dann wie ungereumbt ist es / daß die die Ehe richten sollen / welche doch keine haben / und also nicht wissen was dabey zu thun? Ja was noch mehr / sie machen aus der Ehe ein Geistl. Werck / und wollen es doch den Geistlichen nicht verstatten; und wann ein armer Ordens-Mann sich dessen gebrauchet / wird er darüber gestrafft / und wohl gar zum Feuer verdammet. Sie geben die Ehe vor ein Sacrament aus / und halten sie doch vor etwas Unreines. Sie erlauben keinem Pfaffen kein Ehweib / aber wohl Beyschlafferinnen / wann nur die Dispensation durch eine gelbe Squadron von ihnen erstritten wird. Was wollen wir hierzu sagen? Seynd dieses die Heiligen in Israel? Aber vielleicht verhält es sich nicht also. Ach leider! die Historien legen uns den Beweiß und die Exempel allzu klar unter Augen. Wir wollen es ein wenig genauer ansehen. Umb Geld dispensiren sie wieder ein so ein heilig Ding / wie sie die Ehe vor ausgeben. So ist dann der Geitz die Haupt-Ursach / daß die Päpste die Ehe so eng gemacht? Gewißlich es scheinet / als ob sonderlich ihre schöne Abzehlung der Staffeln der Leiblich- und Geistlichen Verwandschafft hieher gehöre; Dann dadurch kam es dahin / daß fast kein Fürst mehr / ohne zuvor Dispensation zu haben / sich seinem Stand gemäß verheyrahten können / welches in Warheit der Päbstischen Heiligkeit keinen geringen Nutzen einbrachte.

Und es ist sich eben auch nicht so sehr zu verwundern / daß die Könige rc. solchen List-griffen Platz gegeben; Dann es war ihnen auch nicht geholffen: Sie konten umb eine Summa Gelds wiederumb geschieden werden / wann sie wolten / und sich auch dessen wieder andere gebrauchen / und hatten also die Päbst abermahl/ so bald eine kleine Wolcke des Wiederwillens zwischen solchen Ehen sich erhub/ oder sonst ein Einwurff geschah / einen reichen Gold-Regen zu hoffen; Aber was machen unterdessen die / die den unersättlichen Abgrund des Geitzes nicht ausfüllen können? Wie wollen diese geschieden werden? wie wollen sie sich in Ruhe setzen? Es scheinet in Warheit / daß man hier abermahl einen sonderlichen Zweck gehabt habe. Wer im Gefängnus sitzt/ der sucht auff alle weiß sich loß zu würcken; wann man ihm die Thür versperret / reisset er wohl ein eisernes Gegitter entzwey; Gehet es nicht eben auch also in dem Ehstand? da begehet man Hurerey und Ehbruch / da laufft ein Ehgatt von dem andern/ und einig deswegen/ weilen man sich auff keine andere weiß helffen kan. Aber was ist das anders/ als dem Jäger in das Netz lauffen? Muß man hier nicht sagen/ es sey die Ehscheidung und Polygami darum so schwer gemacht worden / auff daß die Menschen desto mehr sündigten/ und also der Geistlichkeit in die Straff fallen möchten/ dann wir sehen daß sie **Ablaß-Krämer** werden / und die Vergebung der Sünden umb Geld feil bieten; Da doch/ wann ihnen dergleichen angebotten würde/ sie mit Petro sagen solten: **Daß du mit deinem Geld verdammet wärest!**

IX. Aber weit gefehlet: sie gehen weiter: Wann ein Mann oder Weib Ehbruch begehen / oder von seinem Ehgatten und Kindern weglauffen solte / so heist es bey ihnen / der rück-gebliebene Theil darff nicht heyrathen/ **der Mann / das Weib lebt noch**; Aber was sagt der seel. Hr. Bugenhagen dazu?

zu? Der Pabst / spricht er / richtet hie mit seinen Klugen "
nicht anders / dann eine Kuhe mit den Augen bey der Nasen "
Der Kerle lebt noch: Traun / das siehe ich GOtt Lob auch "
wohl. Ist das die grosse Kunst / damit man die elenden Leut "
soll retten? Der Mann / die Frau lebet noch / ja wie mein "
Hund auch lebet / wo bleibet der Ehmann / die Ehfrau? Was "
heist Conjugium, spannet sichs auch wohl zusammen / wann "
ein Theil zum Teufel weg ist? Was ist Matrimonium? "
Es Müttert sich übel / wann ein Theil so schändlich verlassen "
ist. Doch muß das unschuldige Theil ledig bleiben. Warumb? Dörffte man nicht allerdings sagen / damit es sündige / und dem Geitz in in die Straffe falle. Aber was ist es hier Wunder? stellen die Päbst doch auch selbst ihren untergebenen Geistlichen solche Fallen. Diese darffen gar nicht heyrathen. Der Papst wuste wohl / daß sie Fleisch und Blut haben; Damit er aber doch auch hier etwas erschnappen könte / hat er vor rahtsam gehalten / ihnen die Ehe zu verbieten: Wolten sie Köchinnen / oder Beyschläfferinnen oder Huren haben / so musten sie die Päpstische Dispensation erkauffen: Verachten sie dieselbe / so haben sie die Straff zu erwarten. Und wolten sie sich auch gern etwas bereichern / so muß dann das arme Volck (welches sie dann in Ansehen des strengen Lebens und der Keuschheit dieser heiligen Vatter desto williger thun) opfern / und also der Pfaffen / und durch die Pfaffen der Päpsten ihren Geitz ausfüllen.

X. O wie viel dieser Blut Egel werden in der Welt gefunden! Aber siehe wir gehen zu weit / uns will nicht gebühren von dergleichen heiligen Häuptern zu urtheilen. Vielleicht bringt es die Ratio Status also mit sich. Es ist wahr. Sie müssen doch gleichwohl ihre Hoheit unterstützen / sie sollen ja GOttes Stadthalter auff Erden seyn. So kan man ihnen dann nicht verdencken / wann sie die Seulen ergreiffen / auff welchen

welchen sie sicher ruhen mögen. Wo sollen sie dieselbe aber besser durch befestigen / als eben durch den Ehstand / durch welchen sie nicht allein auff gedachte Manier reiche Goldgruben erfunden; sondern das Ansehen einer sonderlichen Heiligkeit zu wegen gebracht / wolte gerne sagen / die gantze Catholische Welt regieren. Denn so bald sie den Menschen dieses einige eingeschwätzet / daß die Ehe ein Sacrament seye / je da lagen alle Käyserliche vom Ehstand gegebene Rechte auff dem Boden: Die Päbste machten Gesetze / und damit sie allezeit etwas zu thun / und in Ehsachen zu fitscheln und zu witscheln / zu wischen und zu waschen hätten / so harte Gesetz / daß nirgends mehr als bey ihnen einig Heil darwider zu finden. Sie huben an von Ehsachen als einem Sacrament zu urtheilen / und zu richten / und unter diesem Deckmantel allgemach auch nach denen ohn allen Zweiffel weltlichen Dingen zu greiffen: Besiehe *Ex. qui fil. sint legitim. It. de donat. inter vir & uxor.* Wodurch dann ihr Ansehen so sehr gewachsen / daß sie die doch zuvor arme Diener waren / nunmehr über Könige triumphiren. Wie? ist dann auch die Ehr-Sucht eine Ursach dieses Jammers? Es ist leider am Tag.

XI. Aber wir müssen uns in diesen Betrachtungen nicht vertieffen. Es ist den guten Päbsten vielleicht auch nicht alles zuzuschreiben / wir finden ja in den alten Schrifften ein ob gleich rar / doch wahres Exempel / daß der Käyser Ludovicus IV. sich wider den Pabst Johannem XXII. dieses Rechts in Ehsachen nicht allein unterfangen / sondern auch in der That selbst dasselb exercirt habe / in dem er Margaretham die Hertzogin in Kärndten / auff ihr Begehren von Johanne des Königs in Böh-

men

:n Sohn förmlich geschieden / und hernach auch / zwischen eben derselben und Ludovico dem Marggraffen zu Brandenburg in der nahen Anverwandschafft dispensirt hat. Die Instrumenten beydes der Scheidung und Dispensation seynd genugsam am Tag. Dannenhero dann offenbahr / daß die Päpste nicht eben allezeit in Possession geblieben ; sondern von einigen dem Teutschen Vatterland geneigten Käysern / dieser Usurpation wegen seyen angefochten worden. Haben dieses die Käyser gethan / die doch Catholischer Religion und dem Papst zugethan waren / so solte man sich vielleicht nicht unbillich verwundern / warumb wir Evangelische / nachdeme wir das Päpstische Joch von unserm Nacken abgeschüttelt / nicht auch dergleichen Freyheit gebrauchen ? Es scheinet in Warheit / daß dieses ein Stück von den jenigen seye / welche wir noch von dem Sauerteig übrig haben ; Solten wir aber nicht viel mehr unsere Bekandtnus von dergleichn reinigen ? Solten wir nicht das Göttliche Wort die Richtschnur unsers Lebens seyn lassen ? Freylich ja solte es seyn ; aber wer ist der nicht mehr an den eusserlichen Gewohnheiten und Ceremonien hange / als an dem Willen GOttes ?

Das 5. Cap.

Ob es wohl rathsam seye / daß man die Ehscheidungen / und Polygami wieder einführe ?

I. HIer müssen wir nun alles zu Werck richten / was dem Frauen-Zimmer mag fürträglich seyn. Werden wir derselben Interesse nicht wohl in acht nehmen / so ist zu

Dd befürchten /

förchten / es möchte diesem Edlen Geschlecht / dessen Sache wir führen / an statt der Ruh / Unruh ; an statt des Nutzens / Schaden ; an statt der Liebe / Haß ; an statt der Freyheit ein unerträgliches Gefängnus zugezogen werden. Die Augen auff ! Es ist hier nicht umb ein Löcklein Schaafs-Wolle / sondern umb den Wohlstand der Menschen zu thun ! Dasjenige Kleinod / vor welchem alle Schätze der Welt gering zu achten. Wohlan dann / wir wollen uns die Sach höchsten Fleisses angelegen seyn lassen / und mit Ernst betrachten / was Gutes oder Böses / so wohl von der Ehscheidung / als der Polygami zu hoffen oder zu förchten sey.

II. Keine grössere Vergnüglichkeit kan ein Ehliebendes Frauen-Zimmer haben / als wann der Liebste ihr mit auffrichtigem Hertzen zugethan ist ; Gleich wie im Gegentheil nichts Schmertzhaffters seyn kan / als wann der jenige / der die Liebe schuldig ist / an derselben statt Haß erzeiget. Dieses setzet sie in solch ein grosses Elend / daß der HErr selbsten vom Himmel ruffen muß / durch den Mund des Propheten Malach. 2. Cap. Wer sein Weib hasset / der lasse sie von sich ! Wie ? gibt GOtt selbst dieses Mittel an die Hand / wann er den Weibern Erleichterung schaffen will / so muß es zweiffels ohn gut und nützlich seyn. Es ist wahr. Die Weiber werden dadurch den Löwen aus den Zähnen gerissen. Aber was meynet GOtt wohl vor eine Scheidung ? eine solche / die von Tisch und Bett scheidet / im übrigen aber beyden Theilen wieder zu heyrathen verbietet ? Keines wegs. Dann also wäre den Frauen noch nicht geholffen. Sie haben auch Fleisch und Blut / und solten vielleicht lieber des Manns Haß ertragen / als alle Männliche Beywohnung meiden / darumb sagt auch St. Paulus 1. Cor. 7. eine jede Frau soll ihren Mann

haben /

haben / auff daß sie der Teuffel nicht versuche wegen ihrer Unkeuschheit. Herr Lutherus beweiset in seinem Büchlein von Closter-Gelübden weitläufftig/ wie unmöglich es seye / daß die Menschen sich gäntzlich enthalten. Ist also offenbahr / daß hier eine solche Ehscheidung verstanden werden müsse / durch welche selbst das Ehliche Band auffgelöset / und dem Weib die Macht gegeben wird / anderstwo sich zu verheyrathen. Es scheinet in Warheit daß dieses den Frauen ein sonderlich Glück wäre / wann man dergleichen Ehscheidungen wieder einführen solte. Die Liebe die sie bey einem nicht finden / würden sie wohl bey einem andern antreffen ; sonderlich wann sie einmahl gewitziget / sich in dem Kauff besser vorsehen solten. Da im Gegentheil heutiges Tages das arme weibliche Geschlecht alles leiden muß / was der Haß / die Ungedult und Wiederwärtigkeit / den Männern an die Hand gibt / da ist keine Erledigung/ kein Trost ; das Leben ist bißweilen ärger als der Todt ; Welchem doch allem würde geholffen werden/ wann die Ehscheidung solte erlaubt seyn. Wann ein Mann seine Frau hassete / würde er sie leichtlich in den Stand setzen/ in welchem sie ihre Vergnügung suchen und finden könte.

III. Wolte man einwenden und sagen / die Scheidungen seyen den Weibern nicht nothwendig / weilen die weibliche Liebkosungen alles über die Hertzen der Männer vermögen ; Und liege also nur an ihnen in Ruhe zu leben / als welche/ wann sie nur die Männer lieb haben / es leicht dahin bringen können / daß dieselbe / wann sie gleich Löwen wären / doch die Grausamkeit ab- und in dem Schooß der Freundlichkeit sich niederlegen werden / welches dann vielleicht die Ursach seye / warumb der Heilige in Israel denen Weibern keine Ehscheidung vergönnet habe. Besiehe 1. Abtheil. Cap. 5. Dann weilen er ih-

nen die Macht eingepflantzet hatte / ihre Ruh auch ohne die Scheidung durch Wohlverhalten / und keusche Umbfassung ihres Ehherrn zu befördern / was wäre ihnen die Scheidung noth? Aber man wird nicht in Abrede seyn / daß manch frommes Weib aus Unvorsichtigkeit / Kindheit / Zwang / und dergleichen / an einen Mann verheyrathet wird / zu dem sie doch keine Liebe tragen kan. So ist auch mehr als zu viel offenbahr / daß viel Männer gefunden werden / die keine Liebkosungen annehmen / härter als ein Stein seynd; ja / wie der Prophet sagt / die das Weib ihrer Jugend verachten / was wäre hier den guten Weibern auch nach dem Vortheil Gottes verträglicher und nöthiger / als die Ehscheidung? und gesetzt / daß in Ansehung der dem weiblichen Geschlecht eingepflantzten sonderbahren Gaben / durch welche sie die Männer sich günstig machen können / obiger Grund bestünde; so läugnen die Weiber doch selbst nicht / daß unter ihnen / sonderlich heutiges Tages / viel ihre Männer nicht so viel würdigen / daß sie nur einen Fuß umb denselben zu gefallen bewegen solten. Da regieret der Hochmuths-Teuffel; Niemand will mehr an den Gehorsam gedencken; sondern durch verdrießliche Mittel greiffen sie nach der Herrschafft / und könte man bißweilen wohl mit jenem Frantzosen recht sagen: Der Frau / und die Mann. Das Weib zeucht die Hosen an; aber mit was ihrem grossen Schaden / werden sie mehr als zu viel gewahr / wann sie auff dem Marck mit grün- und blauen Augen einander begegnen / die Zeichen ihrer Widerspänstigkeit an den Köpffen herumb tragen / des Buckels zu geschweigen / der offters wohl biß auff das neundte Fell gegerbet ist. Dieses ob es gleich von keinem Ehrliebenden Frauen-Zimmer kan gesagt werden / so ist es doch auch diesen umb der Ursachen nicht weniger verdrißlich / weilen man gemeiniglich das gantze Geschlecht deßwegen zu beschimpffen

sen pfleget. Da heist es: Die Weiber seynd hartneckig / die Weiber seynd stoltz / die Weiber seynd ungehorsam / die Weiber seynd zancksüchtig / die Weiber seynd ein nothwendig Ubel / und was dergleichen mehr wieder sie außgespeyet wird. Welchem allem doch abgeholffen werden würde / wann die Ehscheidung / und die Polygami solte erlaubt seyn.

IV. Dann betrachten wir / wo es herkomme daß etliche Weiber so eine böse Ehe besitzen / so werden wir finden / daß es einig und allein aus dem Ungehorsam / und dieser daher entspringe / weilen sie wissen / daß der Mann sie weder von sich lassen / noch eine andere zu ihr nehmen darff. (a)

Solte man nun diese beyde den Männern frey stellen / so ist gewiß / daß solche Weiber aus Forcht / daß sie entweder verlassen / oder noch andere ihnen möchten an die Seiten gestellt werden / sich deß jenigen Mittels gebrauchen würden / welches Gott / umb ihre vergnügung und Wohl-Stand zu befördern / ihnen selbsten gegeben: besiehe die Erste abtheil. c. 2. §. 6. n. 3. daß ist / sie werden ihrem Mann gehorsam sein / ihn lieben und Ehren / so wohl als die andere / und wird kein anlaß mehr / dieses Edle Geschlecht zu beschimpffen / gegeben werden. Ja spricht man / dieses were wohl so / wann es nur von den Bösen verstanden würde; aber es werde alles voll Ehscheidungen sein: Die Unmässigkeit der Männer werde auch über die guten sich erstrecken: wan ein Weib gleich alles thäte / was ihr zu thun gebühr-

(a) L'Indulgence des loix favorise les desbauches & la depravation des femmes jusques à tel point que n'estant aujourdhuy retenuës par nulle sorte de crainte, je ne voye rien qu'on doive raisonnablement esperer des plus retenuës. Montagne.

te / so würde der Mann sich doch an andere hencken / die ihm besser gefielen. Ich weiß nicht ob man diesen Einwurff solle in bedencken ziehen / dann er scheinet sich selbst zu wiedersprechen. Es ist gewiß / daß kein Mann heyrathet es sey dann / daß er dessen seine gewisse Vrsachen habe. Wo diese fehlen / darff man keine Heyrath beförchten. Wann nun das Weib ihrem Man alle ihre Schuldigkeiten abstattete / so würden ihm schon die meiste Vrsache benommen seyn / umb welcher willen man zu heyrathen pfleget. Solte aber beschehen / daß noch andere Vrsachen sich einfinden / als zum Exempel: **daß der Mann sich nicht an einer vergnügen könnte / oder daß die Erste Kranck rc. were /** so würde ihr ja durch die zweyte Heyrath kein Schaden zugefüget / sondern im gegentheil ihr Stand ruhiger / und der Mann sanfftmühtiger werden. Livia des Keysers Augusti Eh-Weib hat einsmahls den Römerinnen / die sie fragten / womit sie ihren Herren ihr so günstig machte / geantwortet damit / daß / ob sie gleich wisse / daß derselbe sich an verschiedenen andern ergetzet / sie solches doch nicht achtete. Hat dieses eine Heydin bey dem Eh-Mann gethan / der Vnrechtmässiger Liebe gepflogen / was meinet man wohl wird ein Christliches Weib nicht thun / da sie doch wissen wird / daß die zweyte Frau eben so viel Recht habe als sie selbst? Was grosse Gütigkeit wird sie von ihrem Mann zu hoffen haben / wann sie nicht nur ihn / sondern auch ihre Mitfrau umb seinet willen liebet? und solte gleich geschehen / daß ihr der Mann wann er sich an eine andere hencket / gram würde / so hat sie doch eben solches auch zu besorgen / wann gleich die zweyte Ehe nicht erlaubet wäre. Wer unmässiger Liebe pflegen will / der fragt wenig darnach / ob er es mit seiner Ehfrauen oder einer andern thut. Welches aber in der Polygami auf allen seiten nach viel erträglicher seyn würde / als in der Monogami; dann entweder

will

will die Frau gern von dem Mann/ der sie hasst/ geschieden seyn? oder nicht : will sie es gern sein/ so hat sie die Thür offen ; dan der Mann/ als welcher eine andere hat oder nehmen kan/ würde sich leicht dazu verstehen ; will sie nicht geschieden sein/ so wird sie dem Man keine gnugsame Vrsach geben / und also überall ihren Zweck erreichen.

V. Man sagt ins gemein/und ist vielleicht auch so gar unwar nicht / daß auf der Erden mehr Weiber gefunden werden/ als Männer. Wie viel von diesen kommen in Kriegen umb ? Wie viel in andern gefahren/darein sie sich wagen müssen? Vnd noch seind auch die wenig Männer nicht einmahl alle zu heyrathen gesinnet. Wie viel Hagen-stelzen gibt es ? Wie viel gehen in die Clöster ? Da unter dessen die Zahl der Weiber weder durch Krieg noch andere Gefahr gemindert wird. Man siehet hin und wieder der Alten Jungfern so viel / daß es einen Stein erbarmen möchte ; Lieber wie wäre diesem Vbel abzuhelffen / solte es nicht durch die Polygami beschehen können ? Manch ehrlich Mädgen muß in ihrer Jungferschafft verschimmeln/ da doch/ wann Einem Mann mehr als Ein Weib zu nehmen erlaubet wäre/ sie gar bald erlöset werden solte.

VI. Ich weiß nicht / wie ich mich so schröcklich verlauffe. Mein Zweck ist gewesen zu beweisen / daß die Polygami unerlaubt und keines wegs mehr einzuführen seye ; Nun aber je mehr ich der Vernunfft dem Zügel frey lasse / je mehr werde ich beredet / **daß das Frauen-Zimmer ihre höchste Vergnüglichkeit / Glück und Wohlstand dadurch befördern werde / was sie mit mir seither verflucht haben.** Vnd dörffte noch wohl wahr seyn/ was uns die Gegner droben propheceyet : Es werde nemlich noch wohl raus kommen / ob wir / oder sie dem Frauen-Zimmer am besten dienen. Wir wollen noch ihre

Tugenden/

Tugenden/ Ehr und Reputation beschehen / wann diese in der Ehscheidung und Polygami nicht beflecket werden/ so weiß ich nicht was ich gedencken solle.

VII. Wir lesen in dem Alten Testament / daß die abgeschiedene Weiber / wieder gefreyet ; Dergleichen Exempel finden wir auch unter dem Neuen Testament bey den Königinnen von Franckreich / Spanien und Engelland ꝛc. genugsam ; ja was noch mehr ist/ dieser wird noch mit sonderbahrem Ruhm gedacht ; Sie seynd in ihrer Digniter und Würdigkeit geblieben : Die aus ihnen gebohrne Kinder seynd rechtmässig und Erben des Vätterlichen Throns geworden. Ist das wahr / so darffen wir nicht sagen / daß die Ehscheidung den Weibern nachtheilig an ihrer Ehre seye / es scheinet daß wir hierinnen auff die Ursachen der Ehscheidung sehen müssen. Wann nun erlaubt wäre auch umb Ehrlicher Ursachen willen sich zu scheiden / so ist glaublich / daß die Weiber umb so viel desto weniger in Gefahr ihrer Reputation stehen würden/ weilen der Mann nicht nothwendig unehrliche Ursachen vorschützen darff / umb seinen Zweck zu erhalten / wie es wohl jetzund / da keine andere erlaubt seyn / thun müßte. Was die Tugenden anbelangt / da ist kein Zweiffel es würden dieselbe in der Polygami heller gläntzen / als die Stern an dem Firmament ; Theils werden sie aus angebohrner Neigung / theils aus Forcht / theils aus Eyffer gegen ihre Mitfrau/ üben/ und vor der Welt / sonderlich aber in den Augen ihrer Ehmänner leuchten lassen / und deren Hertz dadurch zu gewinnen suchen.

VIII. Aber wie? sind die Weiber nicht eyffersüchtig? werden sie wohl leiden/ daß der Mann andere neben ihnen seines Leibs Theilhaftig mache? würde wohl Ruh zu hoffen seyn? da doch

der

der Mann einer mehr anhangen werde / als der andern? wir wollen ein wenig betrachten / worauff der Eyffer gegründet seye. Ich sehe nichts anders / als die Einbildung / die das Weib von ihren rechten hat / daß nemlich der Mann gantz mit seinem Leib / und alles was er thut / und thun kan / ihr eigen seye / und daß alles / was er vergibt / ihr entzogen werde. Welches doch / wie man uns droben bewiesen / eine falsche Einbildung ist / und daher entspringt / weilen nach heutiger Gewohnheit dem Mann nur ein Weib zu nehmen erlaubet wird. Solten aber Einem Mann mehr erlaubet werden / so kan das Weib diese Einbildung nicht mehr haben / dann sie wird offenbahr das Wiederspiel sehen; welchem nach sie zugleich den Eyffer / als der gantz keinen Grund mehr hat / wird müssen fahren lassen. Ist diesem also / so haben die alte Poeten vielleicht auch den Stand der Monogami mit dem Stand der der Polygami confundiret / wann sie die Polygami aus diesem Grund verworffen haben. (*b*)

IX. Noch eins! Seynd nicht die Weiber unersättlich und stoltz / wie wird der Mann mehr als Einer können gnug geben und thun? Seynd sie nicht wiederspenstig? soll wohl der Mann mehr als Eine regieren können? Awe!! Hier fallen wir mit beyden Händen in den Koth. Wolten wir nochmahlen uns der Polygami entgegen setzen / so werden wir nothwendig obiges beybrin-

Es gen

(*b*) *Contentus uno conjugis vivat thoro*
Quicunque cupiet rite curatam domum.
Euripides in Andromacha ex Persona Hermionis.
Id. in Choro
Nunquam geminâ de matre genus,
Nunquam duplices laudabo toros:
Odii & dira semina rixa.
Unam debet non ambigui
Vir participem nosse cubilis.

gen müssen; Aber was würden wir damit anders thun / als das gute Frauen-Zimmer selbsten beschimpffen? Seynd dann nun die Weiber so unbändig worden / daß sie von Einem Mann sich nicht mehr solten regieren lassen / dem doch GOTT selbst die Herrschafft / auch nach der Frauen Bekantnus / in die Hand gegeben? Oder hat GOTT / in dem er den Mann zum Führer seines Weibs gemacht / ihm nicht Kräffte genug gegeben solches sein Ampt zu verwalten? Seynd die Weiber so ungehorsam / und dem Gebott ihres Schöpffers so sehr zu wieder / daß sie mit dem Stand / darein sie GOtt gesetzt / nicht solten zu frieden seyn?

Gewißlich dieses ist so wohl wieder die Ehre des Weiblichen Geschlechts / als wieder das ausdrückliche Gebott GOTTES. Die Erfahrung lehret uns aber viel ein anders / es **gibt viel tugendsame Weiber** / welche ihre Schuldigkeit gegen ihre Männer wissen in acht zu nehmen: und diese / wann ihrer gleich viel wären / lassen sich / gleich den generosen Pferden / mit einem Winck regieren. Wolte man aber von den Bösen sagen / so werden sie / wie droben gemeldet / aus Forcht sich demüthigen müssen; Dann der Mann würde in der Polygami die Straff selbsten in der Hand haben / und nicht eben allezeit zu einem Geistlichen Seelsorger / oder weltlichen Richter seine Zuflucht nehmen dörffen / wie er heut zu Tage thun muß; wo das Weib aber nicht viel nach fragt / zumahlen da zwischen Ehleuten öffters solche Sachen vorzufallen pflegen / die durch Gerichtliche Zeugen gar schwer zu beweisen / und doch dem Mann verdrüßlicher seynd / als der Tod; es sey dann / daß er wie die Frantzosen reden / **ein guter Mann seye / biß-**

weilen

weilen mit offenen Augen schnarchen / oder die an der Wand hangende Teppiche betrachten könne

X. Aber haben wir nicht auch gesagt / daß die Weiber unersättlich seyen? Diß Wort ist gar zu hart? Ich darff es in Warheit nicht zu Marckt bringen. Man dörffte sagen / ich wolle vor keusche Ehweiber Fleisch-gierige Grufften vorstellen. Aber solche werden ja unter den Christen keine gefunden werden. Ja wann schon deren etliche seyn solten / so werden sie doch zum wenigsten den Schein der Keuschheit haben wollen / und diesen Grund wieder die Polygami schwerlich anführen. Und wann sie es schon thäten / so darff man doch nicht sagen / daß der Mann solche Unersättlichkeit zu vergnügen schuldig sey. Niemand ist unmögliche Dinge zu thun verbunden; Man sagt / natürliche Lust zur Beywohnung vergehe einem jeden Thier / nach dem es empfangen hat; Wann demnach dieses an einem Weib beschehen / so muß sie ersättiget seyn. Aber vielleicht kommt die Unersättlichkeit von der Vernunfft / und nicht von der Sinnlichen Seele. Gewißlich es scheinet / als ob dem so seye; Dann wir sehen / daß die am meisten zu dem Beyschlaff geneigt seynd / die am meisten daran gedencken / und sich in solchen Gedancken belustigen. Was ist dieses aber anderst / als Unkeuschheit? welche der Mann zu vergnügen nicht schuldig ist: sonsten würde folgen / daß je unkeuscher ein Weib / je öffter der Mann derselben beywohnen müste / welches doch zu nichts anders dienen würde / als ihre Begierden mehr anzuzünden. Ja ich weiß nicht / ob solche Weiber nicht sollen keusch und züchtig werden / wann ihren Männern noch mehr neben ihnen zu

nehmen erlaubet wäre / dann sie dörffen ihre Unersätt- lichkeit nicht an den Tag geben / aus Forcht / der Man möchte deswegen wieder sie einen Argwohn oder Groll fassen. Wodurch dann ihre Conduite endlich in eine Gewohnheit außschlagen / und ihr Leben tugendhafft werden könte.

XI. Wir wollen uns nicht länger bey den Weibern auffhalten. Ich habe Sorg / je weiter wir gehen / je mehr werden wir antreffen / wodurch die Weiber die Polygami wieder einzuführen solten bewegen werden. Aber weilen es doch bey ihnen nicht stehet ; so wollen wir zu denen gehen / die es thun können / nemlich zu den Männern / und sehen / was so wohl in dem Hauß- als was in dem Gemeinen Wesen Gutes oder Böses durch die Polygami herkomme. Hier wird uns sonderlich die Ruh des Hauses / als welche die höchste Glück- seeligkeit des Manns ist / vor Augen gestellt. Wir ha- ben schon droben bey den Weibern gesehen / daß diesel- be keinen Ruh- störenden Eyffer in der Polygami haben können / aber wohl einen solchen / da sie ihren Mann umb die Wett lieben / ehren und ihm gehorsam seynd alles umb der Ursache willen / daß er ihnen sich günstiger erzeigen möchte. Wie froh war Lea / als sie Ruben gebohren ? Nun / spricht sie / wird mein Mann mich lieben ! Und wiederumb als sie den Levi gebahr ? Nun / sagt sie / wird mein Mann sich wieder zu mir thun. Woraus abzu- nehmen / daß sie einen Eyffer / aber einen solchen ge- habt / welcher nur allein die Liebe ihres Manns zum

Zweck

Zweck hatte. Dieser Eyffer wäre nicht so wohl zu verwerffen / als zu suchen. Und in Warheit in allen Monarchischen Regimenten sihet man / daß der zu der Liebe des Haupts gerichtete Eyffer der Unterthanen die rechte Seule der Ruhe seye; daß wir also mit diesem Grund wieder die Polygami keines wegs könten aufkommen. Wolten wir den Nutzen betrachten / so finden wir / daß durch die Polygami der rechte Zweck des Hauß-Wesens / als nemblich die Fortpflantzung und Tugendhaffte Aufferziehung der Kinder befördert und erhalten werde. Eine jede Frau wird sich dadurch bey ihrem Mann insinuiren wollen: Die Geschlechte werden erbauet / die Republiquen in Auffnehmen gebracht / und ihren Feinden ohne eusserliche Hülffe Bestand seyn können.

Die meiste Strittigkeiten auff den Rathhäusern und in den Consistorien, kommen heutiges Tages von Weibern her; Wann nun dem Mann frey stünde mehr als Eine zu nehmen / so würde diesem allem geholffen seyn: Die Zeit / die jetzt an Weiber-Händel verwendet wird / könte zu andern viel nützlichern Sachen gebraucht werden: Ein jeder Mann würde die Strittigkeiten in seinem eigenen Hauß beylegen: Ein jeder würde seine gewisse Erben haben/und sein Gut nicht an frembden vermachen dörffen. Und gewißlich es scheinet / daß dieses sonderlich uns nutzen solte / umb die Religion desto mehr fortzupflantzen: Je mehr auff unserer Seiten wären / je mehr würden wir von den Trangsalen unserer Feinde sicher seyn.

INSTRUCTION.

Was Doct. Martinus Bucer an Doct. Martinum Lutherum und Philippum Melanchthonem werben soll / und im Fall sie es für gut ansehen werden/darnach weiter an Churfürsten zu Sachsen.

ER soll ihnen erstlich Gnad und Gutes von meinetwegen sagen/und daß ihnen an Leib und Seele noch wohl zustünde/ daß ich das gern hörte. Folgends anzufangen / daß ich / seiter der Zeit mich unser Herre Gott mit Schwacheit heim gesucht / allerley bey mir bedacht hette/und sonderlich/daß ich in mir befunden / daß ich eine zeither / seit ich ein Weib genommen/in Ehbruch und Hurerey gelegen? Dieweil dan Sie und meine Prædicanten zu vielmahl mich ernstlich vermahnet / zum Sacrament zu gehen/ und dan ich bey mir solches obgemeld Leben befunden/ habe ich mit keinem guten Gewissen eine Zeit Jahr her können zum Sacrament gehen ; dan dieweil ich solches Leben nicht hab willens zu lassen / mit waß gutem Gewissen konte ich dan zum Tisch des Herren gehen / und wüste dadurch nicht anders/dan zu dem Gericht deß Herren/und nicht zu Christlicher Bekandnuß

nuß zu kommen? Weiter so habe ich gelesen im Paulo, mehr dan an Einem Ort / wie daß kein Hurer oder Ehbrecher werde das Reich GOttes ererben. Dieweil ich dan bey mir befunden / daß ich bey jetziger meiner Haußfrauen mich Hurerey und Unkeuschheit/ und Ehbruchs nicht erwehren mag / so ich mich dan nicht aus dem Leben wende und zur besserung bekehre / so habe ich nichts gewissers / dann enterbung deß Reichs Gottes / und ewige Verdamnuß zugewarten. Die Ursach aber / darumb ich mich Hurerey und Ehbruchs und deßgleichen nicht erwehren kan/ bey diesem jetzigen meinem Weibe/ seynd diese.

Erstlich/ daß ich von anbegin/ da ich sie genommen nicht Lust oder Begierde zu ihr gehabt / wie sie auch von Complexion / Freundlichkeit und geriechte/ auch wie sie sich underzeiten mit übrigem Trincken helt / daß wissen ihre Hoffmeister und Jungfrauen / und andere mehr Leute / daß ich also zubeschreiben beschwerung habe; aber doch Bucero weiter erkläret.

Zum andern/ dieweil ich von Complexion/ wie die Aertzt wissen/ bin / und sich offt zuträgt / daß ich auff Bunds- Reichs- und andern Tagen lang aussen bin/ da man wohl lebet/ dem Leibe pfleget/ wie ich mich da halten möge ohne ein Weib/ da ich nit alleweg

groß Frauen-Zimmer mit führen kan / ist liederlich zubedencken und zubetrachten. Ob man nun würde sagen / warumb ich dan mein Weib genommen / bin ich warlich ein unverständiger Mensch vor Zeit gewesen / und durch etliche Leute meiner Räthe / die mehrentheils verstorben / dazu beredet worden ; habe meine Ehe nicht lang / und nicht über drey Wochen gehalten / und also für und für fort gefahren.

Weiter so liegen mir die Prediger stets an / ich solle die Laster straffen / Hurerey und andere Ding / welches ich auch geren thun wolte? Wo kan ich aber Laster / darinnen ich selbsten stecke / straffen ? da jederman wurde sagen: **Meister / straffe dich vor selbsten.** Jetzt so ich solte in sachen der Evangelischen Verständnuß kriegen / so wurde ich alle wege mit bösem Gewissen thun / und bedencken / wirstu in diesem Leben erstochen / erschossen oder sonsten umbkommen / so fahrestu zu Teuffel. Ich habe deck unter Zeiten Gott angeruffen und gebetten / aber ich bin alle weg geblieben / einen weg wie den andern ; Nun aber habe ich mit fleiß bedacht / auch did Schrifften altes und Neuen Testaments / so viel mir GOTT Gnad verliehen / mit fleiß durchlesen / und da kein andern Rath oder Mittel immer können finden / dieweil ich sehe / daß ich mich deß Handels bey meinem jetzigen

Weibe

Weibe nicht kan oder mag enthalten/ welches ich mit GOtt bezeuge/ dan solche Mittel zu gebrauchen/ die von GOtt zugelassen/ und nicht verbotten: daß die frome Vätter/ als Abraham/ Jacob/ David/ Lamech/ Salomon und andere/ mehr dan Ein Weib gehabt/ und eben in den Christum geglaubt/ daran wir glauben/ wie S. Paulus ad Cor. 10. saget/ und dan GOtt im Alten Testament solche Heyligen hochrühmet/ auch Christus im Neuen Testament solche hochrühmet/ dazu das Gesetz Mosis zulässt/ wann einer zwey Weiber habe/ wie man sich darinnen halten solle. Und ob gesagt wolte werden/ es wäre Abraham und den alten zugelassen umb die Verheissung willen uff Christum; so findet sich doch klar/ daß das Gesetz Mosis zuläßt/ und darin niemand specificirt und spricht/ ob man zwey Weiber halten/ und damit niemanden auschleust. Und da dan Christus allein verheissen ist dem Stam̃ Juda/ und doch Samuels Vatter/ der König Achab und andere mehr Weiber haben gehabt/ die doch nicht seynd vom Stam̃ Juda/ so kan das/ daß es denen allein zugelassen sey umb Messias willen/ nicht statt haben. Dieweil dann GOTT im Alten Testament/ noch Christus im Neuen Testament/ weder die Propheten noch Apostel nicht verbieten/ daß Ein Mann zwey Weiber

möge haben / auch kein Prophet oder Apostel drum König und Fürsten / oder andere Personen gestrafft noch gescholten / daß sie zwey Weiber in der Ehe beyeinander gehabt / noch auch für Laster oder Sünde / oder die das Reich GOttes nicht ererben sollen / gehalten / So doch Paulus viel anzeigt / so das Reich GOttes nicht ererben sollen / und von denen / die zwey Weiber haben / gar keine Meldung thut; auch die Apostel / da sie den Heiden anzeigten / wie sie sich halten / und wie sie sich enthalten sollen / da sie die erstlich zum Glauben auffnahmen / wie das in Actis Apost. stehet / und doch davon nichts verbotten / daß sie nicht zwey Weiber in der Ehe haben möchten / so doch viel Heiden gewest / die mehr dann Ein Weib gehabt haben; Auch den Juden nicht verbotten / denen es das Gesetz zuließ / und freylich noch bey etlichen im Brauch. Wann uns dann Paulus klar sagt / daß ein Bischoff soll seyn nur Eines Weibes Mann / deßgleichen der Diener; wäre ohne Noth geweßen / da jederman solte haben nur Ein Weib / so hätte ers also gebotten und mehr Weiber zu haben verbotten / und demnach auff diesen Tag in den Orientischen Landen etliche Christen seynd / die zwey Weiber zur Ehe haben: Item der Käyser Valentinianus, den doch die Historien-

Schrei-

Schreiber Ambrosius, und andere Gelehrte rühmen/ selbst zwey Weiber gehabt / auch ein Gesetz lassen ausgehen / daß andere zwey Weiber möchten haben. Item/wiewohl ich auff dieses folgende nicht hoch achte/ so hat der Pabst selbst einem Graffen/ welcher zum Heiligen Grab gewest / und in Erfahrung kommen war/ sein Weib solte todt seyn / derhalben er eine andere oder noch ein Weib genommen/ zugelassen / daß er sie alle beyde möchte behalten. Item/ Ich weiß/ daß Luther und Philippus dem König von Engelland gerathen haben/ er solte seine erste Frau nicht verlassen/ er soll aber eine andere zu der nehmen / wie nun ungefehrlich der Rathschlag lautet. Wo nun dargegen möchte gefragt werden / daß er keine Manns-Erben von der ersten Frauen gehabt / achten wir / es solte hie vielmehr zugelassen seyn / der Ursach wegen / daß Paulus sagt / Ein jeder solle der Hurerey halber ein Ehweib haben ; Dann es ist ja vielmehr gelegen an einem guten Gewissen / der Seelen Heil / an einem Christlichen Leben / Abziehung von Schanden und unordentlicher Unkeuschheit / dann daran gelegen/ daß einer Erben oder keine hat. Dann es ist ja mehr an der Seelen / dann an zeitlichen Dingen gelegen. Diese Ding nun haben mich alle bewegt/ daß ich mir einmahl fürgesetzt / dieweil es mit GOtt

geschehen kan / wie ich deß nicht zweiffel / mich der Hurerey und aller Unkeuschheit zu enteussern / und den Weg / den mir GOtt zuläst / zugebrauchen / dann ich länger nicht ins Teuffels Stricken gefangen zu liegen gemeindt bin / und mich sonsten ohne den Weg / den Gott zuläst / nicht enthalten kan / oder mag; So seye derowegen meine Bitt an Lutherum, Philippum und ihn Bucerum, daß sie mir wollen Zeugnus geben / wann ich das thäte / daß es nicht unrecht seye.

Wäre es aber Sach / daß sie es dieser Zeit umb Aergernuß willen / und daß es vielleicht dem Evangelischen Handel solte nachtheilig oder schädlich seyn / offentlich in Truck nicht geben möchten; So seye doch meine Pitt / daß sie mir wollen schrifftlich Zeugnuß geben / so ichs heimlich thäte / daß ich daran nicht wieder GOtt gethan / und daß sie es auch für eine Ehe halten / und mittler Zeit auff Wege dencken / wie die Sach offentlich in die Welt zu bringen / und die Persohn / so ich nehmen werde / hernach nicht für unehrlich / sondern auch für ein Ehr gehalten werde; Dann sie könten dennoch bedencken / daß sonsten dem Menschen / so ich nehmen würde / schwer fallen / daß sie solte für eine gehalten werden / so unchristlich oder unehrlich thäte.

Nach

Nach dem auch nichts verschwiegen bleibet / solte ich dann stets also sitzen und die gemeine Kirch solte nicht wissen / wie ich bey der Persohn sässe / möchte auch den langen Weg groß Aergernuß bringen. Item / sie sollen nit besorgen / daß ich derhalben / ob ich schon ein anders Weib nehme / mein jetziges Weib übel halten / nicht bey ihr schlaffen / oder ihr weniger Freundschafft thun wolle / dann ich vorhin gethan ; Sondern wolle in dem Fall das Creutz tragen / und Ihr alles Guts thun / und ihr mich nicht enteussern ; ich will auch die Kinder / so ich von der Ersten Frauen habe / die rechte Fürsten des Lands seyn lassen / und die andern sonsten mit ehrlichen Dingen versehen ; Sey derhalben noch einmal meine Bitt / durch Gott mir hierin zu rathen und zu helffen in denen Sachen / die nicht wieder Gott seyn / daß ich mit frölichem Gewissen leben und sterben / auch alle Evangelische Händel desto freyer und Christlicher fürnehmen möge ; dann was sie mich werden heissen / das Christlich und recht seye / es betreff Closter-Gütter und anders / da sollen sie mich willig finden. Ich wolte auch und begehre nicht mehr / dann nur noch Ein Weib zu diesem jetzt albereit habendem Weib. Item man muß der Welt oder weltlichen Frucht hierinnen nicht zu hoch ansehen / sondern mehr auff Gott sehen / was der gebeut / verbeut / zu-

und

und frey läst; dann Käyser und die Welt lassen mich und jederman bleiben/ so wir Huren offentlich halten; aber mehr dann Ein Ehweib solten sie wohl nicht gern leiden. Was Gott zuläst/ das verbieten sie; was Gott verbeut/ da sehen sie durch die Finger/ und gemahnet mich/ wie der Pfaffen Ehe; den Pfaffen wollen sie keine Ehweiber zulassen / aber Huren halten gestatten sie. Item es seyn uns die Pfaffen so feind / daß sie umb des Articuls willen/ daß wir den Christen mehr als Ein Weib zuliessen / weder weniger / noch mehr thun. Item/ er solle Philippo und Luthero darnach weiter sagen/ wo ich bey ihnen keine Hülffe finde/ als ich mich doch gäntzlich zu ihnen nicht versehen/ so hätte ich wohl allerhand gedancken für/ daß ich wolle bey dem Käyser darum ansuchen/ durch Mittel-Personen/ und solte michs gleich viel Gelt kosten; welches der Käyser ohne des Pabst dispensation nicht thun würde. Wiewol ich nun auff der Päbst dispensation gar nichts achte; aber es were des Käysers Zulassung bey mir gar nicht zu trachten. Welche Zulassung des Käysers ich gar nicht achten wolle / wann ich nicht wüste/ daß ich meines Vorhabens vor Gott fug hett/ und gewisser were/ das Gott zugelassen und nicht verbotten hette; Aber dennoch umb menschliche Forcht willen/ so ich bey dieser Part kein Trost finden könte/

were mir der Käys. Maj. Consens, wie bemelt/ zu haben/ nicht zu verachten. Dann ich hielte bey mir darfür/ so ich etlichen Kayserlichen Räthen dapffere Summen Gelds schencken würde / Ich wolte wohl allerley bey ihnen erhalten / aber dabeneben hätte ich die Fürsorge / wiewohl ich umb keiner Sache willen auff Erdreich vom Evangelio abfallen/ oder (mit Göttlicher Hülff) dahin wenden lassen will/ das dem Evangelischen Handel zu wieder seyn möchte / so möchten doch die Käyserlichen mich in andern Weltlichen Sachen dermassen brauchen und verbinden/ daß diesem Handel und dieser Parthey nicht nützlich seyn möchte. Sey derhalben noch meine Bitt/ mir sonsten zu helffen / auff daß ich nicht darzu gezwungen werde / die Sach an den Orten zu suchen / da ichs nicht gern thue/ und tausendmal lieber auff Ihre Zulassung / die sie mit GOTT und gutem Gewissen thun mögen/ bauen wolle / dann auff Käyserl. und andere Menschliche Zulassung/darauff doch nicht weiter auff bauen würde / so es nicht vorhin in Göttlicher Schrifft gegründet were / wie dann oben davon gehandelt worden. Beschließlich ist abermahl meine Bitt / daß Lutherus Philippus und Bucerus mir in dieser Sachen ihr schrifftlich Bedencken wollen eröffnen/ auff daß ich darnach mein Leben bessern / mit

Gg gutem

gutem Gewissen zum Sacrament gehen / und alle Händel unserer Religion desto Freyer und getröster treiben möge.

Datum Melsingen am Sontag nach Catharinæ, Anno 1539.

Philips Landgraff zu Hessen.

II.

Der dreyen Theologen Bedencken.

GOTTES Gnad durch unsern HERRN Jesum Christum / Durchleuchtigster Fürst und Herr; Nachdem E. F. Gn. durch den Herrn Bucerum etliche langwierige Beschwerungen Ihres Gewissens; und darneben ein Bedencken angezeigt / mit überreichung einer Schrift oder Instruction, die Ihme E. F. G. gegeben; wiewohl uns in solcher Eyl darauff zu antworten schwer ist / so haben wir doch den Bucerum ohne Schrifften nicht wollen reiten lassen. Und erstlich seynd wir von Hertzen erfreuet / und dancken GOtt / daß Er E. F. Gn. an Leib und Seel zu seinem Lob stärcken und erhalten; dann wie E. F. Gn. sehen / die arme elende Christl. Kirche ist klein und verlassen / und bedarff warlich fromme Herrn und Regenten / wie wir

wir nicht zweifflen / GOtt werde etliche erhalten / ob gleich allerley Anfechtungen fürfallen. Vnd ist auff die Frag / davon D. Bucerus mit uns geredet / Erstlich dieses unser Bedencken: E. F. Gn. wissen und verstehen dieses selbsten / was für ein grosser Vnterscheid ist / eine gemeine Satzung zu machen / oder in einem Fall / auß wichtigen Vrsachen / und doch nach Göttlicher Zulassung / einer Dispensation zu gebrauchen; dann wider GOTT gilt auch keine Dispensation. Solte man nun etwas davon in Druck geben / so könte E. F. Gn. achten / daß solches für ein gemein Gesetz verstanden und angenommen würde / darauß viel Aergernuß und Beschwerung folgen würden. Derhalben solches in keinen weg fürzunemen / und bitten / E. F. Gn. wollen dieses selbsten bedencken / wie schwer es seyn würde / so jemands aufferlegt würde / er hätte dieses Gesetz in Teutscher Nation auffgebracht / darauß in allen Heurathen ewige Vnruh zu besorgen. Daß aber dargegen mag gesagt werden / was vor GOTT recht ist / soll durchauß zugelassen werden / das hat eine Maß / so es Gott gebotten / oder ein nöthig Ding ist / ist wahr; aber so es nicht gebotten und nicht nöthig / soll man ander Vmbständ auch bedencken / als von dieser Frage: Gott hat die Ehe also

eingesetzt / daß es allein zweyer Personen Gesellschaft seyn soll/ dieweil sie beede leben und nit mehr/ daß will der Spruch: Es sollen zwey ein Fleisch seyn. Und dieses ist erstlich also gehalten/ aber hernach Lameck das Exempel eingeführet/ mehr Weiber sämbtlich zu halten / welches von ihm in der Schrifft gemelt / als eine Einführung wieder die erste Regul/ darnach ist es bey den Unglaubigen gewöhnlich worden/ dz Abraham und seine Nachkomene mehr Weiber genomen; und ist wahr/ daß hernach solches im Gesetz Moses zugelassen worden/ wie der Text sagt: Deut. 21. si homo habuerit uxores duas &c. dann Gott nun der schwachen Natur etwas nachgegeben; Weil es aber dem ersten Anfange und der Schöpffung gemäß ist/ daß Ein Mann nicht mehr dann Ein Weib habe/ ist solches Gesetz löblich/ und also in der Kirchen angenommen / und ist nicht dargegen ein ander Gesetz zu machen oder aufzurichten; dann Christus erholet diesen Spruch Matth. 19. erunt duo in carnem unam &c. und erinnert uns / wie die Ehe erstlich vor der menschlichen Schwachheit gewesen/ und noch sein soll. Daß aber etwa in einem Fall/ eine Dispensation gebraucht würde / als: so etliche in frembden Nationen gefangen/ da gefreyet haben / und wiederumb ledig worden/ ihre Weiber mit sich bracht; Item

so lang-

so langwirige Schwachheit Vrsach geben/ als wan ein Weib Aussetzig wäre; So in solchen Fällen der Mann noch Ein Weib nehme/ mit Rath seines Pastoris, nicht ein Gesetz einzuführen/ sondern seiner Nothurfft zu rathen/ diesen wüsten wir nicht zu verdammen. Dieweil nun ein ander Ding ist/ ein Gesetz einzuführen/ ein anders eine Dispensation zu brauchen/ so bitten wir underthäniglich Ew. F. Gn. wollen bedencken/ Erstlich/ das in allewege zuverhüten/ daß diese Sach nit offentlich in die Welt zubringen als ein Gesetz/ dem Männiglichen zu folgen Macht habe; Zum andern/ dieweil es kein Gesetz seyn soll/ sondern allein eine Dispensation, so wollen Ew. F. Gn. auch das Aergernuß bedencken / nemlich daß die Feinde deß Evangelii schreyen würden / wir wären gleich den Widertäuffern/ die zu gleich viel Weiber genommen ; Item die Evangelischen suchten und willigten auch solche Freyheit/ die Ehe zu reissen/ Weiber so viel sie wolten ihres Gefallens zu nehmen / wie es in der Türckey gehalten wird ; Item/ was die Fürsten thun wird viel weiter außgebreitet/ dann was von Privat Personen geschicht ; Item so andere Privat Personen/ das Exempel des Herrn hören/ wollen sie ihnen solches auch zugelassen haben/ wie man sicht / wie leicht ein Ding ein

einreist. Item/ Ew. F. Gn. haben einen wilden Adel / deren viel/von wegen deß grossen Genieß/ den sie aus den Thumb-Stifftern gehabt / dem Evangelio entgegen seynd ; so wissen wir selbsten/ daß von etlichen Junckern sehr unfreundliche Reden gehört werden / wie sich nun solche Junckern und Landschafft gegen E. F. Gn. in dieser Sachen/ so eine offentliche Einführung vorgenommen / erzeigen würden/ ist leichtlich zu erachten ; Item/ Ew. F. Gn. haben durch GOTTES Gnaden einen sehr löbl. Nahmen/ auch bey frembden Königen und Potentaten / und seynd derhalben gefürchtet / bey welchen dieses auch eine Verkleinerung machen würde.

Dieweil dann so viel Aergernuß zusammen fällt/ bitten wir unterthäniglich Ew. F. Gn. wollen diese Sach wohl und fleissig bedencken. Das ist aber auch wahr/ daß wir in alle wege E. F. Gn. bitten und vermahnen / Hurerey und Ehbruch zu vermeiden ; Wir haben auch in Warheit grosse Bekümmernuß derhalben lange Zeit gehabt / daß wir vernommen/ daß E. F. G. also mit solchem Unlust beladen / daraus dann GOttes Straff und grosse Fährlichkeit folgen möchte/ und bitten/ E. F. Gn.

wollen

wollen solch Wesen ausser der Ehe nicht für eine gerin-
ge Sünde halten / wie solches die Welt in Wind
schlägt und verachtet ; Aber GOtt hat die Unzucht
offt greulich gestrafft / dann Ursach der Sündflut
wurd angezogen / daß die Regenten Ehbruch getrie-
ben ꝛc. Item die Straff Davids ist ein ernstlich Ex-
empel ꝛc. und Paulus spricht offt : GOTT lässet
sich nicht spotten / Ehbrecher werden nicht in
das Reich GOttes kommen / dann dem Glauben
muß ein Gehorsam folgen / daß man nicht wieder
das Gewissen handelt / und wieder GOttes Gebott :
Joh. 3. So uns unser Gewissen nicht verdammet /
so mögen wir frölich GOtt anruffen / und Rom. 8.
so wir fleischliche Begierden tödten durch den Geist /
werden wir leben ; so wir aber nach dem Fleisch / das
ist / wieder das Gewissen fortfahren / werden wir
sterben. Wir haben auch gern vernommen / daß
E. F. G. ernstlich drüber klaget / und solcher Sün-
den halben Schmertzen und Reu haben. So ligen auff
E. F. G. solche grosse schwere Sachen die gantze
Welt belangend ; Zu deme / daß Ew. F. Gn. einer
subtilen und nicht starcker Complexion seynd / und
wenig schaffen / daß billich Ew. F. Gn. des Leibes
hierum schonen solten / wie viel andere thun müssen.
Und

Vnd man lieset bey dem löbl. Fürsten Scanderbeg, der viel Löbl. Thaten wieder beyde Türckische Käyser gethan / wieder Amurathem und Mahometem; und Griechenland / so lang er regiert / geschützet / und erhalten. Dieser / sagt man / habe insonderheit sein Kriegs-Volck zur Keuschheit vermahnet / und gesagt / daß kein Ding freudigen Männern also den Muth nehme / als Vnkeuschheit. Item wann schon Ew. F. Gn. noch ein Ehweib hätten / und nicht mit Ernst der bösen Gewohnheit und Neigung wiederstehen wolten / so wäre Ew. F. Gn. nicht geholffen. Es muß der Mensch in solchem eusserlichen Wandel seine Gliedmaß auch selbst im Zaum halten / wie Paulus sagt: Gebet eure Gliedmaß / daß sie Waffen seynd der Gerechtigkeit. Darumb wollen Ew. F. Gn. in Betrachtung aller dieser Vrsachen / deß Aergernuß / der andern Sorgen und Arbeit / und Leibs-Schwachheit / wohl bedencken; wollen auch ansehen / daß GOTT E. F. Gn. schon junge Herrlein und Fräulein mit diesem Gemahl gegeben / und mit ihr vor gut haben / wie viel andere in ihrem Ehstand Gedult haben müssen / Aergernuß zu verhüten. Dann daß wir Ew. F. Gn. zu einer beschwerlichen Einführung reitzen

reitzen oder treiben sollen / ist unsere Meynung gantz nicht ; Dann die Landschafft / und andere möchten uns derhalben etwan anfechten wollen / welches uns darumb unerträglich wäre / daß wir aus GOTTes Wort den Befehl haben / die Ehe und alle menschliche Sachen auff die erste und Göttliche Einsatzung zurichten / und so viel möglich darinn zu halten / auch bey männiglich alle Aergernus abzuwenden ; So ist es sonsten jetzund die Weise in der Welt / daß man gern alle Schuld auff die Prædicanten leget / so etwas beschwerlichs fürfällt / und menschliche Hertzen in hohen und niedern Personen sind unstäth / und ist allerley zu befahren. So aber Ew. F. Gn. in besserem Stand wären für GOtt / und mit gutem Gewissen beteten / thun wir wünschen zu Ew. F. Gn. Seeligkeit / und Land und Leuten zu gut. Wo aber Ew. F. Gn. endlich darauff beschliessen noch ein Ehweib zu haben / so bedencken wir / daß solches heimlich zu halten seye / wie von der Dispensation droben gesagt / nemlich daß Ew. F. Gn. und dieselbige Person mit etlichen vertrauten Personen / so da wissen Ew. F. Gn. Gemüth und Gewissen beichte Weiß rc. Darumb folget keine besondere Rede oder Aergernuß / dann es ist nicht ungewöhnlich / daß Fürsten Concubinas halten / und ob gleich nicht alles

Volck wüste / wie die Gelegenheit wäre / so werden doch vernünfftige Leuth sich selbsten wissen zu erinnern / und mehr Gefallens an einem solchen eingezogenen Wesen tragen / dann an Ehbruch und andern unzüchtigen wilden Wesen. So ist auch nicht alle Rede zu achten / wann das Gewissen recht stehet ; Und dieses halten wir vor recht. Dann was vom Ehstand zugelassen im Gesetz Mosis/ ist nicht im Evangelio verbotten / welches nicht die Regiment in eusserlichem Leben ändert / sondern bringet ewige Gerechtigkeit und ewigs Leben / und fähet an einen rechten Gehorsam gegen GOTT/ und will die verderbte Natur wieder zu recht bringen; Also hat Ew. F. Gn. nicht allein unser Gezeugnuß im Fall der Nothdurfft / sondern auch unsere Erinnerung. Darinn bitten wir/ Ew. F. Gn. wollen sich als einen löblichen / Christlichen / weisen Fürsten bewegen lassen / und bitten / GOtt wolle Ew. F. Gn. leiten und regieren zu seinem Lob / und zu Ew. F. Gn. Seeligkeit. Daß auch Ew. F. Gn. die Sach wolte an Käyser gelangen lassen / achten wir / der Käyser halte Ehbruch vor eine geringe Sünde / dann sehr zu besorgen / er habe den Päpstischen / Cardinalischen / Hispanischen / Saracenischen Glauben / würde solches Ew. F. Gn. Ansuchen nicht achten/

ten / und Ew. F. Gn. nicht weiter abhalten zu seinem Vortheil / wie wir vernehmen / daß er ein untreuer falscher Mann seye / und Teutscher Art vergessen habe ; So sehen Ew. F. Gn. / daß Er zu keiner Christlichen Nothdurfft ernstlich thut / läst auch den Türcken unangefochten / practiciret allerley Meutereyen in Teutschland / die Burgundische Macht zu erhöhen ; Darumb zu wünschen / daß fromme Teutsche Fürsten nicht mit seinem untreuen Practiciren zu thun haben. GOtt bewahre E. F. Gn. allezeit / und Ew. F. Gn. zu dienen seynd wir willig. Datum Wittenberg Mittwoch nach Nicolai Anno 1539.

Ew. F. Gn.

Willige und unterthänige Diener

Martinus Luther.
Philippus Melanchthon.
Martinus Bucer.

III.

Obiges Bedencken in Latein.

***

Serenißimo Principi & Domino

PHILIPPO

Landgravio Hassiæ, Comiti in Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda & Schauenburg, Domino Nostro Clementi.

GRatia Dei per Dominum nostrum Jesum Christum previé. *Serenißime Princeps & Domine.* Postquam *Vestra Celsitud.* nobis per Dominum Bucerum diuturnas suæ conscientiæ molestias nonnullas, simulque considerationes indicari curavit, addito scripto seu instructione, quam illi *Vestra Cels.* tradidit, licet ita properanter expedire responsum difficile sit, noluimus tamen Dominum Bucerum, reditum in equo maturantem sine scripto dimittere. Inprimis sumus ex animo recreati, & Deo Gratias agimus, quod *Vestram Cels.* difficili morbo liberavit, petimusque, ut Deus *Cels. Vestr.* in corpore & animo confortare & conservare digne-

dignetur; nam prout *Celſ. Veſtra* videt, paupercula & miſera Eccleſia eſt, exigua & derelicta, indigens probis Dominis Regentibus, ſicut non dubitamus, Deum aliquos conſervaturum, quantumvis Tentationes diverſæ occurrant.

Circa quæſtionem, quam nobis Bucerus propoſuit hæc nobis occurrunt conſideratione digna. *Celſ. Veſtra* per ſe ipſam ſatis perſpicit, quantum differant, univerſalem legem condere, vel in certo caſu gravibus de cauſis, ex conceſſione Divina, diſpenſatione uti: nam contra Deum locum non habet diſpenſatio. Nunc ſuadere non poſſumus, ut introducatur publicè & velut lege ſanciatur permiſſio, plures, quàm unam, uxores ducendi. Si aliquid hac de re prælo committeretur, facilè intelligit *Veſtra Celſ.* id præcepti inſtar intellectum & acceptatum iri, unde multa ſcandala & difficultates orirentur. Conſideret, quæſumus, *Celſ. Veſtra*, quàm ſiniſtrè acciperetur, ſi quis convinceretur, hanc legem in Germaniam introduxiſſe, quæ æternarum litium & inquietudinum (quod timendum) futura eſſet ſeminarium.

Quod opponi poteſt, quod coram Deo æquum eſt, id omninò permittendum, hoc

certa ratione & conditione est accipiendum. Si res est mandata, vel necessaria, verum est quod objicitur; si nec mandata nec necessaria sit, alias circumstantias oportet expendere. Ut ad propositam quæstionem propiùs accedamus: Deus Matrimonium instituit, ut tantùm duarum, & non plurium personarum esset societas, si natura non esset corrupta; hoc intendit illa sententia, *erunt duo in carne una*, idque primitùs fuit observatum. Sed Lamech in matrimonium pluralitatem uxorum invexit, quod de illo scriptura memorat, tanquam introductum contra primam regulam. Apud infideles tamen fuit consuetudine receptum; postea Abraham quoque & ejus posteri plures duxerunt uxores. Certum est, hoc postmodum lege Mosis permissum fuisse teste scriptura *Deut*. 21. Ut homo haberet duas uxores; nam Deus fragili naturæ aliquid indulsit. Cùm verò principio & creationi consentaneum sit, unicâ uxore contentum vivere, hujusmodi lex est laudabilis, & ab Ecclesia acceptanda, nec lex huic contraria statuenda. Nam Christus repetit hanc sententiam: *erunt duo in carne una*, *Matth*. 19. & in memoriam revocat, quale matrimonium ante huma-

nam

nam fragilitatem esse debuisset. Certis tamen Casibus locus est dispensationi : Si quis apud exteras Nationes captivus ad curam Corporis & sanitatem inibi, alteram uxorem superinduceret, vel si quis haberet Leprosam, his casibus alteram ducere cum consilio sui Pastoris, non intentione novam legem inducendi, sed suæ necessitati consulendi, hunc nescimus, qua ratione damnare liceret.

Cum igitur aliud sit, *inducere legem*, aliud *uti dispensatione*, obsecramus *Vestram Cels.* sequentia velit considerare. Primùm, ante omnia cavendum, ne hæc res inducatur in Orbem ad modum Legis, quam sequendi libera omnibus sit potestas. Deindè considerare dignetur *Vestra Cels.* Scandalum, nimirum, quòd Evangelii hostes exclamaturi sint, nos similes esse Anabaptistis, qui plures simul duxerunt uxores; Item, Evangelicos eam sectari libertatem plures simul ducendi, quæ in Turcia in usu est. Item, Principum facta latiùs spargi, quàm privatorum, consideret. Item consideret, privatas personas hujusmodi Principum facta audientes facilè sibi eadem permissa persuadere, prout apparet, talia facilè irrepere.

irrepere. Item considerandum, *Celſ. Veſtram* abundare Nobilitate efferi ſpiritûs, in qua multi, uti in aliis quoque terris, ſint, qui propter amplos proventus, quibus ratione Cathedralium beneficiorum perfruuntur, valdè Evangelio adverſantur. Non ignoramus ipſi magnorum Nobilium valdè inſulſa dicta; qualem ſe Nobilitas & ſubdita Ditio erga *Celſ. Veſtram* ſit præbitura, ſi publica introductio fiat, haud difficilè eſt arbitrari. Item *Celſ. Veſtra*, quæ Dei ſingularis eſt gratia, apud Reges & Potentes etiam externos magno eſt in honore & reſpectu, apud quos meritò eſt quod timeat, ne hæc res pariat nominis diminutionem.

Cùm igitur hîc multa Scandala confluant, rogamus *Celſ Veſtram*, ut hanc rem maturo judicio expendere velit. Illud quoque eſt verum, quòd *Celſ. Veſtram* omnimodo rogamus & adhortamur, ut fornicationem & adulterium fugiat. Habuimus quoque, ut, quod res eſt, loquamur, longo tempore non parvum mœrorem, quòd intellexerimus, *Veſtram Celſ.* ejusmodi impuritate oneratam, quam divina ultio, morbi, aliaque pericula

ſequi

ſequi poſſint. Etiam rogamus *Celſ. Veſtram*, ne talia extra matrimonium levia peccata velit æſtimare, ſicut mundus hæc ventis tradere, & parvi pendere ſolet. Verùm Deus impudicitiam ſæpè ſeveriſſimè punivit. Nam pœna diluvii tribuitur Regentum adulteriis, item adulterium Davidis eſt ſeverum Divinæ vindictæ exemplum: & Paulus ſæpiùs ait, Deus non irridetur, adulteri non introibunt in regnum Dei; nam fidei obedientia comes eſſe debet, ut non contra Conſcientiam agamus, primo Timoth. & prima Joh.3. ſi cor noſtrum non reprehenderit nos, poſſumus læti Deum invocare, & Rom.8. ſi carnalia deſideria ſpiritu mortificaverimus, vivemus, ſi autem ſecundum carnem ambulemus, hoc eſt, ſi contra conſcientiam agamus, moriemur.

Hæc referimus, ut conſideret, Deum ad talia non ridere, prout aliqui audaces fiunt & ethnicas cogitationes animo fovent. Libenter quoque intelleximus, *Veſtram Celſ.* ob ejusmodi vitia angi & conqueri. Incumbunt *Celſ. Veſtræ* negotia totum mundum concernentia, accedit *Celſ. Veſtræ* complexio ſubtilis & minimè robuſta, ac pauci ſomni, unde meritò corpori parcendum eſſet, quemadmodum multi alii

 facere

facere coguntur. Legitur de laudatissimo *Principe Scanderbego*, qui multa præclara facinora patravit contra duos Turcarum Imperatores Amurathem & Mahometem, & Græciam, dum viveret, feliciter tuitus est, ac conservavit. Hic suos milites sæpiùs ad castimoniam hortari auditus & dicere: nullam rem fortibus Viris æquè animos demere, ac Venerem. Item, quòd si *Vestra Cels.* in super alteram Uxorem haberet, & nollet pravis affectibus & consuetudinibus repugnare, adhuc non esset *Vestra Cels.* consultum ac prospectum.

Oportet unumquemque in externis istis suorum membrorum esse Dominum, uti Paulus scribit: curate, ut membra vestra sint arma justitiæ. Quare *Cels. Vestra* in consideratione allatarum causarum, nempe Scandali, curarum, laborum ac sollicitudinum & corporis infirmitatis, velit hanc rem æquâ lance perpendere, & simul in memoriam revocare, quòd Deus ex moderna Conjuge pulchram sobolem utriusque sexus dederit, ita ut contentus hâc esse possit. Quot alii in suo debent patientiam exercere ad vitandum Scandalum? Nam nobis non sedet animo, *Cels. Vestram* ad tam difficilem novitatem

tem impellere aut inducere. Nam ditio *Celſ. Veſtræ* aliiq; nos ideò impeterent, quod nobis eò minus ferendum eſſet, quòd ex præcepto divino nobis incumbat, matrimonium, omniaque humana ad divinam inſtitutionem dirigere, atque in ea, quoad poſſibile, conſervare omneque Scandalum removere. Is jam eſt mos ſæculi, ut culpa omnis in Prædicantes conferatur, ſi quid difficultatis incidat: & humanum cor in ſummæ & inferioris conditionis hominibus inſtabile, unde diverſa pertimeſcenda.

Si autem *Veſtra Celſ.* ab impudica vita non abſtineat, quod dicit, ſibi impoſſibile, optaremus *Celſ. Veſtram* in meliori ſtatu eſſe coram Deo, & ſecurâ Conſcientiâ vivere, ad propriæ animæ ſalutem, & ditionum ac ſubditorum emolumentum. Quod ſi denique *Veſtra Celſ.* omninò concluſerit adhuc unam Conjugem ducere, juramus id ſecretò faciendum, uti ſuperiùs de diſpenſatione dictum, nempe ut tantùm *Veſtræ Celſ.* illi perſonæ, ac paucis perſonis fidelibus conſtet *Celſ. Veſtræ* animus & conſcientia ſub ſigillo confeſſionis. Hinc non ſequuntur alicujus momenti contradictiones aut ſcandala; nihil enim eſt inuſitati, Principes Concubi-

nas alere, & quamvis non omnibus è plebe constaret ratio, tamen prudentiores intelligerent, & magis placeret hæc modesta vivendi ratio, quàm adulterium & alii belluini & impudici actus, nec curandi aliorum sermones, si rectè cum conscientia agatur, sic & in tantum hoc approbamus. Nam quod circa matrimonium in Lege Mosis fuit permissum, Evangelium non revocat aut vetat, quod externum regimen non immutat, sed adfert æternam justitiam ad æternam vitam, & orditur veram obedientiam erga Deum, & conatur corruptam naturam reparare. Habet itaque *Cels. Vestra* non tantùm omnium nostrûm testimonium in casu necessitatis, sed etiam antecedentes nostras considerationes, quas, rogamus, ut *Vestra Cels.* tanquam laudatus, sapiens & Christianus Princeps velit ponderare; Oramus quoque Deum, ût velit *Cels. Vestram* ducere ac regere ad suam laudem, & *Vestræ Cels.* animæ salutem.

Quod attinet ad Consilium, hanc rem apud Cæsarem tractandi, existimamus, illum adulterium inter minora peccata numerare; nam magnopere verendum, illum Papisticâ, Cardinalitiâ, Italicâ, Hispanicâ, Saracenicâ imbutum fide,

fide, non Curaturum *Vestræ Celf.* postulatum, & in proprium emolumentum vanis verbis sustentaturũ, sicut intelligimus, perfidum ac fallacem virum esse, morisque Germanici oblitum. Videt *Celf. Vestra* Ipsa, quòd nullis necessitatibus Christianis sincerè consulit. Turcam sinit imperturbatum, excitat tantum rebelliones in Germania, ut potentiam Burgundicam efferat. Quare optandum, ut nulli Christiani Principes illius infidis machinationibus se misceant. Deus conservet *Celf. Vestram.* Nos ad serviendum *Vestræ Celf.* sumus promptissimi. Datum Wittenbergæ die Mercurii post Festum Sancti Nicolai, 1539.

Vestræ Celf.

Parati ac subjecti Servi

Martinus Lutherus.
Philippus Melanchthon.
Martinus Bucerus.
Antonius Corvinus.
Adam F......
Johannes Leningus.
Justus Winther.
Dionysius Melander.

IV.

Deß Notarii Zeugnüs über obiges Bedencken.

* * *

EGo Georgius Nuspicker, acceptâ à Cæsare potestate Notarius publicus & scriba testor hoc meo Chirographo publicè, quòd hanc Copiam ex vero & inviolato Originali, propriâ Manu à Philippo Melanchthone exarato, ad instantiam & petitionem mei *Clementissimi Domini & Principis Hassiæ*, ipse scripserim, & quinque foliis numero, excepta inscriptione, complexus sim, etiam omnia propriè & diligenter auscultârim & contulerim, ut in omnibus cum originali & subscriptione nominum concordet, de qua re iterum testor propriâ Manu.

V.

Gedachtes Zeugnuß ins Teutsch übersetzt.

* * *

JCh Georgius Nußpicker / Notarius Publicus Cæsareus, bezeuge mit dieser meiner Handschrifft / daß diese Copey / auß dem rechten unversehrten / von Philippo Melanchthone mit eigener Hand geschriebenem Original auff inständiges Begehren

gehren meines Gnädigstē Herrn und Landgraven zu Hessen/selbsten abgeschrieben/und auff fünff Blätter/die Vberschrifft außgenom̄en/gebracht/ alles eigentlich und fleissig in acht genommen und collationirt habe/das es in allem mit dem Original, und Vnterschrifft der Nahmen überein kompt. Welches ich nochmalen mit eigener Hand bezeuge.

Georgius Nußpicker Notarius.

VI.

Inſtrumentum Copulationis PHILIPPI LANDGRAVII *ET* MARGARETHÆ de SAHL.

IN Nomine Domini, Amen. Notum ſit omnibus & ſingulis, qui hoc publicum Inſtrumentū vident, audiunt, legunt, quòd anno poſt Chriſtum Natum 1540. die Mercurii, quartâ die menſis Martii, poſt meridiem, circa ſecundam circiter, indictionis anno 13., *Potentiſſimi & Invictiſſimi Romanorum Imperatoris Caroli Quinti, Clementiſſimi noſtri Domini* anno regiminis

minis vigeſimo primo , coram me infra ſcripto Notario & teſte, Rotenburgi in arce comparuerint *Sereniſſ. Princeps & Dominus Philippus Landgravius Haſſiæ, Comes in Catzenelnbogen &c. &c.* cum aliquibus ſuæ Celſ. Conſiliariis ex una parte ; & honeſta ac Virtuoſa Virgo, *Margaretha de Sahl*, cum aliquibus ex ſua conſanguinitate, ex altera parte , illâ intentione & voluntate coram me Publico Notario ac Teſte publicè confeſſi ſunt , ut matrimonio copulentur. Et poſteà ante memoratus meus *Clementiſſimus Dominus & Princeps Landgravius Philippus* per reverendum Dominum, Dionyſium Melandrum , ſuæ Celſitudinis Concionatorem curavit proponi fermè hunc ſenſum.

Cùm omnia aperta ſint oculis Dei,& homines pauca lateant , & Sua Celſitudo velit cum nominata Virgine Margaretha matrimonio copulari, etſi prior ſuæ Celſitudinis Conjux adhuc ſit in vivis, ut hoc non tribuatur levitati & curioſitati, ut evitetur ſcandalum,& nominatæ Virginis,& illius honeſtæ Conſanguinitatis honor & fama non patiatur ; edicit Sua Celſitudo hîc coram Deo & in ſuam Conſcientiam & animam , hoc non fieri ex levitate aut Curioſitate, nec ex aliqua vili

pensione Juris & Superiorum, sed urgeri aliquibus gravibus & inevitabilibus necessitatibus Conscientiæ & Corporis, adeò ut impossibile sit, sine aliquâ superinductâ legitimâ Conjuge, corpus suum & animam salvare, quam multiplicem causam etiam Sua Celsitudo multis prædoctis, piis, prudentibus & Christianis Prædicantibus antehâc indicavit, qui etiam consideratis inevitabilibus causis id ipsum suaserunt, ad suæ Celsitudinis animæ & conscientiæ consulendum; quæ causa,& necessitatis etiam *Serenis. Principem Christinam, Ducissam Saxoniæ*, Suæ Celsitudinis primam legitimam Conjugem, utpote altâ principali prudentiâ & piâ mente præditam movit, ut Suæ Celsitudinis tanquam delectissimi Mariti animæ & corpori serviret, & honor Dei promoveretur, ad gratiosè consentiendum, quemadmodum Suæ Celsitudinis hâcsuper data Syngrapha testatur, & ne cui scandalum detur, eò, quòd duas Conjuges habere moderno tempore, sit insolidum, etsi in hoc casu Christianum & licitum sit, non vult sua Celsitudo publicè coràm pluribus consuetas ceremonias usurpare, & palàm nuptias celebrare cum memorata *Margaretha de Sahl*, sed hîc in privato & si-

lentio, in præsentia subscriptorum testium volunt invicem jungi matrimonio.

Finito hoc sermone, nominati *Philippus* & *Margaretha* sunt matrimonio juncti, & unaquæq; persona alterum sibi desponsum agnovit & acceptavit, adjunctâ mutuæ fidelitatis promissione in nomine Domini. Et ante memoratus Princeps ac Dominus ante hunc actum me infra scriptum Notarium requisivit, ut de super unum aut plura publica Instrumenta conficerem, & mihi etiam, tanquam personæ publicæ, verbo ac fide Principis addixit ac promisit, se omnia hæc inviolabiliter semper ac firmiter servaturum, in præsentia Reverendorum, prædoctorum Dominorum, Magistri *Philippi Melanchtonis*. *M. Martini Buceri*, *Dionysii Melandri*, etiam in præsentia strenuorum ac præstantiam *Everhardi de Thun* Electoralis Consiliarii, *Hermanni de Mahlsberg*, *Hermanni de Hundelshausen*, Domini *Johannis Feyg* Cancellarii, *Rudolphi Schenck*, ac honestæ ac virtuosæ Dominæ *Annæ*, *natæ de Miltitz*, viduæ defuncti *Johannis de Sahl*, memoratæ Sponsæ matris, tanquam ad hunc actum requisitorum testium. Et ego *Balthasar Reid de Fulda*, potestate Cæsaris Notarius

rius publicus, quia huic ſermoni, Inſtructioni, actioni, ac matrimoniali ſponſioni & Copulationi cum ſupra memoratis teſtibus interfui, & hæc omnia & ſingula audivi & vidi, & tanquam Notarius publicus requiſitus fui, hoc Inſtrumentum publicum meâ manu ſcripſi & ſubſcripſi, & conſueto ſigillo munivi, in fidem & teſtimonium.

VII.
Landgraff Philipſen
und
Margarethen von der Sahl
Copulations-Inſtrument
In das Teutſche überſetzt.

IM Nahmen deß HErrn Amen. Zu wiſſen jederman / die dieſes offentliche Inſtrument ſehen / hören / leſen / daß im Jahr 1540. Mittwochs den vierten Tag Martii nach Mittag / umb zwey Uhr ungefehr / in der 13ten Römer Zinszahl / dem 21ſten Jahr der Regierung deß **Allermächtigſt-und Unüberwindlichſtẽ Römiſchen Käyſers Caroli V. unſers**

Allergnädigsten Herrn/ von mir Ends-bemeltem Notario und Zeugen / in dem Schloß Rotenburg erschienen der Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Philipp Landgraf zu Hessen/ Graff zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain und Nidda/ mit einigen Seiner Fürstl. Gn. Räthen/ Eines; und die Erbare und Tugendreiche Jungfrau Margaretha von der Sahl/ mit einigen aus ihrer Bluts-Freundschafft/ andern theils: deß Vorhabens und Willens / wie sie vor mir / als einem offentlichen Notario ud Zeugen offentlich bekennet/ daß Sie Ehlich zusammen gegeben würden. Vnd hat hernacher vorbenennter mein gnädigster Fürst und Herr/ Landgraff Philips / den Ehrwürdigen Herrn Dionysium Melandrum Sr. F. Gn. Hoffpredigern ungefehr folgende Rede thun lassen:

Weilen alles in den Augen GOttes offenbahr/ und wenig den Menschen verborgen / und S. F. G. mit obenbenahmter Jungfrauen Ehlich verbunden zu werden begehret/ unangesehē Ihrer Fürstl. Gn. Erstes Ehgemahl noch bey Leben; Auff daß solches nicht einiger Leichtsinnigkeit oder Curiositet bey-

beygemessen / sondern die Aergernuß vermieden werde / und gedachter Jungfrauen / und deren geehrten Bluts-verwandtschafft Ehr und guter Nahme nicht dabey leide / sagen **Seine Fürstl. Gnaden** hier vor GOtt / und auff Ihr Gewissen und Seele aus / daß dieses nicht aus Leichtsinnigkeit oder Curiositet / noch aus Geringhaltung des Rechts / und der Oberen beschehe ; sondern daß Sie aus einigen schweren und unvermeidlichen Nothwendigkeiten / so wohl des Gewissens / als des Leibs dazu getrieben werden / dergestalt / daß Ihr unmöglich / ohne noch eine rechtmässige / über die vorige genommene Ehfrau / Ihren Leib und Seel zu erhalten. Welche vielfaltige Ursachen auch **Seine Fürstl. Gn.** vielen hochgelehrten / frommen / fürsichtig- und Christlichen Predigern / vor diesem angezeigt / die dann nach fleissiger Betrachtung der unvermeidlichen Ursachen oben dieses **Seiner Fürstl. Gn.** gerathen / umb dero Seelen und Gewissen zu helffen. Welche Ursach und Nothwendigkeit auch **die Durchleuchtigste Fürstin Christinam / Hertzogin zu Sachsen / Seiner Fürstl. erste rechtmässige Gemahlin** / als die mit hoher Fürstlicher Klugheit und frommem Gemüth begabet ist / bewogen

wogen hat/daß Sie/um Seiner Fürstl. Gn./ als Ihres allerliebsten Gemahls Seele und Leib zu bedienen / und die Ehre GOTTES zu befördern / freundlichst hierzu consentiret : wie Ihre darüber gegebene Handschrifft solches bezeuget.

Und damit kein Aergernus möchte gegeben werden / zumahlen da heutiges Tages zwey Weiber zu nehmen ungewohnet / ob es schon in dergleichen Fällen Christlich und erlaubt ist/so will S. F. G. keine sonst gewöhnliche Ceremonien gebrauchen / noch mit gedachter Jungfrau Margaretha von der Sahl/ offentliche Hochzeit machen ; sondern Sie wollen hier geheim und verschwiegen in Bey-seyn der unterschriebenen Zeugen Ehlich mit einander verbunden werden.

Nach dem diese Rede vollendet / seynd gedachte Philippus und Margaretha / Ehlich zusammen gegeben worden / und haben einander vor Ehgatten erkennet / angenommen / und treu zu seyn versprochen / im Nahmen des HErrn. Und gedachter Fürst und Herr / hat vor diesem Actu mich unten benennten Notarium ersucht / daß ich darüber Ein oder mehr offentliche Instrumenta machen wolte/ und mir auch / als einer in offentlichem Ampt stehender

Person/

Person/ bey Fürstlichem Wort und Treuen zugesagt/ daß Er alles dieses unzerbrüchlich allezeit / und fest halten wolle. In Gegenwart der Ehrwürdigen und hochgelehrten Herrn/ Magistri Philippi Melanchthonis, M. Martini Buceri, Dionysii Melandri, auch in Beyseyn der Gestrengen und vornehmen Everhard von Thun Churfürstl. Raths / Herman von Mahlsberg, Herman von Hundelshausen, Herrn Johannis Feig Cantzlers/ Rudolph Schencken/ und der Ehrsam- und Tugendreichen Frauen Annen, gebohrnen Miltzin, Herrn Johann von Sahl, seel. hinterlassenen Wittiben / ged. Braut Mutter/ als zu diesem Actu erforderter Zeugen. Und ich Balthasar Reid von Fulda, aus Käyserl. Gewalt Notaris Publicus, weilen nebenst obgemeldten Zeugen/ bey dieser Rede/ Instruction, Action, und Ehlichen Verlöbnus und Verbindung gewesen / und dieses alles und jedes gehöret und gesehen/ und als ein offentlicher Notarius dazu erfordert worden/ habe dieses offentliche Instrument, mit meiner Hand geschrieben/ unterschrieben/ und mit gewöhnlichem Insigel befestiget. Zu dessen mehrerem Glauben und Zeugnus.

ERRATA.

ERRATA.

Pag. 13. lin. 5. wann er segnet/ lese: wann er sie segnet. p. 40. l. 10. so kan nicht / lese: So kan ich nicht. p. 47. l. 13. bezeugen/ lese: bekommen. p. 56. l. 23. umbstossen/ lese: umbgestossen. p. 87. l. 15. Cap. 2. §. 8. lese: Cap. 3. §. 9. der vierten Abtheilung. p. 189. l. 11. in Ehsachen mit gehabt (ob Gesetze vorzuschreiben recht/ rc.) lese: in Ehsachen Gesetze vorzuschreiben gehabt (ob mit Recht/ rc.

